

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Oesterreich und seine Armee

Fenner von Fenneberg, Ferdinand Daniel

Leipzig, [1847]

Österreich

und

seine Armee.

Von

Fr. Fenner von Fenneberg.

UB INNSBRUCK



+C94297805



Leipzig.

Ernst Keil & Comp.

Seinem verehrten Freunde

Dr. Carl Theodor Welcker

dem unermüdblichen

Kämpfer für Recht und Freiheit

widmet

diese Blätter als ein Zeichen aufrichtiger Ergebenheit

der Verfasser.

Inhalt.

I.

- Einleitung. — Uebersicht der österreichischen Litteratur in Beziehung auf Heeresverhältnisse. — Geistige Zustände. — Mechanische Ausbildung. — Geist in Armee und Volk 1 — 27

II.

- Erziehung. — Dressirung der Militärzöglinge. — Studienplan der militärischen Hochschulen. — Absper- rung der Zöglinge. — Gedächtnißwerk. — Sprach- und mathematische Studien 28 — 44

III. u. IV.

- Soldatisches Helotenthum. — Physiologie des österr. Offiziers. — Offiziersleben und Heirathscautionen. — Physiologie des gemeinen Soldaten. — Dienstscenen. Der Selbstmord. — Nationalitäten der österreich. Armee. — Sprachkenntniß der Offiziere. — Bildungsschulen der Unteroffiziere. — Der Kadet. — Stellung der Offiziere unter sich. — Das Du. — Geheime Polizei in den Regimentern. — Das Duell 45 — 139

V.

- Theilung der Intelligenzen. — Die technischen Corps. Der Generalstab. — Die Militärinstitute. . 140 — 158

VI.

- Disciplinarverhältnisse. — Befugnisse der Regiments- und Corps-Kommandanten. — Regimentsinhabers- Rechte. — Stellung des ärztlichen und geistlichen Personals 159 — 184

VII.

Bestandtheile der österreichischen Armee. — Nominelle Aufführung und Errichtungsangabe der Regimenter und Korps aller Waffengattungen. — Kriegs- u. Friedensstand derselben. — Hinblick auf gleichnamige Verhältnisse einiger deutschen constitutionellen Staa- ten	182 — 229
--	-----------

VIII.

Verpflegung und Gebühren der österreichischen Armee. Privatdiener. — Vergleichende Gebührsübersichten der Mannschaft und Offiziere in den österreichischen, württembergischen und bairischen Armeen. — Na- turalien- und Service-Gebühr	230 — 250
---	-----------

IX.

Militär-Justiz in Oesterreich. — Kriegsartikel der österr. Armee. — Kuriosa aus dem 18. Jahrhundert. — Excesse gegen den Bürger. — Mangelhafte Gesetz- gebung bezüglich des Schutzes der Bürger. — Oest. Strafrechtsverfahren in Militärsachen. — Kriegs- recht. — Standrecht. — Außerordentliches Recht. — Prügel und Latten. — Bestrafungen ganzer Trup- pentheile	284 — 305
---	-----------

X.

Pensionsystem. — Arbitrirung. — Superarbitrirung. Die verschiedenen Grade der Invalidität. — Will- führ in Pensionsachen. — Militärverorgungs-An- stalten	306 — 335
--	-----------

XI.

Schluß	336 — 338
------------------	-----------

H.

Einleitung. — Uebersicht der österreichischen Literatur in Beziehung auf Militärverhältnisse. — Geistige Zustände. — Mechanische Ausbildung. — Geist in Armee und Volk.

Die Literatur der neuesten Zeit hat uns so manche anziehende, treffende und humoristische Schilderung deutscher und insbesondere österreichischer Militär-Zustände gebracht, die, so verdienstlich sie auch an und für sich sein mögen, doch einer ernstern und gründlichen Besprechung weichen müssen. So vielfach Oesterreichs politische und sociale Zustände in Schriften aller Farben geschildert werden, so hat man doch nie einen tieferen Blick in dessen Militärleben gethan und die Leser nur mit humoristischen Skizzen und kurzen Freskobildern unterhalten.

Es dürfte hier nicht am unrechten Orte sein, einige Worte über die österreichische Literatur des Auslandes zu sagen, in soweit sich selbe auf österr

reichisches Militärleben und Militär-Verhältnisse bezieht. —

Die Abgeschlossenheit dieses Standes, sowie die ungemeine Schwierigkeit, sich genaue Nachweisungen zu verschaffen und das innerste Leben desselben kennen zu lernen, ohne selbst in dessen Reihen zu stehen, mag wohl die Ursache sein, daß dem Publikum bisher nur unbefriedigende Aufschlüsse gegeben wurden. — Von allen Schriften, die österreichische Militärverhältnisse berühren, hat wohl keine so viel Aufsehen gemacht, und die Ehre einer weitem Auflage erlebt, als Stephan Thurm's „Aus der Kaserne“ (Leipzig, Brunow 1845). Dieselbe wurde zuerst in einzelnen Abschnitten in den „Grenzboten“ mitgetheilt, was nebenbei gesagt, dem Herrn Kuranda bei seinem Aufenthalte in Wien einige kleine Unannehmlichkeiten zuzog, da die Herren vom Hofkriegsrathe es gewaltig übel nahmen, solche Verwaltungsmysterien ans Licht gezogen zu sehen. Man hat doch die Sache in früheren Jahren auch mitgemacht, und sieht sich ungerne an Jugendsünden erinnert. Um jedoch auf unser Thema zurückzukommen, wollen wir erwähnen, daß die in den Grenzboten mitgetheilten Abschnitte so ziemlich auch die Blüthe oder den Rahm des Buchs bildeten, das,

wie wir aus sicherer Quelle wissen, in seinen weitern Theilen mit bodenlos gemeinen Joten angefüllt wurde, um — den Verfasser zu maskiren. Ob dies eben der rechte und passende Weg war, wollen wir hier nicht entscheiden; da wir in der Folge nochmals auf dies Buch zurückkommen werden, so brechen wir einstweilen von demselben ab, um unsere Blicke andern über Oesterreich handelnden Schriften zuzuwenden. Ich sage, über Oesterreich im Allgemeinen, denn außer den Thurm'schen Bildern aus der Kaserne existirt kein weiteres Werk, das sich speciell die Besprechung österreichischer Militärzustände, zur Aufgabe gestellt hätte. Die Schriften „Aus Oesterreich“, „Oesterreichs Zukunft“ und das Buch des berühmten J. Chowniß (alias Joseph Chomanek) „Oesterreich und seine Gegner“ enthalten nur kurze, kaum aphoristische Seitenblicke auf österreichisches Militärleben, dann meist nur Zahlenverhältnisse und — was den Verfasser jederzeit in gerechtes Staunen versetzte — keinerlei Beleuchtung des vielberücktigten Conscriptiönswesens und des Chargenhandels, welches Alles wir seiner Zeit ausführlich beleuchten werden. Mit diesen Zeilen und den darin genannten Werken, schließt sich auch unser Ueberblick, wenn dies je der richtige Aus-

druck für einen Gegenstand ist, der, wie dieser Zweig der österreichischen Literatur, so spärlich bedacht und deshalb auch so leicht zu übersehen ist.

Die österreichische Armee hat seit den letzten Kriegen einen Aufschwung genommen, der sie, an mechanischer wie geistiger Ausbildung, den Armeen aller civilisirten Staaten gleichstellt, und wohl auch über viele derselben erhebt. Seit den Zeiten, wo es in dem Reglement unter Maria Theresia hieß: „Der Fähnrich muß ein tüchtiger Bengel sein, damit er die Fahne schwingen und die Trommel rühren kann“, und wo ihm dasselbe Reglement weiter vorschrieb, daß er, bei seinem Vorgesetzten zum Speisen eingeladen, den Braten zu tranchiren und dann sich zu empfehlen habe; ist der Fähnrich (seit dem Jahre 1838 in einen Lieutenant zweiter Gehaltsklasse umgewandelt) durch so viele moralische wie physische Bildungsphasen umgewandelt, daß nur die Germania des Tacitus und das heutige moderne, in Glacehandschuhen und Frack einherschreitende Deutschland, ein passendes Muster zur Parallele zwischen seiner damaligen und jetzigen Stellung bilden könnte*). Im gleichen aufsteigenden Verhält-

*) In demselben Reglement heißt es: Der Haupt-

niß hat sich bis zu den höchsten militärischen Graden eine überlegene Wissenschaftlichkeit, ein Trieb zu technischer wie metaphysischer Vervollkommnung kund gegeben. Obgleich ich in absteigender Linie nicht das Gleiche sagen kann, so hat sich doch auch unter der gemeinen Mannschaft, die nach den modernen Kriegstheorien wohl nie besser den Namen „Futter für Pulver“ gerechtfertigt, eine größere Bildung und Aufklärung gezeigt. Die österreichische Armee, die durch die bittere Schule der napoleonischen Kriege gegangen, hat, obwohl mit schwerem Lehrgelbe, sich Erfahrungen und Kenntnisse erworben, die sie bei all' der Muße eines hundertjährigen, trägen und friedlichen Soldatenlebens nie erlangt haben würde. Die österreichische Artillerie besonders hat von allen Waffengattungen der österreichischen Armee noch einen Keim napoleonischer Ideen behalten, der kräftig, und dem Gedeihen dieses wichtigen Korps förderlich, empor-schießt.

mann hat wenigstens des Jahres einmal, und zwar am Tage der Musterung, nüchtern zu sein.“ So wird auch in dem Reglement für den Bataillons- und Regiments-Adjutanten als besondere Begünstigung aufgeführt: daß er (der Adjutant) nur von seinem respectiven Chef und zwar nur mit einem mäßigen Rohre geprügel werden dürfe.

Deren beinahe demokratische Verfassung, wenn ich es so nennen darf, wo Jeder, sei er nun Graf, Fürst oder Bauerssohn, vom gemeinen Mann aufwärts dienen, sich allen Dienstverrichtungen jeder Charge, ohne Ausnahme, sie mögen nun in der Reinigung eines Zimmers oder in dem Vortrage eines mathematischen Lehrsatzes bestehen, in eigener Person unterziehen muß, hat einen unfehlbaren Nutzen hervorgebracht, und könnte jeder Armee zur Nachahmung empfohlen werden. Die völlige Gleichheit Aller, unter denen nur Talent und überlegenes Wissen, nicht aber Geburt oder Verbindungen einen Unterschied machen und zu früherer Beförderung rufen, hat dieser Waffengattung in der ganzen Armee eine ernste Achtung erworben, die auf der festen Grundlage der höheren Bildung und Einsicht beruht. Es wäre zu ausführlich, auf deren technische Ausbildung ins Detail überzugehen und die Fortschritte nachzuweisen, die sowohl die Artillerie als die sonstigen technischen Korps der österreichischen Armee seit mehreren Dezennien machten; ich beschränke mich daher auf den in Europa vielgekannten Freiherrn von Augustin, k. k. Feldmarschalllieutenant, zu verweisen, dessen Verbesserung der Kongreve'schen Raketen, der Consolschen Perkussions-Ge-

wehre*), so wie des Obersten von Birago's Fortbrücken in allen europäischen Armeen zur Genüge bekannt sind. Ich verweise ferner auf die fortifikatorischen Werke, die Oesterreich in aller Stille in wenigen Jahren vollbracht, auf die Solidität ihrer Bauart, auf die meisterhafte Vereinigung verschiedener Systeme zu einem großen Plane, und wer die Thalsperre der Finstermünz, die Festung an der Mitha bei Brixen, so wie die von Scholl ausgeführten großartigen Befestigungen Verona's gesehen und mit kundigem Auge zu beurtheilen verstanden, der wird sich mit meiner Behauptung, daß die technische Ausbildung der österreichischen Armee den, soweit bis jetzt die Erfindung reicht, möglichst höchsten Standpunkt erreicht, gewiß einverstanden erklären. Ich bin weit entfernt, einen Panegyrikus dieser Armee schreiben zu wollen**), aber da dieses Werk nicht

*) Die auch in neuester Zeit abermals eine äußerst zweckmäßige Verbesserung erfahren haben.

**) So hatte ich im Jahre 1844 in den constitutiven Jahrbüchern geschrieben, und das Wienercabinet hatte es auf sich genommen, meinen Satz zu bewahrheiten, indem es mittelst einer speciellen Note den österreichischen Gesandten zu Stuttgart, Grafen von Ugarte, beauftragte, die württembergische Regierung zu ersuchen, gegen den angekündigten zweiten Artikel Präventivmaßregeln treffen zu wollen. Da man in Wien wohl im Ernst geglaubt hat, eine constituti-

nur eine Enumeration der Mängel und Fehler enthalten, sondern mit parteilosem Geiste, Mängel wie Vorzüge würdigen soll, so wäre es ebenso unüberlegt als ungerecht, Vorzüge verschweigen zu wollen, die schon längst allgemein anerkannt sind. Die sorgfältige Ausbildung aller zu den erwähnten Korps bestimmten und eigens dazu erzogenen Offiziere, auf die ich später in dem Abschnitte über die Militärerziehung zurückkommen werde, erklärt im Vereine mit dem Ehrgeize und der Neigung zum Selbststudium aller in den technischen Korps dienenden Offiziere, deren höheres Wissen und ausgezeichnete Leistungen. Obgleich die Literatur sehr niedergedrückt und der Militär in Oesterreich eine geringe oder gar keine Aufmunterung zu schriftstellerischen Versuchen erhält, so haben sich doch in neuerer Zeit nicht unbedeutende Talente entwickelt, deren Mehrzahl sich jedoch entschieden der schönen Litteratur zugewandt hat. Der schriftstellende Militär ist, vorzüglich wenn er in der Linie dient, bei seinen Kollegen nicht sehr beliebt, und die Bemerkung, daß sein Beruf sei, den Säbel und nicht die Feder zu führen, wird ihm oft genug unter die Nase gerückt. Der Verfasser dieser

onelle Regierung würde sich diesem verfassungswidrigen Ansinne fügen?

Zeilen erhielt einst einen scharfen Verweis, daß er Dichter sei, und wurde dabei gefragt, was er denn glaube, was die gemeine Mannschaft von ihm halten würde, wenn sie wüßte, er sei ein Mensch, dessen Verse „lumpige Komödianten“ von den Brettern herunterschriehen? *). Es mag der Fragende allerdings nicht sehr aufgeklärt gewesen sein, wird man sich bei dieser Abschweifung — derenthalten ich um Entschuldigung bitte — denken, aber leider ist es keine *exceptio de regula*, und es wird nur wenige höhere Vorgesetzte geben, die dergleichen *Melotria* mit gleichgültigem oder gar günstigem Auge betrachten, selbst wenn der Dienst darüber nicht veräußert wird. Das Loos des unglücklichen Dichters Hilscher ist allgemein bekannt, und wenn man das österreichische Militärleben genauer kennt, so erscheinen die Begriffe „Korporal und Dichter“ wohl als schreiende Gegensätze. Da wir eben bei der schönen Literatur sind, so erwähne ich des in Deutschland vielgekannten Dichters Marsano, k. k. Major, des schlechten Komödienschreibers, Obristlieutenant Pa-

*) Er hatte damals im Sinne ein Trauerspiel zu schreiben und ein indiskreter Freund hatte ihn durch vorlaute Mittheilung an Kameraden, dadurch dem Gespötte (!) der Letztern und dem Tadel seiner Vorgesetzten preisgegeben.

nasch, (ebenso unbeliebt als Vorgesetzter, wie in der Litteratur mißachtet, als schaaaler poesieloser Reimschmied) und zweier hochstehender militärischer Persönlichkeiten, des Feldmarschalllieutenants Grafen von Hohenegg und des Feldmarschalllieutenants Grafen von Rothkirch († 1843), deren Poesieen zwar stets unter dem Niveau der Mittelmäßigkeit standen, die aber nichts destoweniger, selbst jenseits der dichterischen Lieutenants-Periode, sich mit poetischen Schöpfungen beschäftigten. Wer kennt ferner nicht den Baubeville-Fabrikanten Kaver Sold, k. k. österreichischen Artilleriehauptmann?

In der militärischen Litteratur finden wir in Oesterreich nur wenige, aber gebiegene Talente, und außerdem mehrere geborene Kompilatoren, die den Staub alter Kriegsarchive aufwühlen und Feldzüge vom Mittelalter beschreiben. Das Papier ist geduldig und die österreichische Militärzeitschrift*) enthält

*) Obgleich genug Kräfte und Talente vorhanden wären, eine tüchtige Militärzeitschrift zu gründen, so würde dies wegen der eigenthümlichen Stellung des Redakteurs der österreichischen Militärzeitschrift zum Hofkriegsrathe zahllosen Schwierigkeiten begegnen.

Dieses Journal zählt ungeachtet seiner Gehaltlosigkeit allerdings viel Abonnenten, aber diese Abonnentenzahl wird durch eine eigenthümliche moralische Nothzüchtigung hervor-

meist wenig mehr, als solchen aufgewärmten, oder besser gesagt abgestäubten Plunder einer militärischen Kumpelkammer. An der Spitze dieser Kompilatoren steht der schreibselige Oberst von Schels, der schon unzählige Bände edirt, die sämmtlich zwar nicht viel Neues und Gutes, wohl aber viel Altes und Schlechtes enthalten. Ich nehme nur das Buch „Leichter Truppen kleiner Krieg“ aus, das, wenn auch nicht ganz originell, doch eine treffliche Schule für den Vorpostendienst ist, und ein anschauliches, gemeinverständliches Bild des Vorpostenkrieges gibt. Die Flachheit der militärhistorischen Literatur in Oesterreich läßt sich übrigens aus den dortigen Censurverhältnissen, sowie aus dem angestammten Patriotismus der Oesterreicher erklären. Der Verfasser erinnert sich noch deutlich, wie der Offizier, der in der Militär-Akademie zu Wiener Neustadt, wo er=

gebracht. Die Generalkommandos aller Provinzen kündigen das Abonnement mit dem Bemerken an, daß Se. Excellenz der Kommandirende von den Abonnentenlisten Einsicht nehmen werde. Da nun die Mehrzahl der Offiziere nicht in diesen Listen mangelnd und demzufolge als unwissenschaftliche Offiziere angesehen werden will, so legen sie lieber von ihrer geringen Gage den nicht unbedeutenden Betrag, neun Gulden Conventionsmünze jährlich, für das kriegerische Makulatur des Herrn von Schels aus.

sterer erzogen wurde, die neuere Geschichte vortrug, nie ermangelte, nach jedem Friedensschlusse Oesterreichs mit dem französischen Kaiserreiche zu bemerken: „und die österreichische Monarchie ging wie immer siegreich und besser arrondirt aus dem Kampfe hervor.“ Es ist dies eine halb offizielle Phrase, die sich sogar in die dortigen Schulbücher eingeschlichen hat. Eine kriegsmethaphysische Literatur, wie sie Clausewitz und Decker hervorriefen, gibt es, mit Ausnahme der Schriften des Erzherzogs Karl nicht und einzelne hie und da auftauchende Streiflichter in diesem Gebiete sind von keiner Bedeutendheit. Destomehr zeichnet sich die Literatur der technischen Wissenschaften und der Mathematik aus, und wir begegnen in allen Fächern ausgezeichneten, klangvollen Namen, wie Bega, Hauser, de Traux, Augustin u. v. a., die Alle anzuführen uns der Raum nicht gestattet.

Der österreichische Militärstyl leidet noch sehr an den Gebrechen einer schon dahingegangenen Zeit. Ich verstehe natürlich nur den offiziellen Styl der militärischen Behörden und Individuen. Obgleich er seit einem Dezennium unläugbare Fortschritte gemacht, so trägt er doch noch immer einen beträchtlichen Vorrath von Archaismen und Pleonasmen

mit sich, die ein solch militärisches Document oft gar wunderbarlich zusetzen. Bei aller Achtung und strenger Dienstetiquette, die von den Untergebenen gegen den Oberen bewahrt und aufrecht erhalten werden muß, wenn das Innere des Dienstes nicht darunter leiden soll, thut man doch in den veralteten Formen dieses dienstlichen Styles des Guten und Ehrfurchtsvollen zu viel. Eine, an einen hochgestellten Offizier gerichtete Meldung eines Subalternen wimmelt oft dermaßen von Superlativ-Gehorsam und superlativster Unterthänigkeit, daß der hohe Leser Gefahr läuft, unter der Masse von Unterthänigkeit und Gehorsam, wie Tarpeja unter den Schilben der Römer erdrückt zu werden. Ein Beispiel edler Einfachheit und doch anstandsvoller Würde bieten die offiziellen Formen und Titulaturen in Württemberg, wo selbst die an den Monarchen gerichteten Gesuche, Dienst- oder Privatschreiben, nur mit der einfachen Umschrift: „An den König“, versehen werden.

Das Streben, Besseres zu leisten, läßt sich auch hier nicht verkennen, und wenn auch das einzelne Individuum an und für sich keine Aenderung der Geschäftssprache hervorrufen kann, da dies einzig und allein im Wirkungsbereich des Hofkriegsrathes

liegt, so bemerkt man doch in den hin und wieder erscheinenden Schriften über diesen Gegenstand das unverkennbare Hinwirken, wenigstens in dem höheren Geschäftsstyle, der nicht so sehr dem Banne der Superlativunterthänigkeit verfallen, Einfachheit und Klarheit hervorzurufen. — J. G. Schuster, ehemaliger Adjutant des Grafen Clam-Martinič, dessen Tod*) für die aufstrebende Partei so wie für die Armee von unberechenbarem Nachtheil ist, hat in diesem Fache Vorzügliches geleistet.

Ich wäre nun mit einem flüchtigen Ueberblick über die allgemeinen geistigen Zustände der Ausbildung der österreichischen Armee zu Ende, und es bleibt mir noch über die Bervollkommnung ihres Mechanismus einige Worte zu sagen übrig. Unter dem Mechanismus verstehe ich die angewandte Taktik, die Bewegungslehre in und außer dem Kampfe,

*) Ueber den Tod dieses ausgezeichneten Mannes, der einer gewissen Alterspartei ein furchtbarer Dorn im Auge war, circuliren die fabelhaftesten Gerüchte, die sich alle auf die Pointe zurückführen, derselbe sei in Folge eines schnell wirkenden Giftes gestorben. Jedenfalls gibt sein plötzlicher nach einem kaum 36 stündigen Krankenlager, angeblich durch Gehirnentzündung erfolgter Tod, sowie der nie zur Deffentlichkeit gelangte Sectionsbericht, gerechten Anlaß zu den sonderbarsten Vermuthungen.

vom Exercitium des einzelnen Soldaten an, bis zur Bewegung von Brigaden, Divisionen und größeren Armeekorpern. Da die Mehrzahl der Leser dieser Blätter kein besonderes Interesse an der trockenen Erörterung über die seit mehreren Dezennien eingeführten Verbesserungen in der Exercierweise der verschiedenen Truppenkörper nehmen kann, so verweise ich einfach auf die Manoeuvres der italienischen Armee unter dem Kommando des Feldmarschall Grafen von Radetzky, auf die Manoeuvres in Polen und die in kleinerem Maßstabe ausgeführten, auf der Simmeringer Haide bei Wien. Ob und was für ein praktischer Nutzen diesen großartigen Waffenübungen entspringe, behalte ich mir am Ende dieser einleitenden Zeilen zu sagen vor, und erwähne noch einiger Neuerungen.

Die Jägercorps haben im Jahre 1843 ein neues Exercierreglement erhalten, das zwar in vielen Hinsichten den Bedürfnissen einer leichten Waffe entspricht, dabei aber dem noch immer vorherrschenden großen Fehler, diese Truppe zum Paradeexercieren zu verwenden, nicht abhilft. Alle Jägerbataillone bringen ihre Exercierzeit immer mehr mit Uebungen in geschlossenen Bewegungen, als mit Tirailiren und der zerstreuten Fechtart zu. Man läßt sie im

Durchschnitt zwei Drittel der Exercierzeit in geschlossenen Reihen exercieren, und verwendet nur das übrige Drittel zu Uebungen in der zerstreuten Fechtart, während doch gerade das Gegentheil Statt haben sollte. Nur bei den großen Manoeuvres werden sie entsprechend verwendet. Ihre Feldsignale sind sehr vereinfacht und auf eine geringere Anzahl reduziert worden. Auch bei der Infanterie sind mehrere Bewegungen, die meist Exercierkunststücke ohne praktischen Nutzen waren, abgeschafft, und dafür die Bewegung in doppelten Reihen, die zweckmäßigere Passirung von Desfilees u. s. w. eingeführt worden. Die schon vor vielen Jahren erfolgte zweckmäßige Umänderung in der Adjustirung der ganzen Armee, die Einführung der Perkussionsgewehre bei allen Jägerbataillons und theilweise auch bei den Infanterieregimentern, die Verbesserung der Leuchtballen und Kongreve'schen Raketen durch Augustin, die Brücken Birago's, die zweckmäßige Verschmelzung des Pontonier- und Pionnierkorps zu einem Pionnierregiment, die treffliche Organisirung des Feuerwerkkorps und der dabei inbegriffenen Zeugkompagnien sind allgemein bekannt. — Ich komme nun, wie schon erwähnt, auf den Nutzen wie Nachtheil der großen Armeemanoeuvres zurück.

Ein Bild des Krieges im Großen zu geben, den Truppen das unter dem Jahre in den hohen Schalen Gelehrte in die größte praktische Anwendung zu bringen, mitunter auch, wie vorzüglich in Italien und Polen, eine politische Demonstration damit zu verbinden und im Angesichte der Mißvergnügten eine imponirende wohlgeübte Truppenmasse zu entfalten, mag der hauptsächlichste Inbegriff aller dadurch erzwungenen Vortheile sein, die aber durch eine überlegene Anzahl von damit verknüpften Nachtheilen weit aufgewogen werden. Der Verfasser dieser Zeilen hat mehreren solcher Manoeuvres in seiner Eigenschaft als österreichischer Offizier *ex officio* beigewohnt, und ist daher im Stande, aus eigener Anschauung und Ueberzeugung zu sprechen. Die bei solchen Manoeuvres nothwendige Dislokation der Truppen, die während derselben stets erfolgende Löhnungszulage, kosten dem Lande wie dem Staate ungeheure Summen, deren Hälfte schon hinreichen würde, den Eisestrom, der jährlich Tausende von Unglücklichen macht, zu reguliren, oder überhaupt gemeinnützige, bleibende Werke zu schaffen. Die Offiziere, die für alle Bewegungen und Reisen oder Märsche innerhalb ihres Generalkommandos ketten Vorspann, Behufs der Fortbringung ihrer Effekten

zu beanspruchen haben, werden dadurch in Auslagen versetzt, die vereint mit der kostspieligen Existenz eines einmonatlichen Nomadenlebens und den, bei größeren Anstrengungen, verhältnißmäßig gesteigerten Bedürfnissen den Vermögenslosen häufig in Schulden stürzen.

Außerdem herrscht bei so großen Lagern, wo eine bedeutende Anzahl von Offizieren sich ein Mal im Jahre vereint, auch die Leidenschaft der Hazardspiele. Es ist nicht selten der Fall, daß selbst sehr hochstehende Offiziere an den bei solchen Gelegenheiten sehr in Schwung stehenden Hazardspielen theiligt sind, und der Verfasser erinnert sich noch ganz vollkommen, daß ein sehr hochstehender Offizier zur Manoeuvrirzeit Ordonnanzen an der Thüre des Spielzimmers wie an der des Kaffeehauses, worin das Spiel Statt fand, aufstellte, und zwar an ersterer mit der gemessenen Weisung, Niemanden einzulassen, an letzterer, eine etwa erfolgende Ankunft der Polizei sogleich anzuzeigen. An demselben Abende wurden nicht weniger als 45,000 Gulden gewonnen und verloren und mehrere unbemittelte Offiziere verloren den Betrag einer zwei- bis dreifachen Monatsgage.

Abgesehen von der Gefährlichkeit und Schänd-

lichkeit dieses Spiels, an dem sich hohe Vorgesetzte betheiligen, die sehr leicht des andern Tags in die Lage kommen können, einen Untergebenen wegen Hazardspielens strafen zu müssen, entstehen auch dadurch die großen Verschuldungen von Offizieren, die, wenn ihnen bei einer großen Schuldenlast kein anderer Ausweg mehr bleibt, entweder in die Pension gehen, oder um ihre Entlassung einkommen.

Aber auch die Mannschaft, die bei oft stundenweit entfernten Dislocirungen ungemein schwerer zu überwachen ist, verfällt durch die lockende Gelegenheit in eine Demoralisation, deren Folgen noch lange nachwirken, und Hunderte fallen in den Spitalern als Opfer dieser Kriegstableaux. Ich erkläre es für eine arge Unwahrheit, wenn Zeitungen im verflossenen Jahre berichteten, daß bei den Manoeuvres um Verona und Vicenza auch nicht ein Kranker gewesen sei. Daß man die kranke Mannschaft nicht der manoeuvrircnden Truppe nachschleppt, ist richtig, aber wahrscheinlich ist es dem optimistischen, manoeuvre-lustigen Oesterreicher, der die N. N. Zeitung mit seinem Berichte erfreute, nicht eingefallen, sich nach dem Krankenzimmer der verschiedenen Stationen, oder nach dem Stand der Kranken im Militärspitale zu Verona zu erkundigen. Man hat die österreichi-

schen Militärspitale oft gerühmt und größtentheils mit Recht. — Wir werden noch in der Folge auf sie zurückkommen, und ich will hier einschaltungsweise auch des Umstandes gedenken, daß die Behandlung des kranken Soldaten nicht immer die menschlichste ist. Der Verfasser war Zeuge, wie im Militärspitale zu Verona Kranke von dem diensthabenden Militärärzte mit Schlägen mißhandelt wurden, und wie der Sohn eines hohen braunschweigischen Staatsbeamten, ein kranker Kadet eines Reiterregiments, in Folge eines Wortwechsels mit einer Ohrfeige regaliert wurde. Die Strafe blieb allerdings nicht aus und der Herr Regimentsarzt Dr. Taubes erhielt — einen Verweis, der ihn jedoch nicht verhinderte, seine Rohheiten fortzusetzen. — Dieser Würdige war in seiner Jugend von einem Jägeroffizier, Namens Graf Montmorency, in Folge eines vorausgegangenen Zwistes in seiner Wohnung meuchlerisch überfallen und durch etwa zwanzig Säbelhiebe verwundet worden. Der Offizier kam zwar nach kurzem Prozeß in das Bagno zu Venedig, um seine Schandthat abzubüßen, aber Taubes hegte, was wir ihm nicht sehr verdenken können, seither eine mächtige Abneigung gegen alle Jäger. Wir wollen über diese Schwäche mit ihm

nicht rechten, wohl aber darüber, daß er im Garnisonsspital zu Verona, dessen zeitlicher Chef er im Jahre 1843 war, alle franken Jäger sichtlich mit größerer Rohheit behandelte, und die ihm besonders verhaßten Italiener unter ihnen, bei ihrem Eintritt ins Spital stets mit den Worten begrüßte: „Adesso andiamo alla tomba“ (jetzt geht's dem Grabe zu). Bei den Hungerkuren, von denen er ein großer Freund war, wurden besonders die Jäger vorzugsweise beobacht, und es kann actenmäßig erwiesen werden, daß Leute, die ganz genesen waren, in Folge zu großer Schwäche, die das Hungern bei vollkommener Gesundheit erzeugte, wieder rückfällig wurden. Solche Scheußlichkeiten sind nur in einem österreichischen Spital möglich!

Ich will als Beweis, wie in den Sommermonaten oft die zu den Manoeuvres bestimmten Truppen schon aus ihren Garnisonen ins Lager rücken, den Stand eines österreichischen Truppenkorps im Jahre 1842 anführen. Das vierte Bataillon des Kaiser Jägerregiments lag während des Sommers des genannten Jahres zu Ferrara stationirt, und die Mannschaft desselben wurde, sehr gegen ihren Willen, zum Festungsbau verwendet*). Nachdem

*) Der Festungsbau ist ein Muß, und keine Truppe

ſie die Woche hindurch von 4 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit nur 2½ Stunden Ruhezeit gearbeitet, ließ ſie der das Bataillon kommandirende Major Salcher, Sonntags um 4 Uhr früh zum Exercieren ausrücken und bis 9 Uhr exerciren, ſo daß ſie keinen freien Tag in der Woche hatten, indem ſie Sonntag Nachmittags die Zeit zu Reinigung der Armatur verwenden mußten. Bei deren Abmarsch in die Kantonirung Beſchiera am 1. Juli, ließ jede Kompagnie von 180 Mann im Durchſchnitt 50—60 Kranke im Garniſonſpital zu Ferrara zurück. Alle dritten Tage wurden von Beſchiera ſowie den umliegenden Diſlocirungen, Salionze ꝛc., eine große Anzahl Kranker nach Verona transportirt, und zwar in Rüſtwägen, ohne die geringſte Bequemlichkeit oder Rückſicht für deren Zuſtand, wie Päcklinge an einander gereiht*), ſo daß binnen kurzer Zeit, noch

kann ſich demſelben entziehen. — Die Leute erhalten allerdings ihre Arbeit bezahlt, aber wie! Wir werden bei der Beſprechung der Militärverwaltung darauf näher eingehen.

*) Dieſe Rüſtwägen gleichen großen Frachtwägen, über die mittelſt Reife Leinwand geſpannt iſt, welche auf dem oft 7 Stunden langen Wege vor der glühenden Sonnenhitze dürſtig und vor Regen gar nicht ſchützt. In deren Innern ſind oft 15—20 Mann auf einander geſchichtet, ohne ſich bewegen zu können. Mehrere ſchwere Kranke ſind in ſolchen Wagen

ehe die Manoeuvres zur Hälfte vollendet, das Bataillon auf ein Drittel seiner Zahl reducirt war. Die Geschichte dieses einzelnen Körpers ist zum Theil auch die der ganzen Armee, und nie sind die Spitäler überfüllter, nie die Sterblichkeit größer, als zur Zeit solcher Manoeuvres. Schon der Umstand, daß bei der allzu großen Entfernung selbst kleinerer Truppentheile das gemeinschaftliche Kochen nicht immer möglich ist, daß ferner die Lebensweise der Truppen nicht so genau überwacht und dadurch besonders der Unmäßigkeit der deutschen Truppen kein Gehalt gethan werden kann, begünstigt das Ueberhandnehmen des in solchen Verhältnissen beinahe unausbleiblichen Fiebers, das die Leute entkräftet und sie oft viele Monate lang dienstunfähig macht, der unausbleiblichen Folgen für die Zukunft gar nicht zu gedenken.

Abgesehen nun von diesen physischen wie moralischen Nachtheilen, stelle ich vom militärhistorischen Standpunkte die Frage: Hat man Beispiele, daß alle solche Bewegungen des militärischen Mechanismus nutzbringend waren? Man erlaube mir

verschieden, Andere, wenige Stunden, nachdem sie in das Krankenhaus abgeliefert waren. — Eiblich wahr!

zur Beantwortung dieser Frage einen kurzen historischen Rückblick. Mit Exercier- und Manoeuvrirkunststücken schlägt man keinen Feind, mögen diese Armeen auch noch so gut dressirt sein. Alle diese militärischen Demonstrationen sind nur formales, leben- und seelenloses Fabrikwesen, wo der General das Treibrad, die Soldaten aber die willenlosen Spuhlen und Hebstangen sind, wo der Kampf als Landkartengefecht beginnt und endet, und der Selbstbestimmung des Individuums wenig oder nichts übrig bleibt. Es fehlt in einer solchen Armee jener hochherzige militärische Geist, der in den Heeren des alten Griechenlands, Roms und des arabischen Khalifates lebte, der gewaltige Enthusiasmus, der die Tempelherrn und Johanniter begeisterte, wo der Einzelne nicht für ein ihm gleichgültiges oder gar unbekanntes Interesse focht, sondern den Zweck des Kampfes als seinen eigenen betrachtete: es fehlt die edle selbstaufopfernde Vaterlandsiebe, die in unsern Tagen ein zwar kleines, aber heldenmüthiges Häuflein Polen vor allmächtig geglaubten russischen Heeresmacht bereits ein ganzes Jahr hemmend gegenüberstellte; die religiöse Begeisterung, mit der Mohammeds Anhänger Alles vor sich niederwarfen und die aus Alpbhirten die furchtbarsten Krieger schuf; die

durchgreifende besonnene Tapferkeit, mit der die Bauern aus Appenzell die eiserne Macht des vaterländischen Adels brachen. Dies ist es, dem die modernen Soldaten entfremdet sind, und das die waffen- und dienstungeübten, schnell und schlecht bewaffneten, aber dafür um so mehr begeisterten Volkskrieger, den dressirten und einexercirten Armeen stets überlegen machen wird. Oesterreich und Preußen haben in den Revolutions- wie in den Napoleonischen Kriegen die bittere Erfahrung dieses Sages gemacht. Weit entfernt, die fortschreitende Ausbildung der Armeen und deren Waffenübungen im Großen wie im Kleinen verwerfen zu wollen, halte ich nur dafür, daß, wenn schon stehende Heere sein müssen (welche Nothwendigkeit ich aber damit noch nicht anerkenne), alle Anstrengungen zu erhöhter militärischer Wissenschaft und Schlagfertigkeit nur dann nutzbringend sein können, wenn das Volk, das die Reihen der Armee bildet, im Falle des Krieges mit Bewußtsein seiner Rechte, mit dem Gefühl der Heiligkeit wie der Gerechtigkeit des Kampfes, der nicht nur in des Monarchen, sondern auch in des Landes eigenem empfundenen Interesse liegen muß, zu diesem Kampfe zieht. Ob

dies in einem absolut regierten Staate möglich sein wird, überlasse ich der Einsicht jedes Aufgeklärten.

Als es galt, das Joch der Fremdherrschaft zu brechen, da war es ein heiliger und gerechter Krieg, und das Bewußtsein dieser Heiligkeit und Gerechtigkeit war es, was den Impuls zu jener großartigen Nationalbewegung bildete. Das Volksbewußtsein war durch Bonaparte aus dem Schlafe geweckt worden — die Versprechungen von 1815 waren die Wiegenlieder, mit denen es wieder in Schlaf gelullt wurde. — O, Michel, warum hast Du nicht den Spruch bedacht: „Mit großen Herren ist nicht gut Kirschen essen.“ Dies möchte man ausrufen, wenn die Geschichte nicht eben so sehr Trauerspiel einerseits, als Komödie andererseits wäre.

In dem wahren Interesse des Volks kann gegenwärtig nur ein Kampf liegen, nur ein Krieg, und der wird nicht von den Kabinetten aus erklärt werden. — Wenn dies censurfreie Werk in der Schweiz oder irgend einem andern Asyle unbeschränkter Pressfreiheit ge-

druckt würde, dann könnte der Verfasser dies Thema weiter ausführen, während er so, im Hinblick auf eine Unterdrückung des censurfreien Buches sein Sapiienti sat est! ausrufen muß.

II.

Erziehung. — Dressirung der Militärzöglinge. — Studienplan der militärischen Hochschulen Oesterreichs. — Absperrung der Zöglinge. — Gedächtnißwerke. — Sprach- und mathematische Studien.

Oesterreich hat zwei militärische Hochschulen, die Wiener=Neustädter Militärakademie und die Ingenieur=Akademie zu Wien; ferner drei Kadetenschulen zu Olmütz, Grätz, Mailand; ein Marinecollegium zu Venedig, die Pionnierschule zu Tulln und die Mineurschule zu Hainburg. Außerdem hat beinahe jedes Regiment sein Erziehungs=haus, in dem die Kinder der Regimentsmannschaft von ihrem sechsten Jahre an unentgeltlich erzogen werden, um dann nach vollendeter Erziehung in dieselbe militärische Laufbahn als Gemeine einzutreten. Manche derselben haben so eminente Institutionen und fähige Leiter (alle aus den Subaltern=Offizieren), daß selbst

Zöglinge aus dem unbemittelten Adels- und Bürgerstande häufig dort ihre erste Erziehung erhalten. Die Mehrzahl der Zöglinge, die in einem Alter von 10—11 Jahren in die erwähnten beiden Akademien zur weitem militärischen Ausbildung aufgenommen werden, um nach einem Lehrcurse von 7 Jahren als Offiziere oder als Kadeten*) mit sicherer Aussicht zum baldigen Avancement in die Armee zu treten, sind Kinder von Offizieren, und genannte Akademien vom Staate für solche gestiftet. Zur Aufnahme in die Akademien, um dort auf Kosten des Militär= Verars erzogen zu werden, muß man Sohn eines Offiziers sein, während die ständischen und Privat=

*) Nur jene, die sich durch auffallenden Unfleiß, so wie durch die bei der Austrittsprüfung an den Tag gelegte gänzliche Unfähigkeit durchaus nicht zur OffizierschARGE qualifiziren, werden, dem Sinne der Statuten nach, als F. F. Kadeten und als Regimentskadeten in die Armee gesendet; es wird jedoch stets auf sie besonders Bedacht genommen und sie bei auffallender Besserung avancirt. Uebrigens werden auch Zöglinge, die sich in allen Fächern des Wissens aufs Vortheilhafteste auszeichnen, als Kadeten ausgemustert, sobald man bei ihnen über häufige Subordinationsvergehen zu Klagen hat. Leute, die der Subordination nicht hold sind, bei denen wittert man schon die künftigen Liberalen, und eben bei solchen ist man in der Folge weit schwieriger bezüglich ihrer Beförderung, als bei den entschiedensten Dummköpfen.

stiftungsplätze diese Anforderung nicht mit sich bringen.

Die Wiener-Neustädter Militär-Akademie wurde von Maria Theresia speciell für die Kinder un-
 mittelster Subalternen gestiftet. Diese Stiftung hat jedoch wie viele andere im Laufe der Zeit manche ihrem
 Zwecke fremde Veränderung erlitten, denn aus der Stif-
 tung für Söhne unbemittelter Subalternen ist eine Stif-
 tung für Söhne bemittelter und gutbezahlter Stabsoffi-
 ziere und Generale geworden. Wenn ein Subaltern
 für seinen Sohn um einen Platz in der Neustädter
 Akademie anhält, so ist die Gewährung seiner auf
 das Gesetz gegründeten Bitte sehr problematisch,
 während dagegen ein Oberst oder General, der durch
 seine Stellung in der Lage ist, wieder eine Gefäl-
 ligkeit erweisen zu können, ganz sicher sein kann,
 seinen Sohn, oder seine Söhne oder sonstige Schütz-
 linge als Merarialzöglinge unterzubringen. — Der
 Verfasser dieses Werkes, Sohn eines österreichischen
 Feldmarschalllieutenants, wurde, obgleich er nach
 den Stiftungsregeln nicht den geringsten Anspruch
 zur Aufnahme hatte, gleichfalls auf Kosten des
 Merars in dieser Anstalt erzogen.

Eben so sind in allen übrigen genannten Mi-
 litärinstituten meist Söhne von Militärs, während

die aus dem Bürger- und Adelsstande eintretenden Jünglinge beinahe überall die Minorität bilden. Durch dies beinahe exclusive System wird in der Armee eine eigene Kaste gebildet, die als Erbtheil ihrer Väter alle guten, aber auch alle schlechten Eigenschaften und Vorurtheile des Standes unter sich fortpflanzt.

Gleiche Vorzüge und gleiche Mängel charakterisiren mehr oder weniger alle militärischen Bildungsschulen. Obgleich von den verschiedensten Lehrgegenständen vollgepfropft und sorgfältig überwacht, gleichen sie doch oft dem nach der Fliege schlagenden Bären der Fabel; sie erdrücken den jungen Geist unter der Masse des Wissens, die sie vor ihm aufhäufen. Sie sind größtentheils nicht naturgemäß eingerichtet. Die Lehr- und Übungsfächer sind unlogisch durch einander geworfen; obgleich arithmetisch geordnet, greifen sie nicht zweckmäßig in einander ein. Man hat in den Studienplan vielerlei hineingezogen, was wohl zu späterer Bervollkommnung, aber nicht in die Elementarbildung gehört. Es ist überhaupt ein Fehler moderner Erziehungsanstalten, sie mögen was immer für einen Zweck verfolgen, daß man die jungen Leute als Gelehrte in die Welt senden will, während in der Schule

doch nur der Grund zu all' dem Wissen gelegt werden soll, das sie dann im praktischen Leben, je nach ihren Bedürfnissen und geistigen Mitteln entweder bei Seite legen, oder zur höheren und höchsten Vollkommenheit bringen und ausbilden müssen. Der Verfasser dieser Zeilen hatte während seines Lehrkursus in der Neustädterakademie, aus nicht weniger als vierundvierzig Lehrgegenständen Prüfung abzulegen, die gymnastischen Geschicklichkeiten, wie Exerciren, Fechten, Tanzen, Reiten und Schwimmen nicht inbegriffen. Des Beispiels halber mögen diese Gegenstände des mannigfaltigsten Wissens hier angeführt werden.

Religion, deutsche, lateinische, französische, italienische, böhmische und ungarische Sprache, deutsche Rechtschreibung, Rhetorik, Poesie, Logik, Metaphysik, Weltgeschichte, Geographie, Statistik, Militärgeographie, Kriegsgeschichte, Geschichte der Kriegskunst, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, praktische Feldmesskunst, Terrainlehre, höhere Geometrie, (Curvenlehre), Physik, Mechanik, mathematische Geographie, permanente Fortifikationslehre, Feldbefestigungskunst, Waffenlehre, Artilleriewissenschaft, (nur überflüsslich), Taktik und Strategie, Dienstreglement, Cavalleriereglement, Exercierreglement, Dressiren des

Soldaten, Erklärung der Kriegsgesetze, Privat-, Staats- und Völkerrecht (übersichtlich), bürgerliche und Straßenbaukunst, Kalligraphie, Freihandzeichnung und Situationszeichnung.*) Wer erschrickt nicht bei dieser furchtbaren Batterie von Gelehrsamkeit, die auf die militärische Jugend gerichtet? Ein

*) Seit dem Austritte des Verfassers aus der Akademie, hat eine bedeutende und sehr zweckmäßige Verminderung der genannten Lehrgegenstände stattgefunden; überhaupt sind auch in dem physischen Zustande der Söglinge, durch die Kreirung einer Turnschule u. a., bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden. Dagegen ließ man sich während der Anwesenheit des Verfassers in der Akademie, gegen einen berühmten Künstler und Holzschneider, den Professor Blasius Höfel, ein grenzenlos schmutziges Verfahren zu Schulden kommen, das leider noch nicht die gerechte Büchtigung erhalten hat. Professor Höfel war als Lehrer der Freihandzeichnung in den untern Klassen angestellt, und hatte nach dem Pensionsystem der Akademie etwa noch 3 Monate zu dienen, um Pension ansprechen zu können. In diese Zeit fiel nun eine theilweise Reform in dem Unterrichtsplan. Aus Ersparung läßt man einige Fächer eingehen oder verschmilzt sie mit andern, (so z. B. die Terrainlehre mit dem Situationszeichnen) und entläßt in aller Eile auch den als Privatlehrer angestellten Künstler, um ihm nicht die Pension geben zu müssen, wenn er noch zwei Monate länger seinen Dienst versehen hätte. Höfel wurde also um zwei Monate früher seines Dienstes entlassen, während doch die projektirte Form erst am Schlusse des Lehrcurfus, id est, drei Monate später stattfand.

verfehltes Streben nach encyclopädischer Bildung, ein allzu starrer Mechanismus des Bildungsganges, und geringe Berücksichtigung der successiven Entwicklungsstufen der menschlichen Natur sind die vorzüglichsten Mängel der heutigen Erziehung für das bürgerliche wie militärische Leben. Die ersten Kräfte der Seele, die sich im jugendlichen Alter schon zeigen und regen, folglich auch der ersten Ausbildung bedürfen und ihrer am meisten fähig, sind das Gefühl und die Phantasie. Obgleich es sonderbar erscheinen mag, zu behaupten, vorzüglich in einer Kriegsschule müsse man auf diese beiden psychischen Elemente des Menschen wirken, so ist dies deshalb doch nicht weniger begründet. Die Vernachlässigung der Einwirkung von Seite der Erziehung auf die Phantasie, wie auf das jugendliche Gefühl, zeigt sich in dem gänzlichen Indifferentismus der meisten erwachsenen Zöglinge, die, wenn sie dem Austritte aus ihrem Institut nahe, die größte Gleichgültigkeit bezeugen, ob sie in den Dienst des Beherrschers des himmlischen Reiches, oder in die österreichische Armee treten, wenn sie nur die Offiziersuniform und mit ihr die ersehnte Freiheit erlangen. Es mangelt alle freie Selbstthätigkeit, alles Interesse an vaterländischen Begehnissen und jeder hochherzige, soldatische

Geist. Wenn man der militärischen Jugend, anstatt ihr von den Großthaten der waterländischen Helden zu erzählen, die alte Erdkunde einbläut und ihr mit rhetorischem Schwung den Plutarch exponirt, so weckt dies zwar allerdings in ihnen unbestimmte vage Ideen von kriegerischem Muth, dessen Nachahmung zuweilen auf die Häupter der Lehrer fällt, während die Geschichte ihres Vaterlandes verständig und ausführlich vorgetragen, zum Gegenstande einer besondern Sorgfalt gemacht, die jugendlichen Regungen ihrer Phantasie auf ein bestimmtes Object richten, und einen wohlthätigen unverlöschlichen Eindruck zurücklassen würde, einen Eindruck, dessen heilsame Folgen erst im Mannesalter ganz sichtbar wären. Ich möchte, der erwähnten Uebelstände halber, die jetzige Militärerziehung vorzugsweise die zahme trennen, da die Mehrzahl aller aus den verschiedenen Militärinstituten austretenden jungen Leute, des ächt militärischen Geistes, der entschiedenen Willenskraft, und des lebhaften Bewußtseins der Nationalität entbehrt. —

Das stolze Selbstgefühl, einem mächtigen, durch seine glorreiche Geschichte glänzenden Staate anzugehören und ein Mitglied seiner durch so viele Großthaten verherrlichten Armee zu sein, geht in der

Knabenhaften Freude an der glänzenden Uniform und dem ersehnten Uebergange vom Gehorchen zum Befehlen unter. Man kann nicht die allzu große Jugend der Austretenden zur Entschuldigung des gerügten Indifferentismus anführen, denn bei dem gegenwärtigen Bildungs-Niveau und in unserer Zeit beginnt man im achtzehnten Lebensjahre, wenn auch nicht vollendet physisch, doch geistig, die Jahre der Mannbarkeit. Durch die stete und konsequente Absperrung der Zöglinge von aller Communication mit der Außenwelt, was allerdings eine treffliche Panacee gegen die Zerstreuungen derselben ist, entsteht aber der Umstand; daß dieselben ihre Flegeljahre als Offiziere verbringen, und diese Krists, stets länger dauernd, weil sie länger gewaltsam zurückgehalten, dem Betreffenden doppelte Unannehmlichkeiten verursacht, da die Producte dieses geistigen Gährungsprozesses, dem wir Alle unterworfen, mit dem Deforum*) und der strengen Dienstpflicht eines Obern nicht immer vereinbar sind. In

*) Das Deforum spielt in der österreichischen Armee eine große Rolle; es ist ein Proteus, der sich nach allen Launen des Hohen schmiegt, sobald es gilt, Jemanden seine Macht fühlen zu lassen. Es ist wie ein Jesuitengewissen, je nach Bedürfniß eng und weit.

neuerer Zeit hat man in so weit einige Coessionen gemacht, daß Zöglinge auf 5 — 6 Wochen Urlaub erhalten, den sie bei ihren Angehörigen zubringen dürfen. Daß eine solche noch immer halb ausnahmsweise Begünstigung nur Zöglingen von anerkannt vorzüglichem Betragen und ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen zu Theil wird, versteht sich wohl von selbst.

Um auf den Studienplan der Militärzöglinge zurück zu kommen, müssen wir nochmals des schon erwähnten Mechanismus des Bildungsganges gedenken. Obgleich man Gedächtniß und Verstand stets als zwei streng gesonderte Kräfte zu betrachten pflegt, so scheint man sie oft nur als Synonymen zu nehmen, und anstatt deren vereinigte Wirkung als eine Kraft zu erzielen, begnügt man sich, das Gedächtniß, das doch nur das mechanische Getriebe unserer geistigen Existenz bildet, allein in Anspruch zu nehmen und das Begreifen des mechanisch Erlernen vorauszusetzen, wenn der Zögling nur die papageienhafte Fertigkeit besitzt, das Gelernte genau herzusagen. Aber was das Gedächtniß auffaßt, kann es nur durch die, vermittelt des Verstandes wahrgenommenen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Gegenstandes in sich aufnehmen und behal-

ten, und daher kommt es, daß ein fleißiger, aber sonst nicht besonders begabter Schüler, heute eine glänzende Prüfung machen und in wenigen Wochen dieselben Fragen nur sehr unvollkommen und verwirrt, oder gar nicht beantworten wird. Dasselbe Resultat stellt sich aber auch bei talentvollen Schülern heraus, wenn durch Ueberhäufung von Lehrgegenständen und strenge Anforderung an das Gedächtniß, ihre jugendlichen Fähigkeiten zu sehr in Anspruch genommen werden. Das sogenannte Auswendiglernen ist ein Fluch jeder Erziehung, wenn nicht Maß und Ziel darin gehalten wird*).

Die Ausbildung der speculativen Vernunft erleichtert stets die Behandlung sinnlicher Objekte. Die Geschichte liefert uns ein Beispiel an Epaminondas, aus der Schule des Pythagoras von Tarent, so wie an Alexander, dessen gewaltiger Geist sich aus der Metaphysik des Aristoteles bildete. Ein speculativer, ausgebildeter Geist erfindet aus sich, er ergänzt die Mängel der Empirie. Der Zweck einer be-

*) Der Verfasser lernte in dem 7. und 8. Lehrkursus der Akademie 52 enggeschriebene Bogen, die Wissenschaft der angewandten Taktik und Strategie, (??) von Wort zu Wort auswendig, da die Auslassung oder Vertauschung eines einzigen Wortes ihm eine geringere Fleißnote zugezogen hätte.

sondern, rein militärischen Ausbildung ist nicht aus dem jungen Zögling eine Kumpelkammer technischer Ausdrücke, und historischer und sonstiger wissenschaftlicher Phrasen zu machen und seinen Geist nur nach äußern Regeln mechanisch zu bilden, sondern dem jugendlichen Genie die freie und intensivste Selbstständigkeit zu schaffen und es zum Bewußtsein der Ideen, Gesetze und Regeln zu erheben, die der entwickelte Inhalt seines innern Geistes sind. Der höhere Militär soll sich nicht zum Knecht, zur willenlosen Maschine eines strategischen Handbuches qualifiziren; der Inbegriff der absoluten Grundsätze und Dogmen der Kriegswissenschaft in allen ihren Verzweigungen und er selbst, sollen identisch sein*). Wie aus dem früher angeführten Studienplane der Wiener=Kunststädter=Militär=Akademie zu ersehen, nahmen auch Sprachen einen großen Theil der Zeit in Anspruch, und mit Recht, da die aus den verschiedensten Nationen zusammengesetzte österreichische Armee an Offizieren, die die Landessprache des Regimen-

*) Es versteht sich von selbst, daß sich dies auf die fernere Ausbildung eines aus der militärischen Schule getretenen, mit allen wissenschaftlichen Vorbegriffen und Grundlagen versehenen Offiziers bezieht.

tes vollkommen sprechen, nur zu sehr Mangel leidet. Von all' den genannten Sprachen, wird das Studium der französischen Sprache am eifrigsten betrieben, da die Zöglinge eine entschiedene Vorliebe dafür an den Tag legen. Nur wenige, die nicht geborne Ungarn, Böhmen oder Italiener sind, erlernen die Sprachen dieser Völker so weit, daß sie sich auch nur mittelmäßig ausdrücken können. Die Schuld liegt theils an der außerordentlichen Beschränktheit der Zeit, theils an der geringen Neigung für die äußerst schwierigen Idiome der Ungarn und Böhmen. Jedoch wird immerhin ein hinreichender Grund zur vollkommeneren Erlernung derselben gelegt, wenn der Betreffende einem ungarischen, böhmischen oder italienischen Regimente zugetheilt werden sollte. Da die Zöglinge bei ihrem Austritte in die Armee das Vorrecht genießen, sich das Regiment, in dem sie dienen wollen, zu wählen, so ist es beinahe stets der Fall, daß sie dessen Sprache, wenn es ein Fremdländisches ist, sich besonders angelegen sein lassen.

In einer Ausdehnung und mit einem praktischen Sinne, wie vielleicht nirgends, werden in den genannten Militärhochschulen die mathematischen Studien betrieben. Vom ersten Jahrgange bis zu Ende der akademischen Laufbahn ziehen sich dieselben durch

alle Jahre hindurch und die liberale Dotirung dieser Institute erlaubt praktische Versuche, wie sie selbst auf den größten Lehranstalten Deutschlands nicht ausgeführt werden. Durch mehrere Jahre hindurch wird in den Frühlings- und Sommermonaten die praktische Feldmestkunst geübt, und große gut ausgeführte und schön gezeichnete Pläne von verschiedenen Landesstellen liegen bei den jährlichen Prüfungen vor. Die reich ausgestatteten physikalischen Säle erlauben den durch sich selbst schon interessanten Vortrag, durch Ausführung von Experimenten in jedem Gebiete dieser Wissenschaft noch interessanter zu machen, und es gibt wenige Zöglinge, die nicht mit Eifer und besonderer Vorliebe sich diesen Studien widmen. Selbst die Ziehung des trigonometrischen Netzes wird von den Zöglingen vorgenommen, und die in kleinerem Maßstabe angelegten Sternwarten dienen zum Behufe der mathematischen (astronomischen) Geographie. Die gründliche mathematische Bildung, die sich die Zöglinge aneignen, erleichtert ihnen demzufolge nicht wenig das Studium der technischen Zweige der Kriegswissenschaft, wie der permanenten und Feldfortifikationslehre, der Waffenlehre und Artilleriewissenschaft, in welcher Theorie mit Praxis zweckmäßig verbunden wird.

Die Zöglinge erbauen selbst kleine fortifikatorische Werke, die sie dann mit praktischer Anwendung der Waffenlehre auch selbst wieder zerstören. Großartige Modellfälle erleichtern durch eigene Anschauung der bis ins kleinste Detail vorhandenen Gegenstände das schwierige Studium. — Wir haben bis jetzt den Bildungsgang der beiden militärischen Hochschulen Oesterreichs verfolgt, und es bleiben noch einige Worte über die im Anfange mitgenannten militärischen Instituten zu sagen übrig. Diese unterscheiden sich durch die größere Einfachheit des Studienplanes, durch den kürzer dauernden Lehrkurs, so wie durch die Bestimmung, daß nur der Vorzüglichste des letzten Jahrganges als Offizier in die Armee tritt, ohne jene glänzende Ausstattung*) von Seiten des Aeras, wie sie in den genannten Akademien stattfindet. Aber die größere Einfachheit ihres Studienplanes erzwengt auch mehr Gründlichkeit, und eine große Anzahl tüchtiger dienstesgewandter Offiziere ist aus diesen Schulen hervorgegangen.

Unter den Zöglingen der Neustädter- und der

*) Die Ausstattung eines aus der Wiener-Neustädter- oder der Ingenieur-Akademie austretenden Offizierszöglings kostet dem Aeras zum wenigsten 900 Fl. C.-M.

Wiener-Ingenieurakademie, aus welchen beiden jährlich ungefähr, je 40 — 48 Offiziere austreten, werden von diesen 90 — 100 Offizieren vielleicht nur 8 — 10 sein, welche mit Talent und festem Willen begabt, auf Grundlage der erhaltenen Ausbildung ihre Studien fortsetzen und sich zu gewandten allseitig verwendbaren Offizieren qualifiziren, während aus den genannten untergeordneten Instituten jährlich 10 — 20 Individuen als Kadeten und Unteroffiziere in die Armee treten, die sich während ihrer Dienstzeit unter dem Gewehre zu praktischen tüchtigen Compagnieoffizieren und erfolgreichen Lehrern des Soldaten heranbilden. Von den Erstgenannten dagegen bleiben alle jene, welche nicht unter jenen Ausnahmen gehören, eingebildete, bemitleidenswerthe Viel- oder besser gesagt Halbwisser, die auf ihre sorgfältige Erziehung pochend, überall das große Wort führen wollen und dabei nur zu oft ihre Unwissenheit und Arroganz auf klägliche Weise zu Markte tragen. Das „ex omnibus aliquid, ex toto nihil“ bewährt sich nirgends besser als bei solchen Individuen, die in der Akademie meist zu jenen Zöglingen gehörten, die einen Gegenstand nicht um seiner selbst Willen, sondern nur einer guten Fleißnote oder Furcht vor Strafe halber, studiren.

Die Zöglinge der niedern militärischen Institute unterliegen keiner so strengen Absperrung von der äußern Welt, mit der sie mehr in Berührung kommen; sie sind schon der ganzen Strenge der militärischen Disciplin unterworfen, und die körperlichen Züchtigungen finden (mit Ausnahme der in den Regimentserziehungshäusern befindlichen Zöglinge, die als Gemeine in die Armee treten und unserer Besprechung hier nicht unterliegen) in diesen Instituten nicht statt*). Nicht mindergroße Sorgfalt wird auf die Ausbildung der Jugend in den beiden technischen Instituten der Armee, der Pionierschule zu Tulln und der Mineurschule zu Gaimburg verwendet.

*) Der Verfasser war als Zögling von einer körperlichen Züchtigung Zeuge, die im Jahre 1837, wenige Monate vor dem Austritte aus der Akademie, an einem seiner Kameraden wegen eines Disciplinarvergehens vollzogen wurde. Bald darnach trat Jener als Offizier in die Armee!!!

III. u. IV.

L'homme machine.

La Mettrie.

Soldatisches Helotenthum. — Physiologie des österreichischen Offiziers. — Offizierslehre in Heirathscauttionen. — Physiologie des Gemeinen. — Dienstscenen. — Der Selbstmord. — Die Nationalitäten der Armee. — Sprachkenntniß der österreichischen Offiziere. — Bildungsschulen der Unteroffiziere. — Der Kadet. — Stellung der Offiziere unter sich. — Das Du. — Geheime Polizei im Regimente. — Das Duell,

Der gemeine Soldat steht in Oesterreich zu dem Offizier in demselben Verhältniß, in welchem in Sparta der Helot zu dem Spartaner stand. Es ist dies ein harter Ausspruch, den jedoch die Thatfachen zur traurigen Wahrheit machen. Wenn auch keine materielle, so existirt doch eine moralische Helotenschaft; oder ist es nicht der furchtbarste Helotismus, wenn ein willensfreies Individuum nie zum Bewußtsein seiner Freiheit, nie zum Bewußtsein seines Rechtes gelangen kann und darf? Von dem

Augenblicke, wo der Bauerssohn seinen Rock abwirft, um sich in die zweifarbige Livree zu stecken, legt er mit ihm seine moralische Freiheit, sowie das Bewußtsein der ihm als Bürger und Mensch innewohnenden Rechte ab, denn es ist eine Thatsache, daß der gemeine Soldat nie Recht hat. Er mag noch so sehr mißhandelt und mit Ungerechtigkeiten überhäuft werden, man wird ihm auf seine Beschwerden nie antworten: „Dir wird Recht werden“, man wird ihm nie mittheilen, daß Derjenige, der ihn ungerecht behandelt, zur Verantwortung gezogen worden sei, da man der Ansicht ist, das „Dekorum“ würde darunter leiden. Zwischen dem Offiziere und dem gemeinen Mann, obgleich beide Bürger desselben Staates, besteht eine so ungeheure Kluft, daß solche selbst nicht von den niederern Chargen und den, auf die Beförderung zum Offizier Anspruch habenden Kadeten, ausgefüllt wird. Bei dem Offiziere beginnt das Strafrecht, das keiner der untern Chargen verliehen; er bildet eine eigene Kaste, die jede außerdienstliche Berührung mit ihren Untergebenen sorgfältig vermeidet. Man wird fragen: wird der Offizier auch stets durch seine überlegene Bildung und sein Benehmen eine Kluft zwischen sich und seinem Untergebenen ziehen?

Man kann leider in Beziehung auf letztere Frage nicht immer mit einem unbedingten „Ja“ antworten. Die Offiziere stammen theils aus Militärakademien, Erziehungshäusern, Kadetenkompagnieen und sonstigen militärischen Instituten, theils aus der Klasse der Kadeten und eine geringe Anzahl aus dem Schooße der gemeinen Mannschaft.

Die Zahl der Letzteren ist sehr geringe, gewöhnlich hat ein solcher Offizier, wenn er die seidene Säbelquaste mit der goldenen vertauscht, schon 15, 16 auch mitunter wohl 20 Dienstjahre hinter sich. Ist derselbe nun im 20. Jahre Soldat geworden, so läßt sich leicht denken, welche Rolle der vierzigjährige jüngste Lieutenant des Regiments unter den Offizieren spielt. Solche Beförderungen geschehen von Zeit zu Zeit des Beispiels halber, und da diese Leute sich selten in den Ton und die Welt der jüngern Offiziere schicken, nachdem sie ein paar Dezennien die Anstandsschule der Kaserne frequentirt, so suchen dieselben meist vor, selbst aus dieser ihrer unbehaglichen Stellung herauszukommen, und suchen entweder um die Pensionirung oder Versetzung in ein Garnisonsbataillon nach, die man ihnen auch dann gerne und gleich gewährt. In dem Artilleriecorps allein, wo jeder vom gemeinen Mann an alle

Chargen durchlaufen und oft 10—12 Jahre dienen muß, ehe er der Reihe nach zum Offiziersrang gelangt, herrscht eine löbliche Ausnahme. Dagegen bilden aber auch die Artillerieoffiziere eine eigene Kaste in der Armee, die mit den Offizieren der andern Waffengattungen in keine so innige und vertraute Berührung kommt, als es unter den andern Corps gewöhnlich der Fall ist. Die Mehrzahl der Offiziere ist wohl in der materiellen Bildung in soweit selbe hauptsächlich das Handwerk betrifft, dem gemeinen Mann überlegen, aber jene eigentliche sociale Bildung, deren Grundlage Humanität ist, geht häufig, wo sie auch vorhanden, in dem militärischen Evangelium der tiefsten Unterwürfigkeit gegen Höhere und der unbedingtesten Willkür gegen Untergebene unter. Es ist ein merkwürdiges Kapitel in der Geschichte des 19. Jahrhunderts, das sich vorzugsweise das „Aufgeklärte“ nennt, obgleich Stockprügel und Spitzruthen blühen, und das Leben eines Menschen für das eines geraubten Wildes, selbst ohne die beliebte förmliche Justiz dahin genommen wird, es ist ein merkwürdiges Kapitel, sage ich, worin man erzählen wird, daß unter civilisirten nach Grundsätzen der Humanität ausgebildeten Nationen, es selbst in dieser lichten Zeit Millionen freier

vernünftiger Individuen gab, die auf den Geist verzichteten und sich in bewegliche, verstand- und willenlose Maschinen verwandelten.

Um jedoch wieder auf die Offiziere zurückzukommen, so halte ich dafür, daß eine kurze, flüchtig entworfene Physiologie derselben am besten ihre Stellung zum gemeinen Manne bezeichnen wird. Es versteht sich von selbst, daß ich den Subalternoffizier schildern, und unter dieser Schilderung die Physiognomie der großen Menge und nicht einzelne Persönlichkeiten begriffen wissen will.

Der österreichische Subalternoffizier steht gewöhnlich in dem Alter von 18—38 Jahren; über letztere hinaus nähert er sich entweder schon mit Riesenschritten dem Hauptmannsränge, oder wenn er Glück hat, so hat er diese Stufe schon erreicht. Die jungen, d. h., sehr jungen achtzehnjährigen Offiziere sind meist Sprößlinge der mehrerwähnten militärischen Hochschulen, protegirte Ausländer und Adelige von hoher Geburt, oder Unadlige von hohem Reichthum. Beides eröffnet den Weg zu den militärischen Ehrenstellen.

Die Andern sind meistens in einem Alter von 17—18 Jahren eingetreten, haben nach Umständen

8—12 Jahre als Kadeten oder Expropriärgemeine *) gedient und post tot discrimina rerum endlich das ersehnte Ziel, das goldene Port d'Epée erlangt. Da die Zöglinge von Militärinstituten doch die Minorität in der Armee bilden, so sind meine Bemerkungen über Ausbildung, Charakter, Neigungen u. s. w. nur auf die Mehrzahl der vom Kadeten auf dienenden Offiziere beschränkt, und zwar um so mehr, als in den militärischen Akademien, durch deren Beziehungen und Verhältnisse, ein eigener Geist entwickelt wird, auf den ich in der Folge besonders zurückkommen werde. — Die Kenntniß des Dienst- und Exerzierreglements in allen ihren, auf den Dienst des Subalternen sich beziehenden Verzweigungen, eine leichte Färbung von Geographie, Geschichte,

*) Freiwillige, welche zu der Fahne schwören, und nicht als Gemeine eintreten wollen, ferner Söhne von Beamten und Honoratioren, sowie überhaupt junge Leute von besserer Bildung, die conscriptionspflichtig sind, können gegen Ertrag des Monturgeldes, das sich bei der Linie durchschnittlich auf 37 fl. und bei der Cavalerie auf 70—80 fl. beläuft, wie sich das Reglement ausdrückt, sich ex propriis stellen, und werden gleich den Kadeten behandelt, d. h., sie erhalten keine Stockstreiche, werden mit Sie benannt und werden je nach Verdienst, wenn sie die untern Grade durchgedient haben, bei den Offiziersbenennungen in gleicher Weise, wie die Regiments- oder Privatkadeten berücksichtigt.

insoweit sie die österreichischen Staaten und seinen Patriotismus berühren, vage Erinnerungen an Mathematik aus der Zeit der Kadetenschule, und ein steifleinener, vom Scheitel bis zur Sohle loyaler Geschäftsstyl, der in seiner Einförmigkeit, die nur durch Aeußerungen hyperbolischer Unterthänigkeit etwas belebt wird, nicht übel einem vor den Stufen des Altars niedergeworfenen, glasköpfigen Mönche gleicht: dies ist im Durchschnitt der Inbegriff seiner erworbenen Kenntnisse.

Man vergebe mir diese scherzhafte, vielleicht mit der ernstern Haltung dieser Zeilen nicht ganz verträgliche Wendung, aber alles Tragische hat auch seine scherzhafte Seite, und es wandelt den sterblichen Menschen doch sehr die Laune Demokrit's an, wenn er in einem Handbuch für den Militärgeschäftsstyl liest, bei Schreiben an hohe und höchste Personen könne man auch zum Schlusse in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Die Werke über Militärgeschäftsstyl von Wallau, Stieber, Matt, Körber u. A. liefern zu dem Gefagten gar ergöbliche Beispiele. Besonders ergöblich ist das Werk von Stieber, das eben so gut ein Wörterbuch aller submissen Formeln, die hier im irdischen Jammerthal existiren, genannt werden könnte. Nicht minder

possterlich ist es, wenn man von einem Briefsteller für Offiziere liest, wie ihn der Poet der Langeweile, der Herr Philipp von Körber, Matador aller österreichischen Almanache und hohen Festlichkeiten liefert. Man denke nur: Ein Briefsteller für Offiziere! Unterthänigkeitsphrasen und Perioden voll des unterwürfigsten Unsinnns, durchkreuzen wie rothe Adern den italiischen Marmor, jede Seite dieses Handbuchs für Offiziere, die nicht selbst einen Brief concipiren können.

Was den Charakter des österreichischen Offiziers anbelangt, so ist der Subalterne eine ehrliche, gutmüthige Haut, voll Gefälligkeit, ja selbst Bonhommie, für alles Fremde eingenommen, und man soll mir in der That von den tausend Touristen, von der Klatschfüchtigen Trollope bis zu den Reisenovellen des jungen Deutschlands nur einen nennen, der über den persönlichen Charakter eines österreichischen Offiziers nachtheilig gesprochen oder geschrieben hätte. Man erinnere sich nur an die gemüthliche Schilderung Börne's!

Obgleich er viel auf seinen Charakter als kaiserlicher Offizier hält, so ist er doch dem Offizier einer fremden Macht gegenüber vielleicht nur zu bescheiden, und hat vor allen ausländischen Erschei-

nungen im Gebiete des Lebens wie der Literatur, besonders aber vor preussischen, einen tiefen Respect. Die preussische Militärliteratur ist wohl nirgends verbreiteter als in Oesterreich, und so erbärmlich die meisten dieser kleinen Broschüren, die das Motto: „Je compile“ an der Stirne tragen, auch sein mögen, so greift man doch mit Hast darnach, in der superbescheidenen Meinung, was von diesem militärischen Nazareth ausgehe, müsse trefflich und gehaltvoll sein. Ich bin weit entfernt, das Große und Treffliche was Preußen in der Militär-Literatur geleistet, zu verkennen, aber mit und neben diesen Hesperidenfrüchten ist so viel Unkraut emporgewuchert, so viele nichts-sagende und haltlose Büchlein über alle mögliche Zweige der Kriegswissenschaft sind unter den compilationsfertigen Händen der zahlreichen Mitglieder dieses Militärstaates emporgegangen, daß man gegen diese andringende Fluth militärischer Literatur mit vollem Rechte mißtrauisch und wählerisch sein darf.

Die militärischen Briefe eines Verstorbenen (Verlagsbureau in Adorf) wiegen zwar all diesen Plunder auf, aber leider sind eben diese zur Zeit in Oesterreich nur noch wenig bekannt und wenn wir nicht irren, auch verboten.

Die Hemmung jeder freien Entwicklung, die ungünstigen literarischen und politischen Verhältnisse Oesterreichs, erklären auf eine einfache Weise die Erscheinung, daß der Oesterreicher mit Hast nach allen Produkten des Auslands greift und ihnen eine Achtung bezeugt, die er den inländischen Talenten oft verweigert. Man führe heute, in den militärischen Schriften allein, eine freiere Censur ein, man nehme dem Herrn Schels sein journalistisches Monopol und gestatte die Errichtung neuer militärischer Blätter und eine freie Kritik über alle literarischen Erscheinungen im Gebiete der Kriegswissenschaften, und es wird sich zeigen, daß Oesterreich Talente genug hat, die ohne alle fremde Einwirkung Gediegenes, Selbstständiges zu leisten vermögen, und das Haschen nach ausländischen Schriften und deren blinde, vorurtheilsvolle Beachtung und Verehrung wird dem gesunden Menschenverstande und der ihm inwohnenden gesunden Kritik weichen. So lange aber der militärische Schriftsteller und Kritiker bei Beurtheilung einer Schrift, die von einem seiner Vorgesetzten herrührt, die Charge nicht vom Schriftsteller trennen kann und darf, so lange das Wort seines Obern für ihn Gesetz, so lange wird auch keine selbstständige Literatur, keine vernünftige Kritik

und Schätzung des eigenen wie fremden Talents möglich sein — das erste wird stets übersehen, das zweite stets überschätzt werden.

Sonderbar ist es, daß eben preussische Schriften die Sympathie der österreichischen Offiziere für sich haben, während nach meiner unvorgreiflichen, aber übrigens mehrfach bestätigten Ansicht das sächsische Militär eine überlegenere Wissenschaftlichkeit und tiefere, gründlichere Ausbildung für sich hat. Das königliche Kadeteninstitut zu Dresden zeichnet sich besonders durch treffliche Institutionen aus, und dessen einsichtsvoller Leiter, Oberstlieutenant v. Böniß, als militärischer Schriftsteller viel und rühmlichst bekannt, bildet Offiziere heran, die sich den Besten jeder Armee gleichstellen können. Wir wollen jedoch wieder auf unser Thema zurückkommen.

Man sollte bei den bestehenden Verhältnissen beinahe glauben, der österreichische Offizier hätte gar keine politische Meinung und kümmere sich außer seinem Dienste höchstens um sein Pferd, seinen Hund oder seine Privatverhältnisse. Es ist dem aber nicht so. — Obgleich er keine klar entwickelten Begriffe von Politik im Allgemeinen hat, was zum Theil auch von der Unkenntniß der speziellern Geschichte kommen mag, obgleich ich fest überzeugt bin, daß den

Meisten der eigentliche Inhalt der Bundesakte, der Wiener und Karlsbader Konferenzen (so weit sie überhaupt nur von dem Bestehen derselben wissen, was ich bei der Mehrzahl entschieden in Abrede stellen muß), sowie das Wesen deutscher Verfassungen und selbst die Regierungsformen des eigenen Landes nur *terrae incognitae* sind, so ist der österreichische Offizier doch, vielleicht in Folge des soldatischen Freimuthes und gewisser ihm vom Staate schweigend zugestandener Berücksichtigungen, die er übrigens als *de son droit* betrachtet, liberal.

Man mißverstehe mich hier ja nicht, indem man diesen Liberalismus auch auf seine Dienstverhältnisse anwendet; diese haben mit seinem Liberalismus nichts zu schaffen.

Daß hier von einem politischen Liberalismus nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Denn erstens mangeln ihm größtentheils alle politischen Begriffe, und zweitens hat er selten eine andere Ansicht, als die Wiener Zeitung oder der Beobachter, wenn er überhaupt Zeitungen liest — Beamte oder Offiziere, welche die Allgemeine lesen oder gar selber halten (*rarissimae aves!*), werden, wie schon Stephan Thurm in seinen Mittheilungen erwähnte, als Radikale und gefähr-

liche Leute betrachtet. Der österreichische Subalterne ist Liberaler außer Dienst. Wenn er nicht adelig ist, so deklamirt er gegen den Adel, thut sich jedoch nebenbei nicht wenig zu Gute, daß er hoffähig ist, ermangelt auch nach dreißigjähriger Dienstzeit mit dem Degen in der Faust gewiß nie, sich um den Verdienstadel zu bewerben und sich dabei irgend ein abenteuerliches Prädikat beizulegen.

Er verachtet das Schreibervolk, wie er den Beamtenstand nennt, haßt aus Herzensgrunde die Polizei, mit der er oft Kollisionen aussucht, obgleich Letztere solche sorgfältig zu vermeiden sucht.

Auch die Finanzbeamten, die er gemeinhin nur mit dem Titel „Zöllner“ beehrt, haben Theil an seiner Abneigung, und so loyal ein österreichischer Offizier ist, so wird er sich doch gewöhnlich nicht das geringste Gewissen daraus machen, die Zöllner zu hintergehen und alle Bedürfnisse, die er nur immer haben kann, bei vorkommender Gelegenheit im Auslande zu befriedigen und sowohl für sich, als für Freunde und Angehörige alle, möglicherweise nur einigen Nutzen habende Artikel, zum Privatgebrauch herüberzuschwärzen. — Man darf nicht verkennen, daß die Regierung in dieser Beziehung indirekt viel Nachsicht und absichtliches Uebersehen vorwalten läßt,

und wenn ich nicht fürchten müßte, Individuen, die mir zwar keineswegs werth und achtbar, aber an denen ich deshalb doch nicht zum Denunzianten werden möchte, zu kompromittiren, könnte ich diesen Zeilen mehrere interessante Mittheilungen einflechten über Zollabenteuer zu Bregenz und an der ungarischen Grenze.

In Oesterreich verbotene Werke, besonders politischer Natur, gehören zu seinen Sympathien und der Reiz des Verbotenen zieht ihn mächtiger als irgend Jemand an. Kotteck's Geschichte, obgleich verboten, ist doch in den Händen einer großen Anzahl von Offizieren, sie ist in allen Regimentsbibliotheken, ebenso Schriften über Napoleon von allen Farben, von Bourienne bis zu jenem deutschen Einfaltspinsel, der eine Geschichte Napoleons für Deutsche schrieb. — Man hört in dem Munde österreichischer Offiziere häufig jenen angeblichen Ausspruch Maria Theresia's: „Meine Soldaten sollen lesen, was sie wollen, wenn sie nur tapfer d'rein schlagen.“

Außerdem zeigt sich der militärische Liberalismus durch völlig rücksichtslose Aeußerungen über alle Verhältnisse, die nicht in den Dienst einschlagen, und in dem geringen Kredit, in dem die Geist-

lichkeit bei ihm steht. Der Ausdruck „Bietismus“ steht nicht im Wörterbuch des österreichischen Offiziers; jedoch muß man es lobend anerkennen, daß er seinen Untergebenen im Allgemeinen kein Aerger=niß gibt und deren religiöse Meinungen achtet.

Er ist nicht gern in Gesellschaften, wo sein Stand nicht vorherrscht.

In Italien, wo der österreichische Offizier aus den häuslichen Circeln und Gesellschaften der Landeseinwohner gänzlich verbannt ist, ist derselbe einzig und allein auf den Kreis seines Standes, d. i., der Offiziersfamilien u. s. f. angewiesen.

In seinem Benehmen gegen die Welt ist er äußerst abgeschliffen, zuvorkommend, ja selbst gewandt und anstandsvoll, er hat unleugbar viel „Welt“. Gegen das schöne Geschlecht ist er chevaleresk, gleich einem Franzosen, und bei oft nur spärlicher geistiger Bildung weiß er sich doch ziemlich angenehm im Umgang zu machen. Sein Liberalismus geht zu Ende, sobald er zwei Drittel einer dreißigjährigen Dienstzeit hinter sich hat, wenn er in den Stand der Ehe tritt oder zum Hauptmann emporsteigt. Wenn man in Oesterreich dreißig Jahre als Offizier gedient, so hat man auf die taxfreie Verleihung des Adels Anspruch. Wenn sich nun der

bürgerliche Offizier dem Zeitpunkte nähert, dann schwört er den Liberalismus ab, wird Aristokrat, spricht von langen Diensten, zählt seine Verdienste nach, sieht auf junge, erst ihre Laufbahn beginnende Offiziere vornehm herab, gibt sich die Mühe, ihnen mit gutem oder schlechtem Rath an die Hand zu gehen, nimmt es sehr übel, wenn ein jüngerer Kamerad von ihm wenig Notiz nimmt, ihn in seinen Angelegenheiten nicht zu Rathe zieht, oder gar, freiwilligen oder erbetenen Rath nicht befolgt. Er bildet überhaupt in dem Kreise der jüngern Offiziere eine beachtenswerthe, bemooste Autorität. Neuerer Zeit hat er sich sehr dem Ehestande zugewendet, und ungeachtet vieler sich darbietenden Schwierigkeiten ist doch immer über ein Sechstel der Offiziere des Regiments verheirathet. Ist die vorschriftsmäßige Caution von 6000 Fl. C. M., die baar erlegt werden soll, nicht vorhanden, so wird dieselbe flüchtig, und ungeachtet man hoher Orten glauben mag, es sei dies unmöglich, so geschieht dies doch, und es wäre zu wünschen, daß diesem Mißbrauche gesteuert wird, denn Niemand, der diese Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennt, ist fähig zu begreifen, was für eine wirklich traurige Existenz solche Familien führen.

Es ist nichts leichter, als eine solche Caution zu fingiren. Da das Kapital, (6000 Fl. C. M.), vom Staate mit 5 Proc. verzinst wird, so ist nichts gewöhnlicher, als daß Freunde und Verwandte ihr Geld in solchen Staatspapieren anlegen, aber auf den Namen des cautionsbedürftigen Ehepaars, in dessen Namen sie auch die Zinsen und Coupons wieder einziehen. Da solche Cautionen mit keinen Hypotheken belastet werden dürfen, so ist der eigentliche Eigenthümer, der überdies um Lebens- und Sterbenswillen auch noch einen Privatvertrag in Händen hat, vollkommen gesichert. Ob es möglich ist, wenn beide Eheleute vermögenslos sind, mit einem Einkommen von 500—700 Fl. C. M. (höchstes Einkommen vom Leutenant bis inclusive zum Oberleutenant) mit Familie standesmäßig zu leben, mag der Leser entscheiden.

Ich spreche jetzt von dem Offizier im Dienst, in welchem er uns, wie billig, eine andere, aber vielleicht doch zu verschiedene Seite darbietet. Es gibt nur wenig Offiziere, die sich unter ihren Untergebenen einer gewissen Popularität erfreuen, und wie leicht wäre doch dieselbe zu erringen! Es fehlt den Meisten an der Fähigkeit, sich zu der Begriffsweise des gemeinen Mannes herabzulassen; sie kön-

nen das strenge Dienstgesicht nie bei Seite lassen, als ob dies allein ihnen Ansehn und Geltung verschaffte. Der Subalterne wie der Hauptmann stehen in fortwährender Berührung mit dem gemeinen Manne. Der Offizier beaufsichtigt und leitet die Exercitien, die Rekrutenabrichtung, er hält mit der Mannschaft Schule, kurz, er ist, wenn er den Dienst hat, den größern Theil des Tages mit ihnen. Aber er giebt sich nicht die Mühe, den Charakter des Mannes zu studiren, in seiner einfachen Sprache mit ihm zu sprechen und ihn über seine Pflichten mit Beispielen zu belehren; er kommt in die Schule, lieft den Paragraph aus dem Reglement vor, erklärt ihn gut oder schlecht in hochdeutscher Sprachweise, die oft die Hälfte der Zuhörer nicht versteht, und begnügt sich, Diesen oder Jenen zu fragen: Hat Er's verstanden?

Die Meisten antworten aus Scheu bejahend, während sie übrigens nicht klüger sind, wie früher.

Es gibt indeß Offiziere, welche die Sprachweise des Mannes, mit dem sie reden, annehmen, die es verstehen, zu seinem Ideengange herabzusteigen, denselben zu errathen und ihm auf seine Weise das Verständniß des Gesagten zu eröffnen. Diese Anzahl ist übrigens klein und solche Eigenschaften

erwirbt man sich weder in Akademien, noch hochadeligen Zirkeln; man muß dazu entweder aus dem Schooße des Volks hervorgegangen sein, oder mit ernstem Willen und Neigung sich dieselben zu erwerben trachten. Diese Wenigen sind aber dann auch bei ihren Untergebenen geachtet und beliebt, da sie, im Besitz solcher Eigenschaft, auch die Fähigkeit haben, mit vorurtheilsfreiem Auge das harte Loos des gemeinen Soldaten zu würdigen.

Es dringt sich bei dieser Gelegenheit unwillkürlich die Bemerkung auf, daß, so sehr die Humanität auch in neuerer Zeit in Oesterreich zum Schlagwort geworden, dieselbe doch bei Gelegenheit der Mannschaftschulen, noch mehr aber beim Exerzieren auf das rücksichtsloseste hintenangesezt wird. Die Herren, die ein feineres Tuch und goldene Quasten an ihrem Degen oder Säbel tragen, scheinen nicht immer begreifen zu können, daß unter dem groben Soldatenkittel ein eben so tiefführendes und für Ehre empfängliches Herz, als wie unter der Offiziersuniform, schlagen könne. Und wenn dies selbst nicht wäre, so liegt doch augenscheinlich am Tage, daß das spärliche bessere Gefühl, das der militärische Despotismus noch nicht zu ersticken vermocht, durch Schimpfworte und rohe Behandlung ganz

getödtet und der Mann demoralisirt wird. Man hört dergleichen freilich nicht bei großen militärischen Paraden, wo eine schaulustige Menge die Truppen umgibt, aber es gibt sonst wohl tausend Gelegenheiten und Fälle, dergleichen zu hören. Sollte man glauben, daß ein österreichischer, adeliger Stabsoffizier, Major Salcher von Ehrenkreuz, Commandant des vierten Bataillons im Tyroler-Jägerregiment*) folgende Phrasen auf dem Exercierplatze vor der Porta Peschiera zu Verona debütirte: Tausend Sakerment Schwerenöther, wohin ist er allignirt? Diese Frage wurde an den, an die Stelle des abwesenden Offiziers getretenen Unterjäger, der sich bei dem Front-Marsche des Bataillons ein point de Vue zu wählen hatte, gerichtet. Auf die Antwort: „Auf das schwarze Haus, Herr Major,“ erfolgte die belehrende Riplik: „Was schwarzes Haus, er häuserner Schwerenöther, ich lasse ihn krumm schließen, daß er schwarz wird, Er Esel.“ Dieser eiblich wahren Angabe kann ich noch als Seitenstück hinzufügen, daß dieser selbe

*) Ich ziehe es vor, die Leute gleich bei ihrem Namen zu nennen, da in einer Zeit, wo der unbestimmte Artikel im Interesse der Lage so sehr genothzünftig wird, es wohl Noth thut, seine Pfeile auf ein bestimmtes offenes Ziel abzuschließen.

Stabsoffizier an demselben Orte gegen einen Kadetten zusprengte und ihm mit dem flachen Säbel den Tzako vom Kopfe schlug. Wenn auch nicht alle Offiziere solche rasende Rolands sind, so ist darum ein ungebührliches Schimpfen und Fluchen nicht weniger im Schwunge; selbst Männer, die nicht ohne Bildung und besseres Gefühl, haben sich unwillkürlich diese schlechte, nur den Schmähenden selbst entwürdigende Gewohnheit angeeignet. Sollte übrigens nicht auch das Er mit dazu beitragen, solchen unanständigen Worten gewissermaßen einen freieren Einlaß zu verschaffen? Jedenfalls ist es unpassend, daß selbst noch Unteroffiziere mit Er betitelt werden.

Obgleich es in den letzten Jahren beinahe zum allgemeinen Gebrauch geworden, die Korporale mit Sie zu benennen, so ist es doch noch keine Vorschrift, und Verfasser dieses hat es selbst erlebt, daß Offiziere, um einem, einem Unteroffizier erteilten Verweise mehr Nachdruck zu geben, ihn wieder mit Er benannten, nachdem sie ihn vielleicht eine Stunde früher Sie genannt. Wo liegt da die Konsequenz, und wessen Ehre ist durch ein solches folgwidriges Benehmen mehr kompromittirt?

Es ist unläugbar, daß, im Vergleich mit den Zuständen der österreichischen Armee vor einem De-

zennium die Humanität gleich angemessene Maßregeln gegen herabwürdigende Beschimpfungen zu treffen wissen wird. Auch in einem dem Stabilitätsprinzip huldigenden Staate müssen solche Zugeständnisse gemacht werden, da ohne sie das verletzte, jedem Menschen tief innewohnende Rechtsgefühl und die verachtete Menschenwürde früh oder spät gewaltig gegen das Bestehende reagiren und einen Zustand gränzenloser Zügellosigkeit und Anarchie herbeiführen würden.

Von welcher Seite sind denn die erst in den letzten Monaten, sowie in den letzten Jahren, an Vorgesetzten verübten, prämeditirten Morde zu betrachten? Ich befand mich vor mehreren Jahren in Wien, als eben in einem Zeitraume eines Vierteljahres ein Korporal und zwei Feldwebel durch die Hände gemeiner Soldaten fielen.

Ich sah in der Alsterkaserne den Bliß des Schusses, der einen Korporal von Hessen-Homburg gegen 12 Uhr Mittags niederstreckte. Ein gemeiner, unter seinen (des Korporals vom Zuge) unmittelbaren Befehlen stehender Soldat hatte mit kaltem Blute, ohne vorhergehenden Wortwechsel, seinen Karabiner geladen und den, auf den stets betretenen Gängen der Kaserne befindlichen Korporal erschossen.

Warum? Es war ihm durch dessen Anzeige eine verhältnißmäßig geringe Strafe, in zwölfstündigem Kurzschließen bestehend, ertheilt worden. Wir wollen dies allerdings nicht als das einzige Motiv, das ihn zu der furchtbaren Rache bestimmte, gelten lassen, aber wir fragen, welchen zahllosen Mißhandlungen im Dienste, welchen anscheinend kleinen, aber für den gemeinen Mann doch drückenden Quälereien mußte dieser Unglückliche nicht ausgesetzt gewesen sein, ehe er, durch einen anscheinend so geringfügigen Umstand, zu Vollführung der blutigen That getrieben wurde? In unserer schreibseligen Zeit gibt es gar viele Philanthropen, Humanitarier, Sozialisten, die sich Organisation der Arbeit, Erleichterung des Schicksals der Volksklassen, Volksbildung zur Lebensaufgabe gemacht haben, es gibt ferner unter der Aristokratie, ste sei nun auf Geburt oder Reichthum basirt, gar Viele, die in den Reihen der Armeen dienen, glänzende Uniformen und bei passender Gelegenheit eingelernte Humanitätsphrasen zur Schau tragen, aber Niemand von all' den Genannten ist je fähig gewesen oder wird es je sein, zu begreifen, was es heißt, österreichischer gemeiner Soldat zu sein, und wie tausendfach härter eine solche Existenz ist, wenn deren Eigenthümer

auch nur ein schwacher Funken von dem Lichte des Jahrhunderts geworden. Welche wahrhafte Seelengröße gehört dazu, ein solches Schicksal zu ertragen! Man muß, wie der Verfasser dieses Buches, mit dem gemeinen Soldaten gelebt, dessen Brod gegessen, seine Kammer bewohnt, sein Schicksal getheilt haben, um sagen zu können: „Ich kenne sein Loos.“ Der Dienst schwebt wie das Schwert des Damocles über seinem Haupte, und ich hörte einen hochgestellten Offizier oft mit einer Art stolzer Selbstgenügsamkeit wiederholen: „Der praktische Offizier, der sich auf seinen Dienst versteht, wird stets bei Musterung seiner Truppen an Jedem einen Fehler entdecken können; stellen Sie mir ein Regiment en fronte auf, öffnen Sie die Glieder und bezeichnen Sie mir den zwanzigsten, hundertsten oder tausendsten Mann, so bin ich sicher, an ihm bei strenger Musterung einen Tadel zu finden, dessenthalb ich ihn in Strafe nehmen kann. So schwer ist es, das Reglement in all' seiner Ausdehnung genau zu befolgen!“

Wenn er statt dieses Schlusses gesagt hätte, so sehr leicht ist es, den Untergebenen zum Spielzeug launenhafter Willkür zu machen, wäre der auf lei-

der allzu wahren Prämissen basirte Schluß weit folgerichtiger gewesen.

Ich kehre zu jenen wilden Ausbrüchen der Rache an Vorgesetzten zurück und frage: Was mußte Alles vorausgegangen sein, um den sonst in träger, stumpfer Apathie versunkenen Geist eines Individuums dieser Klasse so zu reizen, daß er sich endlich zu einer, offenbar durch lange Zeit prämeditirten, Gewaltthat entschloß?

Der österreichische Soldat, ich spreche von dem Proletarier, ist im Allgemeinen religiös und hegt vorzüglich vor seinen Offizieren einen tiefen Respekt, wenn selbe sich nicht in seinen Augen durch inconsequentes Benehmen, Partheilichkeit oder Unkenntniß des Dienstes zu sehr blos stellen. Eine solche That ist also das Resultat eines lange genährten, tief verborgenen Grolles, durch partheiische, lieblose, inhumane Behandlung erweckt. Wird man gegründete Einwendungen machen können, wenn ich behaupte, daß solche Ereignisse, die sich in dem letzten Lustum mehrfach wiederholten, Zeichen der Zeit sind? Das Bewußtsein der Menschenrechte dringt mit dem aufklärenden Lichte des Jahrhunderts mit unwiderstehlicher Kraft in die dichten Massen, und jene vor dem Gesetze und dem Rechte freilich nicht zu

entschuldigenden Thaten sind die Vorläufer der Emanzipation von einem den Menschen unwürdigen Joche, es sind trübe Wolken an dem Himmel der militärischen Tyrannei.

Eine solche That, wenn auch von dem unerbittlichen Gesetze mit dem Strange bestraft, läßt auf die großen Massen stets einen gewaltigen Eindruck zurück: sie zerstört den Nimbus, welchen die militärisch=evangelische Unverletzlichkeit um die soldatischen Halbgötter zieht, das gegebene Beispiel der persönlichen Rache für tausendfach erlittene Unbill ist eine Cadmusfaat, die ihre vielfachen blutigen Früchte bringt.

Man findet den Gefährten entschuldigenswerth, man zählt sich gemeinschaftlich all' das Unrecht, all' die Akte grausamer Willkür auf, deren Opfer er gewesen, und endet damit, es ganz natürlich zu finden, daß er, des Lebens überdrüssig, statt eines nutzlosen Selbstmordes, dem seines Quälers ein Ende macht, sicher durch das richtende Gesetz den eigenen Tod zu finden.

Ich erzähle hier Selbsterlebtes, denn ich habe die Kammer des gemeinen Soldaten getheilt und dessen Ansichten, Gespräche und Denkungsart aus eigener Erfahrung kennen gelernt.

Daß eine solche That ihren Eindruck auf Höhere wie Niedere nie verfehlt, beweist der Umstand, daß gerade in dieser Epoche häufigere Subordinationsvergehungen vorkamen, und die Drohung des Mordes gegen strenge, unbeliebte Vorgesetzte beinahe zur Tagesordnung wurde. Man hat solche Drohungen allerdings mit der größten Strenge unterdrückt und sehr bestraft, aber der, für die Erhaltung der strengen Subordination höchst gefährliche Eindruck, läßt sich nicht so leicht verwischen, wenn man auch Jeden, der nach einem solchen Ereigniß seinem Vorgesetzten mit gleichem Schicksal droht, mit 70 Stockstreichen bestraft, wie dies bei einem in Wien liegenden Truppenkorps der Fall war.

Höhere Vorgesetzte vom Generale aufwärts sind, wenn sie auch ein noch so strenges Regiment führen, dem Ausbruch des Unwillens und der Rache ihrer Untergebenen nie so sehr oder auch gar nicht ausgesetzt, da sie nie in solche persönliche Berührung mit denselben kommen, wie der Subalterne und der Unteroffizier; abgesehen davon, ist sich das alte Sprichwort: „Der Korporal ist propre, wie der General“, dabei stets bewahrheitet. Höher stehende Offiziere haben meist eine lange Schule militärischer Leiden mitgemacht, die sie, wenn auch nicht immer

menschlicher, so doch vorsichtiger macht. Selten oder nie kommt es jedoch im Militärleben im Allgemeinen vor, daß Offiziere, die Feldzüge mitgemacht haben, den gemeinen Mann mißhandeln, denn vor dem Feinde gediente Offiziere haben den Werth der Zuneigung des gemeinen Mannes, sowie seinen schweren drückenden Stand, kennen und schätzen gelernt.

Der gemeine Mann hält sich übrigens hinsichtlich der von einem hohen Vorgesetzten emanirenden Befehle stets mehr an den ausübenden Obern, da selbst der strengste und kleinlichste Befehl, durch die Art und Weise, wie er ins Werk gesetzt wird, das Drückende entweder verliert oder noch mehr erschwert. Der im hohen Rang stehende Vorgesetzte kann nie jene kleinliche, ewig wachende Tyrannei ausüben, wie dies der Unteroffizier oder Subalterne vermag, der, stets an der Seite des Soldaten, ihm das Leben unerträglich machen kann. Es gibt da kleine Leiden des Soldatenlebens, von denen sich weder Hackländer in seinem „Soldatenleben“ noch Plinius der Jüngere träumen ließ, die aber furchtbar ernst in ihren Folgen nicht selten den Selbstmord nach sich ziehen. Ich sehe mich bei der bekannten österreichischen Geheimnißkrämerei bereits außer Stand, genaue statistische Angaben über die Zahl der vor

kommenden Selbstmorde zu geben, muß jedoch bemerken, daß in neuerer Zeit dieselben häufiger werden und daß bei versuchtem Selbstmorde nicht immer gegen die unglücklichen, zu dieser That getriebenen Menschen zweckmäßig verfahren wird. Leider hat man auch Beweise, daß zu Verhinderung eines Rückfalles entehrende körperliche Züchtigungen angewendet wurden.

Man denke sich nun den Seelen-Zustand eines Mannes, der von vielleicht unheilbarer Melancholie getrieben, einem elenden Dasein ein Ziel zu setzen verspricht und durch einen gar zu oft vorkommenden und unbegreiflichen Vorfall an der Ausführung seines Entschlusses ganz oder theilweise verhindert wird, man denke sich nun einen solchen Seelenkranken, der für seinen im halben oder ganzen Delirium verübten Versuch des Selbstmordes, auf den Altar der militärischen Disciplin, auf der hölzernen Bank hingestreckt wird und zur Verhütung eines Rückfalls seiner Seelenkrankheit, 25 Hiebe auf den Hintern empfängt. Seelenleiden mit Stockprügeln heilen! Die mit Füßen in den tiefsten Noth getretene Menschenwürde schreit da um Rache zu den Menschen; denn auf die Hülfe des Himmels haben schon Viele längst verzichtet. —

Während aber schuldlose Opfer tiefer Melancholie oder Irrsinns, hervorgerufen durch das Evangelium des österreichischen Soldaten, auf der Marterbank dumpfe Schmerzenslaute ausstößt, unterzeichnet der Alte zu Wien, mit zitternder Hand einen Heirathsvertrag, der dem Hause Oesterreich neuen Glanz verleihen und zum Glücke des Volkes mächtig beitragen soll. Aus dem armen Gefolterten wird vielleicht in naher oder ferner Zeit ein leuchtender Beweis, wie vorsorglich die österreichische Justiz für die persönliche Sicherheit (!!!) ihrer Unterthanen sorgt, man wird ihn eines Morgens aus dem weltlichen Beistande der Gerechtigkeit in den des Himmels, d. h., in den eines alleinseligmachenden, bevorzugten Himmelskandidaten, zu schlicht deutsch, Geistlichen entlassen und den dreibeinigen Altar wird ein neues Sühnopfer zieren; — was liegt daran, so lang das graue halbvermoderte Stabilitätsprinzip durch geprügelte Thiere und hingeschlachtete Tausende noch Splitter zu den Krücken erhält, die allein es auf seinen morschen, lebensmüden Beinen zu erhalten vermögen.

Doch kehren wir zu unserem Thema zurück!

Auch unter den Offizieren sind neuerer Zeit häufige Selbstmorde vorgekommen, und die Motive

sind meist Schulden, unglückliches Spiel, manchmal, aber doch nur selten, Veruntreuungen. Man muß in dieser Beziehung lobend anerkennen, daß in den meisten Regimentern das Offizierkorps bei solchen Todesfällen intervenirt, und die bei Privaten gemachten Schulden aus eigenen Mitteln berichtigt. Vor ungefähr zwei Jahren erschoss sich in Ferrara ein k. k. österreichischer Hauptmann des Kaiser-Jäger-Regiments, nachdem er den größten Theil der ihm anvertrauten ärarischen und Mannschaftsgelder*) durchgebracht und außerdem einige Tausend Gulden Schulden gemacht hatte. Das Offizierkorps des Kaiser-Jäger-Regiments zahlte aus eigenen Mitteln sämtliche Schulden, mit Ausnahme der veruntreuten ärarischen Gelder, die nur durch die Schuld der Obern verloren gingen, da man diesen Offizier als schlecht konduirt kannte und ihm ungeachtet ähnlicher Vergehungen, die man bisher mit unzeitiger Nachsicht übergangen, dennoch eine Kasse anvertraut hatte.

*) Privatgelder der Mannschaft werden stets beim Regimente oder den Kompagnien deponirt, alle mit Geld einlaufenden Briefe vom Kompagnie-Kommandanten eröffnet, und Summen über 20 fl. nie auf einmal verabsolgt.

Der Selbstmord kommt im Durchschnitt am häufigsten bei deutschen und slawischen Regimentern, bei ungarischen und italienischen Regimentern dagegen weit seltener vor. — Diese vier Nationen bilden die österreichische Armee. Wir wollen eine kurze Charakteristik der vier Nationalitäten versuchen.

Der deutsche Soldat ist unbeholfen, schwerfällig, dient die ersten Jahre meist mit großer Unlust, und obgleich im Durchschnitt armer Bauern Kind, will ihm die kümmerliche Existenz, die er mit den 5 Kreuzern Löhnung*) führt, nicht recht behagen. Wenn wir sagten, er sei unbeholfen und schwerfällig, so bezieht sich dies hauptsächlich auf seine erste mechanische Abrihtung. Was seine geistige Ausbildung anbelangt, so zeigt er Lust, etwas zu lernen, er begreift in der Schule ziemlich leicht, und wenn er die ersten Jahre seiner mühevollen 4jährigen Laufbahn hinter sich hat, so erwacht unwillkürlich die Lust am Soldatenleben in ihm, falls er mit seinem Regimente in deutschen Provinzen bleibt. In Ländern fremder Zunge ist er eher miß-

*) Wir werden bei der Löhnung des gemeinen Mannes darauf zurückkommen, was der Mann Alles für Ausgaben zu bestreiten hat, von diesen 5 Kreuzern Löhnung, und wie es ihm möglich ist davon zu leben.

muthig, und er zieht nur höchst ungerne nach Italien, dessen Klima und Lebensweise, der er sich dort fügen muß, ihm nicht zusagen.

Abgesehen davon, ist der deutsche Soldat in Italien für die Landeseinwohner ein Gegenstand der tiefsten Verachtung und des ingrimmigsten Hasses. Auch der italienische Soldat ist bei seinen Landsleuten nicht besonders beliebt, und nur der Gedanke, daß er wider seinen Willen dienen muß, mildert diese Abneigung. —

Die Italiener nennen die österreichischen, wie alle anderen Soldaten spottweise „Carne del rè, carne dell' imperatore, carne del papa“ etc. *). Eine sarkastischere und treffendere Bezeichnung dieses Standes, der als Werkzeug in der Hand der Mächtigen nur da ist, um für ihr Interesse sein Blut zu vergießen, dürfte wohl nicht leicht aufgefunden werden. Es kommen im Allgemeinen wenig Subordinationsvergehen vor, die deutschen Unterthanenbegriffe lassen dergleichen Gedanken nicht durchbringen; auch von Diebstahl hört man in diesen Regimentern nur äußerst selten. In seiner äußern Erscheinung

*) Fleisch des Königs, Fleisch des Kaisers, des Papstes u. s. w.

nimmt er nicht sehr für sich ein, er hat etwas Trostloses, Charfreitagartiges in seinem Aussehen und erinnert mit seiner weißen Montur, den blauen unaussprechlichen und den durch die Kamaschen entstellten und unförmlich breit gemachten Füßen an die seltsamen Figuren der Frohnleihnamsfeste, die in den alten Originalausgaben Lope de Vega's als Illustrationen beigegeben. Die Haltung des deutschen Soldaten ist meist steif, ungraziös, der malkontente mürrische Michel blickt manchmal aus ihm heraus, aber immer nur mit strenger Beibehaltung der perpetuirlichen, schiefen Ebene, die dem höflichen deutschen Rückgrate angeboren ist.

Unter den vielen Nationen, aus denen die österreichische Armee zusammengesetzt, ist er dem Kaiserhause zwar nicht am anhänglichsten, wie man schon behauptet, aber diese Macht wird unter Allen am sichersten auf seinen unwandelbaren Gehorsam zählen können, da von einem Nationalgefühl im deutschen resp. österreichischen Soldaten keine Rede ist. Wie er als Bauer nur die sflavische Unterthänigkeit gegen seinen Gutsherrn oder Obrigkeit, bis zum gestrengen Herrn Gerichtsdienergehülften herunter kannte, so kennt er auch jetzt nur die willenlose

schweigende Unterwürfigkeit gegen seine militärischen Obern.

Obgleich ihm die Anhänglichkeit an das Kaiserhaus genug gepredigt wird, so sind seine Begriffe und Ansichten doch noch nie zu der Entwicklung gelangt, daß er einsehen sollte, warum er eigentlich einem Manne, den er gar nicht kennt, der ihn 14 Jahre von seiner Heimath entfernt und ihn während derselben einem harten, mühevollen Leben ausgesetzt, das gegen jenes des letzten Aderknechtes seines Gutsherrn ein Paradies ist, besonders anhänglich sein sollte*)!

In einem absoluten Staate ist der Begriff der Vaterlandsliebe**), der Anhänglichkeit an das Monarchenhaus sehr beschränkt, und man nehme den nächst besten Soldaten der österreichischen Armee und befrage ihn über seine Anhänglichkeit an den Monarchen und das Vaterland, so wird er entweder,

*) Mit denselben Worten hörte ich einen ungefähr 2—3 Jahre dienenden Mann sich nach der Schule, in der man ihm von der Anhänglichkeit und Liebe an den Monarchen gesprochen, darüber ausdrücken.

**) Ich verstehe darunter natürlich nicht die thierische Anhänglichkeit an die Scholle, denn die zeigt sich durch viele Desertionen im Anfange ihres Rekrutenlebens häufig genug.

da er von Natur mißtrauisch, mit den in der Schule erlernten stereotypen Phrasen antworten, oder auch die Antwort überhaupt schuldig bleiben. Aber dessen ungeachtet wird er immer eine feste Stütze der obersten Gewalt sein, da, bei dem gänzlichen Mangel eines selbsteigenen Bewußtseins, in ihm nur der angelehrte und mit eiserner Konsequenz von oben aufrecht erhaltene unbedingte Gehorsam zur Erscheinung tritt, der ihn eben so resignirt auf den Manoeuvrierplatz wie auf das Schlachtfeld treibt. Man hat viel vom kriegerischen Patriotismus phantastirt, aber ich behaupte, bei einem unfreien Volke und einer Armee, die selten oder nie *pro focis et aris*, sondern meist nur für den unbedingten Willen eines unumschränkten Herrn kämpft, gibt es dergleichen nicht. Wenn die Soldaten, die man auf das Schlachtfeld treibt, vor ihnen die Feuerschlünde des Feindes, hinter ihnen die Kriegsartikel mit Strick und Exekutionskarre, wenn diese Masse tapfere Thaten, ja selbst Wunder der Tapferkeit verrichtet und sich unerschrocken in Tod und Verderben stürzt, so geschieht es nicht *pro patria*, sondern der Trieb der Selbsterhaltung, der Vertheidigung, so wie der Wuth und Lust am Kampfe, die wir mit den Thieren des Waldes gemein haben,

tritt dann hervor, ohne Enthusiasmus, ohne Vaterlandsliebe und wie die vergoldeten Phrasen alle heißen; — der Unfreie hat kein Vaterland!

Und warum kämpfen die Offiziere solcher Truppen? Aus edlern Motiven? Wohl selten. Scheu vor dem Rufe der Feigheit, Hoffnung zum Vorrücken, Orden, kurz Ehrgeiz vertritt bei diesen die Stelle des kriegerischen Patriotismus.

Im dreißigjährigen Kriege haben deutsche Unterthanen Oesterreichs pro aris et focis gekämpft, und die Geschichte lehrt uns, mit welchem Erfolge.

In den Bauernkriegen im Salzburgischen und Oesterreichischen, die neuere politische Schriftsteller nicht mit Unrecht als die ersten Elemente einer sich noch zu gestaltenden deutschen Revolution betrachten, haben die Ahnen der deutsch-österreichischen Soldaten gekämpft und bewiesen, welcher ein Unterschied sei, wenn man im Bewußtsein seiner Rechte als freier Mann sich zum Kampfe erhebt, oder wenn man als Söldner kämpfen muß, ohne zu wissen, ob mit Recht, ob mit Unrecht, nur weil es in den Institutionen des historischen Staates liegt.

Die slawische *) Nation bildet den größern

*) Ich verstehe unter Slawen, die Böhmen, Polen, Sla-

Theil der aus den verschiedenartigsten Nationalitäten zusammengesetzten österreichischen Armee.

Der Slawe ist meist von Mittelgröße, stark und kräftig gebaut, von Charakter störrisch, unlenksam und falsch, und diese seine Eigenschaften entwickeln sich unter dem Drucke des ihm verhassten deutschen Joches in immer höherem Grade. So eng und fest die Slawen unter sich zusammenhalten, eben so streng sondern sie sich von den fremden Nationalitäten ab und in Regimentern, die, wie die mährischen und deutsch-böhmischen aus beiden Nationen (der deutschen und böhmischen) zusammengesetzt sind, zeigt sich diese strenge Absonderung und Abneigung gegen Alles, was nicht ihre Sprache spricht, am entsetzlichsten, blutiger Raufhändel, die unter Deutschen und Böhmen am häufigsten vorkommen, gar nicht zu gedenken. —

Die Ausbildung des slawischen Rekruten ist eine der schwierigsten Aufgaben. — Vor allem muß ich vorausschicken, daß die große Mehrzahl der Offiziere bei den slawischen Regimentern, vielleicht elf Zwölftel deutschen oder ausländischen Ursprungs

wacken, Kroaten, Illyrier, Servier und einen Theil der Bewohner Dalmatiens.

sind, und daß von diesen elf Zwölfteln, sehr hoch angeschlagen, vielleicht nur ein Zwölftel Offiziere fähig ist, sich in der betreffenden slawischen Mundart verständlich zu machen. Das gleiche Verhältniß besteht bei den ungarischen und italienischen Regimentern und ich werde auch in der Sache bei Gelegenheit, wenn ich von den Militärsprachen spreche, darauf ausführlicher zurückkommen. Eines der größten Hemmnisse der schnellen Ausbildung des slawischen Soldaten ist also der merkwürdige Umstand, daß meist von sämtlichen Compagnieoffizieren keiner die Sprache des Mannes versteht, den er unterrichten soll. Daß der Slawe mit tiefer Verachtung auf seine Vorgesetzten, die ihm als Leiter und Führer dienen sollen und sich doch eines Dolmetschers bedienen müssen, wenn sie mit ihm zu verkehren haben, herabsteht, versteht sich wohl von selbst, außerdem faßt der slawische Soldat schwer auf, er ist, wie man in den Schulen zu sagen pflegt: begriffstöbig, aber das von ihm einmal Begriffene schwindet ihm nie wieder aus dem Gedächtniß, und derselbe ist nach mehreren Jahren ein bei weitem brauchbarerer Soldat als der Deutsche, obgleich Letzterer weit kürzere Zeit zu der sogenannten militärischen Abrichtung erfordert.

Der Slawe liebt die österreichische Herrschaft so wenig wie der Italiener und der Ungar, und dem zufolge auch den deutschen Offizier nicht, der ihm nicht selten seine Naturalität entgelten läßt, abgesehen davon, daß er die wenigen Deutschen, die sich in solchen Regimentern befinden, beinahe stets bevorzugt, ein Umstand, der wohl weniger durch angeborene Abneigung des Deutschen gegen den Slawen (ein österreichischer Offizier hat ohnehin meist nur anbefohlene Sympathien und Antipathien) als aus der schon vorerwähnten Sprachunkunde entstehen mag, welche letztere ihn natürlich dem Deutschen näher stellt. Daß dies die Abneigung des Slawen nur noch vermehrt, ist eine natürliche Folge, daher sind auch Strafen wegen Ungehorsams und Widerspächlichkeit bei slawischen, italienischen und ungarischen Regimentern weit häufiger an der Tagesordnung. Der Slawe, der weit mehr Nationalgefühl in sich trägt als der Deutsche, sieht sich mit entschiedener Abneigung und Widerwillen in Gegenden versetzt, wie Italien, wo man seine Sprache kaum dem Namen nach kennt, und wo das Klima, Sitten und Gebräuche des Landes den ihm angeborenen Gewohnheiten gerade entgegengesetzt sind. Das nationale Bewußtsein tritt nicht selten kräftig zum

Vorschein, und die letzten Versuche der Polen im Jahre 1840 und 1846 mögen den Beweis dafür liefern.

Man hat die Vorgänge des Jahres 1840, welche denen des Jahres 1846 zum Borispiel dienten, in den öffentlichen Blätter sorgfältig in einen Schleier zu hüllen und der Sache den Anschein zu geben versucht, als hätten nur einige, mit dem langsamen Advancement mißvergnügte Offiziere einen Aufstand zu erregen gestrebt, um durch ihn zu Ehren und Würden zu kommen. Aber nichts ist lächerlicher und ungereimter, als diese Behauptung, und wenn man, wie Verfasser dieser Zeilen, viele der unglücklichen Theilnehmer persönlich kennt und Jahre lang mit ihnen gelebt, so läßt sich wohl mit Recht diese Behauptung aufstellen. Das Motiv dieser mißleiteten Theilnehmer war glühender Patriotismus, der in der Phase der Exaltation die ihm drohenden Gefahren leider stets zu mißachten und zu unterschätzen pflegt.

Daß unter vielen, wissenschaftlich gebildeten und größeren Theils in Militärakademien erzogenen Offizieren, sich auch Individuen befunden haben mögen, die nur in der Hoffnung auf materielle Vortheile sich einem so gewagten Unternehmen anschlossen,

und die von den Leitern desselben auch um anderer als ihrer moralischen Vorzüge wegen zugelassen wurden, will ich nicht in Abrede stellen. Aber bei welcher Revolution hat es nicht Ehrgeizige gegeben?

Und was beweist deren Vorhandensein gegen die beabsichtigte Umwälzung? Es liegt allerdings in der Politik Oesterreichs, den verunglückten Versuch so geringfügig und unbedeutend als möglich erscheinen zu lassen, aber wer hindert uns, wenn auch nach Jahren, die Wahrheit aufzudecken? Nicht nur Offiziere, sondern auch Unteroffiziere und Gemeine waren in jener Verschwörung, deren Verzweigungen noch immer nicht vollkommen entdeckt, betheiligte, und als ein erbauliches Beispiel der prompten Militärjustiz möge die gewissenhafte Angabe dienen, daß noch im Jahre 1845 Offiziere und Unteroffiziere im Wiener Stabs-Stockhause sich in Untersuchungsarrest befanden. Wenn Namen etwas zur Sache thäten, so könnte ich mehrere derselben anführen.

Um aber auf unsere eigentliche Folgerung, die ich eben aus dem vorliegenden Beispiel herleite, zurückzukommen, frage ich, welche Motive bestimmten die aus dem Bauernstande hervorgegangenen gemeinen Soldaten, sich bei diesem gefährvollen Unter-

nehmen zu betheiligen? Was konnte der gemeine Soldat, ohne Bildung, ohne Kenntnisse, nur durch den Besitz der physischen Kraft und deren Anwendung zu Gunsten des Aufstandes, für denselben von einigem Nutzen, was konnte er persönlich für günstige Resultate davon hoffen? Was für Vortheile konnten ihm persönlich daraus erwachsen? Konnte er auf Beförderungen, Ehrenstellen, erhöhten Sold, humanere Behandlung hoffen? Gewiß nicht, zu den Ersteren fehlten ihm die moralischen Eigenschaften, mit dem erhöhten Solde würde es, selbst im günstigen Falle, noch immer schlecht ausgesehen haben, und was die humane Behandlung betrifft, so wurde ihm die von den bei der Revolution betheiligten Offizieren ohnehin zu Theil, denn Männer, die sich für die Sache des Volkes erheben, pflegen gewöhnlich nicht Männer des Volkes zu mißhandeln. Nur das unterdrückte Nationalgefühl, das Bewußtsein, daß so viele Millionen Slawen unter der Herrschaft der dreifach geringeren Anzahl Deutschen ständen, der Haß der Slawen gegen deutsche Herren, der sich von König Ottokar's Zeiten bis jetzt unverändert fortpflanzte, dieser gewaltige volksthümlische Haß loderte in der Brust des gemeinen slawischen Soldaten, und es ist kein geringer Beweis für meine

Behauptung, daß die gebildeten umsichtigen Männer, die das Banner der Freiheit zu erheben gedachten, sich der Discretion ihrer Untergebenen hingaben, ohne Verrath zu fürchten. Wer die österreichischen Kriegsgesetze kennt, die mehr noch als die Draconischen selbst Verrath und Denunziation fordern und belohnen, wie ich dies in der Folge mit Beispielen belegt erörtern werde, der muß entweder die Unflughait jener Männer, die die gemeine Mannschafft in ihr Unternehmen zogen, höchst thöricht finden, oder, was näher liegt, in der slawischen Soldateska eine kräftig ausgeprägte Nationalität und alle schon gährenden Elemente einer bevorstehenden Umwälzung finden. Die Entdeckung jener Verschwörung geschah von österreichischer Seite durch einen deutschen Offizier und nicht durch einen Angeber aus der gemeinen Mannschafft. Doch verfolgen wir nach dieser kurzen Abschweifung unsere Schilderung der militärischen Nationalitäten*). Die Wiederholung dieses

*) Wie die öffentliche Stimme über die Polen und deren Gesinnung sich ausdrückt, haben die Konstitutionellen Jahrbücher in G. Struve's trefflichem Aussage: „Ueber die politischen Strebungen unserer Zeit“ ein Beispiel gegeben. Er sagt: Wenn einmal die Frage entstehen sollte, ob polnisch, ob österreichisch, so werden die Gallizier nicht zweifelhaft sein, und Oesterreich den Rücken wenden. (Konst. Jahrb., 3. Bd, 1844.)
Ann. d. Verf.

polnischen Trauerspieles fand nun auch im Jahre 1846 statt, und hat zu den vorliegenden Zeilen, die ich schon im Jahre 1845 im ersten Bande der konstitutionellen Jahrbücher niederlegte, den unwiederleglichen Beweis geliefert. Abermals haben Offiziere und Soldaten an dem Aufstande Theil genommen, auch bei diesem Versuche war, wie man aus der Geschichte dieses Aufstandes ersehen, nicht die unrühmliche Motive schlechter Avancements und was dergleichen Lappalien mehr vorgebracht wurden, sondern das gewaltige nationale Bewußtsein, was jene Theilnehmer einem beinahe sichern Tode oder dem noch furchtbaremn Inquisitionsverfahren der österreichischen Regierung entgegen trieb; so wenig als man die Aussetzung der Preise auf Menschenköpfe, (speziell im Wadowicer Kreise) wird läugnen können, so sehr sich auch die gute Presse bemüht hat, der Sache ein seidenes Mäntelchen umzuhängen, so wenig wird man in Abrede stellen können, daß man bei Offizieren und Soldaten, die sich bei dem neuesten Aufstande betheilligt, die Folter angewandt. Wenn ich von einer Folter spreche, so verstehe ich natürlich nicht die mittelalterlichen Marterwerkzeuge, sondern die ganz einfache konstairte Thatsache, daß man solchen gefangenen Offizieren Tage lang

jedwede Nahrung und Getränke entzog und die gemeinen Soldaten prügelte, um sie zum Geständniß von Mitschuldigen und dem Gang der Verschwörung, soweit ihn selbe kennen konnten, zu bringen. Ueberhaupt haben sich bei der letzten polnischen Katastrophe mehrere auffallende Erscheinungen auch außerhalb der Gerichtshöfe kund gegeben. Die österreichische Presse, das heißt, der österreichische Beobachter und die Privat=Wiener=Zeitung, haben sich zum nicht geringen Erstaunen aller Jener, welche die officielle Schlafmüßennatur aller österreichischen Blätter kennen, zum erstenmal in eine animose Polemik gegen deutsche Zeitungen, und zwar speciell gegen die Allgemeine Preussische Zeitung und die Breslauer Zeitung eingelassen, und, man konnte aus dem gereizten bitteren Tone ihrer Ergießungen wohl merken, wie sehr sich Diejenigen, welche seit vielen Decennien zum erstenmale in den eigenen inländischen Organen vernehmen ließen, gereizt und gekränkt fühlten.

Das Sprichwort „qui s'excuse s'accuse“ hat sich wohl nie besser bewährt. Andererseits benahmen sich die Blätter, welche die deutsch=katholische Richtung verfolgen und vertreten, mit einer Taktlosigkeit, die ihres Gleichen sucht.

Es ist wohl eine ganz natürliche Consequenz,

daß eine Partei, die für die geistigen Fortschritte auf kirchlichem Boden so entschieden und energisch kämpft, wie es bei den Vorkämpfern der deutsch-katholischen Sache der Fall ist, auch dem entschiedenen politischen Fortschritte huldbigen muß. Es ist doch wahrlich für Niemanden ein Geheimniß oder eine ungelöste Frage mehr, daß die deutsch-katholische Bewegung eine entschiedene politische und keine rein kirchliche ist. Und so viel man auch versucht hat, sei es nun aus deutscher Schüchternheit oder der Furcht, die Regierung möge hinter den Deutschkatholiken Demagogen und Communisten wittern und ihnen die staatliche Anerkennung weigern, dieser Bewegung einen kirchlichen Mantel umzuhängen, so sehr man sich auch gegen alle solche Zumuthung sträubte und erklärte, man wolle nur innerhalb der Kirche zweckmäßige Reformen: Niemand hat sich je die wahre politische und sociale Grundlage dieser Bewegung verhehlen können. Der Verfasser dieses Buches, ehemals dem römisch-katholischen Bekenntniß angehörig geboren, und entschiedener Anhänger Feuerbachs, erklärte, ohne schon von den Consequenzen, die man aus seinen Worten ziehen würde, in einem an Pfarrer Albrecht in Ulm gerichteten, und in den nächsten deutschen Blättern veröffent-

lichten Brief, seinen Uebertritt zur deutschkatholischen Gemeinschaft, nicht aus religiösen, sondern rein aus socialen Gründen bewerkstelligt zu haben, und indem er nicht ohne Absicht seinen Beitritt zur deutsch-katholischen Gemeinschaft erklärte, verstand er darunter, daß er nicht der kirchlichen Principien halber, über die er sich seine Meinung vorbehalte, übertrete, sondern nur deshalb, weil er den Namen und die Rechte, welche sich mit jener Gesellschaft, die sich Deutschkatholiken nennen, verbinden, aus politisch-socialen Motiven annehmen und mit denen der römisch-katholischen Kirche vertauschen wolle. Doch um auf die Lächerlichkeit des taktlosen Benehmens der deutsch-katholischen Organe zurück zu kommen, so erinnern wir die Leser an jene gemeine, höhnische und zugleich kriechende Schadenfreude, mit welcher diese Organe, speciell die Süddeutschen, berichteten: An dem Aufstande der Polen habe kein Deutschkatholik Theil genommen, wohl aber seien viele römische Priester bei dem Aufstande verhehligt gewesen. Eine gemeine Denunziation und eine Schmähung des edlen aufopfernden Kampfes einer Heldennation.

Diese schmachvollen, niedrigen Lasterungen sind aber eben die unsichtbaren Consequenzen der politischen

Scheinheiligkeit der Mehrzahl der Deutschkatholiken, die entweder ihren Regierungen gegenüber das fromme gute Kind spielen wollen, oder das Wesen ihres Glaubensbekenntnisses und seine demokratischen Principien nicht zu begreifen vermögen.

Das Königreich Ungarn erhält seine Armee aus Mitteln, unabhängig vom Staate, dem jedoch die uneingeschränkte Disposition über dieselbe bleibt. Die Mehrzahl der ungarischen Regimenter besteht aus Slawen und Deutschen, und da Ungarn selbst nur zwei und eine halbe Million Magyaren zählt, so ist auch dem zufolge die Zahl der echt ungarischen Soldaten sehr beschränkt. Der Ungar, vom gemeinen Soldaten bis zur höchsten militärischen Rangstufe, bewahrt den gleichen Stolz auf seine Abkunft, auf seinen Adel (eine große Anzahl der ungarischen Soldaten sind Edelleute) und seinen Haß gegen das deutsche Regiment.

Man mag in den Zeitungen aller Farben noch so viel über Loyalität und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus sprechen, die Ereignisse selbst sind der schreiendste Widerspruch auf solche Phrasen, und der Empfang des Regierungskommissärs auf dem Landtage von 1844 liefert einen Pendant zu den loyalen Zuneigungstableaux. Der ungarische Sol-

dat ist stolz auf seine Nation, seine Abkunft und seine physischen Eigenschaften. Er ist im Durchschnitt groß und kräftig gebaut, hat schöne Formen, die durch die Art seiner Adjustirung (enganschließende Beinkleider und Schnürschuhe) weit besser und vortheilhafter hervorgehoben werden. Auch er ist, wie der Slawe, äußerst widerspenstig und hartnäckig, vorzüglich dem deutschen oder ausländischen Offizier gegenüber, und Subordinationsvergehen kommen bei ihm am häufigsten vor. Körperstrafen werden leider weit mehr bei ungarischen Regimentern angewendet, obgleich sie nur von geringer moralischer Wirkung sind. Ich sah ungarische Soldaten 70, 80, ja 100 Stoßstreich ohne einen Laut der Klage oder des Schmerzes aushalten, ohne, wie es häufig vorzukommen pflegt, um Nachsicht zu bitten, nach vollendeter Strafe die Bank, auf der sie lagen, auf sich nehmen, an ihren Ort tragen und sich bei dem die Execution kommandirenden Offizier für die erhaltene Strafe bedanken, ohne das geringste Zeichen von Reue oder Schmerz zu verrathen, obgleich eine solche barbarische Strafe, von zwei kraftvollen Männern erteilt, schon manchen Soldaten für immer zum Krüppel gemacht hat. Ueberhaupt ist die Prügelstrafe bei den ungarischen Regimentern ein

beinahe täglich vorkommendes Ereigniß und Stephan Thurm hat in seinen Schilderungen des österreichischen Militärlebens, wenigstens was die Ungarn anbelangt, noch immer recht, wenn er behauptet, daß derjenige, welcher noch keine Prügel erhalten, unter seinen Kameraden nicht angesehen sei. Uebrigens ist der Ungar diese Strafe von seiner Heimath aus, wo ihn der Gutsherr oder Comitats- oder Gemeindebeamte wegen der geringfügigsten Umstände Hiebe geben lassen kann, schon ziemlich gewohnt.

Durch die Art der ungarischen Conscription werden die Cadres der ungarischen Regimenter nicht immer besonders zweckmäßig ausgefüllt; Slawen, Deutsche und Ungarn sind im bunten Durcheinander, aber den eigentlichen Magyaren findet man unter Hunderten heraus. Im Regimente selbst halten alle diese verschiedenartigen Nationalitäten ziemlich zusammen, und es herrscht mehr Einigkeit, als man glauben sollte; dagegen sind Konflikte mit deutschen Regimentern nicht selten und führen oft blutige Resultate herbei. In Wien waren in den Jahren 1838—39 solche blutige Auftritte so häufig, daß das Stadtkommando den betreffenden Regimentern gewisse Bezirke anwies, die sie bei ihren Spa-

ziergängen nicht überschreiten durften, so daß dieselben außer aller Berührung bleiben mußten. — Ich komme bei dieser Gelegenheit, wo ich von dem Charakter des ungarischen Soldaten spreche, auf eine von den ungarischen Ständen schon oft und vergeblich erneute Forderung zu sprechen. Die ungarischen Stände verlangen, daß in den von dem Königreich Ungarn bezahlten Regimentern auch nur Landeskin-der, die der Landessprache vollkommen mächtig (was meist nicht der Fall ist), die Offizierschargen ausfüllen sollen. Es ist Thatsache, daß bei den ungarischen Regimentern, besonders jedoch bei der Kavallerie, kaum ein Zehntel der Offiziere geborene, der Sprache kundige Ungarn sind, und die Husaren-Regimenter des Königreichs sind zu wahren englischen Kolonien geworden, da der größere Theil der in der österreichischen Armee dienenden Engländer bei der ungarischen Kavallerie steht.

Daß sich diese Herren nicht die Mühe geben, die ziemlich schwierige ungarische Sprache zu erlernen, versteht sich bei der angeborenen Selbstgenügsamkeit derselben von selbst, und eben so wenig be-fassen sich die sonstigen Ausländer oder Deutschen besonders damit. Der Feldwebel oder Wachtmeister, der deutsch verstehen muß, ist ja zum Dolmetscher

da. Um nun sowohl diesen Uebelständen abzuhelfen, als auch für die Eingeborenen zu sorgen, stellten die ungarischen Stände jene Forderung, von deren Nichterfüllung sie im Voraus hätten überzeugt sein können, wenn nicht schon die Vorgänge mit der projectirten ungarischen Ludwigsakademie zu Pesth, die nach Art der Neustädter Militärakademie eingerichtet worden und in welche ausschließlich Landesfinder kommen sollten, sie hätten hinlänglich belehren sollen; das Kapital, die ständische Verwilligung, ja selbst das Gebäude, alles Erforderliche ist da, ja selbst die zu ernennenden Professoren sollen bereits vorgemerkt sein, und doch ist von der Eröffnung dieser Anstalt noch keine Rede. Ungarische Regimenter mit ungarischen Offizieren würden dem Staate eben so wenig willkommen sein, als italienische Regimenter mit nur italienischen Offizieren, da bei etwaigem Aufstande der einen oder der andern Provinz die Regierung schwerlich auf solche Regimenter zählen könnte.

So sehen wir auch diese Massen von Ausländern, die mehr als der Inländer begünstigt werden, und nirgends tritt der diplomatische Nepotismus, wie sich dies bei der Infanterie von 1830 in Italien und den beiden letztern Aufständen in Polen

hinreichend bestätigt hat, so sehr hervor, als im Avancement der österreichischen Armee. Von Gesandten empfohlene Ausländer dienen 1—2 Jahre als Kadeten und werden rasch zu Offizieren befördert, wechseln als solche häufig die Regimenter mit stets höherem Range und gelangen in wenigen Jahren dahin, wohin ein Inländer erst nach 15—20 Jahren tabelloser Dienstzeit gelangt. Es giebt Regimenter, wo sich alle Nationen des civilisirten Europas einander begegnen, und Verfasser dieses Buches diente selbst in einem Regimente, wo England, Frankreich, Schweden, Dänemark, Rußland, der Kirchenstaat und der ganze deutsche Bund seine Vertreter hatte*).

In Frankreichs wie Englands Armeen kann kein Ausländer den Offizierscharakter erlangen**), wohl aber dienen viele Hunderte von Engländern und Franzosen in der österreichischen Armee in allen militärischen Rangstufen. Es ist dies ein eigenes

*) Wir werden später auf das Beförderungssystem der österreichischen Armee und dessen Abarten ausführlicher zu sprechen kommen.

**) In die französische Armee kann ein Ausländer nicht einmal als gemeiner Soldat eintreten. Deshalb wurde nach den polnischen, deutschen und spanischen Emigrationen die „Fremdenlegion“ durch ein eigenes Gesetz gebildet.

System, die — Oesterreich unterworfenen — Nationalitäten der Armee zu neutralisiren, indem man den Truppen den Interessen des Landes wie seiner Bewohner ganz fremde und gleichgültig bleibende Individuen als Führer giebt.

In den italienischen Regimentern giebt es wozüglich unter den Offizieren noch weniger Landesfinder, als bei den ungarischen Regimentern. Der italienische Adlige dient nicht gern unter deutscher Herrschaft, und die wenigen Individuen dieser Klasse, die im österreichischen Heere dienen, werden von ihren Landsleuten nicht mit den günstigsten Augen betrachtet. Abneigung gegen deutsche Herrschaft wie gegen die Deutschen überhaupt ist ein Zug des italienischen Volkscharakters, und wer kann es dieser Nation verargen, wenn man die Bücher der Geschichte durchblättert und all' das Unheil, das von Deutschland aus, von den Hohenstaufen bis auf die neueste Zeit, über Italien gekommen, mit vorurtheilsfreiem Blicke betrachtet. Die österreichischen Soldaten sind im lombardisch-venetianischen Königreich eben so verhaßt, wie im Kirchenstaat die Fremden, oder besser gesagt, die Schweizerregimenter. Der italienische Soldat, den das Loos getroffen, acht Jahre deutscher Herrschaft unterworfen,

fern von seinem Heimathlande zubringen zu müssen (da die meisten italienischen Regimenter in Böhmen und Ungarn stationirt sind), zeigt einen ganz eigenthümlichen Charakter. — Mißtrauisch und verschlossen gegen den deutschen Vorgesetzten, der seiner Sprache nicht kundig, zeigt er andrerseits viel Zuneigung zu denen, die seine Muttersprache mit ihm reden und ihn menschlich behandeln. Entschiedene Abneigung tritt dagegen gegen den Offizier seiner eigenen Nation hervor, der meist, um seine Unparteilichkeit zu beweisen, gegen seine Landsleute weit strenger verfährt, als gegen Fremde.

Der italienische Soldat ist ausnehmend gewandt und ausrichtsam; seine Abrichtung erfordert unendlich weniger Zeit, als die der Rekruten anderer Länder, und er besitzt wirklich eine merkwürdige Gewandtheit, sich die Sprache des Landes, in dem er sich befindet, anzueignen. Die Mehrzahl der nach achtjähriger Dienstzeit austretenden Soldaten ist der, der italienischen Zunge ungeläufigen und schwierigen deutschen Sprache ziemlich mächtig geworden. — Die bei den Regimentern italienischer Zunge am häufigsten vorkommenden Vergehen sind Kaufhändel und im Jähzorn begangene Subordinationsfehler. Die Subordination ist ein großes Wort und spielt

eine so wichtige Rolle, daß der Blick, die Miene des Untergebenen selbst dieser furchtbaren Censur unterliegt, deren mißfälliger Bemerkung die Strafe auf dem Fuße folgt.

Die Desertionen sind in neuester Zeit immer seltner geworden, ungeachtet des gelinden Strafverfahrens, das man gegen dies Vergehen, das eigentlich streng genommen den Eidbruch in sich schließt, beobachtet. Am häufigsten kommen dieselben noch bei italienischen und ungarischen Regimentern vor, mitunter finden auch häufige Entweichungen statt, wenn ein Regiment 10—12 Jahre in irgend einer Garnison gelegen, plötzlich von dort aufbricht, um nach einer sehr entfernten Station versetzt zu werden. So lag z. B. das Infanterieregiment Freiherr v. Gollner, Nr. 48, lange Jahre in Bregenz und wurde bei Räumung Borarlbergs im Jahre 1840 nach Ugram verlegt. Auf jedem Marsche desertirten von diesem Regimente 6—7 Mann, ja, als die Truppe sich bereits der Militärgrenze nahte, entwichen noch gemeine Soldaten und kehrten nach Borarlberg zurück. In der benachbarten Schweiz, im Kanton St. Gallen und in Altstätten, arbeiten gegen 80 österreichische Deserteurs, meist von den in Borarlberg stationirt gewesenen Regimentern, die

bedeutend zur Vermehrung der Population beitragen. Die Brigade, die bis zum Jahre 1840 in Bregenz und Feldkirch stationirt war, ließ im Zeitraum von ungefähr 8 Jahren gegen 3—400 uneheliche Kinder zurück. Man muß überhaupt bemerken, daß in dieser Beziehung im Allgemeinen eine bedeutende Demoralisation eingerissen, die eben so nachtheilig auf den Dienst, als auf die moralische wie physische Existenz einwirkt. — Leider bedient man sich oft der verkehrtesten Mittel, um eine Abhülfe dagegen zu treffen.

Es sei mir erlaubt, Beispiels halber eines eben so widersinnigen als unpraktischen Befehls zu erwähnen, welcher der Garnison von Ferrara ertheilt ist. In dieser Stadt sind ungefähr 6—7 Gassen, die fast ausschließlich von Freudendirnen bewohnt werden, welche jedoch unter der strengsten Aufsicht der Polizei stehen. In diesen Gassen ist der Mannschaft, vom Unteroffizier abwärts, der Eintritt bei körperlicher Züchtigung strengstens untersagt. Da sich jedoch unter einem heißen Klima der dem Menschen angeborne Trieb weit schwerer unterdrücken läßt, so suchen sich diese Leute an Orten zu entschädigen, die man der gesetzlichen Aufsicht zu entziehen gewußt hat, ihnen demnach nicht ein ver-

botenes Terrain sind, und als die Folge davon erscheint, daß die Abtheilung der syphilitischen Kranken meist die zahlreichste ist.

In deutschen Städten dagegen, wo die Prostitution nicht so offen geduldet wird und solche Lokalverbote nicht existiren, ist deshalb diese Art von Ausschweifung des Soldaten nicht minder im Gange, und ich erinnere mich, daß im Jahre 1839 in Wien ein Stadtkommandobefehl erlassen wurde, wonach zahlreiche Patrouillen die Glacis vor der Stadt durchstreifen und jedwehes in flagranti delicto betroffene Paar arretiren mußten. Ein solcher Befehl, der an und für sich schon einen Beweis von den moralischen Zuständen dieser Stadt giebt, wäre nicht erlassen worden, wenn nicht die äußerste Nothwendigkeit desselben in Folge der maßlosen öffentlichen Ausschweifungen eingetreten wäre. — Ich kehre nach dieser Abschweifung, die uns einen kurzen Blick auf gewisse, meist verborgen bleibende Sittenzustände werfen ließ, auf mein früheres Thema zurück.

Die verschiedenen Nationalitäten der großen österreichischen Armee führen uns folgerichtig auf die verschiedenen Zungen zurück, die in derselben

herrschen. Die allgemeine Sprache ist die deutsche. Auf Deutsch werden alle Kommandowörter ertheilt, in deutscher Sprache wird Bericht erstattet, alle Geschäfte, alle Verhandlungen ohne Ausnahme geschehen in deutscher Sprache. Selbst in Italien, dem einzigen absolut regierten Erblande, wo die Landessprache auch als Geschäftssprache angenommen ist, und die Berichte, selbst nach Wien, in italienischer Sprache erstattet werden, ist für die italienischen Regimenter die deutsche Sprache als Dienstsprache eingeführt *). Eigentliche Militärsprachen, worunter ich jene Sprachen verstehe, die in der österreichischen Armee sich vorzugsweise geltend machen, giebt es sechs. Dieselben sind: Italienisch, Böhmisches, Polnisch, Ungarisch, Myrisch und Wallachisch. Mehrere dieser Sprachen haben ihre Dialekte, deren besondere Eigenthümlichkeit sie oft dem, der reinen Sprache allein Kundigen, unverständlich macht, und also ihre Anführung rechtfertigt. Ich erwähne hier des Mailändischen (Meney

*) In Südtyrol und Ungarn wird der Geschäftsgang gleichfalls in erstem italienisch, in letztem ungarisch betrieben. Es sind dies übrigens zum wenigsten dem Namen nach constitutionelle Staaten.

hino), Bergamaßfischen und Venezianischen, sowie des Dalmatinischen, Slawonischen und Kroatischen, als theilweise Abarten des Illyrischen. Die Mehrzahl der deutschen und ausländischen Offiziere der österreichischen Armee sind, um hier nochmals auf den schon in vielen Blättern und Tagesbroschüren gerügten Umstand zurückzukommen, der erwähnten Militärsprachen und Dialekte völlig unkundig. Woher mag dies rühren? Nach unserer Ansicht hauptsächlich aus dem Umstande, daß der Regimentskommandant selbst oft der Sprache seines Regiments unkundig ist, und daher nicht wohl seine Offiziere auffordern und anhalten kann, etwas zu erlernen, was er selbst nicht kann, obgleich es für ihn eben so nothwendig wäre, wie für sie. Außerdem besteht kein Gesetz, das jeden Vorgesetzten, vom Feldwebel oder Wachtmeister an, zwingt, die Regimentssprache zu erlernen. Wenn man heute eine Verordnung erließ, vermöge welcher Niemand zum Offizier avancirte, der nicht vollkommen die Sprache des Regiments spräche und dies nicht nur in einer Prüfung, sondern durch die That beweisen müßte, indem er z. B. der Kompagnie den Regiments- oder Bataillonsbefehl in derselben erklärte, ohne sich dabei lächerlich zu machen, so

wäre wenigstens für die Folge diesem Uebelstande vorgebeugt. Verfasser dieser Zeilen diente in einem Regimente, wo kaum zwei Sechstel der Offiziere der Landessprache kundig waren. Bei der Compagnie, wo er zugetheilt war, war er allein der Landessprache kundig, und weder der Hauptmann noch der zweite Lieutenant*), wußten genug um mit dem gemeinen Manne ohne Anstoß verkehren oder mit der Mannschafft Schule zu halten und die Befehle der Regimentsbehörden erklären zu können.

Es geschah nicht ziemlich häufig, daß Soldaten, von irgend einem dieser Herren ermahnt oder mit einem Auftrage beauftragt, der ihnen nicht zusagte, demselben wenn sie eben keinen Dolmetscher in der Nähe sahen, antworteten, daß sie nichts verständen, wenn sich dieselben in der ihnen ungeläufigen oder beinahe ganz fremden Sprache ausdrückten, obgleich unter zehn gewiß neunmal zu rechnen ist, daß sie den Vorgesetzten recht gut verstanden.

Der Offizier soll den Unteroffizier bei irgend einem vorkommenden Vergehen nicht öffentlich verweisen, sondern demselben unter vier Augen belehren und ermahnen; wie aber will er das anfangen,

*) Der Oberlieutenant war in einer Militärschule außer der Provinz abwesend.

wenn derselbe kein deutsch, und er die Sprache seines Untergebenen nicht versteht? Diese Unkenntniß ist von den verderblichsten Einflüssen auf den Dienst, wie überhaupt auf das ganze moralische Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen. — Der gemeine Mann, der verhältnißmäßig allein von dem Sprichworte „Der Soldat im Frieden sei ein privilegirter Müßiggänger“ eine ehrenvolle Ausnahme macht, mißachtet seinen Vorgesetzten, der sich nicht die Mühe nimmt seine Sprache zu lernen, er weiß recht gut, daß derselbe im Grunde Nichts zu thun hat, und ihm Zeit genug übrig bliebe, sich damit zu beschäftigen.

Der Soldat lernt und liest das Reglement, das den Offizier gewissermaßen zu seinem Beschützer gegen Ungerechtigkeiten und unbillige Behandlung, zu seinem Lehrer und Führer macht*); was muß er nun nothwendig dabei denken, wenn all' diese schönen Eigenschaften, die sein Vorgesetzter besitzen soll, durch die einfache Unmöglichkeit, sich gegenseitig verständlich zu machen, in's Wasser fallen? Obgleich man bisher größtentheils der Meinung war und noch

*) Das Reglement ist zwar das militärische Evangelium, jedoch benützen es die Herren nur dann, wenn es ihren Zwecken entspricht. Priester- wie Soldatenherrschaft haben diese, wie viele andere Eigenthümlichkeiten mit einander gemein.

ist, der gemeine Soldat denke nicht, so ist doch dies in den neuesten Zeiten wenigstens ein großer Irrthum, und die einfachen, oft ziemlich folgerichtigen Reflexionen derselben, haben schon gar manchen harten Konflikt hervorgebracht. So erzählten die Zeitungen jüngst, ein Soldat vom Regiment Deutschmeister habe aus bloßem Lebensüberdruß zu sterben beschlossen, und deshalb seinen Korporal erschossen. Es ist wirklich merkwürdig, wie naiv die Journalistik sich dieser Erklärung bemächtigt und sie überall gleichlautend wieder gebracht hat, ohne zu bedenken, daß ein Mann, der den Entschluß zu sterben faßt, sich nicht entschließt, dies Geschäft dem Henker zu überlassen, und bei der bekannten Gründlichkeit, id est Langsamkeit, der österreichischen Justiz Monden lang dem gewünschten Tode entgegen zu harren, abgesehen davon, daß es ihn später leicht reuen könnte und er dann vergeblich einen Mord begangen. — Nur ein Dummkopf oder Narr kann einen solchen Entschluß fassen, und Dummköpfe pflegen nicht mit Selbstmordsgedanken umzugehen, da sie sich der Welt für viel zu unentbehrlich halten. Wäre er ein Narr gewesen, so hätte ihn erstlich das Gesetz seiner Unzurechnungsfähigkeit halber nicht erreichen können, und dann hätte man nicht ermangelt, diesen Umstand

bekannt werden zu lassen, um den übeln Eindruck zu mildern.

Jedenfalls hat man sich bei dieser Gelegenheit sehr blamirt, denn will man festhalten, er hätte nur aus Lebensüberdruß den Mord an seinem Vorgesetzten begangen, in der sichern Hoffnung dann gehenkt zu werden, so wird doch kein vernünftiger Mensch anstehen, ein solches Individuum für wahnsinnig zu erklären, und es wäre eine grausame, gesetzwidrige Handlung, ihn für ein im Wahnsinn verübtes Verbrechen einen schimpflichen Tod sterben zu lassen. Im Mailänder Irrenhause sind fünf Könige von Italien, gegen welche man gerade mit demselben Rechte wegen Hochverraths prozessiren könnte, ja einer derselben ist ein ausgezeichnete Schriftsteller und schreibt mit Kohlen wundervolle Verse an die Mauern, die seine Gefangenhaltung und Kronberaubung in den leidenschaftlichsten und rührendsten Bildern beklagen.

Wir haben aber von sicherer Seite her die Nachricht erhalten, daß die That dieses Soldaten ein Akt der Rache wegen grausamer, ungerechter Behandlung und ewiger Quälerei gewesen. In der That ist dieß auch weit glaubwürdiger, und der nichtmilitärische Leser mag mir glauben, daß ein Korporal sei-

nen Untergebenen weit mehr peinigten und quälen kann, als der höchststehende Offizier. —

Ein prämeditirter Mord setzt auch Reflexionsgabe, wie überhaupt Reflexion selbst, voraus, und der üble Eindruck, den solch ein Ereigniß macht, wird auch durch die abschrecken sollende Hinrichtung nicht verwischt. — Der Gequälte und Mißhandelte, der sich zu einer furchtbaren That entschließt, wird durch solch ein Beispiel nicht abgeschreckt, denn er weiß ja im Voraus welch' Loos seiner wartet, und es muß wahrhaftig eine schreckliche Existenz sein, der man einen so schandvollen Tod vorziehen kann. Für solche Zustände muß noch ein Eugène Sue auftreten, und er wird wahrlich reichlichen Stoff finden.

Kehren wir nach dieser Abirrung wieder zu unserm Thema zurück. Zu den Uebelständen, die durch die Unkenntniß der Landessprachen von Seiten der Offiziere bewirkt werden, gesellt sich auch noch der einer mangelhaften Schule, die meist den Unteroffizieren überlassen werden muß. Die Mannschaft hat im Durchschnitt täglich drei Stunden Schule, in welchen nach der, von dem betreffenden Generalkommando herabgegebenen Stundenvertheilung, abwechselnd Erklärung des Dienst- und Exerzier-Reglements, Vorpostendienst, Erklärung der

Kriegsgesetze, Schreiben und Rechnen betrieben wird. Es gibt, wie wir schon sagten, Offiziere, die, bei vollkommener Kenntniß der Landessprachen, auch die seltene Gabe besitzen, sich zu der Fassungskraft des gemeinen Soldaten herabzulassen, die mit hinreichender Geduld, und die ist wahrlich nothwendig, den Schüler aufzuklären und seine verworrenen Begriffe zu ordnen verstehen. Die Mehrzahl jedoch besitzt diese Eigenschaften nicht, und wenn so ein Volkslehrer, denn dies ist er dem gemeinen Manne gegenüber, sich nach ein- oder zweimaligem Wiederholen nicht begriffen sieht, so ist das „Er ist ein Esel!“ eine treffliche Banancee, um jedes weitere Mißverstehen zu verhindern. Mit den Unteroffizieren der Kompagnie hält der Hauptmann eine tägliche Schule ab, die mehr oder minder der Art und Weise der Mannschafschulen entspricht. Es ist allerdings das verbrießlichste Geschäft, Individuen, die durchaus nicht immer den besten Willen oder natürliche Anlagen mitbringen, belehren zu sollen und sehen zu müssen, wie oft alle Mühe und ernstliche Anstrengung vergebens war. Ich kannte einen Hauptmann des Tyroler-Jägerregiments, in dem ich mehrere Jahre gedient, der zu jeder nur erdenklichen Tageszeit, wo er, ohne absolut dem Rechte der Soldaten, sich zu

erholen und die Kaserne zu verlassen, entgegen zu treten, dieselben beschäftigen konnte, sie nur zur Schule versammelte und im Schweiße seines Angesichtes dozirte. Es war ein Mann von viel wissenschaftlicher wie auch militärisch-technischer Bildung, der, seiner Sache sicher, aus seinen Myrmidonen angehende Napoleone erziehen wollte, und zu diesem Zwecke weder mit Strafen noch Aufmunterungen sparsam war. Jedoch was geschah? Die Soldaten, sich im Verhältniß zu ihren Kameraden der übrigen Kompagnien in ihrer Erholungszeit verkürzt sehend, lernten ihre Aufgaben mechanisch auswendig, um der Strafe wegen Unfleißes zu entgehen, und als es zur halbjährigen Prüfung kam, welcher meist ein General oder, bei entfernt liegenden Stationen, der Bataillonskommandant beiwohnt, wußten sie nicht Rede und Antwort zu geben, was theils dem Mechanismus ihres Unterrichts, theils aber auch ihrem schlechten Willen zuzuschreiben war. Der Verdruß und die mißbilligende Aeußerung von Seiten des Obern über die geringen Fortschritte der Kompagnie, welche natürlich den betreffenden Kommandanten empfindlich verletzen mußte, war die einzige Rache, die die gequälte Mannschaft ohne Gefahr auf das Haupt ihres Obern herabwirfen konnte.

In jedem Regimente oder einzeln liegenden Bataillone wird während des Winters eine Unteroffiziersbildungsschule organisiert, zu der man gewöhnlich einen der fähigsten Offiziere nimmt, und ihm geschickte Feldwebel und Chargen bekleidende Kadeten zur Aushülfe im Unterrichte und als Korrepetitoren für die Theilnehmer beigibt. Diese Schule ist vorzüglich dazu bestimmt, tüchtige Chargen zu bilden, aus denen man die abgehenden Feldwebel oder Oberjäger, die mit dem Manipulationsgeschäften der Kompagnie bekannt waren, ersetzt.

Arithmetik in ihrer weiteren Ausdehnung bis exklusive der Algebra, Fertigung aller dienstlichen Dokumente, die im Geschäftsbereiche der Kompagnie vorkommen, Exerzier- wie Dienstreglement, in so weit es die Sphäre des Unteroffiziers umfaßt, Rechtschreiben, Stylübungen, um eine dienstliche Meldung oder einen einfachen Brief abfassen zu können, dies sind die vorzüglichsten Lehrgegenstände.

Da diese Schulen meistens von verständigen Offizieren geleitet werden, mit Uebernahme der Leitung derselben durchaus kein pekuniärer Vortheil oder Benefizien, wohl aber viel Mühe und Aufopferung freier Stunden verbunden sind, so ist auch bei Kommandirungen zu solchen Dienstleistungen jede Pro-

tektion oder willkürliche Bevorzugung fern, da sich Niemand zu einem derartigen Dienste drängt. Nur wahrhaft kenntnißvolle Offiziere leiten demzufolge diese, für die Ausbildung der Regimentschargen höchst wichtige Anstalt. Die jährlichen Prüfungen, die mit den Zöglingen dieser Regimentsbildungsschulen abgehalten werden, haben bis jetzt noch immer sehr erfreuliche Resultate geliefert. Seit mehreren Jahren ist in den meisten Regimentern auch eine sogenannte Pionierschule eingeführt worden, und wir können nicht umhin, diese Einrichtung als einen wesentlichen Fortschritt zu bezeichnen, der erst bei einer sich darbietenden Gelegenheit die ganze Ausdehnung seiner trefflichen Wirkungen ersichtlich machen kann. Kadeten, gemeine Soldaten und sonstige Chargen besuchen diese Schulen, in denen ihnen die einfachen Vorkenntnisse der Feldverschanzung, des Brückenschlagens und, was sonst in das Bereich des Pioniers fällt, beigebracht werden. Man trete in die nächste beste Pionierschule eines österreichischen Regiments, und man wird staunen über die verständige Kunstfertigkeit, mit der die Schüler alle zur Erläuterung des Vortrags nothwendigen Modelle, wie Brücken nach allen möglichen Systemen, Feld-

Bäcköfen, einfache Verschanzungen, fortifikatorisches Material u. selbst erzeugen.

Die in den meisten Regimentern sehr zahlreichen Kadeten werden ebenfalls in einer Schule vereinigt und haben einen drei- oder vierjährigen Lehrkursus durchzumachen, von welchem nur jene ausgenommen sind, die entweder aus einer Kadetenerziehungsanstalt, wie Gräß, Olmütz, Tulln und dgl. austreten, oder die schon in früheren Jahren den Kursus durchgemacht haben. In diesen Schulen, die nur während des Winters bestehen, (so wie alle ähnlichen), wird nicht mit derselben Gründlichkeit verfahren, und sie dienen im Allgemeinen mehr dazu, diese große Anzahl junger Leute aus allen Ständen besser zu beaufsichtigen und im Zaume zu halten. Den eigentlichen Dienst und die dazu nothwendigen Kenntnisse erlernt der Kadet doch nur bei der Kompagnie durch dessen strenge praktische Anwendung. Situationszeichnen, Terrainlehre, Vorbegriff der Waffenlehre, Geographie und Geschichte sind außer den Diensteswissenschaften diejenigen Gegenstände, die in diesen Schulen meist betrieben werden. Für den neueintretenden Kadeten, der weder in einem Regimentserziehungshause, noch sonst auf eine Weise militärische Vorbildung erhalten hat, sind diese Kadetenschulen immerhin von einigem

Nutzen, besonders wenn er Lust und Liebe hat, sich die nöthigen Standeskenntnisse zu erwerben. In vielen Regimentern ist es dem guten Willen der Kadeten überlassen, ob sie in diese Schule eintreten wollen oder nicht, und derjenige, der Willens ist, diese Schule zu besuchen, muß sich um die Bewilligung dazu melden. Diese Schulen sind stets in der Stabsstation des Regiments unter den Augen des Regiments-Kommandanten.

Es besteht auch ferner noch die lobenswerthe Einrichtung, daß erst nach ein- oder zweijähriger Dienstzeit bei der Kompagnie den Kadeten der Eintritt in diese Schule freisteht. Diese Maßregel zweckt dahin ab, daß die jungen Leute auf diese Weise erst gründlich den Kompagniedienst lernen, und eher ein männliches Betragen und militärische Haltung annehmen, als wenn sie unmittelbar aus dem Civilstande gleich in die Schule eintreten.

Was die Stellung des Kadeten zu der gemeinen Mannschaft wie zum Offiziere anbelangt, so ist dieselbe zwar durch das Reglement so ziemlich genau bestimmt, aber die Verhältnisse der verschiedenen Regimenter wie der verschiedenen Waffengattungen, die Nationalitäten, der Bildungsgrad des einzelnen Kadeten, wie er Offiziere erzeugen so mannigfache Ver-

schiedenheiten, auf die der Buchstabe der Dienstvorschrift keine Rücksicht nehmen konnte. Die dienstliche Stellung des Kadeten zählt drei Grade. Es ist der *Ex propriis*=Gemeine, der das Vorrecht hat, wie der Kadet das seidene *Port d'Epée* zu tragen, mit Sie benannt und mit dem Kadeten in jeder Beziehung gleich behandelt wird. Ferner hat die Armee den Regimentskadeten, der nur vom Regimentsinhaber als solcher ins Regiment einzutreten die Bewilligung erlangen kann. Dann ist der *Kaiserkadet*, der bei der Infanterie die Feldwebelsauszeichnung am *Lzacko* trägt, keine Löhnung, sondern *Gage* (7 Fl. monatlich) erhält, nur vom Hofkriegsrath ernannt werden kann und einen bestimmten Rang im Regimente hat, in dem er, wenn ihn die Reihe trifft, *avanciren* muß, wenn nicht moralische Hindernisse hemmend dazwischen treten. Die dritte vakante Offiziersstelle im Regimente gehört dem *Kaiserkadeten*, deren nur sechs in jedem Regimente sind. Als Bedingniß dieses Ranges ist festgestellt, daß er *Offizierssohn* sein muß. Die *Regimentskadeten* sind meist *Offiziersöhne*, haben keinen bestimmten Rang beim *Avancement* zum Offizier, werden nur nach *Gutdünken* des *Regimentskommandanten* oder *Inhabers* befördert und dienen oft mehr als zehn bis

vierzehn Jahre, ehe sie den Offiziersrang erhalten. Die Exproprius-Gemeinen haben gleiche Rechte mit den Regimentskadeten, und sind entweder Soldatenkinder oder Söhne wohlhabender Privaten, die ihren in das Militär eintretenden Kindern gegen Erlag des Monturgeldes (bei der Infanterie im Durchschnitte 48 Fl. rh.) die Vortheile des Kadetenranges zu verschaffen suchen. Manche Regimenter führen in ihren Listen mehr wie siebzig Kadeten, die Kaiserkadeten nicht inbegriffen: wenige zählen unter zwanzig. Die Stellung des Kadeten zum gemeinen Soldaten und zum Unteroffizier ist immer diejenige, die der Dienstrang des Kadeten mit sich bringt. Dieselben werden im Laufe ihrer Dienstzeit je nach ihrer Qualifikation zu Gefreiten, Korporälen und Feldwebels befördert, und nach diesen dienstlichen Eigenschaften richtet sich auch die Stellung des Kadeten, der jedoch von Jedermann mit Sie angerebet werden muß, auch wenn er noch im Range des gemeinen Soldaten oder Gefreiten steht. Aus Rücksichten auf seine Erziehung und sein Herkommen wird der Kadet, mit Ausnahme des Artilleriekadeten, von den niedern Dienstleistungen und Obliegenheiten, die die Pflichten der gemeinen Soldaten oder Gefreiten mit sich führen, befreit.

Solche Obliegenheiten sind: Kochen, Reinigung der Zimmer und Oborte u. a. m. Obgleich sich der Offiziersstand immer aus den Kadeten ergänzt, so folgt deshalb noch nicht daraus, daß sich dieselben auch in außerdienstlichen Verhältnissen näher stehen. Obgleich sich Kadeten, vorzüglich wenn sie dem Offiziersrange bereits nahe sind, durchweg einer rücksichtsvolleren Behandlung zu erfreuen haben, so ist doch die Kluft zwischen diesen beiden militärischen Rangstufen, auch in der äußerlichen Erscheinung, so groß, daß ein vertrauterer Zusammenleben, wie solches zwischen Subalternen-Offizieren und Kapitän's stattfindet, gar nicht existirt und gar nicht existiren kann. Offiziere, die sich außer Dienst viel mit Kadeten abgeben, werden, wenn auch dieselben (die Kadeten) noch so ausgezeichnete Individuen sind, von ihren Kameraden und Vorgesetzten stets mit mißgünstigem Auge betrachtet werden. Bei den Kavallerie-Regimentern dagegen herrscht durchweg ein vertraulicherer Ton zwischen Kadeten und Offizieren, was sich übrigens leicht daraus erklären läßt, daß meist der hohe Adel bei diesen Regimentern dient, und außerdem die Kavallerie in der Regel so entfernt von einander, in unwirthlichen Dörfern jahrelang stationirt liegt, daß der Offizier, wenn er mit

gebildeten Leuten verkehren will, doch meist nur an die Kadeten gewiesen ist. Außerdem dient der Kavallerie = Kadet, bis er den Offiziersrang erlangt, höchstens 2—3 Jahre, da bei den Kavallerie = Regimentern in den subalternen Chargen ein viel häufigerer Abgang und Wechsel und demzufolge auch ein viel schnelleres Advancement als bei der Infanterie stattfindet.

Bei den Kavallerieregimentern ist die Zahl derselben meist sehr beschränkt, da es ziemlich schwer hält, eine Stelle in diesen Regimentern zu erlangen, und außerdem eine bedeutende Zulage gegen 60—70 Fl. rh. monatlich 'gefordert wird, damit der Kadet die sehr hohen Auslagen, die seine Waffengattung, wie seine Ansprüche, in wenigen Jahren Offizier zu werden, mit sich führen, bestreiten kann.

Die Stellung der Offiziere unter sich, abgesehen von ihren dienstlichen Verhältnissen, in allen Militärverfassungen so ziemlich gleich, ist seit einigen Dezennien eine weit vertraulichere, bessere und anständigere geworden. Es gab eine Zeit, wo der adelige und bürgerliche Offizier streng von einander getrennt lebten, nur in dienstlicher Weise miteinander verkehrten und sonst für einander todt waren. Als vorzüglich bei der Infanterie immer mehr bür=

gerliche Offiziere sichtbar wurden, Offiziere, die nicht auf dem Sopha der Damen, sondern in harter und anstrengender Weise ihre Studien vollendet und den lächerlichen aristokratischen Vorurtheilen, die sich auch im Militärleben vorzugsweise geltend machen wollten, mit gediegener wissenschaftlicher Bildung und überlegener Dienstkenntniß entgegen traten, da schwand die starre Scheidewand, die die vorzugsweise privilegierte Klasse um sich gezogen hatte, und es entstand ein freundschaftlicherer, gemeinnütziger Verkehr, der übrigens noch eine eigenthümliche Periode erlebte. Es gab damals Männer, die noch die Kriegsjahre mitgemacht, aber doch nicht die Schranke des Subalternenranges überschritten hatten, ferner Männer, die lange Jahre gedient und bei Ueberfüllung der Armee nur langsame Beförderung zu hoffen hatten, diese verschlossen sich dann hinter der Scheidewand ihres Ranges; und es gab Regimenter, wo die Hauptleute nur mit Hauptleuten, Oberlieutenants nur mit ihres Gleichen und überhaupt jeder nur mit dem, ihm im Rang gleichstehenden verkehren wollte. Neubeförderte Offiziere wurden, obgleich sie sich mit ihnen in kein freundschaftliches Verhältniß setzten, doch tyrannisiert, ihnen ihre Lebensweise gewissermassen vorgeschrieben, und

wehe dem, der sich gegen diese Autoritäten erheben und seinen eigenen Weg gehen wollte: er war von ihnen wie in Verberuf erklärt und beinahe auf sich allein beschränkt, da keiner von seinen Kameraden oder nur wenige Muth genug hatten, sich mit dem Empörer gegen alte gebiente Offiziere, die doch eo ipso den Ton angeben mußten, viel zu befassen.

Das Bevormunden der jüngern Offiziere ist auch gegenwärtig mitunter an der Tagesordnung. So nothwendig es auch manchmal sein mag, wenn sich ältere Offiziere der jüngern unerfahrenen Kameraden annehmen, so ist es doch andererseits eben so unpassend, wenn sich letztere eine Aufsicht und Bevormundung über das Privatleben eines jüngern Kameraden anmaßen, in so ferne dasselbe sonst einen durchaus ehrenwerthen, ja mitunter selbst löblichen Charakter an sich trägt. Es gibt mitunter jüngere Offiziere, die durch widrige Verhältnisse in die militärische Carriere geworfen wurden oder sonst von Natur nicht sehr mittheilsam und Freunde der Einsamkeit oder ihrer Studien sind und sich ausser Dienst von der Gesellschaft ihrer Kameraden zurückziehen und mehr für sich leben. Gerade solche Individuen sind es, die von der Bevormundung ihrer ältern Kameraden, die das Ausschließen aus der

Offiziersgesellschaft für eine Beleidigung nehmen, am meisten zu leiden haben. Die Letztern fühlen, daß ihr gewöhnlicher Umgang in Gesellschaft für den jungen Mann ungenügend, ja selbst lästig sei, da sie aber dieses für sie allerdings nicht sehr schmeichelhafte Bewußtsein nicht in sich selbst aufkommen lassen wollen, so schieben sie die Schuld auf ihren jüngern Kameraden, der, wenn er ihren Vorwürfen feste Beharrlichkeit in seiner Lebensweise entgegensetzt, gewöhnlich die allgemeine Unbeliebtheit auf sich zieht. Ist ein solcher dann kein renommirter Fechter oder Schütze, oder hat er noch keinen Beweis gegeben, daß man ihn nicht ungestraft zu nahe treten dürfe, so wird er gewöhnlich zum *Souffre douleur* des Offiziercorps. Jetzt ist alles dieses anders geworden. Es herrscht ein freier, leichter, ungezwungener Ton, ja sogar viel Gemeingeist unter den österreichischen Offizieren, und wenn es unter ihnen auch noch Philister, Mucker, kriechende Kreaturen, Denuncianten und sonstige philiströse Wesen giebt, wie dies übrigens in jedem Stande ohne Ausnahme der Fall ist, so besteht doch die größere Masse aus ganz ehrenwerthen Männern, über deren geistigen Bildungs-

zustand wir schon in den vorhergehenden Blättern gesprochen haben.

Das Du unter den Subalternoffizieren ist bei der österreichischen Armee eine ganz eigenthümliche Erscheinung, denn unseres Wissens findet ein ähnliches Verhältniß bei keiner andern Armee statt. Es ließe sich über die Vortheile wie Nachtheile dieses Verhältnisses auf echt deutsche Weise ein dickes Buch schreiben, wir wollen jedoch nur in kurzen Zügen die nach der Ansicht vieler überwiegenden Nachtheile desselben hervorheben.

Es mag einen schönen, ja romantischen Anstrich haben, wenn zwei Offiziere, die beide von den äußersten Grenzen der Monarchie an irgend einem Orte zusammentreffen, der Eine schon mit ergrauten Haaren, der Andere mit herausforderndem Flaum auf den Wangen, sich zum ersten Male in ihrem Leben beegnend, einander brüderlich die Hand reichen und sich mit dem „traulichen Du“ ansprechen. Ich kenne sogar einen militärischen Schriftsteller, der, auf dies Verhältniß hinweisend, ein demokratisches Element in dem österreichischen Militärleben entdecken wollte. Es ist richtig, daß die österreichischen Subalternoffiziere ohne Unterschied des Dienst-ranges oder der Adelsklasse unter einander das „Du“

eingeführt haben, sowie daß zwei Subalterne, die sich noch nie gesehen, bei ihrer ersten Begegnung sich stets duzen werden, und Subalterne von fürstlichem Range mit den bürgerlichen Offizieren in demselben Verhältniß stehen. Aber welcher praktische Vortheil für das Leben wie für den Dienst, welche Folgerungen lassen sich aus diesem Verhältnisse ziehen? Gewiß keine, die man zur besonderen Empfehlung dieses Gebrauches anführen könnte. Die Subalternen stehen in keinem freimaurerischen Verhältniß zu einander; es verbinden sich nie dieselben Ideen und Ansichten; es ist kein Armeegeist vorhanden, der überhaupt in absolut-regierten Staaten nie bestehen kann; es blüdet diese Männer nur ein äußerliches Abzeichen, der zweifarbige Rock, unter dem aber nicht alle Herzen gleich schlagen, und deren manches ungeduldig pochend sich gegen das Zeichen seiner Dienstbarkeit empört.

Wie ich schon früher erwähnt habe, giebt es unter den Militärs, wie unter allen Ständen, Menschen, deren näherer Umgang jedem Ehrenmann zuwider sein muß. Wie kann es dann angenehm sein, mit einem solchen Individuum in einem derartigen vertraulichen Verhältnisse zu stehen? Ferner zeigt die Erfahrung, daß das Du bei vorkommenden Miß-

helligkeiten zwischen Offizieren stets auch eine berebere, oder die Sache mit ihrem rechten Namen zu nennen, gröbere Ausdrucksweise mit sich bringt. Man mag was immer für einen Einwurf machen, diese Thatsache läßt sich nie ableugnen: auch für den Dienst bringt das Du eher Nachtheile wie Vortheile. Nach den bestehenden Vorschriften und der nothwendigen stufenweisen Unterordnung ist das „Du“ im Dienste nicht am Plage, wie auch ganz natürlich ist. Die zweierlei Benennungen machen aber aus dem dienstlichen Verkehr nur eine Komödie, und im Falle, daß ein Oberlieutenant seinen untergebenen Lieutenant wegen irgend eines Dienstfehlers zu verweisen hätte, was oft genug vorkommen mag, harmoniren das Du und das dienstliche Sie — denn öffentlich, z. B. vor der Front oder bei einem Rapport, wo Zwei sich nicht allein gegenüberstehen, muß das Sie gebraucht werden — gar wenig mit einander.

Man spreche immerhin vom *Esprit de corps*, brüderlicher Eintracht, Zusammenhalten und in dgl. Floskeln mehr (leider ist dies größtentheils zur Floskel geworden), alles kann auch mit dem passenden Sie besser für den Dienst wie für den gesel-

ligen Umgang bestehen. Es ist hier nicht der Raum, ausführlich alle die Inconsequenzen dieses brüderlich sein sollenden Ausdrucks zu bezeichnen und mit Erfahrungen aus dem Leben zu begleiten; ich verweise nur auf alle übrigen deutschen Armeen, in denen dieses Du nicht herrscht, und die im geselligen Zusammenleben wie in ihren Dienstverhältnissen den österreichischen Offizieren nicht nachstehen.

Bei manchen österreichischen Regimentern herrscht nur zwischen den gleichen Dienstgraden das Du, und das meist nur bei solchen, wo viele bejahrte Subalternoffiziere dienen, die ihrem ganzen Wesen nach der Zopfperiode angehören. Als komisches Beispiel zu diesem Kapitel möge folgende buchstäblich wahre Erzählung dienen.

Bei einem der österreichischen Artillerieregimenter dienten zwei Oberfeuerwerker, die sich natürlich duzten. Der im Dienststrange Ältere ward Lieutenant und betitelte in der Folge seinen ehemaligen Kameraden, mit dem er lange Jahre von dem untersten Grade auf gebient hatte, mit Sie. Der Jüngere wurde ebenfalls Lieutenant und nun duzten sich die Weiden, bis der Ältere Oberlieutenant wurde und seinen untergebenen Lieutenant wieder mit Sie anredete. Dies ging so fort, bis endlich

der Jüngere dem Aelteren in den Capitainsrang folgte, wo er noch kurz zuvor von dem letzteren mit Sie benannt, auf einmal wieder von ihm gedulzt wurde. Der Jüngere verlor nun plötzlich (!!!) die Geduld, fing an diese Procedur sehr sonderbar zu finden, nahm von seinem älteren Kameraden das Du nicht mehr an, und ein Duell zwischen den beiden Männern, deren jeder funfzig und einige Jahre zählte, war die traurige Folge dieser Geschichte, deren Helden gegenwärtig im wohlverdienten Ruhestand leben.

Um nochmals auf die Verhältnisse der Offiziere unter sich zurückzukommen, muß ich eines Wortes erwähnen, von dem man im Soldatenleben so viel Aufhebens macht, eines Wortes, das in seiner richtigen Anwendung und lauterer Existenz allerdings von großer und nicht zu berechnender Bedeutung und Wirkung ist, gewöhnlich aber meist falsch verstanden und aufgefaßt, oder meist auch gar nicht verstanden wird, obgleich man desto mehr von ihm spricht. Ich meine den Corpsgeist (*Esprit de corps*).

In einem Militärstaate oder in einem konstitutionellen Staate, wie Frankreich, England u., wird man diesen Phönix des Militärlebens noch am ehesten entdecken. Vielleicht nirgends aber hat man

seltsamere Begriffe über den *Esprit de corps*, als im Kaiserthum Oesterreich und in den kleinen Gebezstaaten. Mit einander menagiren, wenn Jemand ein Duell ablehnt, ihn gemeinschaftlich wie einen Schuft behandeln, in steter Opposition gegen den Bürger stehen und mit Verachtung auf alles herabsehen, was nicht das zweifarbige Kleid und einen klirrenden Säbel an der Seite trägt, in kleinen Garnisonen den Ton angeben, wenn irgend ein unglückliches Individuum den Zorn der Olympischen auf sich gezogen, dasselbe oder auch dessen Stand in corpore verfolgen — das nennen die meisten dieser Herren *Esprit de corps*!

Ich habe lange genug in allen Verhältnissen, die der österreichische Militärdienst bieten kann, gelebt, um den größten Theil der österreichischen Armee kennen zu lernen, und biete hier nur in schlichter Erzählung einzelne Abschnitte meiner Erinnerungen. Wer das Soldatenleben und Treiben kennt, der wird, besonders bei der Definition des Corpsgeistes, nicht umhin können, an seine eigene Brust zu schlagen und, wenn auch nicht ein *pater peccavi*, doch ein *confiteor* zu sagen. Ein Franzose und ein Preuße haben beide ein schönes Buch über den *Esprit de corps* geschrieben, und in einer

organischen Gemeinschaft, wo derjenige, der die Vertheidigung des Vaterlandes übernimmt, auch persönlich dabei theilhaftig ist, wo sein Interesse als Bürger mit dem als Soldaten Hand in Hand geht, da mag jener echte „Gemeingeist“, wenn ich das *Esprit de corps* mit Anwendung auf eine militärische Gemeinschaft so übersetzen darf, gewiß zu finden sein. Es ist in den Regimentern der österreichischen Armee eine eigenthümliche Sache um den *Esprit de corps*. In einer Gemeinschaft, wo sich so viele Nationalitäten kreuzen, wo der patronisirte Ausländer dem neben ihm zurückgesetzten Inländer, der Slawe dem Deutschen, der Ungar beiden gegenüber steht, wo sich ferner unheimliche und drohende Geister regen und das Gefühl der gedrückten Nationalität, die Theilnahme an dem Schicksale der Völker die eisernen Schranken der Subordination und die ohnehin oft sehr schwachen der Loyalität zu sprengen drohen und auch versuchten, wie wir an dem Aufruhrversuche in Polen und den Vorgängen in der österreichischen Marine sahen*), da steht es

*) Nachstehendes Aktenstück dürfte vielleicht nicht uninteressant erscheinen, da es noch nicht zur Oeffentlichkeit kam.

um den *Esprit de corps* schlecht, so schön auch das österreichische Reglement über ihn spricht. In

Nr. 1385.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an alle demselben unterstehenden Behörden, die Sekte *Giovine Italia* (das junge Italien) betreffend.

„Als vor zwölf Jahren die Sekte *Carbonari* die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Seine k. k. Majestät, um Allerhöchstihre Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Sekte zu warnen, die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch die Verordnung vom 16. März 1821, Nr. 324, zu Sebermanns Wissenschaft beim Militär bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern dieser Sekte diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der *Carbonari* abgehalten würden.

„Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchstdenselben nunmehr die nämliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeitereignisse gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der *Carbonari* darstellende Verbindung unter der Benennung „*Giovine Italia*“ (des jungen Italiens) anzuordnen.

„Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obere in Form von Behmgerichten ausgesprochene Mord.

„So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte und demungeachtet in die Gesellschaft *Giovine Italia* trat, des Hochverraths schuldig ist, oder wenn er, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hin-

einem Corps, wo unter den Offizieren ein schöner Gemeingeist herrschen soll, darf es keine Schufte geben, die unter der Maske der Kameradschaftlichkeit sich überall eindringen, jede Aeußerung belauschen, jede Handlung erspähen, in ihr Tagebuch

berthe, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat und die darüber im V. Kriegsartikel verhängte Strafe verwirkte, eben so wird sich vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand, welcher sich mit der Gesellschaft Giovine Italia eingelassen, mit der Unwissenheit des Zweckes derselben entschuldigen. Wenn in der Folge aber Jemand, durch Neue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Sagungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit, wo sie noch geheim sind und der Schaden verhindert werden kann, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Wien, am 5. November 1833.

Ignaz, Graf v. Hardegg,
General der Kavallerie und Hofkriegsraths-
Vice-Präsident.

V. Kriegsartikel: „Wer sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig macht, ist, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, mit dem Strange zu bestrafen.“

„Dieses Verbrechen begehrt Jeder, der die persönliche Sicherheit des Monarchen verlegt, oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre.“

„Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern oder anzuzeigen unterläßt, wird gleich dem Hochverräther selbst bestraft.“

eintragen und dasselbe dann in einem wohlgeordneten Berichte ihrem Regimentskommandanten übersenden, der sie bei nächster Gelegenheit dafür zu belohnen weiß — und leider gibt es solche Kreaturen. Hochstehende Offiziere dürfen, wenn in einem Truppenkörper Gemeingeist herrschen soll, nicht der geheimen Polizei angehören, und diese ihre Eigenschaft darf nicht im ganzen Corps notorisch bekannt sein; solche Herren dürfen sich nicht unter dem Deckmantel ihrer Stellung jede Willkürlichkeit erlauben, sie dürfen den gemeinen Soldaten nicht thätlich mißhandeln, ihn nicht mit den gemeinsten Schimpfwörtern überhäufen und gegen angehende Soldaten bei leichten Dienstfehlern nicht mit barbarischen Strafen verfahren; sie dürfen ferner nicht Ignoranten sein, die sich in der Schule oder auf dem Exerzierplatze gewaltige Blößen geben, die selbst dem Auge des gemeinen Mannes nicht entgehen, und dieser muß endlich in seiner Stellung über keinerlei Entbehrung oder Entziehung dessen, was ihm gebührt, klagen dürfen. Es mag dies ein langes Sündenregister sein, aber leider ist es nur allzuhäufig auf Wahrheit basirt, und in vielen Corps wird es Leute geben, denen eine dieser Eigenschaften eigen ist.

Ich wiederhole, daß der wahre Esprit de

corps, der weder aus dem Befehle, daß man ihn haben solle, noch aus dem zweifarbigen Noth entspringt, nur da in seiner wahren und segensreichen Bedeutung existiren kann, wo gleiche Interessen und gleiche Denkungsweise herrschen, wo nicht eine aus allen Nationen zusammengewürfelte Gesellschaft, sondern nur Eingeborene des Landes in den Reihen der Vaterlandsvertheidiger stehen. Weder Engländer noch Franzosen dulden einen Ausländer als Offizier in ihrer Armee, aber Hunderte dieser beiden Nationen dienen in den österreichischen Reihen, und vorzüglich in neuerer Zeit scheint die österreichische Armee ein Findelhaus für alle Ausländer, denen in ihrer Heimath keine Zukunft blüht, geworden zu sein.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einigen Worten über das Duell. Es ist schon so viel über diese Materie gesagt worden, daß wir, um nicht in Wiederholungen zu gerathen, den Lesern dieser Zeilen mit einer kleinen Erzählung lästig fallen und aus derselben die Nutzenanwendung ziehen werden.

Ein Lieutenant hatte von seinem Oberstlieutenant einen Verweis erhalten, der in ziemlich ehrenrührigen und absichtlich fränkenden Worten ertheilt

worden war. Der Subalterne erkennt die Gerechtigkeit des Verweises an, lehnt sich aber gegen die Art und Weise, wie er ertheilt wurde, auf und verlangt einen Widerruf. Auf dies schiebt ihn dieser Vorgesetzte in Arrest. Der Offizier tritt seine Strafe, ohne ein Wort zu erwidern, an, bedankt sich vor schriftmäßig nach ausgestandener Strafe beim Rapport bei seinem Bataillonskommandanten, begibt sich aber nach dem dienstlichen Schritte privatim zu ihm und fordert Genugthuung. Der Oberstlieutenant schiebt ihn abermals in Arrest, zeigt an, daß ihn sein Untergebener zum Duell gefordert und veranlaßt die Einleitung des Prozesses gegen denselben. Der Offizier wird seiner Charge entsetzt und zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt. Dies ereignete sich noch unter der Regierung des seligen Kaisers Franz, an den die Angehörigen des unglücklichen, an seiner Ehre gekränkten Offiziers ein Gnadengesuch richteten. Der selige Kaiser soll sich dann über den fraglichen Oberstlieutenant, Grafen ***, in seiner kräftigen Ausdrucksweise geäußert haben: „Der Oberstlieutenant hat seine Schuldigkeit gethan, daß er den Offizier denunzirte, aber er ist doch ein S...=Kerl.“ Diesem seiner Denkweise ganz angemessenen Ausspruche folgte binnen kurzer Zeit die

Pensionirung des noch rüstigen Stabsoffiziers und die Begnadigung des Subalternen. Ohne aus dieser buchstäblich wahren und in der Armee ziemlich bekannten Erzählung den Schluß ziehen zu wollen, daß der Regent das Duell beschützte, ungeachtet der strengen, gegen dasselbe erlassenen Gesetze, will ich nur die allgemeine, durch die Thatsache bestätigte Folgerung ziehen, daß man in solchen Fällen so nachsichtig als nur möglich verfährt, wenn man durch die offenbare Dringlichkeit des Falls irgend einmal gezwungen ist, nothwendig davon Kenntniß nehmen zu müssen. Wo aber dies umgangen werden kann, so wird es auch gewiß ignorirt werden. Obgleich einst selbst Militär und dergleichen Ereignissen nicht fremd, hege ich doch über das Duell die Ansicht, daß es ein barbarischer und um so mehr verabscheuungswerther Gebrauch ist, wenn man die Motive genauer kennt, um derentwillen jährlich viele Hunderte von Zweikämpfen Statt finden. Ich hege die Ansicht, daß es ein ewiger Schandfleck für die Regierung sein wird, wenn sie nicht im Stande ist, denjenigen, der einen Zweikampf verweigert, in seiner Existenz zu schützen, und leider muß ich die kategorische Behauptung aufstellen, daß sie nicht die Macht hat, denjenigen zu vertheidigen,

der ebenso ihre Gesetze, wie die Gebote der Vernunft und Humanität befolgt.

So wird ein österreichischer Offizier, der, zum Zweikampf gefordert, diese Forderung nicht annimmt, durch das Betragen seiner Kameraden, wie seiner Vorgesetzten, systematisch gezwungen, seiner Laufbahn zu entsagen und seine Charge zu quittiren, gleichviel ob er anderswo sein Unterkommen findet oder nicht. Sollte man glauben, daß diese unumschränkte Alleinherrschaft doch nicht im Stande ist, den Mann, der ihre Gesetze erfüllt, in seiner Laufbahn zu schützen? oder will sie es nicht? Sobald ein österreichischer Offizier einen angetragenen Zweikampf verweigert, so wird er in seinem Regimente wie ein Paria betrachtet. Niemand spricht mit ihm, die Vorgesetzten behandeln ihn geringschätzend, ja man hat Beispiele, daß Oberste und Regimentskommandanten solchen Männern rathen, zu quittiren, sowie daß die Offiziere ihren Kommandanten gegenüber erklärten, nicht mit ihm dienen zu wollen, und daß diese einen eben so subordinationswidrigen als selbst aufrührischen Charakter annehmen. Wer ist daher ehrloser, der, der einem vernunftgemäßen humanen Gesetze folgt, oder die, die demselben offen Hohn sprechen? Wird ein solcher Offizier, der ein

Duell nicht angenommen, ausnahmsweise zu einem andern Regimente versetzt (wozu er immer sehr viel Protektion haben muß), so geht ihm durch die freundliche Fürsorge seiner Kameraden dieser unheilbringende Ruf voraus, die Offiziere behandeln ihn ebenso verachtungsvoll und er muß sich entweder hier schlagen, oder abermals in ein anderes Regiment ziehen, wo sich dasselbe wiederholt und überall wiederholen wird, auch wenn er durch alle Regimenter und Corps der Armee die Runde machen würde. Hat der Mann Ehrgefühl, so kann und wird er ohnehin nicht bleiben, und hat er keines, so wird ihm seine Existenz auf alle mögliche Weise so verbittert, daß er nothgedrungen seine Charge aufgeben muß, ohne daß er von denen, deren Befehle er befolgt, geschützt werden könnte. Und dann die Mehrzahl der Duellen, aus was für Motiven entspringen sie? Es gibt in jeder Armee vielleicht Duellanten von Profession, die eine sichere Hand und ein gutes Auge haben und, auf diese Vorzüge fußend, ihre Umgebungen tyrannisiren, sich zu Herren aufwerfen und den Ton angeben, und wehe dem, der sich dagegen erhebt. Ich kenne Männer, die vor dem Feinde offenbare Feigheit bewiesen haben, ich kenne einen Mann, der noch gegenwärtig als Offizier in

der österreichischen Armee dient, und der sich bei Rimini, um sich dem Feuer der italienischen Insurgenten zu entziehen, in einen Graben versteckte, — ein eiblich wahres Faktum, das dem ganzen Corps, in dem er diente, bekannt war, — und doch dient er gegenwärtig unangefochten in der Armee fort, während Ehrenmänner eines refüsirten Duells halber als Feiglinge die Armee meiden mußten. Dieser nämliche Mann aber, von dem ich sprach, hat sich mehrere Mal schon duellirt. Ist er deshalb weniger ein Feigling?

Es ist in unsern Tagen genug gegen den Zweikampf gesprochen worden, und ich beabsichtige nicht, die Zahl der Redner in der Wüste (wenigstens bis jetzt noch) zu vermehren. Diese wenigen, das Duell betreffenden Zeilen sollen nur dazu dienen, anzudeuten, wie durch das Verfahren der Militärbehörden von Oben herab diesem unvernünftigen, das Jahrhundert schändenden Gebrauche eher Vorschub geleistet, als gesteuert wird, und wie eine sonst so unumschränkte Macht diesem Vorurtheile und seinen Konsequenzen gegenüber moralisch ohnmächtig bleibt oder bleiben will.

V.

Theilung der Intelligenzen. — Die technischen Corps. —
Der Generalstab. — Die Militär-Institute.

Während sich bei andern größern Armeen meist der Adel zu dem Elitecorps der Armee, d. h. zum Generalstabe drängt, theils wegen der glänzenden Uniform, höhern Gage, geringern Beschäftigung, leichtern Dienstes und ausgezeichnetern Stellung, wodurch diese Branche selbst die höhere Aristokratie der Armee bildet, hat man in Oesterreich ein der Vernunft wie der militärischen Zweckmäßigkeit weit angemesseneres System angenommen.

Obgleich hohe Geburt und mächtige Protection auch hier den Eintritt in dieses Corps zu erleichtern vermögen, so werden doch im Allgemeinen strenge wissenschaftliche Bildung und ausgebreitete Kenntnisse in den höhern Militärwissenschaften als *conditio sine qua non* betrachtet, um eine Zuthellung in die

Bureaux, oder die Einweihung in dieses ausgezeichnete Korps zu erlangen. Wir haben an die Spitze dieses Abschnittes die Worte „Theilung der Intelligenzen“ gesetzt, und es ist an uns, diesen Ausdruck zu rechtfertigen.

In jedem Regimente oder Korps befinden sich unter der Masse von Offizieren, welche die Schranken alltäglichen Wissens nicht überschreiten, oder wohl auch öfters hinter selben zurückbleiben, Individuen, die sich durch auffergewöhnliche Bildung sowohl in militärischer, als sonstiger Hinsicht auszeichnen. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß man bekennen, daß die Anzahl derselben, zwar nicht im Verhältnisse des allgemeinen Fortschritts, aber doch im Verhältnisse zu frühern Decennien überraschend zunimmt. — Solche, durch überlegenes Wissen sich auszeichnende Individuen werden gewöhnlich von dem Dienste in der Linie entfernt gehalten, um wo möglich beim Generalstabe oder den Militär-Kanzleien verwendet zu werden. — Daß man wissenschaftlich gebildete Männer, die ausser den ihnen nothwendigen Standeskenntnissen auch sonstige Kenntnisse besitzen, ihren Fähigkeiten gemäß verwendet, und die Bureaux aus solchen Individuen zusammensetzt, ist an und für sich ganz

der Sache gemäß, aber die Ueberfüllung dieser Bureau, die sorgfältige Ausscheidung solcher Männer, läßt die Maxime nicht verkennen, durch Theilung, oder besser gesagt, Ausscheidung der Intelligenzen jede Veränderung des geistigen Status quo der Offiziere, wie der Mannschaft, zu verhüten.

Der gemeine Mann erhält allerdings eine weit sorgfältigere Ausbildung, wie früher, es gibt, vorzüglich unter den deutschen Regimentern, von 100 kaum 2, die nicht lesen und schreiben können, so wie auf Fragen aus dem Dienstreglement und dem Felddienst, so weit es ihre Sphäre nicht überschreitet, nicht richtig zu antworten wüßten, aber bis hieher und nicht weiter soll sich das Wissen des gemeinen Mannes erstrecken, da eine höhere Aufklärung dem strengen Subordinationsprinzip nicht besonders förderlich wäre. Populäre Offiziere sind in den Augen ihrer Vorgesetzten selten besonders gut angeschrieben und beliebt, denn, wie wir schon im vorhergehenden Abschnitte gezeigt haben, kann man sich bei der Mannschaft nur dadurch Popularität erwerben, daß man auf ihre Ideen einzugehen versteht, sich zu ihrer Fassungskraft herabzulassen, sie ihrem Verständnis gemäß zu belehren weiß und außerdem mit humaner Behandlung auch den Muth verbindet,

die Rechte derselben vor seinen Obren zu vertreten, — — oder, indem man sich mit ihnen „gemein macht“. — Und das Eine ist so streng verpönt wie das Andere.

Solche Offiziere kommen jedoch nur allzuhäufig mit den Ansichten ihrer Vorgesetzten in Konflikte, die meist nachtheilig auf deren Dienstesverhältnisse einwirken.

Selbst aus der Mannschaft werden fähigere Köpfe stets ausgeschieden, in Kanzleien oder sonst zu Dienstleistungen verwendet, die sie von der Kompagnie möglichst fern halten. Ohne behaupten zu wollen, man wolle die Mannschaft verdummen, ist doch aus allen Maßregeln ersichtlich, daß dem Wissen und den Ideen des gemeinen Soldaten ein gewisses Ziel gesetzt werden soll, und überdies hinaus nicht gern ein Schritt gethan wird.

Es haben sich in der österreichischen Armee auch Dichter gefunden, und zwar unter der gemeinen Mannschaft, z. B. Hilscher, dessen poetischer Nachlaß erst vor kurzer Zeit der Welt übergeben wurde. Niemand ist vielleicht im Stande, die Qual dieses Mißverhältnisses zu begreifen.

Ein Korporal und ein Dichter! Dies schien seinem Vorgesetzten fremd, sonderbar, undienst-

mäßig genug; denn sie konnten natürlich nicht begreifen, wie ein Korporal andere Ideen haben konnte, als solche, die sich auf Stock und Reglement bezögen. —

Hilscher, unter den Uebersetzern Byrons durch seine Leistungen unstreitig der Erste und Vorzüglichste, der selbst Jedliß weit hinter sich läßt, als deutscher Dichter phantastereich, gemüthlich, voll erhabener Resignation, starb auf einem Strohlager im Hospital zu Mailand!!! Es ist zwar nur eine hundertste Wiederholung eines deutschen Dichterschicksals, aber wir führen dies Faktum hier an, weil er der niedersten Soldatenklasse angehörte, und weil es selbst seinem großmüthigen Beschützer, dem gemüthlichen und geistreichen Dichter, W. Marjano, k. k. Major, nicht gelingen konnte, ihm eine Offiziersstelle zu verschaffen. Nirgends sind Dichter und Schriftsteller im Allgemeinen unbeliebter, als im Militär, vorzüglich aber in Oesterreich, und wehe ihnen, wenn sie ihren dienstlichen Obliegenheiten nicht weit strenger, denn alle Andere, nachkommen.

Man betrachtet sie nur mit Mißtrauen; genießen sie ein gewisses persönliches Ansehen, so wird man sich hinter ihrem Rücken und mitunter

auch ihnen gegenüber über diese unmilitärische Beschäftigung lustig machen.

Dies Loos trifft jedoch nur die Subalternen, und höher hinauf tritt dann Raubenbuckelei und unbedingte Verehrung von Seiten der Untergebenen, — ignorirende Gleichgültigkeit oder freundliche Anerkennung von Seiten der vernünftigeren Obern an die Stelle einer mißtrauischen Verachtung.

Außer Marsano, der als Mensch eben so sehr wie als Dichter sich der allgemeinen Achtung und Liebe erfreut, hat die österreichische Armee noch den Oberstleutnant Pannasch aufzuweisen, einen mittelmäßigen Poeten, der larmoyante Dramen schreibt und seine Poetenschaft durch übermäßige Strenge und Plackerei der Mannschaft im Dienstleben vergessen zu machen sucht. Er kommandirte noch in den Jahren 1837—1839 ein Bataillon von Erzherzog Karls Infanterie, und war keineswegs weder bei den Offizieren noch bei der Mannschaft beliebt. Eine von ihm herausgegebene Terrainlehre, ebenfalls als Sühne seiner Poeterei publizirt, enthält neben vielen veralteten und abgeschmackten Ansichten viel Gutes, das gleichzeitigen Schriftstellern entlehnt und das unverschämteste wissenschaftliche Plagiat bildet, das dem Verfasser noch je vorgekommen ist.

Schriftsteller von liberaler Farbe und Gesinnung werfen, wenn sie durch ihr Schicksal dem Militärleben zugeführt werden, falls es in ihrer Macht steht, gar bald diese hemmende Fessel von sich und wenden diesem Stande, meist auch ihrem Vaterlande, den Rücken. Es leben in Deutschland wie im Auslande gar manche Literaten, die einst in den Reihen der österreichischen Armee standen. — Doch kehren wir von den kriegerischen Poeten wieder auf unser eigentliches Thema zurück.

Oesterreich zählt gegenwärtig, seit der Vereinigung des Pontonierkorps mit dem Pionierkorps, fünf technische Körper, und zwar: das Pionierkorps, das Sappeurkorps, das Mineurkorps, das Feuerwerkkorps und das Geniekorps. Wie wir bereits in den vorhergehenden Blättern erwähnt, hat jedes dieser Korps seine eigene Schule, in der junge Leute mit Kadetenrang erzogen werden, um nach vollendeter Ausbildung entweder in die Korps selbst oder auch in die Linie einzutreten. Um in das Genie- oder das Feuerwerkkorps einzutreten, muß man den Lehrkurs der Ingenieur-Akademie mit Vorzug bestanden haben (nur dann kann man sogleich als Offizier in das Geniekorps treten), beim Feuerwerkkorps aber von unten auf gedient und im

Artilleriekorps seine Bildung erhalten haben. Ich habe das Bombardierkorps, das gewissermaßen den Generalstab der Artillerie bildet und zu dem nur die Elite der Artillerie versetzt wird, nicht zu den technischen Korps gerechnet, da die in demselben dienenden Individuen alle aus der Artillerie hervorgehen, und beide Korps eng mit einander verbunden sind. Im Frieden sind diese technischen Korps meist sehr zerstreut und den größern Armeekorpsen zugetheilt. Mehrere Kompagnien des Feuerwerkkorps befinden sich in Italien, eben so verschiedene Abtheilungen des Pionier=Regimentes. — Der Stab desselben und das Sappeurkorps liegt zu Wien, der des Mineurkorps zu Hainburg, das Feuerwerkkorps zu Wienerisch=Neustadt, die Geniedirektion, die auch zugleich alle Fortifikationsdirektionen in den Provinzen in sich begreift, welche stets von einem Genie=Offizier, als Direktor, präsidirt werden, ist zu Wien. —

Die Wirksamkeit aller dieser technischen Korps im Frieden beschränkt sich auf die Leitung und Ausführung von Festungsbauten, Instandhaltung und Erbauung von Kasernen, arabischen Militärgebäuden und überhaupt auf alle fortifikatorischen Arbeiten. — In ihren Schulen werden tüchtige Zöglinge

gebildet und wir haben schon früher erwähnt, wie die österreichische Armee hinsichtlich ihrer technischen Ausbildung einen der ersten und ehrenvollsten Plätze in den europäischen Heeren einnimmt. — Da wir in einem eigenen spätern Abschnitte die „Bestandtheile und Organisation der österreichischen Armee, mit besonderer Rücksicht auf die Organisation einiger deutschen konstitutionellen Staaten,“ ausführlicher zu behandeln gedenken, so verweisen wir unsere Leser rückwärtslich der Organisation und sonstigen Verhältnisse dieser Corps auf diesen Abschnitt, der uns dieselben in vergleichender Weise mit den militärischen Verhältnissen einiger deutschen Staaten in Berührung bringen wird.

Obgleich in dem Abschnitte über die Militär-Erziehung bereits von den militärischen Hochschulen und sonstigen Instituten die Rede war, so kommen wir doch noch einmal darauf zurück, um von den als Professoren zugetheilten Individuen und den Direktoren derselben zu sprechen. Unter den beiden militärischen Hochschulen begreife ich die Ingenieur-Akademie zu Wien und die von Maria Theresia gegründete Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt, die eine größere Anzahl Zöglinge in sich faßt und für die das Militär-Verac allein 340 Plätze zahlt.

Sie wird mit den 60—80 ständischen Stiftungsplätzen und Privatstiftungen ungefähr 460 Zöglinge begreifen. —

Die Ingenieur-Akademie bildet ihre Zöglinge ausschließlich für das Geniefach, und zwar während eines Lehrkurses von sieben Jahren. Nach erfolgter Hauptprüfung werden 5, manchmal 10 bis 11 der vorzüglichsten Zöglinge zu Offizieren in der Armee ernannt, dieselben bleiben aber noch ein Jahr in der Akademie, um einen höhern Lehrkurs zu hören und dann als Lieutenants in das Geniecorps zu treten. — Die übrigen nicht zum Hören des höhern Kurses bestimmten Zöglinge treten als Unterlieutenants niederer Gebührsklasse*) in die Armee, wo sie nach ihrem Wunsche, den man stets nach Möglichkeit zu erfüllen strebt, in die verschiedenen Regimente und Corps eingetheilt werden. — Die Professoren sind meist Genie-Offiziere oder Offiziere von irgend einem technischen Corps; für Geschichte,

*) Bei der im Jahre 1838 vorgenommenen Abschaffung der Fähnriche wurde diese Charge zum Unterlieutenant umgewandelt, um sie jedoch in ihrer niedern Rangstufe zu unterscheiden, wurden dieselben in den Listen und Militär-Almanachen als Unterlieutenants zweiter oder niederer Gebührsklasse aufgeführt. Im gewöhnlichen wie im dienstlichen Umgange fällt natürlich der Zusatz „der niedern Gebührsklasse“ weg.

Sprachen, Religion, Reiten, Tanzen sind Civil-Professoren da. — Die Protektion, die bei Ernennung zu Professoren und Zuthellungen in der Neustädter Militär-Akademie eine gar einflussreiche Rolle spielt, hat hier weit geringere Macht, da zur Erziehung zu einem rein technischen Corps gründlich gebildete, wissenschaftliche Offiziere gehören, die vollkommen au niveau ihres Faches sind. Außerdem erhält die in Wien selbst gelegene Akademie so ziemlich viel Besuche sachkundiger Ausländer, hoher und höchster Herrschaften, in deren Gefolge sich doch wenigstens Männer befinden, die über die Leistungen der Zöglinge und demzufolge die Fähigkeit der Professoren zu urtheilen vermögen. Die Neustädter Akademie erhält ihrer größern Entfernung wegen weniger Besuche, und außerdem vermag sich in einer Anstalt, wo die streng technische Ausbildung nicht der ausschließliche Hauptzweck ist, leichter ein unfähiger, protegirter Schwachkopf einzuschleichen, der die Schriften seines Vorgängers benutzt, oder sich mit dem schon vorhandenen Lehrbuche begnügt und dann das Auswendiglernen zur Hauptsache macht. — Solche Leute lernen meistens in dieser Schule erst die Wissenschaft oder Sprache, die sie lehren sollen, und treten dann gewöhnlich, wenn sie den

Gegenstand vollkommen inne haben, nach sechs Jahren statutenmäßig mit erhöhtem Range in die Armee zurück. — Zu der Zeit, als der Verfasser noch in dieser Anstalt war, war es besonders mit der Geschichte, der Taktik und Strategie und der ungarischen Sprache schlecht bestellt. Der Professor der Weltgeschichte, ein alter Stabsoffizier, der in den letzten drei Jahrgängen lehrte, hatte die Weltgeschichte von Brand (die weiter nichts ist, als eine historisch-chronologische Menagerie) und den „Leitfaden zur Geschichte“, von einem Hofrath Lehmann, zur Hand. — Aus diesen beiden Lehrbüchern, die sich mit einander um den Vorrang der Einfältigkeit streiten, dozirte der gute Mann, d. h. er las einige Seiten daraus vor, machte die sich jedes Jahr wiederholenden obligaten Späße, ließ in den französischen Kriegen der Neuzeit die österreichische Armee nie verlieren, erwähnte sehr genau die Zahl der Kanonen und der Pulverkarren, die Frankreich bei jedem Scharmüzel mit Oesterreich verloren, fand es aber für gut, um das Gedächtniß seiner Schüler nicht zu beschweren, es mit den österreichischen Verlusten nicht so genau zu nehmen und die numerische Anführung des verlorenen österreichischen Geschüzes gänzlich zu erlassen. — Er war ein tapferer Mann,

der die Franzosen à la Görres schimpfte, Napoleon haßte, weil er ihm in Mähren angeblich einen prächtigen Atlas zu seinem Gebrauch hatte wegnehmen lassen, und uns nur selten strafte, wir mochten es auch noch so toll treiben. — Der Professor der Taktik und Strategie, ein gewisser Oberst Dietrich, hatte eine ganz andere Maxime. — Aus vielen alten und neuen Schriftstellern hatte er sich ein Lehrbuch der Taktik und Strategie (?) zusammen kompilirt, in Fragen und Antworten, welche letztere jeder Jögling auswendig wissen mußte. Ein ausgelassenes „und“, oder eine andere Sabbildung zog, wenn auch der Sinn nicht im geringsten gestört und die Frage noch so treffend beantwortet wurde, doch stets eine schlechtere Fleiß- oder Fortgangsnote nach sich. Er las bei seinem Vortrage zuerst die Fragen und dann die Antworten vor, ohne weitere Erklärung, als höchstens, zur Staffage seines sinnlosen Unterrichts eine eisenfressende Erzählung seiner eignen Kriegsthaten, worunter auch die gehörte, daß er in Kärnthén mit sieben Mann eine kleine Schanze gegen hundert Franzosen siegreich vertheidigt hatte. Wehe demjenigen, der eine ungläubige Miene machte, er konnte früh oder spät der Ahnung seines subordinationswidrigen Unglau-

bens sicher sein. Dieser Mann war bei uns allen ohne Ausnahme verhaßt, ein großer Freund des Prügelsystems und hatte die Gewohnheit, jeder körperlichen Züchtigung, es mochte ihn nun der Dienst dazu treffen oder nicht, stets regelmäßig beizuwohnen, um die Opfer derselben, während der Abstrafung selbst, mit rohen Witworten und gemeinen Schelten zu verhöhnen. Ein Seitenstück zu ihm bildete ein gewisser Major Ulrich von Ulrichsthal, dessen ganzes Verdienst darin bestand, ein hübscher Mann zu sein und seine Brust mit diversen Schnörkeleien behangen zu haben. — Der Mann, gegenwärtig Commandant des Infanterie-Regiments Grabowsky, das seit seiner Uebernahme des Regiments-Commandos die Kleinkinderschule heißt, war in der Akademie eine Art Lückenbüßer. Bald trug er Dienstreglement, bald Zeichnen- und Terrainlehre, bald Kriegsgeschichte vor, in welcher letzteren er als österreichischer Köhrlé seinem vorerwähnten Kollegen würdig zur Seite stand. — Der Mann war wirklich ein Krösus an Lügen, und dies, verbunden mit einer fabelhaften Unverschämtheit im Auftischen derselben, bildete die einzige Eigenschaft an ihm, in der er wirklich bewundernswerth und ausgezeichnet war.

Der Professor der ungarischen Sprache, Namens Simon, war ein beschränkter Subalterner, der auch nicht pour ses beaux yeux und seiner Wissenschaftlichkeit oder „bewegender Gründe“ halber eine Anstellung in der Akademie erhalten hatte. Er sprach nur gebrochen deutsch, war sehr streng und dabei entsetzlich roh und hatte von einem methodischen Sprachunterricht keine Idee. Von allen seinen Schülern in jedem Lehrkurse hatten stets Fünffestel in ihrer Qualifikation sehr schlecht. Er wurde von den Zöglingen fortwährend verhöhnt und mehr als einmal mit einstimmigem Zuruf zur Thüre hinausgewiesen, dem er sich dann gewöhnlich mit den Worten fügte: „Ihr seyd nicht werth, daß ich Euch vortrage.“ In der That aber fürchtete er sich vor einem Ausbruche des allgemeinen Hasses und der maßlosen Verachtung, deren Gegenstand er geworden. Wenn manchmal einer der Zöglinge im kindischen Troze zu ihm sagte: „Von Ihnen will ich nichts lernen“, erwiderte er ganz stolz: „Ist mir ganz gleich, bekommen Sie schlechte oder gute Note, lernen sie etwas oder nichts, krieg' ich halter doch meine Gage und auch Zulage dazu.“

Sobald solche Menschenexemplare in die erste Hochschule einer Armee hineingerathen, kann man

sich von dem herrschenden Nepotismus einen anschaulichen Begriff machen.

Generale mit dem Titel eines Local-Directors stehen an der Spitze der Neustädter- und Wiener-Ingenieur-Akademie, welche beide unter der speciellen Aufsicht des Erzherzogs Johann stehen.

In jeder dieser Akademien befinden sich drei bis vier dienstthuende Stabsoffiziere, die zugleich als Professoren fungiren, fünf bis sechs Hauptleute, ungefähr achtzehn bis zwanzig Offiziere, die den Kompagniedienst versehen und zwei Geistliche, welche den Religionsunterricht und den Dienst in den Akademiekirchen besorgen, ferner mehrere Civilprofessoren, sechszehn Feldwebels, zwei Professoren und fünfzig bis sechzig Bediente. Die Neustädter-Akademie, die neben ihren Fonds auch Grundbesitzungen hat, hält einen Förster, einen Jäger, Gärtner 2c. Jede Akademie hat ein zahlreiches ärztliches Personal, eigene Krankenzimmer, in denen keine Kosten gespart werden, und die im jährlichen Budget eine bedeutende Summe ausmachen. Zöglinge, deren Gesundheitszustand den Gebrauch fremder Heilquellen erfordert, werden auf Kosten der Armee dahin gesandt und in Baden bei Wien be-

steht ein eigenes Badhaus für die Zöglinge der Neustädter Akademie, welche zum Gebrauch der dortigen Schwefelquellen hingsandt werden.

Privatzöglinge zahlen in beiden Akademien durchschnittlich die jährliche Summe von 750 Fl. rheinisch, wofür der Zögling Alles erhält, selbst ein unbedeutendes Taschengeld, das in den Akademien unter dem Namen „*Beinrelutum*“ ausgegeben wird, indem in früheren Zeiten jeder Zögling, je nach seiner Altersklasse, wöchentlich ein- oder mehreremal ein gewisses Maaß Wein bei Tisch erhielt. Man ist jedoch schon längst von diesem nicht sehr zweckmäßigen Gebrauche abgekommen und gibt den Zöglingen dafür eine kleine Vergütung.

Wie ich schon früher erwähnte, besteht der Generalstab größtentheils aus Zöglingen der beiden Akademien, die sich entweder in der Linie oder bei den einzelnen Korps besonders auszeichneten. Obwohl auch hier der Nepotismus seinen Einfluß ausübt, so trifft die Wahl doch meist nur Würdige. Es sind nämlich immer eine große Anzahl Aspiranten da, die zu diesem Korps, dem höchsten Ziele und Wunsche eines gebildeten Offiziers, gelangen

wollen. Da seit neuerer Zeit alle jene, welche die Aufnahme in das Korps erlangen möchten, sich einer strengen Prüfung unterziehen müssen, einer Prüfung, wo die Prüfenden bloß aus Figuranten bestehen und der ganze Act mehr fingirt, als wirklich ausgeführt wird, da überdies alle Generalstabsoffiziere fortwährend der Art beschäftigt sind, daß die Unfähigkeit eines Einzelnen sich am ersten Tage zeigen müßte, vorzüglich bei isolirten Kommandirungen und persönlichen Aufträgen, wo man keinen Rathgeber hat, so können der göttliche Nepotismus und die militärische Fraubasenschaft*) nur in so weit Ungerechtigkeiten begehen, als ein jüngerer Aspirant einem älteren Aspiranten vorgezogen wird. Die niederste Charge im Generalstab (Generalquartiermeisterstab nach dem officiellen Ausdruck) ist der Oberleutnant, der, wenn er im Korps selbst befördert wird, die Charge des Kapitänleutenants überspringt

*) Ich vergaß, bei der Besprechung des Verhältnisses der Offiziere unter sich zu erwähnen, daß gar manche zarte Hand das Regiment oder Corps regiert. Der Schreiber dieser Zeilen diente einst selbst in einer Kompagnie, wo die Frau in Abwesenheit des Hauptmanns statt seiner Dokumente unterschrieb, Urlaub oder sonstige Bewilligung ertheilte und übrigens auch bei seiner Anwesenheit bestens regierte.

und gleich wirklicher Hauptmann wird. Ueber die Organisation desselben, so wie dessen Verhältnisse gegen andere deutsche Generalstäbe wird ein weiterer Abschnitt das Nähere besagen.

VI.

Disciplinarverhältnisse. — Befugnisse der Regiments- und
Corps-Kommandanten, Regiments-Inhabers-Rechte. —
Stellung des ärztlichen und geistlichen Personals.

Das Dienstreglement und die vierzig Kriegsartikel bilden das militärische Evangelium des österreichischen Soldaten, mag er nun den Marschallshut oder die Holzmütze*) tragen. Alle disciplinarischen Verhältnisse sind auf die schweigende Verläugnung der dem Menschen angeborenen Willensfreiheit und auf die wechselseitige Unterordnung gegründet. Das „L'homme machine“, das ich zum Motto des zweiten Abschnitts wählte, könnte hier trefflich dieselbe Anwendung finden. — Es ist hier

*) Holzmütze nennt man eine Art Luchkappe ohne Schirm mit dem der Regimentsfarbe gleichartigen Passepoils versehen, die der gemeine Soldat in der Kaserne oder bei Arbeiten außer derselben trägt. Holzmütze ist der Reglementsdruck für diese Kopfbedeckung.

nicht unsere Aufgabe, zu erforschen, ob ein solches System zur Aufrechthaltung des militärischen Gehorsams, der gewöhnlich unter dem allumfassenden Worte „Subordination“ begriffen wird, nothwendig sey, noch beabsichtige ich die Konsequenzen dieses Systems darzulegen, da dieselben ohnehin dem Auge jedes Unbefangenen offen daliegen. Wir haben schon im zweiten Abschnitte das Verhältniß der gemeinen Mannschaft zu ihren Offizieren und den höhern Vorgesetzten, das eigentlich unter diesem Titel hätte verhandelt werden sollen, besprochen, und es bleiben daher nur noch die Strafbefugnisse der Vorgesetzten bis zum Obersten aufwärts zu erörtern übrig.

Das Recht, eine Strafe zu verhängen, ist dem strengen Buchstaben des Gesetzes nach nur dem Kompaniechef und Offizieren, die mit einer Abtheilung betraut sind, eingeräumt. Bei der Kompanie hat nur der Hauptmann die Macht zu strafen, und den Offizieren steht einzig das Recht sowie die Obliegenheit zu, Dienstfehler entweder zu rügen oder selber anzuzeigen und den Betreffenden in Arrest zu schicken, aus dem ihn jedoch nur der Hauptmann entlassen kann. Es ist übrigens häufig der Fall, daß sich Offiziere die Eigenmächtigkeit erlauben, ih-

ren Untergebenen kleine Strafen, wie eintägigen Hausarrest, Strafwatchen u. dergl. zu diktiren, obgleich dies jedenfalls die Gränzen ihrer Befugniß überschreitet. In einer Beziehung haben auch der Feldwebel, Korporal und Gefreite mit dem Subalternen dieselben Rechte, denn jede dieser Chargen kann Untergebene wegen eines Dienstfehlers in Arrest schicken, muß jedoch, wie gleichfalls auch die Subalternen, die Arrestnahme des Untergebenen anzeigen. Individuen, die von Chargen vom Feldwebel abwärts in Arrest geschickt und dann vorerst dem Subalternen angezeigt wurden, können von ihm, wenn er ihre Arrestnahme nicht für nothwendig findet, aus dem Arreste vorläufig entlassen werden, das Faktum muß jedoch jedenfalls dem Kompagniekommandanten angezeigt werden.

Der Kompagniekommandant kann seinen Untergebenen vom Feldwebel abwärts folgende Strafen diktiren: bei körperlichen Züchtigungen nicht über dreißig Stockstreichs, ferner bis zu achtundvierzig Stunden Krummschließen bei Wasser und Brod (eine Strafe, zu deren Aushalten vier Tage nothwendig sind, da der Delinquent in gewissen Intervallen nur lang geschlossen bleibt, und jeden zweiten Tag warme Kost bekommen muß), ferner ein Monat bis sechs

Wochen Kasernenarrest, oder nach Umständen Zimmerarrest. Dieß sind ungefähr die härtesten Strafen, deren Ertheilung in seiner Macht steht. Es gibt jedoch noch eine Menge kleinerer Strafen, wie Strafwachen, Nachexerciren, u. s. w., die in den genannten nicht inbegriffen, und die durch Zeit, Umstände oder sonstige Verhältnisse bestimmt werden. Bei Arreststrafen, die durch Fasten bei Wasser und Brod verschärft sind, erhält der Mann auch keine Löhnung, und der Betrag derselben wird an das Regiment für dessen Spitalfonds abgeführt. Früher stand es in der Macht des Hauptmanns, Arrest auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, und es wurde damit vielfältiger Mißbrauch getrieben; man hat indeß in neuerer Zeit diesem Uebelstande gesteuert, und der Hofkriegsrath hat im Jahre 1838 eine merkwürdige Verordnung erlassen, durch welche er auch die Ertheilung der zahlreichen körperlichen Züchtigungen ziemlich beschränkt und von jeder durch die Kompagnie-Kommandanten verhängten körperlichen Züchtigung dem Batalions-Kommando eine mit strenger Begründung versehene Anzeigle einzureichen befiehlt.

Es war damals großer Jammer und Wehklage in Israel, und viele der gestrengen Herren Hauptleute meinten, nun müsse die militärische Disciplin

ganz zu Grunde gehen, seit sie den Haslinger (österr. Nemeausdruck für den aus Haselholz bestehenden Korporalstoß) nicht mehr wie früher handhaben durften, obgleich ihnen nach dem Buchstaben der Verordnung die Möglichkeit, ihre Opfer wie früher zu quälen, durchaus nicht benommen war. Denn wenn auch die Verordnung besagt, daß alle verfügten Prügelstrafen dem Bataillons = Kommando angezeigt werden müssen, so hindert dies den gestrengen Herrn Hauptmann durchaus nicht, einem mißbeliebigen Subjecte wegen irgend einer beliebigen Veranlassung (und wo wäre die nicht bald gefunden!) Bö zu dictiren, in seinem Berichte aber das Dienstvergehen in einem solchen Lichte zu schildern, daß die verhängte Bestrafung als vollkommen gerechtfertigt erschien. Und dann, wer controlirt die Compagnie = Kommandanten, daß sie auch alle verfügten Körperstrafen genau anzeigen? Außer den Verpflegungs = listen werden keine anderen Dienstschristen von Offizieren unterzeichnet, und es bleibt daher gänzlich in der Willkür der Compagnie = Chefs, ihre Strafreporte nach Gutdünken zu verfassen oder gänzlich zu unterlassen. — Ungeachtet des Umstandes, daß jenes, nur dem Buchstaben, nicht aber seiner Wirksamkeit nach humane Gesetz ziemlich wenig an dem

Bestehenden änderte und nur eine auf die öffentliche Meinung berechnete Demonstration war, zog sich dasselbe doch die unterthänig gehorsamste Mißbilligung der Prügelfreunde zu, und da zufällig in demselben Jahre verschiedene, an Vorgesetzten begangene Mordversuche und Morde vorkamen, so ermangelten die Anhänger des Prügelsystems, sowie Prügeldilettanten, nicht zu bemerken: „jene Verbrechen seien die nothwendigen Folgen der verkehrten Handlungsweise des Ministeriums“, wodurch der gemeine Soldat dem Anscheine nach eine Stufe über den Hund emporgehoben würde.

Dem Stabsoffizier, der ein Bataillon kommandirt, sind als Maximum der Stockstreiche, die er befehlen kann, vierzig festgesetzt, dem Regimentskommandanten fünfzig. Ueber diese Zahl hinaus wird ein Vergehen, das eine solche höhere Bestrafung nach sich zieht, entweder einem „rechtlichen Erkenntniß“ oder einem halben oder ganzen Kriegsgericht überwiesen, und auch diese aus Ober- und Unter-Offizieren und Gemeinen konstituirten Gerichte können nicht über einhundert Stockstreiche und nicht über zehn Touren Spitzruthenlaufen (Gassenlaufen) zuerkennen. Wir werden noch in der Folge auf diese Gerichte zurückkommen.

Zu den besondern Befugnissen eines Regimentskommandanten gehört die Kreirung und Beförderung der Regimentschergen vom Feldwebel abwärts, das Ertheilen eines vierzehntägigen Urlaubs innerhalb des Regimentsbezirks, die Ertheilung von mehrmonatlichem oder auch unbestimmtem Urlaub an die Mannschaft, die Versetzung der Offiziere von einer Garnison in die andere, in so fern Truppentheile seines eigenen Regiments sich dort befinden, Transferirungen in ein anderes Bataillon oder zu einer andern Kompagnie des Regiments, Kommandirungen von Offizieren zu besondern Dienstleistungen u. Ihm ist ferner die Verwaltung des Regimentsfonds*) übertragen, so wie die

*) Der Regimentsfonds oder nach dem gebräuchlichen Ausdrucke „der Regiments-Unkostenfonds“ wird durch eine vom Staate jedem Regimente jährlich ausgeworfene Dotation erhalten, über deren Verwendung der Regimentskommandant keine detaillirte Rechnung abzulegen hat. Aus ihm werden die Zulagen, welche der Regimentsarzt, der Regimentskapellan, der Auditor u. a. erhalten, so wie die Pauschalien für deren Kanzleien u. dergl. bestritten, obwohl mitunter in manchen Regimentern von dem jeder Kompagnie, je nach ihrem Lokostande, verpflegsmäßig zustehenden Holz- und Delquantum Tantiemen abgezogen werden, um die genannten Schreibstuben zu heizen und zu beleuchten. Dem Soldaten wird also demnach an Feuerung und Licht entzogen,

des Regimentsmagazins, er überwacht bei der Infanterie die Regimentsadjustirung, da gegenwärtig aus den Monturskommissionen nicht mehr wie früher Rock, Beinkleider, Schuhe 2c. schon gemacht gefaßt, sondern nur der Stoff dazu verabfolgt und für das bei der Erzeugung der Monturstücke verbrauchte Material, sowie für die Arbeit selbst Pauschalien verabfolgt werden. Bei Jägerbataillons und Regimentern besorgen die Kompagnien die Adjustirung und erhalten ebenso das Material und Pauschalien. Dies bindet sich übrigens nicht an Vorschriften, sondern hängt vom Corps- oder Regimentskommandanten ab. Zweckmäßig ist diese Einrichtung, vermöge welcher die Montirungsstücke im Corps selbst erzeugt werden, allerdings, da man dadurch in Stand gesetzt ist, jedem Manne seine Kleidungsstücke früher anzumessen und demnach vollkommen anzupassen. So lange die fertigen Montirungsstücke gefaßt wurden, gab es deren drei Kategorien, große, mittlere und kleine. Das Regiment erhielt sein Bedürfniß an Montirungsstücken nach dieser Eintheilung, und mußte nun jeder Hauptmann zu-

um einem Fonds Ausgaben zu ersparen, derenthalber er eigentlich besteht.

sehen, wie er seine Myrindonen in die fertigen Hül-
fen hineinbrachte. Andererseits jedoch gibt diese Ein-
richtung Gelegenheit zu den schreiendsten Mißbräu-
chen und Willkürlichkeiten auf Kosten des Sol-
daten, und es ist in dieser Beziehung das in den
übrigen deutschen Staaten bestehende Normale für
den Staat, wie den Soldaten, unendlich vortheilhaf-
ter und zweckmäßiger, da die Möglichkeit einer Ver-
untreuung oder Verkürzung, wenn nicht auf dem
Wege eines plumpen Betrugs, der im Augenblick
offenkundig würde, gar nicht denkbar ist.

Der Inhaber eines Regiments, meist General
oder Feldmarschall-Lieutenant, dessen Namen das
Regiment führt, falls nicht ein erster Inhaber aus
ausländischen Fürstenhäusern dem Regimente seinen
Namen leiht, scheidet aber der Rechte derselben begibt,
indem er sonst als Inhaber den Befehlen des Hof-
kriegsraths unterworfen wäre, hat mit der Defono-
mie und den sonstigen dienstlichen Einrichtungen des
Regiments, deren viele durch die äußeren Ver-
hältnisse desselben, die Garnison u. s. w. hervor-
gerufen werden, nicht zu verkehren, obgleich es in
seiner Macht liegt, unzulässige Anordnungen des
Regimentskommandanten zu ändern und nach seinem
Gutdünken Befehle zu ertheilen, in so weit sie, be-

sonders in ökonomischer Hinsicht, nicht bestehenden Verordnungen und früheren Befehlen widersprechen. Ihm gehört die Regimentsjustiz, er hat das jus gladii und aggratiandi in seinem Regimente, er kann die Urtheile eines rechtlichen Erkenntnisses oder eines Kriegsgerichtes entweder motiviziren, bestätigen oder aufheben, und da ein Kriegsgericht auch auf die Todesstrafe erkennen kann, so kann er dieselben entweder vollziehen lassen, ohne dazu einer höheren Sanktion zu bedürfen, oder er kann dieselbe in eine andere Strafe verwandeln. Bei den Verbrechen des Hochverraths, Zweikampfes, Falschmünzerei und Verfälschung öffentlicher Creditpapiere kann der Regimentsinhaber zwar das Rechtsverfahren einleiten und das Kriegsgericht abhalten lassen, aber nicht auch das Urtheil bestätigen, indem solches vor der Kundmachung sammt den Akten an das Obergericht eingesandt werden muß.

Da der Regimentsinhaber oft an einem Ende der Monarchie weilt, während sein Regiment sich am andern Ende derselben befindet, dieselben auch in Kriegszeiten häufig oder meist getrennt sein werden, so steht ihm das Recht zu, dem Obersten und Regimentskommandanten zwar das jus gladii, aber nicht das jus aggratiandi zu übertragen, indem

sonst bei der großen Entfernung durch die einzuleitende langwierige Korrespondenz der Geschäftsgang der Regimentsjustiz allzu sehr erschwert und gehemmt würde.

Er ist der Chef der Regimentsjustiz, er gibt dem vom Hofkriegsrath ernannten Regimentsauditor, der jedenfalls Offiziersrang hat, den weitem Rang, indem er ihn zum Oberlieutenant und Hauptmann befördern kann, ohne daß sich jedoch an diese Rang- auch eine Gehalterhöhung knüpft, da der Auditor einen fixen Gehalt von 600 Fl. Konventionsmünze erhält, gleichviel ob er den Lieutenant- oder Hauptmannstitel führt. Bei schweren Dienstvergehen von Offizieren, die nicht im Disciplinarwege abgethan werden können und längere Untersuchung sowie ein Kriegsgericht erheischen, um ein angemessenes Straf- erkenntniß zu Tage zu fördern, ordnet er den Prozeß gegen dieselben an, kann aber auch aus eigener Machtvollkommenheit die Einleitung eines Processes niederschlagen und dem Offizier eine angemessene Strafe diktiren. Die Stabsoffiziere und der Regimentskommandant entwerfen gemeinschaftlich die Konduitenliste der Offiziere, von der ein Exemplar dem Hofkriegsrathe und eines dem Regimentsinhaber zugesandt wird. Diese Konduitenliste der Offi-

ziere des Regiments und die jeweiligen motivirten Beförderungsvorschläge des Regimentskommandanten bilden bei Avancements oder sonstigen Vorkommissen, wo er zu entscheiden hat, seinen Stützpunkt, da er natürlich weder Gelegenheit noch Muße hat, die Offiziere seines Regiments persönlich kennen zu lernen. Er avancirt die Kadeten oder sonstige Aspiranten zum Offiziersrang in seinem Regimente zu Offizieren und hat bis einschließlich der HauptmannschARGE das stufenweise Beförderungrecht. Jede dritte leere Offiziersstelle in den Regimentern gehört dem Hofkriegsrathe zur Besetzung, die derselbe dann entweder dem Inhaber zur weiteren Verfügung überlassen, oder selbst darüber verfügen kann. Dem Regimentsinhaber steht das Recht zu, Offiziere wegen schlechter Konduite oder einer vorzüglicheren Tauglichkeit ihres Hintermanns, im Range, ungeachtet der herrschenden Anciennetät, zu präteriren und je nach den Umständen einen und denselben Offizier auch 3—6 Mal beim Avancement zu übergehen, wogegen er verpflichtet ist, demselben jedesmal die Gründe seiner Zurücksetzung anzugeben.

Einem zu oft übergangenen Offizier soll bei fortwährender Untauglichkeit zu der höheren Charge, in sofern dieselbe sich aus schlechter Konduite ergibt,

„wegen Unverbesserlichkeit“ der Vorschrift nach der Prozeß gemacht werden.

Vom Hauptmann zum Major avancirt Seine Majestät, die die Verordnung unterzeichnet, auf den Vorschlag des Hofkriegsrathes hin, dem wieder seinerseits vom Inhaber der Vorschlag unterlegt werden muß.

Nie ist mit den Inhaberrechten größerer Mißbrauch getrieben worden, als in diesen letzten Decennien. Es ist eine in ganz Oesterreich notorisch bekannte Thatsache, daß Offiziersstellen selbst von Generalsmaitressen zu 200—300 Fl. Conv.=M. verkauft wurden, sowie auch, daß der Hofkriegsrath mehreren Inhabern, die den Skandal zu weit trieben, auf unbestimmte Zeit die Inhabersrechte entzog und für sie ausübte. Eine vor Jahren bereits in verschiedenen deutschen Zeitungen angekündete Nachricht des Inhalts, daß der Hofkriegsrath die Inhabersrechte entweder ganz beschränken oder annulliren wolle, erregte in der österreichischen Armee allgemeine Freude.

Der Nepotismus, von dem ich schon früher sprach, herrscht hier in seiner ganzen, furchtbaren Gewalt, und verdienstvolle Offiziere und Kadeten werden oft Jahre lang nicht avancirt, weil die Günst-

linge der Mächthaber überall den ersten Platz einnehmen, so daß man das Sprüchwort: Gewalt geht vor Recht ganz gut in die Lesart Protection geht vor Verdienst übertragen könnte.

Obgleich bei den gegenwärtigen Friedenszeiten und der Ueberfüllung der Armee mit jungen Offizieren, die keineswegs Lust haben, den Dienst zu verlassen, oder wegen Altersschwäche, Unfähigkeit und dergleichen die Pension zu verlangen, es dem natürlichen Gange nach bei einem Offizier der Linie ungefähr 20 — 24 Jahre dauern kann, ehe er vom Lieutenant zum wirklichen Hauptmann avancirt, so ist bei einigen Protectionen nichts leichter, als binnen 6—8 Jahren Hauptmann zu werden, und man zählt in der österreichischen Armee gar viele Hauptleute und auch Stabsoffiziere von 23 — 26 Jahren, die nicht durchgehend hohen Häusern angehören, sondern auch dem niederen Adel oder der Geldaristokratie nicht fremd sind. Geld ist der sociale Hebel, mit dem man selbst die Erbe aus ihren Angeln heben kann, um wie viel leichter ist es daher, einen verdienstvollen Offizier zu übergehen und statt seiner einen Hochadeligen oder Reichen zu avanciren. Ich will nicht damit sagen, daß Protegirte meist Pinsel oder Dummköpfe seien, die ohne Protection keine Kar-

riere gemacht hätten, aber ich darf wohl behaupten, daß die Mehrzahl keine *lumina mundi* sind. Als lebendiges Beispiel zu meiner Behauptung will ich ein Faktum anführen, das sich vor Kurzem in der Linie zugetragen hat. Ein junger, aber äußerst beschränkter Kavaller ohne Vermögen diente als Kadet in der Linie und trug die Auszeichnung des Korporals. Von seinem sehr aristokratisch gesinnten, bürgerlichen Hauptmann zur Beförderung zum Feldwebel vorgeschlagen, lehnte der Oberst und Regimentskommandant vorläufig dessen Beförderung ab und sagte in dem bürgerlichen Befehle, der Kadet Baron Sternbach müsse sich vorerst noch die nothwendigen Kenntnisse erwerben, um die Feldwebelcharge gehörig ausfüllen zu können. Nach ungefähr drei Monaten gewinnt dieser Kadet einen Prozeß, der sich schon lange in seiner Familie erhalten hatte, und erlangt dadurch eine jährliche Revenüe von 20,000 Fl. Kaisergeld. Zwei Monate, nachdem er diesen Prozeß gewonnen, stand er auf den Vorschlag desselben Obersten, der ihn fünf Monate früher zum Feldwebel untauglich erfunden, als Offizier in den Reihen desselben Regiments. Man muß noch beifügen, daß ältere und weit verdienstvollere Kadeten in diesem Regimente

dienten und durch diesen höchst beschränkten und kenntnißlosen Mann präterirt wurden.

Ein schönes Kapitel in der Physiologie der Inhaber bilden die sogenannten Konventionen und einen Anhang zu demselben, das Ausland, das seine Söhne und zwar meist seine *fainéants* nach Oesterreich schickt, damit dort etwas aus ihnen werden solle.

Unter Konvention versteht man in der österreichischen Armee eine gegenseitige Uebereinkunft zweier Offiziere von ungleichem Rang, oder eines Offiziers und eines Kadeten, vermöge welcher der höher im Rang Stehende sich gegen eine gewisse baar zu zahlende Summe vom Dienst zurückzieht und seinen Platz dem Untergebenen überläßt. Da eine solche Uebereinkunft gegen alle bestehenden Gesetze und Vorschriften ist, so kann es natürlich nicht ohne Mitwissen und Einwilligung des Regimentskommandanten sowie des Regimentsinhabers geschehen, da Letzterer den Kadeten, der anstatt des Offiziers in das Regiment tritt, avanciren muß.

Wenn der Oberst und der Inhaber eines Regiments dem Offizier, der die Konvention eingeht, wohl wollen, so geschieht es nicht selten, daß sich diese oft noch ganz jungen Offiziere irgend einen

förperlichen Defekt beilegen, sich krank melden durch neun Monate*), als Kranke keinen Dienst thun, ihre volle Gage beziehen und sich dann im Einverständniß mit den Aerzten, welche über eine nie bestandene Krankheit eine lange imaginäre Krankheitsgeschichte abfassen, als halbinvalid erklären und zeitlich pensionirt werden, während der andere Theilnehmer der Konvention gegen Baarzahlung der stipulirten Summe an den Abtretenden, vom Inhaber zu der durch die Pensionirung leer gewordenen Stelle ernannt wird. Der Verfasser dieser Zeilen kennt Hauptleute, (die noch wenigstens zwanzig Jahre im Frieden wie im Kriege dienen könnten), welche eine Konvention eingegangen und sich mit ihrer normalmäßigen Pension von 600 Fl. C.-M. und der ziemlich bedeutenden Vergütung für ihren Austritt zurückgezogen haben. So zahlte der Oberleutnant Herzog von Blacas dem ehemaligen Rittmeister v. Matusch vom Toscaner-Drägonerregimente für dessen frei-

*) Nach einer bestehenden Verordnung soll von einem Offizier, der neun Monate krank gemeldet und undienstbar ist eine Krankheitsgeschichte eingereicht, und falls keine nahe Reconvaleszenz in Aussicht steht, derselbe entweder „Zeitlich“ oder für immer pensionirt werden. (Siehe den Abschnitt X von den Pensionirungen).

willigen Dienstrücktritt die Summe von 13,000 Fl. C.-M. Da Matusch kein Liebling des Obersten war, so ward ihm die Bewilligung, sich auf dem Wege der Pensionirung vom Dienste zurückziehen zu dürfen, verweigert und Matusch quittirte mit Beibehaltung seines Offiziercharakters, d. h. des Titels, während der Herr Herzog statt seiner Rittmeister wurde.

Für eine Lieutenantsstelle zahlt man in solchen Fällen 2000 Fl. C.-M., wovon einige hundert Gulden in den Sack des die Konvention vermittelnden Agenten fallen und dann außerdem noch manche nicht gut zu bezeichnende (!) Gebühren.

Auch mit den Pensionirungen wird ziemlich, ja oft großartiger Mißbrauch getrieben, und es kommt nicht selten vor, daß Offiziere, die sich Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die eine Entlassung aus dem Dienst nach sich ziehen sollten, aus Rücksichten (!) pensionirt werden. So hat man auch in neuerer Zeit die Maxime angenommen, Offiziere, welche eine bedeutende Schuldenlast haben, zu pensioniren, anstatt ihnen vorschriftsmäßig den Prozeß zu machen oder sonst nach Umständen geeignete Maßregeln zu ergreifen. Dadurch entsteht aber ein für die Gläubiger eigenthümlicher und be-

deutender Nachtheil. Der Gläubiger empfängt das Drittel der Offiziersgage als Zahlung; so lange nun der Offizier aktiv ist, erhält doch der Gläubiger jährlich eine bedeutendere Summe, als wenn man den Offizier pensionirt und jenem ein Drittel der Pension anweist, wobei sich noch der Umstand herausstellt, daß derselbe mit zwei Dritteln einer Pension von zweihundertundvierzig Gulden rh. nicht existiren kann. —

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch einige Worte über die Stellung des ärztlichen und geistlichen Personals.

Schon seit mehr als fünfzehn Jahren erwartet man eine Reorganisation des militärischen Medicinalwesens, über die ich, bis dieselbe mit ihrem preussischen Landsturmschritt an das Ziel gelangt ist, nur einige fragmentarische Mittheilungen machen will. Jedes Regiment hat einen Regimentsarzt mit dem Rang des jüngsten Offiziers, welcher Doktor der Medizin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshülfe, sowie Operateur sein, aus dem Josephinischen Institute in Wien hervorgegangen und dort seine Grade erlangt haben muß. Gleiche Anforderung stellt man an die Oberärzte, die zwar Feldwebelsrang haben, aber die gleichen

wissenschaftlichen Grade wie der Regimentsarzt besitzen müssen. Diese Männer, die Jahre lang ihr Leben mit Studien zugebracht und meist tüchtige wissenschaftliche Bildung besitzen, sind beinahe der gemeinen Mannschaft gleichgestellt und erhalten auf Märschen mit dem gemeinen Soldaten (nach der Vorschrift) gleiches Quartier angewiesen. Eine lächerliche Anomalie aber ist es, daß diese Oberärzte, die man nicht des Offiziersranges würdigt, obgleich sie in der Wissenschaft alle Grade erlangt haben, die dieselbe nur verleihen kann, nach ihrem Tode mit den nämlichen Ehrenbezeugungen, wie sie einem Oberlieutenant gebühren, begraben werden. *Risum teneatis amici!* würde ich ausrufen, wenn die Sache nicht eine zu traurige Seite hätte.

Die Unterärzte müssen Magister oder Patrone der Chirurgie sein und haben dem Reglement nach einen zwischen dem Gefreiten und dem Gemeinen stehenden Rang. —

Bei jedem Generalkommando befindet sich ein Stabsarzt, der Majorrang hat, und die Angelegenheiten seines Faches in dem betreffenden Generalkommando leitet. Die Stelle des obersten Stabsfeldarztes, Präsidenten des Sanitätskollegiums und

der obersten leitenden ärztlichen Behörden ist erst seit kurzer Zeit wieder neu besetzt.

Günstiger als die Stellung der Aerzte ist die der Regimentsgeistlichen, Regimentskaplane genannt, die sich eines reichlichen Einkommens erfreuen (jährlich 600 Fl. C.=M. ohne die Stola- und sonstigen Gebühren, außerdem noch Holz, Quartier- und Kanzleipauschallen), wie sich überhaupt die Kirche immer den günstigsten Platz zu sichern gewußt hat. Seine Obliegenheiten bestehen in der Seelsorge seines Regiments. Die Feldkapläne üben die geistliche Jurisdiction, in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und Administration der Sacramente bei den *ad militiam vagam* gehörigen Individuen aus, wogegen die *ad militiam stabilem**) gehörigen Personen der Civilgeistlichkeit anheim fallen. — Die Stolataren für die Militärgeistlichkeit sind folgende:

für die Copulation eines Hauptmanns	2	Dufaten,
= = = =	Lieutenants	1 =
für das Begräbniß eines Hauptmanns	12	Gulden,
= = = =	Lieutenants	8 =

*) *Ad militiam stabilem* rechnet man die nicht zur mobilen Armee gehörigen Personen und Branchen, wie: pensionirte Offiziere, Invaliden, Polizeiwachen u. s. w.

Die Begräbnistaxe wird nur dann entrichtet, wenn es der Stand der Verlassenschaft erlaubt. Stabs-offiziere und Generale zahlen eine ihrem Range angemessene Diskretion. — Für Taufakte wird unter keinerlei Umständen Stolagebühr bezahlt, ebenso hört auch vom Feldwebel abwärts für geistliche Verrichtungen jede Stolagebühr auf.

Alle Regiments- und Garnisonskaplane, 159 an der Zahl, stehen unter dem Feldbischof zu Wien, dem noch 8 Feldsuperioren zur Seite sind. Eine besondere Physiologie der Feldkaplane zu geben ist unnütz, denn jeder kann sich einen Priester vorstellen, der wenig zu thun und viel einzunehmen, und der von der soldatischen Gemeinschaft gleichfalls einen gewissen militärischen Anstrich erlangt hat. Meistens leben die Feldkaplane im besten Vernehmen mit dem Offizierkorps und sind lustige joviale Leute, die den Mantel nach dem Winde zu hängen wissen. Mitunter verschwindet unter dem militärischen Anstrich, den ihnen das Soldatenleben gibt, die geistliche Würde ganz und gar. So kannte der Verfasser einen sehr jovialen lebenslustigen Kavallerie-Kaplan, der von seinem Offizierkorps ob seiner (des Kaplans) zahlreichen Nachkommenschaft sowie der Vorliebe und

gemüthlichen Art, mit welcher er schlüpfrige
Geschichtchen zu erzählen wußte, den Zunamen
„Bischof von Sodom und Gomorrha“ erhalten hatte.

VII.

Bestandtheile der österreichischen Armee. — Nominelle Auf-
führung und Errichtungsangabe der Regimenter und
Corps aller Waffengattungen. — Kriegs- und Friedens-
stand derselben. — Hinblick auf die gleichnamigen Ver-
hältnisse einiger deutschen konstitutionellen Staaten.

Zu einer bessern Uebersicht der Bestandtheile der
österreichischen Armee, wozu wir alle Militärbehörden
zählen, wenn sie gleich nicht mit der Masse derselben
in direkter Verbindung stehen, führen wir sie
zuerst nach ihren numerischen Verhältnissen auf und
gehen dann in der Folge zu deren genaueren Be-
zeichnung und Angabe ihrer Gründung, sowie son-
stigen wissenwerthen Details über.

Linien = Infanterie.

Achtundfünfzig Linien = Infanterie = Regimenter.

Sechs Garnisons = Bataillone.

Zwanzig Grenadier=Bataillone, die aus den Infanterie=Regimentern, je eine Division von jedem Regiment, gebildet werden und den Namen ihres jeweiligen Chefs führen.

Leichte Infanterie.

Ein Jäger=Regiment, nur aus den Konscriptionspflichtigen von Tyrol bestehend.

Zwölf Jäger=Bataillone.

Siebzehn National = Grenz = Infanterie = Regimenter.

Ein illyrisch=banatisches Bataillon.

Kavallerie.

Acht Kürassier=Regimenter.

Sechs Dragoner=Regimenter.

Sieben Chevaurligers=Regimenter.

Zwölf Husaren=Regimenter.

Vier Uhlanen=Regimenter.

Artillerie.

Fünf Feldartillerie=Regimenter.

Das Bombardier=Corps.

Das Feuerwerks=Corps.

Technische Corps.

Der General-Quartiermeister-Stab.

Das Pionier-Regiment.

Das Genie-Corps.

Das Mineur-Corps.

Sonstige Truppen-Corps.

Das Gzaisisten-Bataillon.

Das Gensd'armie-Regiment in der Lombardei.

Der Militär-Grenz-Cordon in Galizien.

Das Militär-Fuhrwesen-Corps.

Neun Militär-Polizeiwach-Corps.

Die Marine.

Das Marine-Artillerie-Corps.

Das Marine-Genie-Corps.

Das Matrosen-Corps.

Das Marine-Infanterie-Bataillon.

Kaiserliche Garben.

Die Arrière-Leibgarde.

Die königlich ungarische adelige Leibgarde.

Die königlich lombardisch-venezianische Leibgarde.

Die k. k. Trabanten-Leibgarde.

Die k. k. Hofburgwache.

Die königlich ungarische Kronwache.

Militär-Beörden.

Der Hofkriegsrath.

Das Genie-Hauptamt.

Das Artillerie-Feldzeugamt.

Das Militär-Appellationsgericht.

Zwölf Militär-General-Kommandos in den Provinzen.

Das Militär-Kommando in Tyrol.

Das Marine-Oberkommando.

Das Militär-Kommando im Thierarznei-Institute.

Acht Militär-Montur-Oekonomie-Kommissionen mit einer Montur-Zentral-Inspektion zu Wien und mehreren Filialen.

Drei Grenzban-Direktionen.

Vier Grenz-Wald-Direktionen.

Zwei Militär-Beintar-Nemter mit sechs Filialen.

Fünf Militär-Kommunitäten.

Siebzehn Kontumaz-Anstalten mit sieben Kastellen.

Militär-
Grenze.

Die Feldkriegs-Kommissariate in den Provinzen.

Die Militär-Verpflegungs-Kemter.

Die *Judicia delegata militari mixta*.

Die Kriegs-Kassen.

Bei den General-Kommandos in den Provinzen.

Die Militär-Kommandos bei den Mineral-Heilquellen und sonstigen Bädern der Monarchie.

Militär-Medikamenten-Regie.

Oberfeldärztliche Direktion.

Direktion der militärischen Kirchenangelegenheiten.

Wissenschaftliche und sonstige Institute.

Das militärisch-geographische Institut.

Die Ingenieur-Akademie in Wien.

Die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt.

Das Marine-Kadeten-Kollegium zu Venedig.

Die Kadeten-Kompagnie zu Olmütz.

= = = = Grätz.

= = = = Mailand.

Ein lombardisches Militär-Knaben-Erziehungshaus zu Bergamo.

Ein venezianisches zu Cividale.

Sieben galizische Soldatenknaben-Erziehungshäuser.

Vierzig Linien-Regiments-Knaben-Erziehungshäuser.

Zwei Grenz-Regiments-Knaben-Erziehungshäuser.

Ein Knaben-Erziehungshaus des Marine-Corps zu Venedig.

Die ärarischen Bildungsanstalten der k. k. Militärgränze, bestehend in einem Gymnasium zu Winnowitz und 24 Hauptschulen.

Das Offizierstöchter-Bildungs-Institut zu Hernals bei Wien.

Die medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie in Wien.

Die Remontirungs-Inspektion zu Wien.

Sieben Beschäl- und Remontirungs-Departements.

Fünf Militär-Gestüte.

Das Militär-Zentral-Equitations-Institut zu Salzburg.

Die Garnisons-Artillerie-Distrikte in den Provinzen.

Die Feutergewehr-Fabrik zu Stadt Steyer.

Nachdem wir die verschiedenen Truppenkörper und Behörden der österreichischen Armee summarisch aufgeführt, gehen wir nun zu einer detaillirten Bezeichnung derselben über. — Es schien dem Verfasser nicht unzweckmäßig, die Namen der einzelnen Regimenter, sowie die Daten von deren Errichtung, des Werbbezirks und der Garnisonen des Stabs anzuführen, da die Namen der Regimenter und deren Gründer denkwürdige historische Erinnerungen zurückrufen, sowie die Anführung der Werbbezirke in den Garnisonen eine Uebersicht der Anzahl der in den österreichischen Erblanden vertheilten Truppenmassen gibt. — Wir beginnen mit der Linien-Infanterie und schreiten dann, wie es in der summarischen Uebersicht angedeutet wurde, vor.

Uebersicht der k. k.

k. k. Infanterie.

Nr.	Werbbezirk.		Wurde errichtet	
	Land.	Haupt-Station.	im Jahre	von
1 2	Mähren. Ungarn.	Weißkirchen. Preßburg.	1746 1744	Leopold, Erbprinz zu Lothringen. Ujbárgi, Ladislaus, Freiherr, Oberst.
3	Mähren.	Brünn.	1745	Jung-Lothringen.
4	Nied. = Oesterr.	Wien.	1696	Franz Ludwig, Herzog von Bayern, Oberst.
5 6	Vormals das Vormals das	erste Garnisonsregiment, zweite Garnisonsregiment,	1766 1775	errichtet, seit dem Jahre errichtet, seit dem Jahre
7	Illyrien.	Klagenfurt.	1694	Dettingen = Baldern, Notger, Willy., Graf, Oberst.
8	Mähren.	Iglau.	1647	Starhemberg, Johann Richard, Graf v., F.=M.=L.
9	Galizien.	Stry.	1725	Loß = Nioß, Franz, Marquis, G.=M.
10	Galizien.	Przemysl.	1745	Württemberg, Prinz Heinrich Friedrich, G.=M.
11	Böhmen.	Labor.	1662	Mers, Franz, Freiherr v., Oberst.
12	Galizien.	Sanoß.	1702	Herzog Joh. Adolph von Hol- enstein-Plön, Oberst.
13	Venedig.	Padua.	1814	Hofkriegsrath.
14	Oesterreich.	Linz.	1733	Salm-Salm, Niklas Leopold, Reichsgraf v., F.=M.
15	Galizien.	Hloizow.	1704	Dösnabrück, Herzog zu Lothrin- gen und Baar, Oberst.
16	Venedig.	Treviso.	1703	Biamond, Danian Hugo, Graf von, G.=M.

österreichischen Armee.

Name des gegenwärtigen Regimentsinhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Kaiser Ferdinand. Alexander I., Kaiser von Ruß- land.	Italien Preßburg.	Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeit zu behalten.
Karl Ludwig, Erzherzog, F.=M. Maximilian Joseph der Erste, Feldzeugmeister.	Kaiser = Ebers- dorf. Wien.	Ist seit der Errichtung im Na- men unverändert geblieben.
1807 in das erste und zweite Garnisonsbataillon umgeschaffen. 1807 in das dritte und vierte Garnisonsbataillon umgeschaffen.		
Prohaska von Guelphenburg, Franz Adolph, Fch., F.=M.=L.	Klagenfurt.	
Ludwig, Joseph, Erzherzog, F.= S.=M.	Iglau.	
Hartmann Klarstein, Procop., Graf, F.=M.=L.	Stry.	
Mazzuchelli, Alois, Graf, F.= S.=M.	Sambor.	
Reiner, Joseph, Erzherzog, F.= S.=M.	Josephstadt.	
Wilhelm, Erzherzog, Oberst.	Kaschau.	
Wimpffen, Maximilian, Freiherr, F.=S.=M.	Sara.	Das früher unter der Nr. 13 bestandene Infanterie-Ne- giment wurde im Jahre 1809 reduziert.
Grabovský, von, Grabova, Jo- hann, Freiherr, F.=M.=L.	Linz.	
Bertoletti, Anton, Freiherr, F.= M.=L.	Lemberg.	
Friedrich, Erzherzog, Oberst.	Olmütz.	

f. f. Infanterie.

Nr.	Werbbezirk.		Wurde errichtet	
	Land.	Haupt-Station.	im Jahre	von
47	Syrien.	Lai bach.	1675	Neuß-Plauen, Heinrich, Graf v., Oberst.
48	Böhmen.	Königgrätz.	1683	Lothringen, Leopold, Herzog, Oberst.
49	Ungarn.	Stuhlweissen- burg.	1734	Palfy, Leopold, Graf, F.=M.
20	Galizien.	Neu-Sandec.	1682	Pfalzgraf zu Neuburg, Ludwig Anton, Oberst.
21	Böhmen.	Grudim.	1733	Colmenero, Karl, Graf, G.=M.
22	Syrien.	Triest.	1708	Plischan, Engelhard v., F.=M.=L.
23	Lombardei.	Lodi.	1814	Hofkriegsrath.
24	Galizien.	Kollomea.	1632	Mansfeld, Philipp, Graf von, F.=M.
25	Böhmen.	Pisek.	1672	Serenhi, F.=M.
26	Venedig.	Udine.	1717	Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg-Anspach, G.=M.
27	Inner- Oesterreich.	Grätz.	1682	Nigrelli, Sigismund, Graf, F.= B.=M.
28	Böhmen.	Prag.	1698	Thürheim, Franz Sebastian, Graf von, F.=B.=M.
29	Schlesien.	Troppau.	1709	Braunschweig-Wolfenbüttel-Be- vern, Ferdinand Albert, Herzog zu, F.=M.
30	Galizien.	Lemberg.	1725	Pris Lucinetti, Marchese de Panteliere, Joh., Anton, G.=M.
34	Siebenbürgen.	Hermannstadt.	1741	Haller von Hallerstein, Samuel, Freiherr, F.=B.=M.
32	Ungarn.	Pesth.	1741	Forgats, Ignaz, Graf, F.=B.=M.
33	=	Altsohl.	1741	Hofkriegsrath.
34	=	Kaschau.	1734	Kökemesdy de Betés, Ladislaus, Freiherr, Oberst.

Name des gegenwärtigen Regimentsinhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Hohenlohe-Langenburg, Gustav, Prinz, F.=M.=L.	Laibach.	
Reising von Reisinger, Maximi- lian, F.=M.=L.	Italien.	
Hessen-Homburg, Philipp, Land- graf, F.=S.=M.	Wien.	
Hochenegg, Friedrich, Graf, F.= M.=L.	Königgrätz.	
Paumgarten, Johann Baptist, Freiherr, F.=M.=L.	Italien.	
Prinz Leopold beider Sizilien. Ceccopieri, Ferdinand, Graf, F.=M.=L.	Triest. Ofen.	Das früher unter der Nr. 23 bestandene Infanterie-Re- giment wurde im Jahre 1809 reduziert.
Herzog v. Lucca, Karl Ludwig.	Czernowitz.	
Bocher, Gustav, G.=M. König Wilhelm, F.=M.	Budweis. Grätz.	
Diet de Bihain, Ludwig, Frei- herr, F.=M.=L.	Grätz.	
Baillot de Latour, Theodor, Graf. F.=M.=L.	Prag.	
Hartmann von Hartenthal, An- ton, F.=M.=L.	Troppau.	Aus den Regimentern de Wend und Haslingen zu- sammengesetzt.
Rugent, Lavall, Graf, römischer Fürst, F.=M.=L.	Podgorze.	
Leiningen-Westerburg, August, Graf, F.=M.=L.	Przemysl.	
Franz Ferdinand d'Este, Erz- herzog, Oberst.	Italien.	
Bakonyi, Emerich, Freiherr, F.= M.=L. Prinz von Preußen.	Mailand. Lemberg.	

k. k. Infanterie.

Nr.	Verbbezirk.		Burde errichtet	
	Land.	Haupt-Station.	im Jahre	von
35	Böhmen.	Pilsen.	1682	Württemberg, Georg Friedrich, Herzog, G.=M.
36		Jungbunzlau.	1675	Leslin, Jakob, Graf, F.=M.
37	Ungarn.	Großwardein.	1741	Szirmay, Thomas, Oberst.
38	Lombardei.	Brescia.	1814	Hofkriegsrath.
39	Ungarn.	Debreczin.	1756	Palffy v. Erdöb, Johann, Graf, Oberst.
40	Galizien.	Rzeszow.	1734	Damnis, Wolfgang Sigmund, Freiherr von, F.=M.
41	=	Czernowig.	1704	Bayreuth, Christian Ernst, Markgraf, Oberst.
42	Böhmen.	Theresienstadt.	1683	Thüngen, Johann Karl von, F.=B.=M.
43	Lombardei.	Como und Sondrio.	1814	Hofkriegsrath.
44	=	Mailand.	1744	Clevici, Anton Georg, Marquis de, F.=B.=M.
45	Venedig.	Berona.	1816	Hofkriegsrath.
46	=	=	1745	Graf Spauer, G.=M.
47	Steiermark.	Marburg.	1682	Wallis, Georg, Graf, F.=M.=L.

Name des gegenwärtigen Regimentsinhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Rhevenmüller = Metsch, Franz, Graf, F.=M.=L.	Mainz.	
Palombini, Johann Friedrich, Freiherr, F.=M.	Prag.	
Mariássy, de Marius, el Batis= Falva, Andreas, Freiherr, F.= S.=M.	Lemberg.	
Haugwitz, Eugen, G.=F.=M.=L. Don Miguel.	Fiume. Urad.	Das früher unter der Nr. 38 bestandene Infanterie-Re- giment wurde im Jahre 1809 reduzirt.
Koudelka, Johann, Freiherr, F.=M.=L.	Pesth.	
Sivkovich, Johann, Freiherr v., F.=M.=L.	Klausenburg in Siebenbürgen.	
Wellington, Arthur, Herzog v., F.=M.	Eheresienstadt.	Darf, wegen besonderer Aus- zeichnung in der Schlacht von Deutsch-Wagram, am 6. Juli 1809, den Grenadier- marsch schlagen.
Geppert, Menrad, Freiherr v., F.=S.=M.	Bergamo.	Das früher unter der Nr. 43 bestandene Infanterie-Re- giment wurde im Jahre 1809 reduzirt.
Albrecht, Erzherzog, G.=M.	Udine in Stalien.	
Herbert-Nothkeal, Heinrich Con- stantin, Freiherr, F.=M.=L.	Stalien.	Das früher unter der Nr. 45 bestandene Infanterie-Re- giment wurde im Jahre 1809 reduzirt.
-		
Kinski, Anton, Graf, F.=M.=L.	Stalien.	

k. k. Infanterie.

Nr.	Verbbeziřk.		Wurde errichtet	
	Land.	Haupt-Station.	im Jahre	von
48	Ungarn.	Dedenburg.	1798	Bukassevich, Philipp, Freiherr, F.=M.=L.
49	Nieder- Oesterreich.	St. Pölten.	1745	Baden-Durlach, Karl, Mark- graf, F.=M.
50	"	"	1642	Souches, Ludwig.
51	Siebenbürgen.	Klausenburg.	1702	Bagofy, Paul v., Oberst.
52	Ungarn.	Fünfkirchen.	1741	Bethlen, Wolfgang, Graf, F.= M.=L.
53	"	Esseg.	1756	Simbschen, Karl, Freiherr, F.= M.=L.
54	Mähren.	Olmütz.	1661	Sparr, Ladislaus, Graf von, F.=M.=L.
55	"	"	1742	Urberg.
56	Galizien.	Wadowice.	1684	Houchin, Paul Anton, Freiherr, F.=S.=M.
57	"	Larnow.	1689	Sachsen-Coburg, Albert, Her- zog, F.=M.=L.
58	"	Stanislaway.	1763	Bierstel, Karl, Freiherr, G.=M.
59	Oberösterreich.	Salzburg.	1682	Van der Böck, Melchior Leo- pold, Freiherr, Oberst.
60	Ungarn.	Eperies.	1798	Hoffkriegsrath.
61	"	Uemeswar.	1798	Hoffkriegsrath.
62	"	Kronstadt.	1798	Hoffkriegsrath.
63	Galizien.	Larnopol.	1799	Joseph Franz, E. H.

Name des gegenwärtigen Regimentsinhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Gollner von Goderfels, Alois, Freiherr, F.=M.=L.	Agram.	Das früher unter der Nr. 48 bestandene Infanterie-Regi- ment wurde im Jahre 1796 reduzirt.
Schön v. Treuenwerth, Michael, F.=M.=L.	St. Pölten.	1809 reduzirt.
Karl, Ferdinand, Erzherzog, G.=M.	Benedig.	
Franz Karl, Erzherzog, G.=M.	Mantua.	
Leopold Ludw., Erzherz., Oberst.	Peterwardein.	
Prinz Emil von Hessen und bei Rhein, F.=M.=L.	Olmütz.	Uebernommen.
Fürstenwärther, Karl, Freiherr, F.=M.=L.	Lefchen.	1809 reduzirt.
Michalievits, Michael, Freiherr von, F.=S.=M.	Brünn.	
Stephan, Erzherzog, Oberst. Großherzog von Baden, Leopold.	Stanislaway. Innsbruck.	
Prinz Gustav v. Wasa, F.=M.=L.	Krems.	
Kufavina v. Widovgrad, Georg, Freiherr, F.=M.=L.	Italien.	
Macquart=Geozelles, Theodor, Freiherr von, F.=S.=M.	Pesth.	
Bianchi, Friedrich, Freiherr, Duca di Casalanza, F.=M.=L.	Herrmannstadt.	

k. k. National-Grenz-Infanterie-Regimenter.

Nr.	Militär-Grenze.	Wurde errichtet	
		im Jahre	von
1	Karlsstädter-Militär-Grenze.	1746	Guicciardi, Joseph Philipp, Graf, Oberst.
2	"	1746	Herberstein, Karl Joseph, Graf von, Oberst.
3	"	1746	Dillis, von, Oberst.
4	"	1746	Petazzi, Benvenuto, Graf v., G.-M.
5	Warasdiner-Militär-Grenze.	1746	Minsky von Strattendorf, Freiherr, G.-M.
6	"	1746	Kengyel, Nikolaus, Freiherr v., G.-M.
7	Slavonische-Militär-Grenze.	1750	Saisruck, Franz Sigmund, Graf von, F.-M.
8	"	1750	Saint-André, Friedrich Daniel, Freiherr von, F.-M.-L.
9	"	1750	Helfreich, Christian, Freiherr von, F.-B.-M.
10	Banat-Militär-Grenze.		Hoffkriegsrath.
11	"		"
12	"		"
13	"		"
14	Siebenbürger-Militär-Grenze.		"
15	"		"
	"		"

Name des Regiments.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
1763 Licaner-Grenz-Regiment.	Gospich.	Petazzi erhielt das Licaner-Regiment.
1753 Ottchaner-Grenz-Regiment.	Ottochacz.	
1753 Dgulin. Grenz-Regiment.	Dgulin.	
1753 Szlüiner-Grenz-Regiment.	Karlstadt.	
1756 Barasbiner = Kreuzer-Grenz-Regiment.	Bellowar.	
1756 Barasbiner-St.-Georgen-Grenz-Regiment.	Bellowar.	
1766 Brooder-Grenz-Regiment.	Winkowceze.	
1766 Grabiskaner-Grenz-Regiment.	Neu-Grabiska.	
1769 Peterwardeiner-Grenz-Regiment	Mitroviq.	
1745 Haller v. Hallerth, Franz, Graf, G.-M.	Slina.	
1746 Haller von Hallerth, Franz, Graf, G.-M.	Petrimit.	
1767 Deutsch-Banater = Grenz-Regim.	Precsowa.	
1767 Wallachisch-Banatisches = Grenz-Regiment.	Caransebes.	
1762 Erstes Szekler-Grenz-Regiment.	Czil-Szereda.	
1762 Zweites Szekler-Grenz-Regiment	Küzdy = Basarhely. Orlat.	
1762 Erstes Wallachisches Grenz-Reg.		

k. k. National-Grenz-Infanterie-Regimenter.

Nr.	Militär-Grenze.	Wurde errichtet	
		im Jahre	von
17	Siebenbürger-Militär-Grenze.		Hofkriegsrath.
18	Ungarn.	1764	=

k. k. Jägercorps.

Das Tyroler Jägerregiment und Jägerbataillons.

Nr.	Der Werbbezirk ist in	Wurde errichtet	
		im Jahre	von
—	Tirol.	1816	Kaiser Franz.
Jäger- Bat. 1	Böhmen.	1808	Hofkriegsrath.
2	=	1808	=
3	Nieder-Oesterreich.	1808	=
4	Mähren.	1808	=
5	=	1808	=
6	Böhmen.	1808	=
7	Oesterreich.	1808	=
8	Lombardei Venedig.	1808	=
9	Inner-Oesterreich.	1808	=
10	Oesterreich.	1813	=
11	Lombardei Venedig.	1813	=
12	Galizien.	1813	=

k. k. Kavallerie.
I. Kürassier-Regimenter.

Nr.	Der Werbbezirk ist in	Wurde errichtet	
		im Jahre.	von
1	Böhmen.	1768	Carabiner, Althan Michael Anton, Graf, G. d. C.
2	"	1672	Caraffa, Anton, Graf, G. d. C.
3	Oesterreich.	1768	Herzog Albert zu Sachsen-Teschen, F.=M.
4	Nieder-Oesterreich.	1762	Harant, Christoph Wilhelm, Freiherr von, F.=M.=L.
5	Inner-Oesterreich.	1721	Mendoza, Comte de Galbes, Ema- nuel Sylva, F.=M.=L.
6	Mähren.	1704	Hessen-Darmstadt, Philipp, Prinz zu, F.=M.
7	Böhmen.	1655	Garnier, Johann Adam, Freiherr von G.=M.
8	"	1648	Dampier.

II. Dragoner.

1	Galizien.	1682	Sachsen-Lauenburg, Julius Franz, Herzog, F.=M.
2	Ober- und Nieder-Oester- reich.	1704	Bayreuth, Christian Ernst, Mark- graf, F.=M.
3	Galizien.	1683	Savoyen, Julius Ludwig, Herzog v., G.=M.
4	Inner-Oesterreich.	1733	D'Allene, Alexander, Graf, Oberst.
5	Böhmen.	1683	Ruffstein, Johann Heinrich, Graf, Oberst.
6	Mähren.	1798	Hofkriegsrath.

Name des gegenwärtigen Regiments-Inhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Kaiser Ferdinand. Franz Joseph d'Este, Erzherzog, Herzog von Modena, G. d. C. König Friedrich August von Sachsen. Mengen, Karl, Freih. F.-M.-L. Auersberg, Maximilian, Graf, F.-M.-L. Wallmoden-Simborn, Graf v., G. d. C. Hardegg, Heinrich, Graf von, F.-M.-L. Hardegg, Sgnaß, Gr., G. d. C.	Brandeis. Lancut in Ga- lizien. Theresiopel in Ungarn. St. Georgen in Ungarn. Wessely in Mähren. Gyongyhös in Ungarn. Peczvar in Ungarn. Padiehrad in Böhmen.	Als Karabiner Regiment er- richtet.
Johann, Erzherzog, F.-M. König Ludwig von Baiern. Minutillo, Friedrich, Freiherr, F.-M.-L. Großherzog von Toscana, Leo- pold II., G. d. C. Savoyen, Eugen, Prinz von, F.-M. Siquelmont, Karl Ludwig, Graf, F.-M.-L.	Moor in Un- garn. Padua in Ita- lien. Proßnitz in Mähren. Güns. Neys in Sie- benbürgen. Klattau in Böhmen.	Als Kürassierregiment er- richtet. Errichtet als 12. Kürassier- regiment.

f. f. Kavallerie.
III. Chevaux = Legers.

Nr.	Der Werbbezirk ist in	Wurde errichtet	
		im Jahre	von
1	Ober- und Nieder-Oesterreich.	1688	Löwenschild, Hannibal, Graf, Oberst.
2	Böhmen.	1758	Löwenstein, Christian Philipp, Fürst von, G. d. C.
3	Galizien.	1718	Brandenburg, Wilhelm Friedrich, Markgraf zu, Oberst.
4	Böhmen.	1725	Westerloo, Johann Philipp, Marquis, F.-M.
5	Böhmen.	1540	de la Corona, Joh., Oberst.
6	Galizien.	1798	Hofkriegsrath.
7	Italien.	1814	"

IV. Husaren.

1	Banat.	1756	Franz I., röm. Kaiser.
2	Siebenbürgen.	1743	Hofkriegsrath.
3	Ungarn.	1702	Forgacs, Simon, Graf, G.-M.
4	Galizien.	1734	Sapor, Johann Nikolaus, Freiherr, F.-M.-L.

Name des gegenwärtigen Regiments-Inhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Kaiser Ferdinand.	Larnow.	Als Dragonerregiment er- richtet.
Hohenzollern-Hechingen, Friedr. Kaver, Prinz, F.=M. Bernhardt, Paul, Freiherr, F.=M.=L. Windisch-Gräß, Alfred, Fürst, F.=M.=L.	Troppau in Schlesien. Nagy-Enyed in Siebenbürgen. Radkersburg in Steiermark.	Als Dragonerreg. errichtet. Als Dragoner errichtet. Seit 1794 besitzt das Regiment eine große goldene Ehren- medaille mit Dohr und Band an der Gstandarte der Oberst- division mit dem Brustbilde weiland Sr. Maj. des Kai- sers Leopold II. und mit der Aufschrift: à la fidélité et valeur signalée du régi- ment de Latour Dragons reconnue par l'Empereur et Roi.
Liechtenstein, Karl, Fürst, G.=M. Fitzgerald, Simon, Chevalier, F.=M.=L. Kreß v. Kressenstein, Karl, Frhr., F.=M.=L.	Wien. Groß-Topoli- san in Ungarn. Ketsckemet in Ungarn.	Dragonerregiment. Als 13. Dragonerregiment errichtet.
Kaiser Ferdinand.	Uspacs in Ba- nat.	
Jof. Anton, Erzherzog, Palatin von Ungarn, F.=M. Ferdinand Karl d'Este, Erzher- zog, F.=M. Alexander Gesa ewitsch, Groß- fürst u. Thronfolger von Rußland.	Esfegg in Sla- vonien. Caros-Patak in Ungarn. Grobek in Ga- lizien.	

k. k. Kavallerie.
IV. Husaren.

Nr.	Der Werbbezirk ist in	Burde errichtet	
		im Jahre	von
5	Italien.	1798	Hofkriegsrath.
6	Galizien.	1734	Karoly, Alex., Graf, G. d. C.
7	Italien.	1798	Hofkriegsrath.
8	Galizien.	1696	Draß, Paul v.
9	Böhmen.	1688	Czobor, Adam, Graf, G. d. N.
10	=	1744	Hofkriegsrath.
11	Siebenbürgen.	1762	=
12	Ober-Oesterreich.	1800	Palatinat.

V. Uhlanen.

1	Böhmen.	1794.	Hofkriegsrath.
2	Ungarn.	1790	=
3	=	1801	=
4	=	1803	Kaiser Franz.

Name des gegenwärtigen Regiments-Inhabers.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
König von Sardinien, Karl Ulbrecht.	Lodi in Italien.	
König von Württemberg, Wil- helm I.	Brzezan in Ga- lizien.	
Fürst Reuß, Heinrich LXIV. F.=M.=L.	Mailand.	
Sachsen = Koburg und Gotha, Ferdinand, Herzog, G. d. C. Nikolaus I., Kaiser von Ruß- land.	Zolkiew in Ga- lizien. Pardubig in Böhmen.	
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen. Szeker.	Larnopol in Galizien. Sepst-Szent- György.	
Jos. Anton, Erzherzog, Palatin von Ungarn, F.=M.	Wels in Ober- österreich.	
Sachsen = Koburg und Gotha, Ernst, Herzog, G. d. C.	Saaz in Böh- men.	
Schwarzenberg, Karl, Fürst, G.=M.	Pecsvar in Un- garn.	Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Seiten zu behalten.
Karl Ludwig, Erzherzog, F.=M. Kaiser Ferdinand.	Edeburg in Ungarn. Großwardein in Ungarn.	

f. f. Artillerie.

Nr.	Der Werbbezirk ist in	Wurde errichtet	
		im Jahre	von
1	Die Mannschaft wird von dem Feldartillerieregiment dazu abgegeben. Böhmen.	1786	Hofkriegsrath.
		1772	Gallat, Karl, Graf v., G.=M.
Feld- Art.- Reg. 2	Nieder-Oesterreich.	1772	Nonvroy, Theodor, Baron von, G.=M.
3	Mähren.	1772	Bärnkopp, Wenzel, Baron von, F.=S.=M.
4	Inner-Oesterreich.	1802	Hofkriegsrath.
5	Böhmen.	1816	=

Garnisons-Bataillone.

Nr.	Der Stab liegt in	Anmerkung.
1	Czernowiz.	Die Zeit der Errichtung der Garnisons- bataillone ist schon bei der Anmerkung der einzelnen Regimenter angegeben worden.
2	Lemckwar.	
3	Brood.	
4	Spalato.	
5	Venedig.	
6	Legnago.	

Gegenwärtiger Inhaber.	Der Stab liegt in	Anmerkungen.
Kunigl, Hermann, Graf, F.=B.=M.	Wien.	
Mandl, Franz, F.=B.=M.	Prag.	
Augustin, Vincenz, Freiherr v., F.=M.=L.	Wien.	
Simm, Joseph, F.=M.=L. Berwaldo, Natalis v., F.=M.=L.	Ölmüg. Gräg. Pesth in Un- garn.	

f. f. Feuerwerks-Corps.

Wird die Mannschaft dazu
von dem Bombardier-Corps
und der Feld-Artillerie ab-
gegeben.

Augustin, Vincenz,
Frhr., Corps-Com-
mandant.

Der Stab liegt in Wie-
ner-Neustadt.

Das Genie=Corps.

Das Genie=Corps besteht nur aus Stabs= und Ober=Offizieren, die aus der Ingenieur=Academie in Wien ausgetreten sind. An dessen Spitze steht als General=Genie=Director Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann. Dasselbe zählt 2 Feldmarschall=Lieutenants, 4 General=Major, 10 Oberste, 9 Oberst=Lieutenants, 18 Major, 48 Hauptleute, 34 Kapitän=Lieutenants, 30 Ober=Lieutenants, 24 Lieutenants erster Gehülfsklasse und einen Genie=Corps=Auditor mit Majorrang. Ueber die weitere Wirksamkeit dieses Corps und sein Verhältniß zu den Militär=Fortifikationsbehörden ist im Verlaufe dieses Abschnitts ein Weiteres gesagt.

Das Mineur=Corps.

Wurde im Jahr 1716 vom Hofkriegsrathe errichtet; dessen Stab liegt zu Hainburg. Ueber die Wirksamkeit dieses Corps, die sich übrigens schon aus dessen Namen ergibt, sowie über die Wirksamkeit und Friedensarbeiten aller nachfolgenden technischen Corps wird, wie schon oben bemerkt, dieser Abschnitt ein Weiteres erwähnen.

Das Sappeur-Corps.

Errichtet im Jahre 1760. Der Stab liegt zu Bruck an der Leitha.

Der Generalquartiermeisterstab.

An der Spitze desselben steht Feldmarschall-Lieutenant Hefß. Er zählt 1 General, 3 Oberste, 5 Oberstlieutenants, 13 Majors, 23 Hauptleute und 13 Oberlieutenants. — In ihm avancirt man vom Oberlieutenant zum wirklichen Hauptmann, indem man den Kapitän-Lieutenantsrang überspringt. Die niederste Charge im Corps ist Oberlieutenant, als Filiale dieses Corps kann das militärisch-geographische Institut zu Mailand betrachtet werden, an dessen Spitze der im Corps befindliche Generalmajor als Ober-Direktor steht. Bei demselben sind ferner angestellt: 1 Unterdirektor und Astronom, 1 Zeichner erster und 2 Zeichner zweiter Klasse, 1 Chef der Kupferstecher, 2 Kupferstecher erster und 2 Kupferstecher zweiter Klasse, 1 Kupferstecher dritter Klasse, außerdem mehrere zugetheilte Offiziere, deren Einer als Unterdirektor der Kupferstecherabtheilung fungirt.

Das Pionier-Regiment.

Im Jahre 1840 als Corps errichtet und seit

dem Jahre 1843 mit dem Pontonier=Corps vereinigt und zu einem Pionier=Regiment umgewandelt. Der Stab liegt zu Wien.

Der komplette Stand eines deutschen Linien=Infanterie=Regiments von zwei Grenadier= und sechszehn Füsilier=Compagnien und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus dreitausend achtzehn Mann. Jener eines ungarischen oder siebenbürgischen Linien=Infanterie=Regiments von zwei Grenadier= und sechszehn Füsilier=Compagnien sammt dem Stabe aus dreitausend sechshundert acht und dreißig Mann; eines Jäger=Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus dreitausend achthundert und zwanzig Mann; eines kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz=Infanterie=Regiments von zwölf Compagnien, dann der Dekonomie=Abtheilung und dem Stabe aus zweitausend siebenhundert elf Mann; eines siebenbürgischen Gränz=Infanterie=Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zweitausend zweihundert einunddreißig Mann. Die Kavallerie=Regimenter sind sich einander nicht gleich, und ihre Stärke richtet sich nach der Waffen=

gattung, der sie angehören. Durchschnittlich kann man ein Kavallerie-Regiment auf 1200 Mann und eben so viel Pferde rechnen, in Kriegszeiten auf 1300.

Es würde, da wir die Standesausschreibung einiger Armeecorps konstitutioneller Staaten zu geben beabsichtigen, zu viel Raum einnehmen, wenn wir die Standesausschreibung aller Waffengattungen der österreichischen Armee aufnehmen wollten, und wir müssen uns daher auf diese allgemeinen für unsern Zweck jedoch genügenden Angaben beschränken.

In Kriegszeiten werden bei jeder Füsilier-Compagnie der deutschen und ungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweiter Feldwebel und statt der sogenannten Vice-Korporals sechs wirkliche, dann vier Gefreite und ein Zimmermann freiert. Bei den Grenadiere findet eine ähnliche Vermehrung, mit Ausschluß der Gefreiten und mit dem Unterschiede statt, daß, weil kein Lieutenant sich in ihrem Stande befindet, ein Korporal mehr als bei den Füsiliers, folglich deren sieben freiert werden. Uebrigens bestimmen bei einem ausbrechenden Kriege die Umstände, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Kompagnie vermehrt wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisions, und in welcher Stärke solche errichtet werden. Die nachfol-

gende Tabelle über den Kriegs- und Friedensstand der österreichischen Armee gibt eine genaue Uebersicht über die Zahlenverhältnisse der einzelnen Corps, die wir, wie schon oben erwähnt, keiner speziellern Erörterung unterwerfen können.

Ehe wir auf den Kriegs- und Friedensstand der österreichischen Armee zu sprechen kommen, dürfte es nicht uninteressant sein, auch die numerischen Verhältnisse der angestellten wie unangestellten Generalität, sowie der Stabsoffiziere kennen zu lernen, und zwar umso mehr, als wir in manchen deutschen Staaten die Militärkörper die Form eines Wasserkopfs annehmen sehen, der oben dick, unten schmal, d. h. der reich an höhern Offizieren und verhältnißmäßig mager an eigentlicher dienstbarer Mannschaft ist.

Die österreichische Armee zählt gegenwärtig neun Feldmarschälle, meist Prinzen des kaiserlichen Hauses und auswärtige Monarchen, und nebstdem den Herzog von Wellington; ferner zwanzig angestellte Feldzeugmeister und Generale der Kavallerie, unter ihnen zwei ausländische Fürsten und den gegenwärtigen Kriegsminister Grafen von Hardegg. Die Zahl der angestellten Feldmarschalllieutenants beläuft sich auf

sechshundneunzig, die der Generale auf hundertundneunzehn, der Obersten auf zweihundertunddreizehn.

Unangestellte Feldzeugmeister sind 9 an der Zahl, unangestellte Feldmarschall-Lieutenants 35, unangestellte Generale 76, unangestellte Oberste 172.

Die Zahl der unangestellten, d. h. pensionirten Oberstlieutenants und Majors, sowie der Offiziere vom Hauptmann abwärts ist nicht bekannt, muß jedoch sehr beträchtlich sein, und wir werden in dem Abschnitte von den Pensionirungen darauf zurückkommen.

Wir fügen nunmehr im gedrängtesten Auszuge den Effektiv-Stand sämtlicher Truppenkörper einiger deutscher konstitutioneller Staaten neben dem der österreichischen Armee, zum Belege unserer oben ausgesprochenen Behauptung an, obgleich wir andererseits, der Gerechtigkeit gemäß, auch zugestehen müssen, daß es bei großen Armeen leichter ist, eine zweckmäßige und sparsame Vertheilung der Oberoffiziere herzustellen. Da uns der Raum dieser Blätter nicht erlaubt, dieselben in einer großen vergleichenden Tabelle zur bequemen Uebersicht zu ordnen, so haben wir auf den einzelnen Seiten den Stand der verschiedenen Streitmächte tabellarisch

zusammengestellt, und es wird dann dem Leser ein Leichtes sein, aus denselben, sowie aus unserm Résumé, eine vergleichende Uebersicht zu ermitteln.

Als Anhalts- und Vergleichungspunkt nehmen wir das achte deutsche Bundesarmeecorps, welches bekanntlich aus den Truppen der drei konstitutionellen südwestlichen Staaten Deutschlands gebildet ist.

Stand der sämtlichen Truppen-

Benennung der Waffengattungen in Abtheilungen.	Streitbarer					
	Kriegsfuß			Friedensfuß		
	Offi- ziere.	Unterof- fiziere.	Schützen u. Sold.	Offi- ziere.	Unterof- fiziere.	Schützen u. Sold.
1) Adjutantur des Königs und geheime Kriegskanzlei	—	—	—	6	—	—
2) Adjutantur des K. Ministers	4	4	—	4	4	—
3) Generalstab	10	6	—	10	6	—
4) Pionier-Kompagnie	5	19	151	3	19	75
5) Leibgarde zu Pferd	—	—	—	5	29	118
6) Reiterei.						
Feldjäger-Schwadron	3	10	40	3	10	40
1 Divisionsstab	2	4	—	2	4	—
2 Brigadenstäbe	4	2	2	4	2	—
4 Regimenter	80	328	2192	64	248	1088
	89	344	2234	73	264	1123
7) Artillerie:						
Brigadenstab	3	4	—	2	4	—
Das Regiment	43	307	4070	34	206	470
Armeetrain	46	308	4070	36	207	470
8) Infanterie:						
2 Divisionsstäbe	8	2	—	4	2	—
4 Brigadenstäbe	12	128	—	8	88	—
8 Regimenter	320	1512	12224	476	4000	6400
	340	1642	12224	488	4090	6400
9) Garnisons-Compagnien	—	—	—	7	30	174
10) Arsenaldirektion und Garni- sonartillerie	—	—	—	5	22	91
11) Aggregirte Offiziere	—	—	—	36	—	—
	494	2317	15697	370	4665	8456
		18487			40494	

Körper des Königreichs Württemberg.

Stand.		Nichtstreitbarer Stand.					
Dienstpferde.		Kriegsfuß.			Friedensfuß.		
Kriegs- ß u. f.	Friedens- ß u. f.	Offiziere.	Unter- Offiziere.	Soldaten.	Offiziere.	Unter- Offiziere.	Soldaten.
—	—	Ueber die Zahl der Nichtstreitbaren läßt sich hier nichts Näheres angeben, da die Ermessung des Bedarfes jedem Bundesstaate überlassen ist.			4	—	4
—	—				—	—	—
—	—				—	—	—
—	46				4	3	—
50	50				—	2	—
—	—				—	—	—
4	—				4	—	—
2520	1284				12	36	—
257½	133½				46	38	4
—	—				—	—	—
Reit- pferde. 322	156	4	44	23			
Bug- pferde. 62½	13½	—	6	100			
946	290	4	47	123			
—	—	—	—	—			
—	—	4	—	—			
—	—	16	48	—			
—	—	20	48	—			
—	—	2	3	—			
—	—	2	26	—			
—	—	—	—	—			
—	—	446	435	124			
3540	1770				405		

Stand der sämtlichen Truppenkörper

Benennung der Waffengattungen und Abtheilungen.	Streitbarer					
	Kriegsfuß			Friedensfuß		
	Offiziere	Unter- Offiziere	Schützen und Sol- daten	Offiziere	Unter- Offiziere	Schützen und Sol- daten
1) Generalstab	8	8		8	2	
2) Infanterie						
1 Divisionsstab	2	1		2	1	
2 Brigadestäbe	2	2		2	1	
5 Regimenter	226	1046	8517	181	940	6940
	230	1049	8517	185	942	6940
3) Kavallerie						
1 Brigadestab	3	2		2	1	
3 Regimenter	78	208	1819	53	159	1284
	81	210	1819	55	160	1284
4) Artillerie						
1 Brigadestab				6	1	
4 Fußbatterien				16	52	602
1 Pionier-Kompagnie				5	21	140
				27	74	742
	349	1267	10336	275	1148	8966
	44,922			40,389		

der großherzoglich badischen Armee.

Stand.		Nichtstreitbarer Stand.					
Dienstpferde.		Kriegsfuß.			Friedensfuß.		
Kriegsfuß.	Friedensfuß.	Offiziere	Unter- Offiziere	Soldaten	Offiziere	Unter- Offiziere	Soldaten
49	2	11	9	52			
15		20	25	11 8	15	15	
15		20	26	19	15	15	
2				9			
2346		12	25	120	12	12	
2348		12	25	129	12	12	
	Nichtpferde 73				4		
	Zugpferde 80						
	153				4		
2412	155	42	60	300	34	27	
		402			58		

Stand der sämtlichen Truppenkörper

Benennung der Waffengattungen und Abtheilungen.	Kriegsfuß.				
	Offiziere.	unteroffiz.	Soldaten.	Pferde	
				Offiziere.	Dienste
Generalstab.	40	4	—	57	4
1) Infanterie: 2 Brigaden	472	602	5924	444	88
2) Kavallerie: 1 Regiment Gardes	38	408	4446	425	4177
1/2 Compagnie Reiter	2	40	64	8	62
3) Artillerie: 2 Compagnien zu Fuß	40	34	250	22	—
1 Train-Compagnie	—	6	260	—	460
	232	764	7644	356	4488

der Großherzoglich Hessischen Armee.

Friedensfuß.					Borräthig an eingeübter Geschütz- Mannschaft.
Offiziere.	Unteroffiz.	Soldaten.	Pferde		
			Offiziers	Dienst	
40	4	—	—	—	840 Mann.
466	434	4320	—	—	459 Mann und 450 Pferde.
39	408	529	—	649	44 Kanonen und 44 Pferde.
2	9	28	—	37	
8	28	144	—	—	40 Mann.
4	4	22	—	46	59 "
226	587	5043	—	702	

Numerischer Kriegs- und Friedensstand der öster- reichischen Armee.

Benennung der Waffengattungen.	Friedens- stand.	Kriegs- stand.	
	Mann.	Mann.	
Großer Generalstab der Armee	728	931	
Deutsche, ungarische und italienische Arriere- Leibgarde	666	666	
Infanterie.	43 deutsche Linien Infanterie-Regimenter	153466	264875
	15 ungarische " " "	66510	86385
	20 Grenadier-Bataillone	20340	20340
	17 National-Grenz-Regimenter	46842	84720
	1 Czaisisten Bataillon	1297	2049
	1 Tyroler Jäger-Regiment	5459	5459
	12 Jäger-Bataillone	15336	17880
6 Garnisons-Bataillone	5962	5962	
Summarischer Stand	344942	489240	
8 Kürassier-Regimenter	8216	10382	
6 Dragoner-Regimenter	6162	7764	
7 Chevauxlegers-Regimenter	10626	14308	
12 Husaren-Regimenter	17766	23960	
4 Uhlanen-Regimenter	6072	8176	
Summarischer Stand	48842	64860	
Bombardier-Corps	1075	1075	
Feuerwerks-Corps	1000	1000	
5 Regimenter Feldartillerie	18735	18735	
Artillerie-Feldzeugamt's-Personal	472	472	
Garnisons-Artillerie	4471	4471	
Summarischer Stand	25753	25753	
1 Pionier-Regiment	3240	3240	
1 Sappeur-Corps	1080	1080	
Mineur-Corps	1080	1080	
Genie-Corps (S. Text)	—	—	
Summarischer Stand	5400	5400	
Das Fuhrwesen-Corps mit 6000 Dienstpferden	4000	4000	
Der summarische Stand aller Waffengat- tungen beläuft sich demnach, inclusive des aus 180 Generalen, Stabs- und Oberoffi- zieren bestehenden Genie-Corps auf	399087	589133	

Zu diesen tabellarischen Uebersichten haben wir noch Mehreres über die Bildung der Brigaden und Divisionen zu bemerken. Dieselbe wird in Oesterreich nicht anders als in allen übrigen Staaten bewerkstelligt, indem zwei Regimenter eine Brigade, und zwei Brigaden eine Division bilden. Soll eine Division detachirt werden, so versteht es sich (in Kriegszeiten oder bei größern Kriegsübungen) von selbst, daß dieselbe aus allen Waffengattungen zusammengejetzt wird.

Eben bei Bildung dieser Divisionen tritt der von uns früher gerügte Uebelstand des allzu großen Chargenstandes in den kleinen Staaten am deutlichsten hervor. Da die Stärke und Organisation der verschiedenen Truppenkörper des achten deutschen Armeecorps im Allgemeinen so ziemlich übereinstimmen, so will ich z. B. einen württembergischen Truppenkörper und dessen Chargenstand mit dem österreichischen vergleichen.

Ein württembergisches Regiment zählt im Spätjahre zur Exerzierzeit ohne die Kompagnie-Chargen 800 Mann, eine Division demnach 3200 Mann und mit den Kompagnie-Chargen und Primaplanisten, circa 400 per Regiment, 3600 Mann. Diese 3600 werden kommandirt von einem Generallieute-

nant als Divisionär, 2 Generalmajors als Brigadiers, 4 Obersten und Regiments-Kommandanten, 4 Oberstlieutenants und 4 Majors als Bataillons-Kommandanten, 32 Hauptleuten (1 Bataillon zu 8 Kompagnien) 32 Oberlieutenants, 32 Lieutenants, 8 Schützenoffizieren und 7 Adjutanten, zusammen von 126 Offizieren, worunter 3 General- und 12 Stabs-offiziere.

Ein österreichisches Regiment von 3318 Mann wird kommandirt von 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 21 Hauptleuten, 23 Oberlieutenants, 50 Lieutenants, zusammen von 99 Offizieren, worunter kein General- und nur 5 Stabs-offiziere. Auch dem nicht militärischen Leser wird es leicht sein, hieraus einen vergleichenden Schluß zu ziehen. Dabei muß der Verfasser noch bemerken, daß es nicht immer die Anzahl der Chargen ausmacht, ob eine Truppe gut diszipliniert und einexercirt sei, und die österreichischen Truppen geben in dieser Beziehung einen hinreichenden Beleg zu dieser Behauptung. Der Verfasser hat im Allgemeinen während seines längeren Aufenthaltes in den genannten Staaten die Bemerkung gemacht, daß ungeachtet der Fülle der Chargen, demzufolge der übergroßen Beaufsichtigung und Leitung, diese Truppen doch

im Allgemeinen des rechten militärischen Geistes entbehren, daß eine ziemlich laxe Disziplin unter ihnen herrscht, und daß auch der äußere Anstand, die militärische Haltung, sei es nun in Reihe und Glied oder außer Dienst, weit hinter der des österreichischen Soldaten zurück bleiben. Desgleichen ist der Soldat jener Staaten auch in seiner sonstigen äußern Erscheinung nicht besonders proper, oft nachlässig adjustirt, öfter ganz unmilitärisch, und Verfasser sah sowohl in Württemberg wie in Baden Unteroffiziere und Gemeine mit ganz offenen Röcken, herabbaumelnden Verlocken, farbigen Westen und dunkelfarbigen Halsbinden paradien, den Säbel gemüthlich an dem Orte, wo die Bagen und Edelknaben in den Feudalzeiten ihre Wapen trugen, während ihm in Oesterreich nie etwas Aehnliches vorgekommen ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Verfasser von nachlässiger Adjustirung nicht auf die größere oder geringere Brauchbarkeit des Soldaten schließt, da die Armeen der Sausculotten den gut adjustirten deutschen Soldaten genug Nüsse aufzufnacken gaben — aber wo die Möglichkeit einer ächtmilitärischen äußern Erscheinung gegeben ist, kann man sie auch mit Recht fordern und zwar mit um so größerem Recht von den deut-

sehen Soldaten, die nichts Kriegerisches zu thun haben, als hin und wieder in trunkenem Uebermuth oder auf hohem Befehl ihre Waffen gegen Bürger, Landsleute und hungernde arme Teufel zu kehren. Auch Exzesse gegen den Bürger kommen eben dieser laxen Disciplin halber weit häufiger vor, und der Verfasser war vor einem Jahre, als es in Stuttgart unweit der Stiftskirche brannte, ein empörter Zeuge einer solchen Rohheit, mit der ein Soldat einen Mann, der um zu arbeiten sich in den Kreis begab, zurückwies und ihn mit gemeinen Schimpfwörtern traktirte. Man ist vielleicht versucht, dem Verfasser in seiner ehemaligen Stellung als österreichischer Offizier Parteilichkeit Schuld zu geben, und derselbe kann nur auf die gleiche Unparteilichkeit hinweisen, mit der er in diesem Buche die Mängel der österreichischen Armee aufzudecken versuchte. Zudem würde derselbe dies Thema nicht berührt haben, wenn es sich hier nicht wesentlich darum handelte zu zeigen, wie nicht die Menge der Chargen und das viele Regieren eine Truppe auf die Stufe höchster militärischen Vollkommenheit bringt. Er wollte nur beweisen, wie unverhältnißmäßig der Chargen-Stat dieser kleinen Armeen ist, was jeder wohl aus der einfachen Zusammenstellung abnehmen kann,

wenn er betrachtet, daß ein kleiner Staat zur Befehligung einer Division von 3600 Mann mehr Generalität und Stabsoffiziere bedarf, als Oesterreich zu einem vier- bis fünffach stärkeren Truppenkörper, indem zu einer österreichischen Division von 15—16,000 Mann nur 1 Divisionär, 2 Brigadiers, 4 Obersten u. s. w. erforderlich sind, während es in den genannten Staaten zur Befehligung einer gleich starken Truppenzahl der vier- auch wohl fünffachen Anzahl von General-, Stabs- und Oberoffizieren bedarf.

Einen evidentern Beweis für die Ueberfüllung des höheren Chargen-Stats und demnach für die Bewahrheitung des Sages, daß das Volk durch das Militär-Budget unverhältnißmäßig und unnöthig belastet ist, wird man wohl nicht mehr herzustellen und zu verlangen im Stande sein.

VIII.

Verpflegung und Gebühren der österreichischen Armee. —
Vergleichende Gebührensübersichten der Mannschaft und
Offiziere in den österreichischen, württembergischen und
badischen Armeen. — Naturalien und Service.

Um diesen Abschnitt nicht über Gebühr auszubeh-
nen, können wir bezüglich der Gebühren dieser
verschiedenen Armeen keine besonders speziellen, son-
dern nur allgemein tabellarische Uebersichten liefern,
die jedoch das für den Leser Wissenswürdigste ent-
halten und ihm immerhin einen Anhaltspunkt zur
Vergleichung der Verpflegung der verschiedenen Ar-
meen bieten. Nachfolgende Tabelle bietet eine durch-
schnittliche Uebersicht der Gebühren der genannten
Armeen, und wir müssen nochmals bemerken, daß
es hier unmöglich wäre, von einem so unge-

heuern Truppenkörper, wie die österreichische Armee ist, deren verschiedene Theile, je nach ihrer Waffengattung, und der Provinz, in der sie stationirt sind, auch die verschiedenartigsten Gebühren und Emolumente beziehen, spezielle bis in das kleinste Detail gehende Gebührsentwürfe mitzutheilen, indem eine ganz genau detaillirte tabellarische Uebersicht den größeren Theil des vorliegenden Buches einnehmen würde.

Alle Truppenkörper der österreichischen Armee mit Ausnahme des Jägerregiments, dessen Gebühr in allen Ländern gleich ist, werden nach der Verschiedenheit der Provinz, in der sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- und Friedenszeiten gepflegt. Die Verpflegung im Kriege ist jedoch ohne Unterschied der Provinzen oder Länder überall gleich. Jedem wird in der Regel seine Gebühr nach dem Verpflegungsfuße des Landes, in welchem er dient, bemessen.

In Ländern, wo besondere Theuerung herrscht, oder auch zu Zeiten, wo durch eingetretene Umstände große Theuerung erzeugt wird, wird den Offizieren und der Mannschaft ein „Theuerungsbeitrag“ bewilligt, so wie auch gegenwärtig die Mannschaft vom Felbwebel abwärts, unter dem

Titel „Fleisch- und Gemüsebeitrag“ einen solchen Theuerungsbeitrag erhält. — Der Fleischbeitrag wird nach den vor mehreren Jahren erlassenen Normen nur dann gewährt, wenn das Pfund Rindfleisch über 10 Kr. C.-M. (12 Kr. Reichswährung) kostet, und steigt verhältnißmäßig mit dem Preise des Fleisches. — Der Gemüsebeitrag besteht täglich im Durchschnitt aus $\frac{1}{8}$ Kr. C.-M. pro Mann. Offiziere, die dem Theresien-Orden oder der Elisabeth-Stiftung angehören, so wie Individuen der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, welche die goldene oder silberne Medaille besitzen, erhalten die in den Ordensstatuten bemessene jährliche oder tägliche Zulage.

In dem Augenblicke, wo das „Traktament“ nach dem Kriegsfuße seinen Anfang nimmt, tritt auch der Feldbeitrag ein, welcher in einer angemessenen Zulage an Geld und Naturalien besteht. Vor Eröffnung eines Feldzugs wird gewöhnlich eine Gratissgabe (ein Monatsgehalt) bewilligt, die dem Offizier die Equipirung für den Feldzug erleichtern soll. Eben so erfolgt auch eine ständige Gratisslösung an die Mannschaft, welche übrigens auch im Frieden jenen Individuen bewilligt wird, die zum Feuerlöschten kommandirt und dazu wirklich verwendet wurden.

Die Gagen der Offiziere werden am Ende jedes Monats, die Löhnung der Mannschaft alle fünf Tage ausgezahlt. Die beurlaubte gemeine Mannschaft erhält keine Gebühr, kann jedoch am ersten Löhnungstage in Abgang gebracht werden, so daß der Mann eine fünftägige Löhnung mit sich nimmt. Die Brodportion wird ihm jedoch nur bis zum Tage des Abgangs verabreicht. Wenn der Beurlaubte eine weite Strecke bis nach seiner Heimath zurückzulegen hat, so wird ihm per Meile ein Biatikum bewilligt. Primaplanisten und Unteroffiziere behalten, wenn sie auf einen oder zwei Monate beurlaubt werden, ihre Löhnung, die ihnen jedoch beim Abgang nur für die Hälfte ihrer Urlaubszeit verabfolgt wird. Die andere Hälfte erhalten sie, wenn sie zur gehörigen Zeit vom Urlaube einrückten. Rückten dieselben auch nur einen Tag zu spät ein, ohne sich mit genügenden und gesetzlich bekräftigten Gründen für ihr Ausbleiben rechtfertigen zu können, so fällt die Hälfte dem Aerar zu. Offiziere, die nicht über 6 Wochen beurlaubt werden, erleiden keinen Abzug an ihrer Gage. Ueberschreitet jedoch ihr Urlaub die Frist von 6 Wochen, so kommt ihnen nur die halbe Gage zu. Quartier und Holz werden jedem, er sei nun mit oder

ohne Gage beurlaubt, stets belassen. Offiziere, die aus besondern Rücksichten auf 1 Jahr beurlaubt werden, erhalten keine Gage oder sonstige Bezüge, und der ihnen zugetheilte Privatdiener oder Fourirschütze wird zum Regimente einberufen. Will er denselben jedoch während seines Urlaubs, anstatt des Herrars unterhalten, so ist ihm gestattet, ihn mitzunehmen.

Die Gebühr der Kranken bleibt stets dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß die ganze Gebühr und die Brodration ins Spital abgegeben wird. Stabsparteien und Primaplanisten, die sich selbst ihre Kleider anschaffen müssen, bringen nur die Hälfte ihres Gehaltes in das Spital. Die Arrestanten haben während der Dauer ihres Arrestes nicht auf die ganze Gebühr Anspruch zu machen, und dieselben erhalten vom Feldweibel abwärts in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich nur 3 Kr. C.=M., in den übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten und im Felde, ohne Unterschied der Länder, täglich 4 Kr. nebst der Brodration. Ist ein Arrestant zu Wasser und Brod verurtheilt, so erhält er nur das Brod in natura, seine Löhnung aber fällt, falls sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfonds des Regi-

ments anheim. Die im Arrest befindlichen Offiziere, Stabsparteien und Primaplanisten erhalten, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind, ihr volles „Traktament.“

Vom Obersten bis zum Hauptmann abwärts erhalten die Offizierschargen zur Bedienung einen Fourierschützen, den sie aus dem Civilstande können „assentiren“ lassen und für den sie ein jährliches „Pauschale“ für Montur erhalten, welche letztere durch ein eigenes Rescript bestimmt ist. Die Subaltern-Offiziere erhalten ihre Privatdiener aus der halbinvalid erklärten Mannschaft des Regiments.

Wird nämlich ein gemeiner Soldat von der Arbitrirungs-Kommission*) als halbinvalid anerkannt, so folgt daraus noch nicht seine Entlassung, sondern er wird zur Privatdienstleistung, zum Krankenwärter, zur Transferirung in ein Garnisonsbataillon oder zu sonstigen Dienstleistungen bestimmt. Gewöhnlich geht jedoch die Wahl eines Privatdieners in ganz anderer Weise vor sich. Der Offizier sucht mit Bewilligung seines Kompagniekommandanten unter der ganzen Kompagnie einen gut kondui-

*) Siehe Abschnitt X.

tirten, hübschen Mann aus, fragt ihn, ob er bei ihm Privatdiener werden wolle (was aus Furcht selten verneint wird, es müßte denn der Fragende als ein großer Tyrann bekannt sein), und die bejahende Antwort des Soldaten genügt, um den Oberarzt zu vermögen, über ihn eine Krankheitsgeschichte zu verfassen. Der Mann wird dann auf dem Papiere, meist ohne irgend Jemand außer den Corpsbehörden vorgestellt zu werden (was indeß bezüglich des Erfolgs ganz gleich wäre), arbitrirt und wegen Brustschmerzen oder Harthörigkeit als halbinvalid und nur zu Privatdienstleistung geeignet erklärt. Der Mann hat zwar eine Stimme und einen Bass wie ein Bär, oder ein so feines Ohr wie ein Maulwurf, aber es ist gleich, er ist von zwei Ärzten, dem Oberarzt und Regimentsarzt, als brustschwach oder taub erklärt worden, er hat eine Krankheit und fruchtlose Heilversuche erlebt und ist nun *ex officio*: „halbinvalid.“

Solche Leute müssen oft ihr Schweigen zu solchen Vorgängen theuer genug bezahlen, wenn sie Offizieren begegnen, die tyrannischer und launischer Natur sind. Wenn schon, wie ich im ersten Theile dieser Abhandlung sagte, der Soldat fast nie Recht

bekommt, so ist dies noch weit mehr bei dem Privatdiener der Fall, der überdieß den oft persönlichen Mißhandlungen von Seiten seines Herrn ausgesetzt ist. Verfasser dieser Zeilen kann jedoch zur Ehre der Mehrzahl der österreichischen Offiziere sagen, daß sie ihre Diener anständig und human behandeln, und daß Individuen, welche ihre Diener mißhandeln und tyrannisiren, gewöhnlich auch bei ihren Kameraden nicht sehr beliebt sind.

Zu den Gebühren, welche der Offizier bezieht, ist noch der Holz- und der Quartierbeitrag oder das Quartier in natura zu erwähnen. Ersteres erhalten nur die Subaltern-Offiziere und zwar in den deutschen Staaten durch 6, in den italienischen durch 5 Monate, per Monat $\frac{3}{4}$ Klafter weiches oder $\frac{1}{2}$ Klafter hartes Brennholz oder dessen Re-luteum. Dem Subaltern-Offizier gebühren vor-schriftsmäßig, wenn er das Quartier in natura erhält, 2 Zimmer, eine Kammer für den Privatdiener und eine Küche. Das Quartier wird meist nur in Italien und in Wien in natura verabfolgt, in allen übrigen Landen erhält der Offizier ein angemessenes Quartiergeld, der Subalterne im Durchschnitt 8 Fl. C.=M.

Außer sonstigen Vortheilen, die der Subaltern-Offizier noch genießt, verdient der der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung besondere Erwähnung. Vom Hauptmann aufwärts jedoch muß das ärztliche Personal des Regiments angemessen honorirt werden. Zur Uebersicht der Gebühren haben wir, wie schon erwähnt, den bestehenden durchschnittlichen Gebührensentswurf der Chargen der österreichischen, württembergischen und badischen Truppen beigefügt.

Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Gebühren der österreichischen Militärs im Conventionsfuße, die der württembergischen und badischen aber in Reichsgeld ausgeworfen sind, wonach also, zur Vergleichung, dem österreichischen Etatsfaze jeweilig $\frac{1}{5}$ zuzurechnen ist. — Die Chargen, deren Gage- oder Löhnungsrubriken in der beifolgenden Uebersicht nicht ausgefüllt sind, existiren in den genannten Staaten nicht. Die sämtlichen österreichischen Chargen sind nominell in dem Abschnitt X bei Gelegenheit der Pensionsbeträge aufgeführt und die folgende Uebersicht ist, wie schon erwähnt, nur als eine durchschnittliche zu betrachten, da jede Provinz ihren eigenen Verpflegsfuß hat. — Nur die Gebühren bleiben,

das Königreich Ungarn ausgenommen, überall dieselben *).

*.) Die Quellen, welche ich bei Abfassung dieses Werkes, so weit es nicht persönliche Erlebnisse oder Reflexionen sondern rein technische oder ökonomische Notizen betrifft, benützt habe, sind: die beiden Theile des österreichischen Dienstreglements, der österreichische Militärschematismus von Bundschuh; Militär-Ökonomie-System sammt Nachträgen, Geschichte der k. k. Kriegsvölker von Gräffe; Verhandlungen der badi-schen und württembergischen Kammern über das Militär-Budget; Müller's Handbuch der österreichischen Armee. Mit Ausnahme der drei letztgenannten Quellen, überschreiten die andern schwerlich die österreichische Grenze, und sind entweder im Buchhandel nur selten zu finden, oder kommen, wie die Reglements z. B. in demselben gar nicht vor, da die Be-lehrungen und Dienstvorschriften nur für die Armee gedruckt und ausgegeben werden.

Chargen.	Oesterreich.		Württemberg.				Baden.					
	Monatliche Gebühren.											
	Conv.-Münze		Portionen		Rheinisch		Portionen		Rheinisch		Portionen	
	Fl.	Kr.	Stob	Hferb	Fl.	Kr.	Stob	Hferb	Fl.	Kr.	Stob	Hferb
Oberst	149	50	—	4	200	—	—	3	220	30	—	3 ^{*)}
Oberstlieutenant	110	15	—	3	150	—	—	2	175	—	—	2
Major	93	—	—	3	150	—	—	2	158	20	—	—
Hauptmann I. Klasse	75	—	—	—	100	—	—	—	150	—	—	—
= I. =	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—
= II. =	50	—	—	—	75	—	—	—	83	20	—	—
Oberlieutenant I. Klasse	34	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—
= II. =	—	—	—	—	—	—	—	—	44	40	—	—
Lieutenant I. Klasse	30	—	—	—	40	—	—	—	44	40	—	—
= II. =	25	—	—	—	28	—	—	—	20	50	—	—
Regim.-Quartiermeister	—	—	—	—	83	19	—	—	66	40	—	—
Regimentsarzt (**)	25	—	—	—	75	—	—	—	83	20	—	—
Oberarzt (Oberchirurg)	19	—	1	—	—	—	—	—	33	20	—	—
Chirurg oder Unterarzt	14	—	1	—	45	30	—	—	20	50	—	—

*) In Baden erhält der Oberst noch an monatlichem Pferdegeld 10 Fl., die Stabsoffiziere 7 Fl. 30 Kr. rhein.

Die Stabsoffiziere der österreichischen Artillerie haben einen weit höhern Gagenstand. — So hat der Oberst monatlich 247 Fl. und der Oberstlieutenant 148 Fl. Conv.-Mz.

**) In Oesterreich erhält der Regimentsarzt aus dem Regiments-Unkostenfonds monatlich 25 Fl. Conv.-Mz. Zulage.

Oesterreich.

Württemberg.

Baden.

Tägliche Gebühren.

Chargen

vom Offizier abwärts.

	Conv. M ₃ c.		Brod. Portio- nen	Rheinisch		Brod. Portio- nen	Rheinisch		Brod. Portio- nen
	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
Oberfeldwebel	—	—	—	—	24	4	—	34	4
Feldwebel I. Klasse	—	18	4	—	20	4	—	20	4
" II. "	—	—	—	—	—	—	—	14	4
Korporal und Fourier-									
Korporale	—	12	4	—	16	4	—	12	4
Kapellmeister	—	—	—	—	40	4	—	24	—
Regimentsstambour	—	—	—	—	24	4	—	24	—
Bataillonstambour	—	12	4	—	20	4	—	12	4
Hautboisten I. Klasse	—	—	—	—	20	4	—	13	4
" II. "	—	—	—	—	16	4	—	7	4
Hornisten I. Klasse	—	—	—	—	20	4	—	13	4
" II. "	—	—	—	—	16	4	—	10	4
Lambour I. Klasse	—	10	4	—	12	4	—	16	4
" II. "	—	—	—	—	6	4	—	10	4
Gefreite	—	7	4	—	12	4	—	8	4
Gemeine	—	5	4	—	5	4	—	7	4
Profosß	—	18	4	—	20	4	—	14	—

Von der Generalität Oesterreichs beziehen:

der Feldmarschall monatlich 833 Fl. 20 Kr. C.=M.,
jährlich 12,000 Fl. Tafelgelber;

der Feldzeugmeister monatlich 666 Fl. 40 Kr. C.=M.,
jährlich 8000 Fl. Tafelgelber;

der Feldmarschall-Lieutenant monatlich 500 Fl. C.=M.,
jährlich 8000 Fl. Tafelgelber;

der Generalmajor monatlich 333 Fl. 20 Kr. C.=M.;

der Hofkriegsrathspräsident und Kriegsminister mo-
natlich 1000 Fl. C.=M., jährlich 8000 Fl. Ta-
felgelber.

Die Gebühren der österreichischen Chargen vom Lieutenant bis zum Kapitänlieutenant (Hauptmann II. Klasse) standen bis zum Jahre 1833 auf einem weit niedern Fuße und erst in dem benannten Jahre fand eine bedeutende Verbesserung statt. So erhielt der Fähndrich d. i. der Lieutenant der niedern Gebührsklasse monatlich nur 19 Fl. C.=M., damit er, wie es in der unter Maria Theresia erlassenen Norm heißt, „kavallermäßig leben und Wagen und Pferde halten könne,“ was er zur damaligen Zeit allerdings mit diesem Gehalte thun konnte.

Es bleiben nun noch außer den Geldgebühren, auch die Gebühren an Naturalien und Service für Mannschaft und Offiziere zu erwähnen übrig.

Unter Naturalien versteht man Brod, Zwieback, Hafer und Heu, welches zur Verpflegung von Mann und Pferden gebraucht wird. Die tägliche Brodportion, deren Qualität seit 1834 in Folge Kabinettsbefehls bedeutend verbessert, aber dafür an Gewicht herabgesetzt wurde, wiegt 51½ österröichisches Loth. Wird statt des Brodes Zwieback, d. i. gedörrte Brodschnitte *) verabsolgt, so werden für jede Brodportion nur 33½ Loth ausgegeben. In Festungen werden in Kriegszeiten per Mann entweder $\frac{1}{3}$ Pfund Bökkel- oder $\frac{1}{4}$ Pfund geräucher-tes Fleisch, 16 Loth Kochmehl, 6 Loth Reis, $\frac{1}{2}$ Seidel Erbsen, Linsen, Bohnen oder Hirse, 1 Loth Kernfett, $\frac{1}{2}$ Loth Schmalz, 1 Seidel Sauerkraut, 1 Loth Salz oder $\frac{3}{4}$ Loth Steinsalz und $\frac{1}{32}$ Maas

*) Der Brodzwieback besteht erst seit 1834. Derselbe wird, um vorhandene Brodvorräthe vor Verderbniß zu bewahren, aus 6 höchstens 12 Tage altem Brode bereitet, indem man den Laib (zwei Portionen) in 6 Theile theilt und in einem schwach geheizten Backofen dörrt. Ein Centner Korn oder Halbfrucht muß vorschriftsmäßig mit $\frac{1}{2}$ Pfund Salz vermischt werden und 440 Pfund Brod, d. i. 87 Brodportionen geben.

Weinessig, je nachdem eines oder das andere dieser Naturalien gereicht wird, abgegeben. Auf die Woche erhält der Mann ein Maafß Wein, 2 Maafß Bier und 1 Seidel Brantwein.

Die Pferdeportionen sind ebenfalls, nach Maafßgabe der Provinzen, in denen dieselben erhoben werden, so wie der Kriegs- oder Friedenszeiten verschieden. Im Allgemeinen läßt sich dafür folgende durchschnittliche Norm angeben.

Die Generalität, so wie die Stabs- und Oberoffiziere, welche Pferdeportionen beziehen, erhalten per Pferd $\frac{1}{8}$ niederösterreichische Mefze Hafer und 8 niederösterreichische Pfund Heu; — die Dienstpferde der deutschen, d. i. der schweren Reiterei $\frac{1}{8}$ Mefze Hafer und 10 Pfund Heu; die Primaplanisten-, Husaren-, Uhlanen- und Infanteriepferde $\frac{1}{8}$ Mefze Hafer und 8 Pfund Heu. Bei Exercierzeiten, Friedenslagern, auf dem Marsche, so wie im Kriege steigt die Heuportion von 8 auf 10 Pfund.

Da die Gebühren der Offiziere an Service (Holz) bereits erwähnt, so handelt es sich hier nur noch um das Kasernenservice, sowie über das Wachtstubenservice. Beide sind für den gemeinen Soldaten einiger Maßen kärglich zugemessen.

Das Kasernen=Service für die in den Kasernen oder in den dazu adoptirten Gebäuden untergebrachte Mannschaft der Landtruppen und kleinen Stabsparteien vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts besteht in einer Holz= und Steinkohlen=, einer Kerzen= oder Brennöl= (einschließlich des Dochtes) dann einer Bettenportion. Von diesem Servicebezüge sind ausgeschlossen: der Profosß, die Fourierschützen und Privatdiener, ausgenommen, wenn sie mit der übrigen Mannschaft in dem Kasernengemeinzimmer bequartirt wären. Für die in loco befindlichen Soldatenweiber ist lediglich eine Bettenportion bemessen.

Für Kranke im Spital und dabei Kommandirte ist täglich eine doppelte Holz= und Lichterportion bewilligt. Den Fourierschützen und Privatdienern gebührt eine Bettenportion; wo aber für dieselbe das Bett aus dem Magazin nicht abzugeben thunlich wäre, ist dafür ein halber Kr. täglich abzureichen; endlich in jenen Orten, wo der Offizier aus Mangel des Raumes den Privatdiener nicht in diesem Quartier unterbringen kann, und letztere gemeinschaftlich bequartirt werden müssen, kommt es dem Quartierträger zu, den Schlafkreuzer zu bezahlen.

Das aus den Strohsäcken der gesunden Mannschaft entfallende alte Stroh wird zu Gunsten des Avaras an den Weisfbietenden verkauft; jenes aus den Militärspitälern wird mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuergefähr verbrannt.

Die Servicegebühr, zu dem bloß für Gesunde statuirten Abkochen mit Holzkohlen in dem blechernen Kochmaschinen*), und mit Steinkohlen auf den, nur noch in wenigen Orten ausnahmsweise in den Küchen bestehenden Sparherden, besteht ganz gleich zu $4\frac{1}{2}$ Loth Holzkohlen mit $1\frac{1}{4}$ Loth Steinkohlen per Kopf oder Portion. Nur das Unterzünd- und Waschholz zu den Holzkohlen im Sommer ist verschieden, und zwar wird es in der Lombardei, im Venetianischen, in Dalmatien, im triestiner Militärkommandodistrikte, ferner in Slavonien, im Banate und in Mainz mit $\frac{1}{10800}$, in allen übrigen Provinzen aber mit $\frac{1}{7200}$ Klafter harter Gattung bemessen. Im Winter aber ist an diesem Unterzündholze für die kältern Ländern, wo die Heizung

*) Die blechernen Kochmaschinen sind eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, die bei möglichst geringer Konsumtion von Brennmaterial doch ihren Zweck vollkommen erfüllen und dabei auf Märschen wie im Felde leicht transportabel sind,

mit Steinkohlen geschieht, die Hälfte dieses Ausmaßes, das ist $\frac{1}{14400}$ Klafter pro Kopf, bewilligt. Dagegen ist das Unterzündholz zu den Steinkohlen in allen Ländern gleich mit $\frac{1}{160}$ Klafter weicher Gattung auf den Centner Steinkohlen zu verabfolgen.

Nach dem Systemal-Ausmaß der Holzportionen sowohl zum Abkochen als zum Heizen werden gerechnet:

Die Klafter hartes Holz zu 1200 Portionen:
 = = weiches = 800 =

Demnach entfällt das nach dem Äquivalente von 10 Centnern Steinkohlen für eine Klafter weiches Holz festgesetzte Ausmaß der Steinkohlenheizgebühr für die Kasernen mit $1\frac{1}{4}$ Pfund.

Da die Beleuchtung in den Kasernen mit Brennöl allgemein eingeführt ist, so wurden für schreibende und mit der Zeichnung beschäftigte Unteroffiziere einer jeden Kompagnie oder Escadron in den sechs Wintermonaten zwei Pfund Unschlittkerzen statt des Deläquivalents monatlich bewilligt.

Das Pfund Unschlittkerzen wird gerechnet:

Im Sommer zu 300 Portionen.
 = Winter = 450 =

Das Surrogat der Unschlittkerzen wird allgemein mit 1044 Portionen pro Maaß Brennöl im Sommer, 522 Portionen im Winter für die wirklichen Kasernen, und des Talges, welcher blos für die Lampen der innern Spitälerbeleuchtung angewendet wird, mit 150 Portionen im Winter und 300 Portionen im Sommer pro Pfund berechnet.

Lampendochte werden $19\frac{4}{5}$ Portionen auf das Maaß Del und 6 Portionen Talg für jedes Pfund Talg gerechnet.

Die Servicegebühr für Wachtstuben in den deutschen und italienischen Erblanden und in Ungarn besteht: für eine doppelte Wachtstube, wo zwei Defen geheizt werden, monatlich in $2\frac{1}{2}$, für eine große mit einem Ofen in $1\frac{1}{2}$, für eine mittlere in $1\frac{1}{4}$, und für eine kleine Wachtstube in 1 Klafter harten Holzes.

In Galizien gebühren für eine doppelte Wachtstube 3, für eine große 2, für eine mittlere $1\frac{1}{2}$ und für eine kleine $1\frac{1}{4}$ Klafter hartes Holz durch 6 Wintermonate.

Zur Beleuchtung der Wachtstuben ist an Unschlittkerzen bemessen, und zwar in den 6 Wintermonaten für eine Wachtstube, wo doppelte Beleuch-

tung nöthig ist, monatlich 15, bei einer einfachen Beleuchtung in großen Städten und Festungen $7\frac{1}{2}$, in kleinen Städten und Orten aber 6 Pfund.

Dort, wo die Wachstuben mit Steinkohlen geheizt und mit Brennöl beleuchtet werden, sind

für 1 kleine Wachstube $31\frac{1}{2}$ Pfund Kohlen und $\frac{3}{4}$ Pfund Unterzündholz, für 1 mittlere 42 Pfund Kohlen und 1 Pfund Unterzündholz, für 1 große $52\frac{1}{2}$ Pfund Kohlen und $1\frac{3}{4}$ Pfund Zündholz, für 1 doppelte 84 Pfund Kohlen und 2 Pfund Unterzündholz bemessen.

An Brennöl zur Beleuchtung gelten $\frac{2}{7}$ Maaf oder $21\frac{1}{4}$ Loth statt 1 Pfund Unschlittkerzen. —

Wir schließen daher diesen Abschnitt von der Verpflegung des Soldaten mit dem Bemerken, daß sich im Allgemeinen über die Unterbringung der Mannschaft in Oesterreich nicht Klage führen läßt, daß überall auf strenge Reinlichkeit gesehen wird, obwohl auch mitunter das System, von der Haut des Soldaten herunterzusparen, sich noch hie und da geltend macht, vorzüglich wo es sich in den deutschen Erblanden um Gebäulichkeiten und deren Herstellung handelt.

Die Nahrung des österreichischen Soldaten ist gesund und ausgiebig und es wird streng darauf gesehen, daß die Menagegelder (3—3½ Kr. C.-M. täglich ist der Betrag, den jeder Mann in die Menage seiner Abtheilung zu entrichten hat) zweckmäßig verwendet werden.

IX.

Militair-Justiz in Oesterreich. — Kriegsartikel der österreichischen Armeen. — Kuriosa aus dem 18. Jahrhunderte. — Excesse gegen Bürger. — Mangelhafte Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Bürger. — Strafrechtsverfahren in Militairsachen. — Kriegsrecht. — Standrecht. — Außerordentliches Recht. — Prügel und Laten. — Bestrafungen ganzer Truppentheile.

Wir sagten schon in dem vorhergehenden Abschnitt, daß das Dienstreglement und die vierzig Kriegsartikel das militairische Evangelium des österreichischen Soldaten bilden, und das Triebwerk dieser großen ungeheuern Maschine, „österreichische Armee“ genannt, einzig und allein auf schweigender Verläugnung der dem Menschen angeborenen Willensfreiheit oder, mit andern Worten, auf dem streng aufrecht erhaltenen Geist der „wechselseitigen Unterordnung“ beruht. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß „die Subordination“, die Seele des

militairischen Lebens, wie sie meist genannt wird, ein wesentliches, ja unstreitig das wesentlichste Erforderniß zur Aufrechthaltung der moralischen wie physischen Ordnung eines Militair-Körpers ist. Es handelt sich hier nur um die Frage, wie und auf welcher Grundlage die Gewalt, die jedem Vorgesetzten über alle seine Untergebenen gegeben, in Anwendung gebracht wird. Zu diesem Zwecke dürfte es nicht uninteressant sein, die Gesetzentwürfe der österreichischen Armee, welche meines Wissens noch in keinem periodischen oder sonstigen Werke veröffentlicht wurden, näher kennen zu lernen.

Hier folgt zuerst der von den Truppen jährlich bei der Musterung dem Kaiser zu leistende Eid der Treue und dann die schon erwähnten Kriegsgesetze, vierzig an der Zahl.

„Unser Kriegsvolk soll Uns (Ferdinand dem Ersten) Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, 2c. 2c. folgenden Eid schwören:

„Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchstihren Generälen und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen,

dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sein, und wo es Seiner Kaiserl. Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, von jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immerhin so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist und braven Kriegsheuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. — So wahr uns Gott helfe, Amen!"

Die Kriegsartikel lauten wie folgt:

I.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verlegt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabei geschehen sein oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Blei gestraft, und wenn diese Subordinations-

Verletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestalt erfolgt ist, daß sie auf die Gemüther der andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäßig behandelt werden.

II.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbietung durch ein ungestümes Betragen widersezt, oder wer dieselben aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltet, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

III.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinationsverletzung veranlaßt hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfste zu bestrafen.

IV.

Wer eine Meuterei erregt oder Theil daran nimmt, oder sich Worte, Schriften oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterei entstehen könnte, soll nach der Wichtigkeit der Sache scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre oder auf dem Ausbruche stände, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten standrechtmäßig behandelt werden.

V.

Wer sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig macht, ist sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

VI.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständnisse einläßt, sowie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten.

VII.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht

gegen Gott verlesen und ein öffentliches Mergerniß geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

VIII.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden, und wer insbesondere in der Absicht, um Jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn der abgeschworene falsche Eid verursacht hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsätzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

IX.

Wer sich einer Wache, Patrouille, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzt, soll schärfstens und nach Umständen in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

X.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn

anzuhalten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten und auf das schärfste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten und besonders in Feindesgefahr sich verdächtig macht und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht.

XI.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läßt, soll scharf bestraft und nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es vorsätzlich geschieht, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als ein solcher bezeichnet worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Blei belegt werden.

XII.

Wer auf der Schildwache schläft oder eigenmächtig abgeht, bevor er abgelöst wird; wer sich auf der Wache berauscht oder betrunken auf dieselbe kommt; ferner, wer die Wache oder andere Posten

versäumt oder nicht pflichtmäßig versteht, soll auf das schärfste und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

XIII.

Der Kommandant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, sowie die mit einer treulosen Uebergabe einverständenen Offiziere sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten, auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld ist, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

XIV.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich oder standrechtmäßig behandelt und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

XV.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt oder wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hin-

zurichten. Auch ist der Offizier in den Fällen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee sein könnte, bei seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

XVI.

Wenn ganze Truppen bei einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze und andere Posten ohne geleisteten äußersten Widerstand zaghaft verlassen oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, sowie auch jeder Offizier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden, die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleine Abtheilungen aber unter andere Regimente vertheilt werden.

XVII.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen oder erlaubt wird, auf Plünderung verlegt, soll auf das schärfste bestraft, bei einreißender Plünderung aber standrechtmäßig behandelt, und wenn derselben nur durch ein augenblick-

lich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, von dem Offizier auf der Stelle niedergemacht werden.

XVIII.

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bei einreißender Desertion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsehen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem zum Töbten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht widersetzt, standrechtmäßig behandelt werden.

XIX.

Der Soldat, welcher zwei oder mehrere seiner Kameraden zur meinelbigen Entweichung beredet, ist als ein Komplottstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Komplot mag nun wirklich durch die Desertion vollführt oder verhindert sein.

XX.

Wer für fremde Dienste wirbt oder einen kaiserlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke ge-

waltsam entführt, ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Anstellung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln und mit dem Strange hinzurichten.

XXI.

Der Kontumazübertreter soll scharf gestraft, und wenn schon der engste Pestcordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

XXII.

Ein jeder Kriegsmann soll bei scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munition und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden oder gar verkaufen.

XXIII.

Alle Kriegsgefangene, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde,

Magazine, Kriegskassen, Kanzleien u. s. w., sind bei schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der kommandirende General es befehlen wird.

XXIV.

Niemand soll bei schwerer Strafe in Festungen oder andern geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

XXV.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Aaleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. muthwillig, sei es in Feindes- oder Fremdesland, beschädigt, soll scharf gestraft werden.

XXVI.

Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

XXVII.

Wer seinen Quartierträger mißhandelt oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfflens zu bestrafen.

XXVIII.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestraft, und der Offizier, der sich eine solche Mißhandlung zu Schulden bringt, nach Umständen kassirt, auch noch schärfer, bestraft werden.

XXIX.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zweikämpfe, sowie die dabei erscheinenden Sekundanten, sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

XXX.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXI.

Jeder Todtschlag ist auf das schärfste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

XXXII.

Wer vorsätzlich in Freundslanden, oder auch ohne Befehl oder ohne hierzu durch die Nothwen-

digkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu sein, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem Strange bestraft werden.

XXXIII.

Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXIV.

Wer Artillerie, Munition, Gewehre, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Materialgut bestiehlt; wer Regiments-, Eskadrons- oder Kompagniegelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Materialgelder oder Verpflegsartikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt oder wissentlich bestehlen läßt; der Diebstahl eines Kameraden an dem andern, des Dieners an seinem Herrn, der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freien Eintritts und besondern Geschäfts wegen nicht so leicht

hüten kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind; ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde, endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahls wegen gestraft worden ist, sollen ohne Rücksicht auf den Betrag, alle Mal auf das schärfste und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

XXXV.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVI.

Niederträchtige Betrügereien, als: wenn Jemand aus eigennütziger Absicht Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon

bezahlte Forderung abermals geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Charakter eines Andern fälschlich verstellt, sowie die falschen Spieler, sind gleich den Dieben scharf und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVII.

Wer unbefugte Münze schlägt, oder ächte Stücke Gelbes verfälscht, soll schärfestens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Kreditpapiere (Bankozettel) oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, sowie Jeder, der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

XXXVIII.

Der Offizier, welcher die Musterung oder die Revision arglistigerweise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeits-Erklärung zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten zu kassiren und nach der

Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.

XXXIX.

Nothzucht, Blutschande und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zweifachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen sind nach den für die kaiserlich-königliche Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

XL.

Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel oder sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und verhehlt, ist als Theilnehmer nach Verhältniß und Maßgabe des betreffenden Verbrechens schärfestens zu bestrafen.

Dies sind die vierzig Kriegsartikel *), welche zu Anfang dieses Jahrhunderts als die Basis der

*) Als Gegensatz und Curiosum aus der frühern Kriegsverrechtspflege geben wir einige „Artikelpunkte“, wie sich dieselben in der vom Kaiser Leopold für die kaiserliche Miliz im

Militärgerichtspflege auf Grundlage der am 3. Dezember 1768 publizirten Kriminalgerichtsordnung

Sahre 1669 herausgegebenen und später im Rhevenhälterschen Reglement vom Jahre 1748 erläuterten Milizordnung finden.

Artikel 3.

Wer seinem Offizier in Kommando-Sachen sich widersezet, der soll das Leben verwirket haben. Wer sich einem Ober- oder Unteroffizier im Befehl widersezet, oder mit wehrhafter Hand sich gegen denselben auflasset, oder der die Ordre nicht pariren würde, der wird, nach Erkenntniß der Rechten im Felde arquebüsirt, außerdem aber wird ihm die Faust abgeschlagen und er vom Regiment verjaget.

Artikel 6.

Die Marktender, welche während des Gottesdienstes Wein, Bier oder Branntwein verkaufen, sollen ihres Getränkes verlustig sein und nebenbei mit Geld oder sonst bestraft werden. Ob zwar dieser Artikel bloß von den Marktendnern Meldung macht, so sind jedoch auch Diejenigen strafmäßig, welche sich in solcher Zeit all dort aufhalten. Der Soldat soll, wenn er Geld als Löhnung oder als Beute überkommet, sparsam umgehen und nichts unnöthiger Weise verschwenden oder durch die Gurgel jagen. Zumal viele sind, sobald sie Geld bekommen, die damit umgehen wie ein Kind mit einem spizigen Messer. Mancher meint, daß es Schande sei, wenn er sein Geld menagieren soll, und ehe er dies thut, lieber alles was er hat, weggibt. Dergleichen Maßkittel und Weinschläuche sollen daher im Regiment nicht geduldet werden, weil ein solches Luder, der des Weines gewohnt ist, wenn er kein Geld hat, endlich um sich greifet, und sich das Diebeshandwerk zur Profession macht.

und der im Jahr 1772 publicirten neunundvierzig Kriegskriegsartikel verfaßt und mittelst Aruce-Befehls

Artikel 6.

Ein jeder Kriegsmann soll sein Gewehr wohl in Acht nehmen, weder versehen noch verpfänden bei hoher Strafe. Es sind manche Wein feuchte Mäuler, die sogar von ihrer Montirung, ja das kaiserliche Gewehr selbst angreifen, solches verkaufen, oder aber um ein Geringes versehen. Der ehrliebende Soldat soll sich auf alle Weise befehlen, ein gutes und fires Gewehr zu halten; denn der Feind, wenn er sieht, daß sein Gegner ein schönes und blankes Gewehr hat, sich leicht einbilden kann, daß es ein tapferer Soldat sein muß, einestheils ihm auch den Muth benimmt; hingegen wird der Feind vom Gegentheil bestärkt, wenn er ein schwarzes, verrostetes und liederliches Gewehr siehet. Wer seine Ehre und seinen guten Namen liebet, der liebet gewiß auch sein Gewehr; denn die Waffen sind die vornehmsten Glieder des Soldaten, und wer sein Gewehr und seine Geräthschaften nicht achtet, der gibt ein schlechtes Zeichen eines Soldaten von sich.

Artikel 7.

Kein Duell soll weder von Dffizieren, noch von gemeinen Knechten gestattet werden bei Leib- und Lebensstrafe. Raufhändel und Duelle entstehen meistens beim Brunk und Spiel, wo sich dergleichen Eisenbeißer einfinden, die gänzlich vermeinen, es wäre kein vornehmerer Käufer oder Fechter, als sie selbst seien; und zu diesem Ende andere rauffüchtige Gemüther auffuchen, um es mit ihnen zu wagen, ja alle Gelegenheit geben, mit andern in's Gefecht zu kommen; es ist ein gemeines Sprichwort: Wer sich unter die Kleye mischt, den fressen die Säue. Derjenige, welcher ehrbare Leute frequentirt, sich nicht auf's Saufen und Spie-

veröffentlicht worden sind. In jenen neunundvierzig Kriegsartikeln befinden sich mehrere, die

len verlegt, und allezeit mit braven und wackern Leuten umgeht, geräth nicht leicht in solche Ungelegenheiten und Verdrießlichkeiten, denn zwischen braven Leuten hält ein Degen den andern in der Scheide.

Artikel 10.

Alle Malefiz=Thaten sollen nach peinlicher Halsgerichts=Ordnung des heiligen römischen Reichs gestraft werden. Hier kömmt anzumerken, daß die Kirchen=Freiung oder die Kirchen=Freistätte als Zufluchtsort allen Missethättern und Delinquenten den Schutz verstatet; jedoch sind Straßenräuber, Mörder, die Todtschläger, wenn die That in der Kirche oder im Kirchhofe verübt wurde, diejenigen, welche wegen keckerischer Lehren aufgesucht werden u. s. w.; endlich vermöge neuer Verordnung d. d. 7. Dezember 1729 auch Deserteure und Ueberläufer der Kirchen=Freiheit unfähig. Die Gerechtsame der Kirchen=Freistätte haben nicht allein die geweihten Kirchen und Friedhöfe, sondern auch die Klöster, die Begräbnishöfe oder Gottesäcker nächst oder abgesondert der Kirchen, wenn sie nur durch Zeugniß des Bischofes eingesegnet sind; sowie auch solche Kirchen, so vor Alters durch Brand oder durch Kriegseignisse zur Ruin geworden sind. In sofern Jemand selbst bei verschlossener Kirche nur die Schwelle oder Mauer derselben erreicht hat, genießt er die Freiung, und keine weltliche Obrigkeit hat das Recht, ihn von dannen zu reißen. Selbst Uebelthäter, welche die Wohlthat der Kirchenfreiheit, wie oben gemeldet, nicht genießen, können ohne Bewilligung des Bischofes oder dessen Vikarius nicht mit Gewalt aus der Kirche genommen werden, wohl aber kann eine Wache aufgestellt werden, damit der Schuldige nicht entwische. Auch

ein eigenthümliches Licht auf den damaligen Zeitgeist, sowie sonstige Zeitverhältnisse werfen. So

ist wohl in Acht zu nehmen, wenn man einen Delinquenten eskortirt, daß er nicht entspringe, da derselbe auch bei Geistlich, so das Hochwürdige tragen, auch selbst dann Asylum findet, wenn er nicht allein den Baldachin oder Himmel erreicht, sondern nur unter die Begleitung sich gestellt hat; und zwar ist dieß aus schuldigem Respekt.

Artikel 23.

Wer einen schilt, der soll mit einer Geldbuße und durch Widerruf gestraft werden. Wenn solche Injurien mit Worten geschehen, besonders die auf Verabredung des ehrlichen Namens gehen, so wird der Injurant nach Gestalt der Sachen gestraft, öfters auch zu einem Widerruf, nämlich, daß er sich auf's Maul schlagen muß, angehalten. Da die Ehre bei einem ehrlichen Manne so viel wie das Leben zu achten ist, so ist verboten, jemand zu injuriren oder zu difamiren.

Und derjenige, welcher es nicht erweisen kann, ist selbst infam zu declariren, und durch den Henker mit einem Kniestoß fortzujagen. Wollte er bei der Execution aber den Widerruf etwa nicht thun, so verrichtet solches der Henker anstatt seiner, und gibt ihm dafür zwei berbe Maulschellen.

Artikel 24.

Wer einen Meineid schwört, soll mit Abhauung zweier Finger bestraft werden. Der andre Eid aber, welcher vor dem Richter oder vor Gericht in rechtshängigen Sachen, Jemanden zu schwören auferlegt wird, um etwa einiges Gut an sich zu bringen, ein solcher wird infam declarirt, unehrlich geachtet, aller Ehren entsetzt, und

hieß es z. B. im zweiten Kriegsartikel: „Ein jeder Kriegsmann soll sich gottloser Worte und Werke

es werden ihm die beiden vordern Finger, womit er falsch geschworen, abgehauen.

Artikel 25.

Zauberei soll mit dem Feuer gestraft werden. Gottes Gesetze befehlen ebenmäßig, daß die Weissager, Zauberer und Beschwörer, Wahrsager, Zeichendeuter, oder solche die die Todten fragen u. s. w., zu todt gesteinigt werden sollen. Zwischen Zauberei ist ein Unterschied; denn hat Jemand mit Zauberei Schaden gethan, so ist darauf die Strafe des Feuers. Dergleichen Zauberer und Wettermacher findet man wenig unter den Soldaten, wohl aber

1) daß der Eine oder der Andere in Vergessenheit seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Bündniß aufgerichtet, die heil. Dreifaltigkeit verläugnet, sich dem Teufel mit Blut verschrieben, und sich ihm zu eigen ergeben hat.

2) Noch Andere, welche, ohne mit dem Teufel Bund zu machen, noch sich ihm zu eigen ergeben, oder mit diesen Teufelskünsten Schaden gethan haben, sondern bloß nur durch abergläubische Mittel, als: Charakters, Zeichen, Bilder, Siegel, Bänder, unbekante Worte, worunter die heilige Dreifaltigkeit, Christus der Herr u. dergl. eingemischt werden, Krankheiten curiren, durch Sieb- und Schlüssellaufen verlorene Dinge wieder bringen.

Im ersten Falle wird, obschon kein Schaden verursacht worden ist, mit dem Feuer, im zweiten Falle mit dem Schwerte, im dritten Falle nach Gestalt der Sachen entweder mit Gefängniß oder Spigruthenlaufen gestraft, dabei soll durchaus kein Verwenden, daß es etwa aus Armuth, aus Einfalt oder aus Unverstand geschehen sei, etwas helfen.

enthalten und den Sieg wider den Feind von Gott erbitten, wenn zu dem Gottesdienste umgeschlagen wird. Wider diesen Artikel fehlen diejenigen, welche wegen Freigeisterei verbotene Bücher lesen und sind solche auf das schärfste zu bestrafen."

So wurde Straßenraub mit dem Rad bestraft, und den Offizieren mittelst des XXII. Kriegsartikels das Recht ertheilt, im Falle einer Bataille oder sonstigen Rencontres Alle niederzumachen, die sich zu plündern erlaubten, ehe Befehl dazu gegeben war. In jenen Kriegsartikeln bezog man sich, da das Militär=Justizwesen nur noch sehr unvollkommen organisirt war, sehr häufig auf die Kriminalgerichtsordnung vom 3. Dezember 1768, wovon gleich der 29. Artikel, der die Bestrafung aller „Malefiz=Thaten“ jener R.=G.=D.

Noch gibt es Andere, welche zu verschiedenen Festlichkeiten gewisse Zettel, Kräuter oder eingenähte Sachen herumtragen, diesen soll man einen Zettel geben, wie denselben, wo darauf geschrieben war: „Wehre dich Bernheuter.“

Artikel 44.

Die Ueberläufer sollen, wenn sie ertappt, aufgehängt werden. Die aber zum Erbfeind übergehen, werden gespießt. Wenn ein Deserteur nicht ertappt wird, so schlägt man dessen Namen an den Galgen, und er wird als vogelfrei angesehen.

überweist, ein Beispiel liefert. Die Artikel 26, 40 und 41 sprechen ausführlich von den Strafen, die auf Beleidigung und Mißhandlung der Civil=Personen festgesetzt sind.

Es zeigt sich in unserer Gegenwart der eigenthümliche Umstand, daß die Militär=Straf=Gesetze fast aller deutschen Staaten beinahe gar keine oder nur höchst unbedeutende Paragraphen enthalten, die von den Exzessen des Militärs gegen den Bürger und deren Bestrafung handeln. So sind in den österreichischen vierzig Militär=Gesetzen die obbenannten drei Artikel 26, 40 und 41 in den höchst vagen Worten des 28. Kriegsartikels untergegangen. Ja, nach dessen Wortlaut, der nur von der Beleidigung eines Edelmanns, öffentlichen Beamten oder sonst einer durch eine öffentliche Würde ausgezeichneten Person handelt, ließe sich sogar schließen, daß der an keine jener Auszeichnungen Anspruch habende Bürger gänzlich von der Wohlthat und dem Schutz des Gesetzes ausgeschlossen und gewissermaßen der rohen Willkür des Soldaten preisgegeben sei.

Das neue preussische Militär=Straf=Gesetzbuch fertigt alle solche Exzesse und Verletzungen des Bürgers, unter einer Anzahl von mehr als dreihundert

Paragraphen, nur mit einem einzigen ab, der da besagt, daß militärpolizeiliche Exzesse, je nach Umständen, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen seyen. Die im Jahre 1806 zu Karlsruhe publicirten 28 Kriegsartikel für das großherzogl. badische Offizier-Corps*) enthalten auch nicht die leiseste Andeutung über das obgenannte Vergehen, während man es höchst sonderbarerweise für nothwendig fand, einen eigenen Kriegsartikel zu verfassen, der einzig und allein von der Bigamie handelt.**)

Ueberhaupt ist seit einiger Zeit die häufig vorkommende Straflosigkeit bei Exzessen des Militärs gegen den Bürger zum Gegenstand fortwährender Klagen und Beschwerden geworden. Die Journalistik hat in der letzten Zeit diesen beklagenswerthen Verhältnissen größere Aufmerksamkeit zugewendet, ohne jedoch ein besonderes Resultat dadurch erzielt zu haben. Ich verweise auf das Beispiel des Lieutenants von Bork, der schon wiederholter, theils in

*) Kriegs-Artikel für das großherzoglich badische Offizier-Corps. Karlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerei. 1818.

***) Siehe obiges Werk S. 13. Art. 24: „Die zwiefache Ehe wird mit 4 wöchentlichem Festungsarrest bestraft.“

trunkenem, theils in nüchternem Zustande begangener Excesse gegen Bürger schuldig, in Sulzbad den Referendar Mahler meuchlings erstach. Es ist ihm Strafe geworden, aber in welchem Verhältniß steht dieselbe zu der That? — Er wurde wegen eines schändlichen prämeditirten, in vollkommen nüchternem Zustande begangenen Meuchelmordes zu vierzehn Jahren Festungsstrafe und Verlust der National-Kofarde verurtheilt.*) Hätte eine solche That, abgesehen von den ihr vorangehenden Antezedentien, nicht das Doppelte, ja Dreifache jener Strafe, hätte sie nicht den Galgen verdient? Was wäre, frage ich, dem Bürger geworden, der einen Offizier auf solche schändliche Weise meuchlings ermordete?

Wir haben noch ein zweites Beispiel, das jenes Offiziers, der den Buchhändler Helmich wegen einer von ihm geäußerten politischen Meinung mit mehreren Säbelhieben meuchlings anfiel. Den hierüber eingezogenen genauen Erkundigungen zufolge soll der Mann straflos geblieben sein. — Der benannte Buchhändler ist der preussischen Regierung freilich keine *persona grata*, aber dies sollte die Behörden

*) Die Begnadigung wird wahrscheinlich nicht lange auf sich warten lassen.

doch nimmermehr hindern, Gerechtigkeit walten zu lassen.*)

Wir wiederholen, daß in allen uns bekannten deutschen Militärstraf = Gesetzbüchern auch nicht ein einziges Gesetz vorhanden ist, das den Offizier, bei Excessen gegen den Bürger, genüßlich strafte, oder es wenigstens den Behörden unmöglich machte, partheiisch zu verfahren. — Das einfachste Remedium läge vielleicht darin, daß in allen solchen Fällen die bürgerlichen Kriminalgerichte als die allein zuständigen auch für Militärs bezeichnet, und der militärische Charakter des Verbrechens nur als ein erschwerendes Moment des Verbrechens charakterisirt würde.

Es liegt noch der Wirksamkeit der Landstände konstitutioneller Staaten vorbehalten, ein humanes,

*) Für solche Fälle gibt es für preussische Richter, welche es nach keiner Seite hin verderben möchten, einen trefflichen Ausweg. Die im Jahre 1845 erlassene preussische Kabinetts = Ordre, welche da sagt, daß ein Uebermaß von Loyalität und Ritterlichkeit nie strafbar sein könne, selbst wenn dieselbe zu weit ginge. Preussische Gerichte können daher Mißhandlungen von Bürgern, abseits der Soldaten, hinfüro in die Kategorie der aus Ueberfülle von Loyalität hervorgegangenen Ausbrüche einer edlen Ritterlichkeit für das allerhöchste Haus stellen.

den gerechten Forderungen der Zeit wie des Bürgerthums entsprechendes Militär-Straf-Gesetz herbei zu führen.

Ehe wir das Strafrechtsverfahren näher schildern, ist es nothwendig, über die Constituirung der österreichischen Gerichtsbehörden und den militärischen Instanzenzug einige Worte zu sagen.

Die erste Instanz besteht aus dem Regiments- oder Corpsgericht, auch Auditoriatsgericht *) genannt, welches aus dem Regiments-Kommandanten, als dem vom Regimentsinhaber dazu delegirten Gerichtsherrn, dem Auditor und zwei Beisitzern aus dem Offizier-Corps mit entscheidendem Stimmrechte besteht. — Unter der Gerichtsbarkeit des Regimentsgerichts stehen im Regimente alle Chargen vom Oberstleutnant abwärts. Zu Verhören und Kriegsrechten bildet das Gericht jedesmal eine eigne Untersuchungs-Behörde und Kriegsgericht, auf welche

*) Die österreichische Armee zählt 160 selbstständige Auditoriate, von welchen 58 bei der gleichnamigen Zahl Infanterie-Regimenter, 18 bei den Grenz-Regimentern und dem Czarkisten-Bataillon, 5 bei den Feldartillerie-Regimentern und die andern bei der Kavallerie, den Garden, der Marine, Invaliden-Corps und der Neustädter-Akademie angestellt sind. Für die Ingenieur-Akademie ist das Genie-Auditoriat das zuständige Gericht.

wir bei Gelegenheit der Schilderung des Straf= rechtsverfahrens näher eingehen werden.

Als zweite Instanz und zugleich in der Eigenschaft eines Kriminal=Obergerichts besteht das im Jahre 1802 errichtete „Allgemeine Militär= Appellationsgericht“ zu Wien, dem sämtliche Militärgerichtsbehörden untergeben sind. — An dieses werden von allen jenen Corps, die augenblicklich ohne Inhaber sind, die Gerichtsacten und Urtheilssprüche, welche von einem Kriegsgerichte ausgehen, zur Revision und Bestätigung eingesandt. — Zugleich ist es auch der Gerichtsherr aller jener Truppenkörper, welche überhaupt ohne Inhaber sind, wie z. B. die 12 Jägerbataillone u. s. w. Das Allgemeine Militär= Appellationsgericht besteht aus 1 General (als Präsidenten) einem Hof= rath als Kanzleibirector, 12 Appellationsräthen, einem Generalauditor als Referenten und dem nöthigen Subalternpersonal.

Die dritte Instanz ist endlich der Hofkriegs= rath „als oberste Militär=Justizbehörde.“ Dieses oberste Militär=Justiz=Gremium hat zwei Generale als mitstimmende Hofkriegsräthe*), ferner vier Hof=

*) Diese brauchen natürlich keine geprüften Juristen zu sein.

räthe als Referenten. Die Auditoren werden nach vorausgegangener Auditoriatspraxis vom Allgemeinen Militär=Appellationsgerichte einzig und allein ernannt. — Denselben steht gesetzmäßig Offiziersrang zu und der Regimentsinhaber oder Gerichtsherr eines Truppentheils kann ihnen nach längeren Dienstjahren den Oberlieutenants= oder Hauptmannsrank verleihen, welcher jedoch keinerlei Einfluß auf deren Befoldungsverhältnisse ausübt. Die Stabsauditoren, welche bei den 13 General=Kommandos die Referenten des Justizdepartements sind, haben den Rang eines jüngsten Majors, die Generalauditoren den eines jüngsten Oberstlieutenants. — Außer den von uns bereits genannten und bei den Regimentern und Corps verwendeten Auditoren zählt das österreichische Militär=Gerichtswesen, 11 General=Auditor=Lieutenants, 13 Stabsauditoren, 23 Garnisons=Auditoren, 8 Protokollisten und 15 Gerichtsactuale.

Zur unmittelbaren Aufsicht und Obforge der Arrestanten, sowie zur Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, nennen wir zuerst die Regiments= und Corpsprofosen, welchen die Ueberwachung der Arrestanten, sowie die Instandhaltung des Stock=

hauses*) und sonstiger Arrestlokale, die Reinlichkeitspolizei in den Kasernen und Abführung der Arrestanten zur Vollstreckung der mittelst richterlichen Erkenntnisses geschöpften Urtheile obliegen. Ist ein Soldat zur Strafe des Gassenlaufens verurtheilt, so hat der Profosß die nöthigen Ruthen herbeizuschaffen und dieselben zu vertheilen. — Für Offiziere, die mit Profosßenarrest belegt werden, hat derselbe ein eigenes anständiges Local im Stande zu halten; wogegen der Offizier für jeden Tag, den er im Arreste zubringt, 48 Kr. C.=M. an den Profosßen zu entrichten hat. — Hauptleute zahlen 2 Fl. per Tag.**). —

*) Stockhaus ist der officielle Ausdruck für das Arrestlokal eines Regiments oder einer Garnison. Zur Erstehung kleiner Disciplinarstrafen dient der Wacharrest oder die hierzu bestimmten Kasernenlokale. — Eine Haft jedoch, welche behufs der Untersuchung oder laut richterlichen Spruches zuerkannt ist, muß im Regimentsarreste, d. h. im Stockhause, erstanden werden.

**) Ueber die Obliegenheiten des Profosßen in früheren Zeiten (d. i. im 17. und 18. Jahrhundert), spricht sich ein altes österreich. Reglement sehr charakteristisch, wie folgt, aus: „Der Profosß, der ein Vater des Regiments genannt wird, nicht allein wegen der bei ihm einkommenden Maleficanten, für welche er um die Justiz anhält, sondern auch deswegen, daß er nach gesprochener Sentenz wieder für sie vorbittet, ist in kaiserlichen Herrendiensten nicht so verächtlich, wie Manche

Weiter nennen wir die Oberstabs- und Unterstabsprofossen, welche sich nur an dem Sitze der General-Kommandanten oder in Festungen befinden, und

glauben, zumal da er die Autorität des Regiments aufrecht zu erhalten hilft, und man zum Profossen-Amt gewöhnlich einen guten Unteroffizier auswählt, der sich in dieser Funktion nüchtern und fleißig erweist, und Exempel genug sind, daß Profossen geraden Weges zu Oberoffizieren avancirten. Der Steckknecht und Scharfrichter stehen unter seinem Befehl, und will er anders bei ehrlichen Leuten passiren, so darf er mit ihnen weder essen noch trinken. Auf dem Marsche soll er die Weiber, Jungen und andern Troß in Ordnung erhalten, und wer nicht pariren will, den kann er tüchtig durchprügeln. Eine Konkubine unter dem Prätext einer Köchin bei einem Offizier soll er ausziehen und die Kleider für sich behalten; wäre sie zu Pferde, so kann er auch solches wegnehmen, welches der Offizier dann mit einem Dukaten auslösen muß. Lieberliche Soldatenweiber soll er dem Kammandanten angeben damit sie zur Strafe in die Fiedel gespannt, und so auf öffentlichen Plätzen durch den Steckknecht herumgeführt werden. Die ledigen und dienstlosen Menschen soll er durch den Steckknecht wegpeitschen, nach Umständen auch zuvor ausziehen und bei öfterem Betreten dies auch mit abgeschorenen Haaren und Augenbraunen vollziehen lassen. Ebenso muß er die Weiber im Regimente anhalten, daß sie im Felde die Kompagnie- und Regimentsgassen, den Paradeplatz und die Garnisonen, auch jene zur Kaserne gehörigen Plätze fleißig säubern. Wenn ein Arrestant zum erstenmal vor ein Kriegsrecht kommt, so hat der Profoss vorzugehen, und ihn in seiner Gegenwart bei dem versammelten Kriegsrechte anzuklagen und hierauf Justiz zu begehren. Die Ueberwachung der Markender und Fleischhauer in Bezug des Gebrauchs der rich-

die Aufsicht über die Garnisons- und Stabsstockhäuser und Festungsgefängnisse, so wie deren Insassen führen. In den Festungen Eszegg, Ölmütz, Peterwardein und Temeswar sind ihnen sogenannte „Steckenknechte“ beigegeben, welche das Ent- und Einkleiden der neuangekommenen Sträflinge, die körperlichen Züchtigungen u. s. w. zu versehen haben.

Zur Vollziehung der Todesstrafen, in so ferne das Erkenntniß nicht auf den Tod durch Pulver und Blei lautet, sind nur in Ugram und Eszegg Militär-Freimänner angestellt. — An allen übrigen Orten vollzieht der Zivilscharfrichter die Hinrichtung. — Lautet das Erkenntniß auf Erschießen, so wird dasselbe durch ein Executions-Kommando des eigenen Regiments vollzogen.

Bei einem ausbrechenden Kriege endlich wird ein „Generalgewaltiger“ mit dem Range eines Unterleutenants zur Handhabung der Feld- und Lagerpolizei, so wie bei jedem selbstständigen Armee-corps ein Militär-Freimann angestellt. —

Dies sind die sämmtlichen Instrumente der vollziehenden militärischen Rechtsgewalt.

tigen Mafse und Gewichte, gehört zu den besondern Pflichten des Profosen. Uebrigens steht das Stockhaus unter seiner Aufsicht.“

Das Strafrechtsverfahren in der österreichischen Armee geht bei Vergehungen, die nicht im Disciplinarwege abgethan werden können, wie folgt, vor sich.

Zuerst geht natürlich das Verhör voraus, welches mit Inbegriff des Präses und Auditor's aus 14 Personen bestehen muß, wobei es sich von selbst versteht, daß der Vorsitzende einen höheren Rang als die Beisitzer und als die zu Verhörenden haben muß. Ein Verhör, das über Individuen vom Hauptmanne abwärts verfügt wird, besteht aus 2 Gemeinen, 2 Gefreiten, 2 Korporälen, 2 Feldwebeln, 2 Lieutenants, 2 Hauptleuten, dem präsidirenden Major und dem Auditor. Obwohl dem Buchstaben des Gesetzes gemäß nur in Noth- oder solchen Fällen, wo über Individuen vom Feldwebel abwärts ein rechtliches Erkenntniß geschöpft wird, ein förmliches Verhör von nur 8 Personen (gemeinhin ein halbes Verhör genannt) zusammentreten soll, so geschieht dies doch beinahe in den meisten Fällen, außer es handelte sich um das Verhör eines Offiziers. Ein solches „halbes Verhör“ besteht nur aus einem Individuum aller genannten Chargen, nebst einem zweiten Hauptmanne als Präses. Bei geringeren Vergehungen tritt Behufs der Verhörung auch wohl

nur eine Kommission zusammen, die aus einem Offizier, einem Präses und dem Auditor besteht. Bei dem Verhöre eines Stabs-Offiziers oder einer noch höheren Charge werden auch die Beisitzer klassenweise aus den höheren Chargen gewählt, wogegen eben so viele Beisitzer aus den untern Chargen wegbleiben. Ueber den Verhörten kann entweder im Disziplinarwege (falls das Assessorium die Anwendung eines rechtlichen Erkenntnisses nicht für angemessen befindet) eine Regimentsstrafe erkannt oder derselbe dem Ausspruche eines „rechtlichen Erkenntnisses“ oder Kriegrechtes unterworfen werden. Das „rechtliche Erkenntniß“ unterscheidet sich vom „Kriegsrechte“ darin, daß es gegen keinen Offizier statthaben und bei solchen Verbrechen, welche mehr als 50 Stockstreichhe oder zweimaliges Gassenlaufen durch 300 Mann verdienen, in Anwendung gebracht werden kann. Verbrechen, die mehr als 75 Stockstreichhe oder sechsmaliges Gassenlaufen verdienen, fallen dem Ausspruche eines Kriegrechtes anheim. Ein rechtliches Erkenntniß wird von einer, mit Inbegriff des Auditors, aus 8 Personen bestehenden Verhörskommission im Wege der Umfrage nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, unterzeichnet und dem Regimentsinhaber zur schriftlichen Ratifika-

tion vorgelegt. Demselben bleibt das Recht, die Strafe zu mildern, zu verschärfen oder ein Kriegrecht anzuordnen. Ueber ein der Schanzarbeit unterliegendes Verbrechen kann gleichfalls nur durch ein Kriegrecht erkannt werden. — Das „Kriegsrecht“ soll zwar aus ebenso viel Beisitzern, als zur Besetzung eines vollständigen Verhörs erforderlich sind, bestehen, aber auch hier gestattet bei weniger schweren Verbrechen das Gesetz und bei schweren häufig der Mißbrauch, daß nur halb besetzte Kriegrechte stattfinden. Bei dem Oberstleutnant und Major wird, wenn sie dem Ausspruche eines Kriegrechtes anheim fallen sollen, dasselbe aus Beisitzern fremder Regimenter zusammengesetzt. Falls der Regiments-Inhaber dem Obersten nicht das jus gladii ertheilt, so bleibt demselben die Bestätigung des Urtheils vorbehalten und die Kriegrechtsakten nebst Urtheilsspruch müssen demselben noch vor der Kundmachung eingesandt werden.

Ein solches „Kriegsrecht“ geht mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich. Auf dem Tische wird ein Kreuzifix mit 2 brennenden Lichtern aufgestellt. Das abzuurtheilende Individuum wird vorgerufen und befragt, ob es gegen einen der Richter eine begründete Einwendung zu machen habe, in welchem

Falle sodann ein anderer Beisiger der nämlichen Charge den Verworfenen ersetzen muß. Der Auditor erinnert das versammelte Plenum in Kürze, daß Jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam sein, alles ohne Vorurtheil und Parteilichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen und Alles, was in dem Kriegsrecht verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils verschwiegen halten soll.

So lautet der Buchstabe des Gesetzes, obgleich es die Auditoren gewöhnlich für überflüssig halten, diese Erinnerung vorzubringen. Nach dem von den versammelten Beisigern gemeinschaftlich abgelegten Richtereide werden sodann die Untersuchungsakten vorgelesen und der Inculpirt befragt, ob er seine Aussage bestätige oder noch irgend etwas beizufügen habe. Sodann kann derselbe abtreten, und der Auditor hält seinen Vortrag, in welchem er die Gesetze, welche auf das in Rede stehende Verbrechen ihre Anwendung finden, anführt, als Mitrichter seine eigenen Ansichten erklärt und aus den gesammelten Thaten und Beweisen eine möglichst klare und treue Darstellung des vorliegenden Falles gibt. Das Gesetz schreibt zwar vor, daß die Beisiger nach den gehaltenen Vorträgen klassenweise abtreten und sich

berathschlagen sollen. Der Verfasser kann jedoch aus vielfacher eigener und fremder Erfahrung versichern, daß dies nie geschieht, und jener Augenblick der vorgeschriebenen Berathung meist nur als eine Ruhe- und Erholungs-Frist während der ganzen, allerdings nicht sehr unterhaltenden Verhandlung betrachtet wird. Die Herren Beisitzer benutzen diese Pause gewöhnlich so wie das Publikum eines Predigers, der demselben während seiner Rede ebenfalls einen Ruftpunkt schenkt, um ungestört gähnen, husten, sich schnäuzen oder räuspern zu können. Von einer Berathung ist gar selten die Rede; höchstens fällt es den Herren Offizieren manchmal ein, tief-sinnige, psychologische und physiognomische Bemerkungen über das Aussehen und die Haltung des Verbrechers zu machen.

Das Gesetz lautet, daß, wenn eine Klasse der Beisitzer nicht ein und derselben Meinung wäre, und diese Meinungsverschiedenheit nur in dem Unterschiede der Strafarten bestände, in diesem Falle das Botum des älteren Kameraden zu gelten habe.

Sollte jedoch der eine auf ein schärferes, der andere auf ein geringeres Strafausmaaß angetragen haben, so solle die gelindere Stimme in jedem Falle den Vorzug erhalten. — In jedem Kriegsrechte

werden neue Stimmen gezählt, von welchen jede Klasse eine, der Präses zwei und der Auditor, außer der seinen, Antrag und Belehrung enthaltenden und weiter nichts entscheidenden Stimme, auch noch eine als Mitrichter erhält. Bei der Zählung der Stimmen werden natürlich die *votamajora*, oder die Stimmeneinheit berücksichtigt.

Falls sich in einem Kriegsrechte derartige verschiedene Meinungen und Strafbestimmungen ergäben, daß jede, eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hätte, so wird ein zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel haltendes Erkenntniß geschöpft. Würden z. B. vier Stimmen auf eine Todesstrafe, die fünf andern hingegen auf verschiedene Körperstrafen lauten, so würden letztere, obgleich unter sich verschieden, dennoch jedenfalls die Todesstrafe ausschließen, und es würde sodann auf jene Körperstrafe erkannt werden, wofür unter den fünf Stimmen die Mehrheit vorhanden ist. Um auf die Todesstrafe zu erkennen, muß nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht nur komparative, sondern absolute Mehrheit vorhanden sein.

Uebrigens sind jene Bestimmungen hinsichtlich der Stimmenungleichheit wie eine gute Anzahl deutscher Gesetze und Rechte nur auf dem Papier vorhanden. Es ist nicht im Geringsten zu zweifeln,

daß jene Bestimmungen wirklich nach dem strengen Gesetzeslaute vollzogen werden würden, wenn sie je in Anwendung zu kommen Gelegenheit fänden. Der Verfasser des vorliegenden Artikels wohnte einer großen Anzahl von „Kriegsrechten“ oder „rechtlichen Erkenninissen“ bei, in welchen es nie vorkam, daß Jemand (seine eigene unbedeutende Person ausgenommen) sich erlaubt hätte, anderer Meinung, als der Auditor zu sein. Der Auditor spricht nämlich am Ende seines Vortrags sein beratendes Strafurtheil (*votum informativum*) aus, das dann von allen Beisitzern, und zwar von den untersten Chargen aufwärts, gewöhnlich mechanisch und buchstäblich weiter gegeben wird. Der Verfasser sagte schon in einem frühern Abschnitte, daß die gänzliche Abnegation aller Willens- und Meinungsfreiheit eine jener Grundvesten bildet, auf denen die ungeheuere Masse der österreichischen Armee mit so bewunderungswerther Sicherheit ruht. Diese Verläugnung des eigenen Willens und der eigenen Meinung erstreckt sich leider auf jene Zweige des Dienstes, wo Unabhängigkeit der Ueberzeugung, zwar nicht im Interesse der Macht, wohl aber in dem Interesse der Humanität liegt. Jene Gesetze, die dem Laute des Buchstabens nach auch den Individuen der un-

tersten militärischen Grade, wie denen der obersten, ihre Meinungsfreiheit sichern sollten, sind dennoch in guter Bekanntschaft mit dem Erfahrungssatze abgefaßt, daß Niemand oder höchstens nur Einzelne den Muth haben werden, dieselben zu ihrem oder der Humanität Schutze anzurufen.

Ein eigenthümliches Gesetz, dessen Grund wir nicht abzusehen vermögen, schreibt vor, daß die Abstimmung eines Kriegesrechtes stets an einem Vormittage erfolgen müsse*). — Falls Gründe zur Strafmilderung oder gänzlichen Nachsicht der Strafe vorhanden wären, so schreibt das Gesetz vor, daß der Präses und Auditor hierüber ihr Gutachten den Akten schriftlich beilegen sollen, was jedoch — nebenbei bemerkt — meines Wissens nur äußerst selten vorkommt, da es viel unbequeme und lästige Schreibereien verursachen würde.

Das Kriegesrecht bleibt so lange versammelt, bis der jüngste Offizier, welcher das verstiegelte Urtheil der im Ort befindlichen höhern Behörde oder dem Korpskommandanten zur Bestätigung überbrachte, dasselbe dem Präses wieder zurückbringt.

*) Vielleicht in der freundlichen Voraussetzung, daß die Herren Kriegesrechts-Assessoren Vormittags noch nicht getrunken haben.

Hierauf stellt sich das Kriegsrecht in seiner gewöhnlichen Ordnung vor dem Hause oder im Felde vor dem Zelte auf, bildet eine Gasse, der Präses zieht den Degen, und drei Tambours schlagen dreimal den „Ruf“ (ein in der österreichischen Armee vorkommendes Trommelzeichen). Der Verurtheilte wird hierauf seiner Eisen entledigt, das Urtheil von dem Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf Tod lautet, der Stab gebrochen, wobei die Richter mit bedecktem Haupte stehen. Der Auditor bemerkt auf dem unterfertigten Urtheil den Tag der Kundmachung und des Strafvollzugs. Kriegsrrechtliche Urtheile über Ober- und Stabsoffiziere werden in demselben Lokale, wo das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Thüren kund gemacht, vorher jedoch gleichfalls der „Ruf“ geschlagen oder geblasen. An Sonn- und Feiertagen soll, im Fall der höchsten Noth ausgenommen, nie ein Kriegsrecht oder Verhör angeordnet, und auch sonst Verhör oder Kriegsrecht nie auf ein und denselben Tag zugleich veraumt werden. Zur Publikation des Urtheils werden, wo es thunlich oder möglich ist, stets einige Rekruten geführt. Dem Soldaten steht, falls das Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, binnen 30 Tagen vom

Tage der Kundmachung die Appellation frei, d. h. er kann um die Revision der Akten nachsuchen, welche sodann an das betreffende Militärobergericht (d. i. das *judicium delegatum militare mixtum* des betreffenden Generalkommandos oder des Militär-Oberappellationsgerichts zu Wien) eingesandt werden müssen.

Wir haben nun das rechtliche „Erkenntniß“ und das „Kriegsrecht“ abgehandelt und nur noch das Standrecht zu besprechen, über dessen Begriff und Anwendung wir unsere Leser wohl nicht erst zu belehren brauchen. Mit demselben ist stets die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Rechtsverfahren nebst Exekution binnen 24 Stunden von Zeit der Einbringung des Verbrechers an beendet sei. Ist dies jedoch nicht möglich, so tritt das kriegsrechtliche Verfahren an dessen Stelle. Das Standrecht wird ohne Ausnahme an jedem Tage und zu jeder Stunde unter freiem Himmel abgehalten und so wie das Kriegsrecht besetzt. So viele Mannschaft, als zur Exekution erforderlich ist, rückt auf dem bestimmten Platze zusammen und formirt das Exekutionsquarré. Die Richter stellen sich in demselben in vorgeschriebener Ordnung. Vor dem Präses und dem zu seiner Linken

stehenden Auditor werden zwei Trommeln auf einander gesetzt, der Verbrecher vorgeführt und über seine That, worüber die Gewißheit und die erforderlichen Beweise vorläufig hergestellt werden müssen, vernommen, der Prozeß ganz kurz in die Schreibtafel eingetragen, der Arrestant aus dem Quarré geführt und dem Geistlichen beigegeben. Der Auditor erklärt dann mündlich, in wiefern die Gewißheit des Verbrechens und die erforderlichen Beweise hergestellt sind, liest das sich hierauf beziehende Gesetz vor und sagt dem Präses im Geheim sein *votum informativum*. Der Präses „überlegt solches,“ wie es in den Reglement heißt, „ohne langen Verzug“, faßt, ohne eben gegen seine Ueberzeugung an die Meinung des Auditors gebunden zu sein, seinen Entschluß, sagt denselben dem ihm zur Rechten stehenden Hauptmann heimlich in das Ohr, und so macht derselbe gleich einer Parole heimlich die Kunde, bis er wieder zum Präses zurückkommt. Wäre derselbe falsch zurückgekommen, so muß er von Neuem herum gegeben werden. Dann zieht der Präses das Seitengewehr und sagt zu dem Richter: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr. Diejenigen, welche mit dem *Votum* des Präses übereinstimmen, ziehen hierauf ihr

Seitengewehr, die andern jedoch unterlassen es. Hierauf zählt der Auditor die Stimmen und faßt darnach das Urtheil ab, welches von ihm und dem Präses unterschrieben und dem abwesenden Kommandanten überschickt wird. Dann wird einmal der „Ruf“ geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm das Urtheil vorgelesen, wenn es auf Todesstrafe lautet, der Stab gebrochen und abermals die Geistlichkeit beigegeben. Erkennt bei einem Standrechte die Mehrheit der Stimmen auf die Todesstrafe, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern im Dienstwege das ordentliche Verfahren angeordnet und das Standrecht aufgelöst. Wird jedoch das Todesurtheil bestätigt, so wird dasselbe unmittelbar nach dessen Kundmachung und erfolgter Bestätigung vollzogen.

Jedem Offizier, der mit einer Truppenabtheilung betrahtet ist, steht gesetzlich die Macht zu, bei entstandenem Aufruhr, Meuterei, überhandnehmender Plünderung oder einreisender Desertion Standrecht abhalten zu lassen, falls diesem Verbrechen nicht anders Einhalt gethan und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regiment oder in eine benachbarte Militärstation gebracht werden kann. Es steht ihm dagegen nicht frei, einen solchen De-

Inquenten zu begnadigen, sondern er muß das standrechtliche Urtheil unabänderlich vollziehen lassen, und dann seiner höheren Behörde mit Beilegung der Akten Bericht erstatten. Es versteht sich von selbst, daß bei einem standrechtlichen Verfahren weder ein Refurs noch eine Revision der Akten gestattet wird; auch soll, wie das Gesetz vorschreibt, bei diesem Verfahren nicht so leicht begnadigt werden.

Wir haben nur noch das „außerordentliche Recht“, auch „unparteiisches Recht“ genannt, zu erwähnen. Ein solches wird nur auf Ansuchen eines Individuums, ohne Unterschied der Charge, mitunter jedoch auch von Amtswegen so wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen muß. Es kann indeß nur aus besonderen Gründen die Verantwortung vor dem ordentlichen Richter (das ist dem aus Individuen des eigenen Regiments zusammengesetzten Kriegsrechte) verweigert und ein „unparteiisches Recht“ verlangt werden. Nach einem ordentlichen Kriegsrechte und geschöpftem Urtheile kann zwar unter den schon früher erwähnten Bedingungen um die Revision des Prozesses bei dem Obergerichte nachgesucht werden, allein das Gesuch um ein „außerordentliches Recht“

findet dann nicht mehr Statt. Während des Verhöres jedoch, sowie vor oder während der Untersuchung, kann immerhin um ein außerordentliches Recht nachgesucht werden. Ist bei dem außerordentlichen Rechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätigt oder gemildert worden, so gestattet das Gesetz kein weiteres Gesuch um eine Revision der Akten. Im Falle einer Verschärfung jedoch bleibt es dem Verurtheilten freigestellt, binnen der vorgeschriebenen 30tägigen Frist die Revision der Akten bei der obersten Militär-Justiz-Stelle nachzusuchen. Hat der Offizier das „außerordentliche Recht“ verlangt und dasselbe erhalten, so werden dem unterliegenden Theil die Untersuchungskosten aufgebürdet; ist dasselbe jedoch von Amtswegen angeordnet, oder einem Mann vom Feldwebel abwärts gestattet worden, so vergütet das Aerar nur die liquidirten Reisekosten.

Wir haben bereits einmal die Strafen nominell aufgeführt, und es bleiben uns nur noch einige Worte über das im Auslande vielbesprochene „Gassenlaufen“, sowie die Ehrenstrafen und Bestrafungen ganzer Truppentheile, zu sagen übrig.

Der höchste Grad des Gassenlaufens besteht in zehn Mal auf und ab durch 300 Mann, mit ein=

höchstens zweimal gewechselten Ruthen. Die Mannschaft rückt dazu in zwei Gliedern aus; auf dem Platze angelangt, läßt der die Exekution kommandirende Stabsoffizier das erste Glied rechtsumkehren, das zweite Glied, so viel als nöthig ist, öffnen (zurückweichen) und dann das Gewehr bei Fuß nehmen. Nach vollbrachter Evolution wird von jedem Manne das Gewehr an die linke Seite gebracht, mit dem Lauf an die linke Schulter gelegt, und die Gewehrkolben werden von beiden Gliedern soweit gegen einander vorgestoßen, daß der Abgeurtheilte in der Mitte der Gasse verbleiben muß. Die Tambours werden hierauf an den beiden Flügeln und in der Mitte aufgestellt. Hierauf werden die Spitzruthen, die der Profosß herbeizuschaffen hat, ausgetheilt und der Tambour, der am Flügel des Oberleutenants steht, gibt einen doppelten Streich, zum Zeichen, daß Alle mit Ruthen versehen sind. Sobald der Arrestant auf das vom Stabsoffizier gegebene Zeichen in die Gasse eingelaufen ist, wird solche von den auf beiden Flügeln stehenden Unteroffiziers mit ihren Gewehren verschränkt. Die Tambours auf dem Flügel des Hauptmanns schlagen die Tagwache, bis der Laufende in die Mitte kommt, wo dann der andere Tambour den näm-

lichen Streich schlägt, und so fort. Nach vollendeteter Strafe wird ein doppelter Streich gegeben, worauf die Ruthen über einander geworfen, und die Gewehre wieder auf die rechte Seite gebracht werden. Das Nämliche geschieht bei Wechselung der Ruthen, nur mit dem Unterschiede, daß die Gewehre in ihrer Stellung verbleiben, und der Arrestant, bis die frischen Ruthen ausgeheilt sind, unter Verwahrung der Wache genommen wird. In dem Falle, wenn der Mann aus Bosheit oder Halsstarrigkeit nicht laufen wollte, wovon man sich jedoch mit Zuziehung eines Arztes überzeugen muß, wird derselbe auf eine Bank gelegt, und die Soldaten defiliren einzeln vor ihm vorbei und geben ihm im Vorbeigehen jeder seinen Hieb. Dies Verfahren, welches mit dem technischen Ausdruck „Contremarsch“ bezeichnet wird, dauert dann so lange, bis er die vorschristsmäßige Anzahl Hiebe erhalten hat. Bei einem zehnmaligen Gassenlaufen erhält er demnach nicht weniger als 6000 Ruthenhiebe auf entblößten Rücken. Kann der Mann vor Schwäche und Mattigkeit den Ueberrest der Strafe nicht mehr aushalten, was durch das Zeugniß des anwesenden Arztes erhärtet sein muß, so wird derselbe abgeführt und dem Kommandanten, der das Straf- und Begnadigungsrecht ausübt,

davon Meldung erstattet. Demselben steht es dann nach Befund der Umstände frei, den weitem Rest der Strafe zu erlassen oder nach Genesung des Mannes nachtragen zu lassen. Der Verfasser dieser Zeilen, der ex officio sehr häufig solchen Exekutionen beiwohnen mußte, kann nicht genug Worte finden, um das Empörende dieser ächt russischen Strafe, sowie die Rohheit und Gefühllosigkeit der Strafenden und Gestraften zu schildern. Gelächter und rohe Witze sind unter der Mannschaft bei solchen Anlässen nichts Seltenes, und ich sah Leute lachend durch die Gassen laufen. Sie hatten entweder Subordinationsvergehen begangen oder wiederholte Desertion oder gar Exzesse gegen Bürger oder Bauern, und bei solchen Vergehen kann der Delinquent immer auf die Nachsicht seiner Kameraden rechnen, wenn er im eigenen Regimente abgestraft wird. Nur bei Kameradschafts-Diebstählen lassen ihn seine Kameraden fühlen, daß er sich an ihnen selbst versündigt hat, und ein solcher kommt dann meist übel zugerichtet aus der Gasse; ebenso jene Individuen, die bei fremden Regimentern abgestraft werden, wo immer eine Art Eifersucht und gegenseitige Abneigung herrscht, die sich auf dem Rücken des ihren Ruthen Anheimgefallenen sehr fühlbar und bemerklich

macht. — Ueber die Art und Weise, wie die berücksichtigten Stockprügel von der Mannschaft ertragen werden, haben wir bereits gesprochen, und wiederholen nur nochmals, daß diese schändliche und entehrende Strafe, hat sie einmal einen Unglücklichen betroffen, meist bei ihm wiederkehrt, da alles Ehrgefühl mit dieser Strafe bei ihm zu ersterben pflegt. Die gemeine Mannschaft hat sich indeß insoweit emporgeschwungen, daß sie das Entehrende dieser Strafe fühlt, und kein Wettheifer mehr besteht, wer sie am muthigsten aushält, wie es die thurnischen Bilder „Aus der Kaserne“ schildern.

Um nochmals auf die körperlichen Züchtigungen zurückzukommen, so können wir nicht umhin, zu bemerken, daß, da schon solche hündische Strafen bestehen, die in Oesterreich bestehende Art, die Stockprügel auf den Hintern zu ertheilen, weit menschlicher und der Gesundheit bei weitem nicht so schädlich ist, als die in Preußen heimische Art, die Leute auf den Rücken zu schlagen. Rückenmarkleiden und gebrochene Glieder, Stochthum auf Lebenszeit sind meist die Folgen solcher Züchtigungen, wie sie in Preußen ertheilt werden.

Die deutschen Zeitungen haben sich lange mit dem Gerüchte, ja sogar mit der bestimmt ausge-

sprochenen Versicherung, es werde in den konstitutionellen Staaten nirgends mehr geprügelt, getragen. Das Facit von diesem Exempel blieb jedoch am Ende immer: Es wird geprügelt!

Unter welchen Vorwänden, Benennungen, unter welcher *conditio sine qua non* man es auch thut, man prügelt einmal und das zieht alle „man sagt“: der Lüge. Man sollte nicht auf das Beispiel Englands hinweisen, denn wenn England heute die Prügel und Peitschenhiebe aufhebt, so werden sie dessenungeachtet bei uns fortbestehen, und man wird uns sagen: „Wir sind nicht in England!“ obgleich dies allezeit fühlbar genug hervortritt, ohne daß man uns daran zu mahnen brauchte. Und zudem ist die englische Landarmee aus Leuten ganz anderen Gesichters zusammengesetzt, als die deutschen Armeen, die sich aus dem Bürger- und Bauernstande rekrutiren. Ich will damit keineswegs die Anwendung der Prügelstrafen für die englische Armee passend erklären, aber sie erscheint, den Elementen, aus denen die deutschen Armeen zusammengesetzt sind, gegenüber, weit entschuldigenswerther.

Auch die vielberüchtigte Rattenstrafe besteht, ungeachtet aller (mitunter auch offiziellen) Protestation des Gegentheils, doch noch, und zwar in

allen preussischen Festungen, wo Strafkompagnien sind. Hat man uns nicht schon vor langen Jahren von deren gänzlichen Abschaffung in Preußen erzählt und auf's Bestimmteste versichert? Und noch besteht sie, gleichviel, ob es nur für Einen oder für Alle ist, sie besteht. Dieselbe ist zu bekannt, als daß wir unsern Lesern diese unmenschliche Prozedur noch in ihren Details zu schildern brauchten.

Wir wiederholen nochmals: Es bedarf einer gänzlichen Reformirung der Militär-Gesetzgebung, und in den konstitutionellen Staaten Deutschlands wird dies ebenso zu einer Aufgabe der Humanität wie der Politik, auf deren endliche zweckgemäße Lösung die Stände der verschiedenen Staaten bringen sollten.

Haben die kleinen konstitutionellen Staaten einmal das Vorbild einer zweckmäßigen Militärgesetzgebung*) gegeben, so wird es dann für die abso-

*) Das neue preussische Militär-Strafgesetzbuch (Berlin, Decker'sche Geheime Oberhofbuchdruckerei 1845) ist ein durchaus verfehltes, dem Geist des Bürgerthums widerstrebendes Produkt, ein Produkt, wie es eben nur aus dem Geiste einer Regierung hervorgehen konnte, die bei jeder Gelegenheit be-

luten Staaten eine Unmöglichkeit, ihrerseits länger den Anforderungen der Humanität, sowie der Zeitbedürfnisse, zu widerstehen.

Bestrafungen ganzer Truppentheile, wie sie der XVI. Kriegsartikel erwähnt, gehören in Oesterreich nur der geschichtlichen Erinnerung an, die seit 1794, wo der in den Niederlanden die kaiserliche Armee befehligende Prinz von Sachsen-Coburg ein meuterisches Regiment decimiren ließ, keine solche Bestrafung vorgekommen. — Das Recht, eine Untersuchung gegen größere Truppenkörper anzuordnen, das gefällte kriegsrechtliche Urtheil zu bestätigen und Einzelne, welche das Todesloos gezogen, zu begnadigen, steht nur dem kommandirenden General zu. —

Vermögensstrafen finden im österreichischen Militär überhaupt nicht statt und deren letzte, die als Nebenstrafe auf die Desertion festgesetzte Beschlagnahme des Vermögens ist seit 1842 aufgehoben. Hat sich dagegen ein Offizier z. B. einer Zolldefraudation schuldig gemacht, so wird die in der Gefäl-

müht ist, die in ihrem Lande ohnehin schon große Kluft zwischen Bürger und Soldat so klaffend als möglich zu erhalten.

len=Strafgesetzgebung ausgesprochene Zollstrafe als eine Privatforderung des Alerars an den militärischen Defraudanten durch Gagenabzüge beigetrieben, über das Vergehen der Defraudation aber nur im Disciplinarwege erkannt.

X.

Pensionsystem der österreichischen Armee. — Arbitrirung, Rearbitrirung und verschiedene Grade der Invalidität, Stellung der pensionirten Offiziere und Soldaten. — Hinblick auf gleichnamige Verhältnisse in einigen konstitutionellen Staaten und Militär-Versorgungs-Anstalten.

Von dem Pensionsysteme einer Armee zu sprechen, das eigentlich nur auf dem Papiere als tochter Buchstabe *de jure* besteht, ist eine um so schwerere Aufgabe, als die darüber erlassenen Verordnungen mit einer solchen Fülle von commentirenden und wieder commentirten Commentaren gesegnet sind, daß man damit wohl leicht einen mäßigen Quartband anfüllen könnte. Doch „Nicht der Buchstabe, sondern nur der Geist gibt Leben“ besagt die Sentenz, und wir wollen es daher versuchen, nach mehrjähriger Erfahrung und Quellenstudium unsern Lesern des Pudels Kern zu enthüllen.

Pensionsfähig ist in Oesterreich jeder Offizier, über welchen die Arbitrations- und Superarbitrations-Commission den Befund der zeitlichen,

halben oder realen Individualität ausgesprochen haben, ohne daß die längere oder kürzere Zeit seiner Dienstleistung irgend einen Einfluß weder auf dessen Pensionsfähigkeit noch die Größe des Invalidengehaltes ausübt. Obwohl hinsichtlich der Gebrechen, welche einen Offizier zu einer der drei genannten Klassen der Invalidität qualificiren, besondere Vorschriften bestehen, so ist deshalb doch von einem systematischen Verfahren keine Rede, denn hier übt die schrankenloseste Willkür ihre launenhaften Rechte. Es ist bereits einmal in diesem Buche erwähnt, wie ganz junge Offiziere, die noch 20—30 Jahre dienen könnten, „in Pension gehen“, wie der technische Ausdruck heißt, und wie Niemand daran denkt, sie daran zu hindern, denn es wird ja, abgesehen von den sonstigen Motiven seiner Pensionirung, ein Platz leer, den der Oberst oder Inhaber besetzen kann. Wir wollen zuerst das Verfahren, dem ein die Pensionirung wünschender Offizier unterworfen wird, in kurzen Worten schildern und dann auf einige Motive zu Pensionirungen, so wie erzählenswerthen Facta übergehen.

Der Pensionirung eines Offiziers soll vorschriftsmäßig ein wenigstens durch neun Monate dauernder Krankheitszustand, während dessen derselbe

ununterbrochen als undienstbar gemeldet sein muß, vorausgehen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist steht es dem Corpskommandanten, falls der kranke Offizier nicht von selbst um seine Vorstellung vor der Superarbitrirungskommission ansucht, zu, doch auf dessen Pensionirung anzutragen. Der den kranken Offizier behandelnde Arzt wird dann amtlich aufgefordert, über denselben eine Krankheitsgeschichte zu verfassen und einzureichen, wobei zugleich bemerkt sein muß, für welche der drei Invalditätsbezeichnungen*)

*) Erklärt der Arzt den kranken Offizier für zeitlich invalid, so muß noch Hoffnung zu seiner gänzlichen Wiederherstellung sein, und derselbe hat sich dann nach Verlauf eines Jahres (so lange dauert nur sein Pensionsstand) abermals der Arbitrirungs-Kommission vorzustellen, welche dann, je nach ihrem Befunde, entweder seine Wiedereintheilung in den aktiven Dienst, oder die Fortdauer seines Pensionsstandes mit Uebersetzung in die Halb- oder Realinvalidität beantragt. Wird der zu pensionirende Offizier als Halbinvalid klassifizirt, so findet eine Wiedereintheilung in den aktiven Stand nicht mehr statt, dagegen kann er entweder zu einem Garnisonsbataillon oder zur Monturökonomie-Kommission zugeheilt werden, in welcher Anstellung er nicht als im Pensionsstand verfest betrachtet, und ihm sein voller Gehalt nebst allen sonstigen Bezügen verabfolgt wird. — Findet eine solche Eintheilung nicht statt, so erhält er die normalmäßige Pension, muß sich aber, je nach seinem Aufenthalte, den er sich indeß mit Ausnahme des Auslandes frei wählen kann, kleineren Dienstleistungen, wie Weisigen bei Verhören und Kriegs-

er stimme. Der ärztliche Befund geht dann im vorgeschriebenen Dienstgange an die Brigade, welche in erster Instanz unter Beziehung eines Regimentsarztes und des respizirenden Feld-Kriegs-Kommissärs als Arbitrium (Arbitrirungs-Kommission) über den, wenn es seine Gesundheitsumstände ihm erlauben, ihr persönlich vorzustellenden Offizier entscheidet, d. h. indem sie denselben entweder arbitriert und zur Vorstellung vor der Superarbitrirungs-Kommission anweist, oder wenn ihr die Gesundheitsumstände des Vorgestellten nicht „als sich der Invalidität nähernd“ erscheinen, denselben zurückweist. Hat nun die Brigade als Arbitrirungs-Kommission über des Offiziers weitere Vorstellung erkannt, so sendet sie die Akten nebst ihrem eigenen Befunde an das Generalkommando, welchem allein das Recht zusteht, in letzter Instanz über die Inva-

rechten u. s. w., ohne Widerrede unterwerfen. Die Realinvalidität schließt mit dem ihr anklebendem Begriffe gänzlicher Untauglichkeit zu allen und jeden militärischen Dienstleistungen, jede Verpflichtung zu ferneren Diensten aus. Die Generalität, sowie die Stabsoffiziere, unterliegen keinem solchen Verfahren und werden entweder auf ihr einfaches Ansuchen ohne weitere Untersuchung oder auch ohnedies, auf den Vortrag des Hofkriegsrathes hin, vom Kaiser in den Pensionsstand versetzt.

libität eines Offiziers zu entscheiden. — Die Superarbitrirungs-Kommission, welche das Generalkommando zusammensetzt, besteht aus dem kommandirenden General, dem General-Kommando-Adjutanten (der zugleich Referent des Militär-Departements ist), dem Ober-Feldkriegs-Kommissär, Verpflegsverwalter und dem dirigirenden Stabsarzt. — Der gefasste Entschluß dieser Kommission geht dann in Begleitung der Akten den vorschriftsmäßigen Dienstweg an den Hofkriegsrath, von welchem dann mittelst Reskriptes die Versehung in den Pensionsstand erfolgt. —

Der Form nach wird stets systematisch verfahren, wie wir es soeben gezeigt, nicht so dem eigentlichen Wesen nach, demzufolge nur wirklich dienstuntaugliche Offiziere in den Pensionsstand versetzt werden sollten. Um dem Leser eine möglichst klare Anschauung der grenzenlosen Willkür zu geben, welche im österreichischen Pensionswesen herrscht, will der Verfasser versuchen, eben diese Willkür in ein gewisses System zu bringen.

Die gewöhnlichsten und allgemeinsten Pensionfälle lassen sich am Füglichsten in folgende Klassen eintheilen:

- 1) Pensionirung in Folge wirklicher Gebrechen.

- 2) Pensionirung wegen Schulden.
- 3) Pensionirung wegen Dienstvergehen und Excesse.
- 4) Pensionirung aus Politik oder wegen persönlicher Mißbeliebigkeit.
- 5) Pensionirung in Folge von Privatkonventionen.

Die beiden ersten Klassen sind bereits in diesem, sowie im vorhergehenden Abschnitte, ausführlich erwähnt, und wir gehen daher zur 3. Klasse über, welche, wie die zweite, am häufigsten vorzukommen pflegt. Statt aller Erläuterungen möge nachfolgendes Faktum dienen, aus dem sich dann die klarsten und einfachsten Konsequenzen ableiten lassen.

Ein österreichischer Jäger-Lieutenant, Namens Frankowiz, der sich schon mehrere Vergehungen hatte zu Schulden kommen lassen, und dessen hauptsächlichster Fehler eine, jedoch nur periodisch eintretende, Trunksucht war, hatte sich zu Trient einen Erzeß zu Schulden kommen lassen, über welchen wir, als nicht zum weitem Verlauf der Erzählung gehörig, in keine nähern Details eingehen wollen. Dieser Offizier war, abgesehen von dem bereits erwähnten Fehler, sonst ein ganz tüchtiger und brauchbarer Dienstmann, mehrerer Sprachen kundig und nicht ohne höhere wissenschaftliche Bildung; aber bei sei-

nen Vorgesetzten nicht beliebt, da er keinem derselben den Hof machte und ihnen nur auf dem Boden des Dienstes und Gesetzes gegenüber trat. Zudem hatte er die unglückliche Gabe eines beißenden Witzes, der selten Jemanden verschonte und ihm unzählige Feinde zuzog. Kaum war die dienstliche Anzeige seines Vergehens*) zu seiner vorgesetzten Behörde gelangt, als er von einem seiner erbittertsten persönlichen Feinde dem Oberwachmeister Chmelnicky**), welcher sich eben auf der Durchreise durch Trient befand, in Folge einer Privat=Mit-

*) Ueber dessen eigentlichen Thatbestand ließ sich bei dem Umstande, daß der Kläger auch der einzige Zeuge war, gar keine juridische Gewißheit ermitteln, und zwar um so weniger, als der klagende Zeuge ein notorisch-schlechtes Subjekt war, das gegen Frankowiz nur auf Spekulation geklagt hatte. — Beweis dessen mag der Umstand sein, daß sich der Kläger am Morgen vor der Anbringung seiner Klage zu Fr. . . verfügt und 2 Fl. verlangt hatte, um welchen Preis er von seiner Klage abstehen wollte. Dieser hatte ihm jedoch durch seinen Diener die Thüre weisen und bedeuten lassen, er möge seine Klage nur anbringen.

**) Welcher sich sehr viel darauf zu Gute that, ein Bastard des Fürsten Poniatowsky zu sein, ob mit Recht, wollen wir nicht ergründen. Jedenfalls hatte er noble Passionen und brauchte sehr viel Geld. Während er noch Hauptmann war, pflegte er zu dem an den Löhnungstag mahnenden Feldwebel stets zu sagen: Es ist doch schrecklich, was mich die Kerle kosten.

theilung des dort stationirten Hauptmanns von Castiglione mit noch einem anderen, gleichfalls an dem sehr zweifelhaften Exceß betheiligten Offizier in Arrest geschickt wurde. Nachdem man diese beiden Offiziere wider alles Recht und Gesetz gegen vier Wochen ohne alles gerichtliche Verhör oder sonstige Einvernehmung im Profosen-Arrest gelassen hatte, kam plötzlich von dem Corps-Adjutanten ein Schreiben an Frankowiz, worin er ihm den freundschaftlichen Rath gab, um seine Pensionirung einzukommen. Es sei dies höhern Ortes der Wunsch, lautete dieses im Besitze des Verfassers befindliche Original-Schreiben des erwähnten Adjutanten, welches ferner mit den Worten schloß: „Da Du von Hause aus nicht ohne Vermögen bist, so kannst Du in Krain (dem Vaterlande F.'s) mit Deiner Pension von jährlich 200 Fl. C.-M. bequem leben.“ Die eigentliche Pointe des Schreibens aber war, daß dies der einzige Weg sei, um die Einleitung eines Prozeß-Verfahrens abzuwenden. Obgleich nun der Exceß durchaus nicht der Art war, daß er Entlassung vom Dienste oder sonst eine entehrende Strafe zur Folge gehabt hätte, so zog er es doch vor, um seine Pensionirung einzukommen, da er bereits in einem ähnlichen Falle

ein Jahr und zwei Monate lang im Untersuchungs-Arrest gewesen und stets vergeblich die wirkliche Einleitung eines Prozesses, der seine Schuld oder Unschuld herausstellen sollte, verlangt hatte. —

Des Dienstes müde und ein ähnliches Verfahren gegen sich voraussehend, falls er seinen Feinden die Spitze bieten wollte, beschloß er, der Sache ein Ende zu machen, meldete sich krank und bat um eine ärztliche Untersuchung behufs der Vorstellung vor einer Arbitrirungs-Kommission. Kaum war dieses schriftliche Gesuch beim Stabe eingetroffen, als auch in wenigen Tagen darauf die Entlassung dieses Offiziers aus dem Arreste folgte. Der andere gleichfalls im Arrest sich befindende Offizier, der bei jenem angeblichen Exzesse ungleich weniger gravirt war, wurde *pour sauver les apparences* zu noch weiteren Zwöchentlichem Arreste verurtheilt. F. war zwei Monate darauf nach dem gewöhnlichen Dienstgange, den wir bereits beschrieben, wegen *Harthörigkeit* pensionirt, obgleich er so gut hörte, als irgend Jemand.*) Die Ursache, warum man diesem

*) F. war noch nie krank gemeldet gewesen und die Pensionirungswuth seiner Freunde, die ihm ein ruhiges bequemes Leben sichern wollten, war so groß, daß sie nicht

Offizier nicht den Prozeß machte, bestand nicht etwa in der geringen Wahrscheinlichkeit eines für ihn ungünstigen Erfolges (denn Recht und Gesetz sind oft nur dann eine Wahrheit, wenn sie der Macht zum Frommen dienen), wohl aber in dem Umstande, daß er von Manchem erzählen konnte, „wie man Präsident wird“. Jetzt wird wohl kaum Jemand bei der vorerwähnten Klassifikation der Pensionirungen die sonst natürliche Frage stellen: Wie kommt es, daß, wenn sich Offiziere strafwürdige Exzesse und Vergehen zu Schulden kommen lassen, man dieselben pensionirt, anstatt sie zu bestrafen oder ihnen den Prozeß zu machen? Die Antwort läßt sich aus dem vorerzählten Faktum leicht abnehmen. Entweder hat der Offizier einflußreiche Verbindungen oder

einmal die vorschriftsmäßige Krankheitsperiode von neun Monaten ablaufen ließen, ehe sie ihn zur Verlegung in den Pensionsstand den bereits benannten Kommissionen vorstellten. Freilich wäre es an diesen gewesen, das gänzlich vorschriftswidrige Verfahren zu rügen und den Offizier zurückzuweisen, sowie es nicht minder im Amtseide der seine angebliche Gebrechlichkeit bestätigenden Aerzte gelegen, die völlige Feldkriegsbiensttauglichkeit (so lautet der offizielle Ausdruck) zu erklären, aber — manus manum lavat. Hätte es sich um die Superarbitrirung eines gemeinen Soldaten gehandelt, so wäre keine Brille scharf genug gewesen, um den armen Teufel vom Scheitel bis zur Sohle zu untersuchen.

hochstehende Verwandte, die man schonen muß, oder er steht sonst in der Gnade seiner Vorgesetzten, oder, wie es hier der Fall, er kann, wenn es zum Prozesse kömmt, verschiedenen Leuten, die man auch schonen muß, oder die selbst für ihre eigene Haut besorgt sein müssen, sehr unangenehm werden.

Die vierte Klasse der Pensionirungen zeigt sich zwar nicht so häufig, da, wie schon in der Physiologie der österreichischen Offiziere gesagt ist, eine eigentliche politische Meinung bei österreichischen Offizieren wie Beamten ein rarissima avis zu sein pflegt. Indes kömmt dies doch mitunter vor, sowie auch der Umstand, daß es die Regierung bei gewissen Anlässen ihrer Politik angemessen hält, durch Pensionirung eines Offiziers ein Exempel zu statuiren. — So wurden z. B. ein Oberst und verschiedene Stabsoffiziere jener polnischen Regimenter, die theilweise bei der Verschwörung von 1840 betheilt waren, augenblicklich pensionirt, obgleich man ihnen weiter nichts zur Last legen konnte, als daß sie nicht feinhörend oder spürnastig genug waren, um bei den ihnen anvertrauten Truppenkörpern das revolutionäre Gras wachsen zu hören, oder die demagogischen Luntten zu riechen, ehe sie angebrannt waren. Auch die Knechte des Knechtes Gottes,

b. i. die Herren Geistlichen, nehmen mitunter einen bescheidenen Antheil an dem Schicksale der Soldaten und Beispiels halber soll nachstehendes Faktum hier seinen Platz finden. — Ein obwohl schon bejahrter, aber deshalb doch noch rüstiger und vollkommen diensttauglicher Jäger = Oberstlieutenant, der noch dazu das Glück (!) hatte, der Bruder des Erzbischofs von Trient zu sein, erlaubte sich eines Tages an der table d'hôte zu Innsbruck mit einem der aufwartenden Mädchen einen soldatischen Scherz, welches ihn hierauf halb scherz = halb ernsthaft bat, sie doch in Ruhe zu lassen, indem sie es sonst beichten müsse. Der lustige alte Herr, bei welchem die Knechte Gottes eben in keinem sonderlichen Ansehen standen, obgleich er dies nie vor seinen Untergebenen merken ließ, erwiderte halbleise: „Wer wird auch den dummen Pfaffen Alles sagen“, und kehrte sich dann von ihr ab, um seine Aufmerksamkeit der allgemeinen Unterhaltung zuzuwenden. — Einer der unvermeidlichen Mouchards oder sonst ein beförderungslustiger Beamter mochte diese kleine Scene mit angehört und in ersterbender Demuth höhern Orts berichtet haben, denn in weniger als drei Wochen traf wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel die Pensionirung des wackern Mannes

ein, der dem Staate bei seiner Thätigkeit und erprobten Kenntnissen noch lange und ersprießliche Dienste hätte leisten können.

Ueber die Pensionirungen in Folge von Privat-Konventionen ist bereits im 5. Abschnitte das Wesentlichste erwähnt, und wir wollen nur noch einmal auf die wirklich fabelhafte Willkür hinweisen, welche es möglich macht, daß mitunter junge Leute von 20—30 Jahren, die von Gesundheit und Leben frohen, als invalid erklärt und in Pensionsstand versetzt werden, von hochstehenden Männern und Aerzten, die beschworen haben, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Zu den genannten fünf Klassen hätte ich noch füglich eine sechste, die Pensionirung aus Faulheit, hinzufügen können, da es nicht selten ist, daß Offiziere, wenn sie den Gipfel ihres irdischen Strebens, den Rang eines wirklichen Hauptmanns, erreicht haben und durch was immer für Verhältnisse aus einer bequemen Garnison versetzt oder gar mit einem längern Aufenthalte in Italien bedroht werden, um ihre Pensionirung nachsuchen, die man ihnen denn auch höchst bereitwilligst verschafft, da das Regiment durch die Pensionirung eines wirklichen Haupt-

manns gleich (stufenweise) 6 vakante Stellen besetzen kann.

Daß die Pensionsysteme in konstitutionellen Staaten nicht so drückend für den Volksbeutel sind, versteht sich wohl von selbst, und ich hörte, als ich während meiner Dienstzeit einst mit einem bairischen Offizier in nachbarschaftliche Berührung kam, von demselben die naive Klage: „Ach, Ihr Herrn habt's doch recht bequem! Wenn Ihr nicht mehr dienen wollt, so laßt Ihr euch pensioniren; aber wir, wir kriegen erst dann die Pension, wenn wir nicht mehr gehen können.“

In Württemberg erhalten die Offiziere nach der in der Verordnung vom 13. September 1819 festgesetzten Norm, wenn sie Alters oder Gebrechlichkeit halber dienstuntüchtig geworden sind, vom 10—15. Dienstjahr ein Viertel, vom 15—20. Dienstjahr die Hälfte, vom 20—30. zwei Drittel und nach dem 30. drei Viertel ihres Dienstgehaltes, mit Zulegung von einem Dreißigstel für jedes weitere Dienstjahr, soweit die Summe nicht den Gehalt selbst oder überhaupt die Summe von 3000 Fl. übersteigt. Den Offizieren ist zugleich die Aufnahme in das Invalidencorps freigestellt, so daß jedoch dieselbe jedesmal von der besondern Geneh-

migung des Königs abhängt. Die Wittwen erhalten ein Viertel von dem Ruhegehalte ihres Mannes und jedes Kind bis ins 18. Jahr ein Fünftel von diesem Viertel. — Jeder Staatsdiener, demnach auch die Offiziere, müssen zwei Prozent ihres Gehaltes für den Pensionsfond zurücklassen. In Oesterreich dagegen existirt, bezüglich der Erhaltung des Pensionsfonds, eine nach unserer Ansicht weit zweckmäßigere und für den Offizier weniger drückende Einrichtung. — Jeder Offizier, der zu einem höheren Grade avancirt, bezieht noch durch ein ganzes Jahr nur die Gage des alten Grades, so daß also ein vom Oberlieutenant zum Hauptmann avancirter Offizier durch ein ganzes Jahr nur den Gehalt als Oberlieutenant und erst im zweiten Jahre den seiner avancirten Charge entsprechenden Gehalt bezieht*). Diese im ersten Jahre sich ergebende Differenz zwischen den Gehalten der alten und neuen Charge, d. i. der Betrag der Gehaltsaufbesserung, der z. B. bei der Beförderung vom Oberlieutenant zum Ra-

*) Wie der Verfasser soeben aus der Abschrift eines württemb. Reskriptes ersieht, muß auch dort der Staatsdiener, außer dem jährlichen Pensionsbeitrag von 2 Prozent, sowohl bei der ersten Anstellung, oder auch von jeder spätern Befoldungsverbesserung das $\frac{1}{4}$ der Jahresbefoldung oder der Verbesserung im 1sten Jahre zurücklassen.

pitänlieutenant monatlich 16 Fl. beträgt, wird zum Besten des Pensionsfonds hinterlegt. Diese einjährige Carenz, in der österreichischen Armee gewöhnlich das Carenzjahr genannt, erstreckt sich vom Unterlieutenant bis zum Kriegsminister. Diese Einrichtung wirkt bei den zahlreichen jährlichen Beförderungen eine bedeutende Summe ab, ohne daß sie dem Carirenden beschwerlich fiele, während bei den an und für sich kleinen Gehältern der Subalternen in andern Staaten der jährliche Abzug von 8, 10 — 12 Fl. immerhin empfindlicher ist.

Da es für den Leser dieser Blätter nicht ohne Interesse sein dürfte, die Pensionsbeträge der verschiedenen Chargen, sowie die Versorgung von deren Wittwen und Waisen kennen zu lernen, so hat der Verfasser eine übersichtliche Zusammenstellung der Pensionsverhältnisse geliefert und dabei die Gelegenheit benutzt, deutlicher die sämtlichen aktiven Chargen dieses ungeheueren Heereskörpers namhaft zu machen.

Pensions-Maß

für die Generalität, Stabs- und Oberoffiziere sowie
sonstige Parteien und deren Wittwen und Waisen.

Charge.	Jährlich Gulden.		
	Offiziere.	Deren	
		Wittven	Waisen.
Feldmarschall	5000	1200	400
Feldzeugmeister	4000	800	300
General der Kavallerie	4000	800	300
Feldmarschall-Lieutenant	3000	600	200
Generalmajor 1r Klasse	2000	600	200
Generalmajor 2r Klasse	1500	600	200
Oberst	1200	500	130
Oberstlieutenant	1000	400	120
Major	800	400	100
Hauptmann	600	300	100
Erster Rittmeister	600	300	100
Capitain Lieutenant	400	300	100
Zweiter Rittmeister	400	300	100
Oberlieutenant	200	200	75
Unterlieutenant	200	200	50
Grenzverwaltungs-Hauptmann	600	300	100
Grenzverwaltungs-Oberlieutenant	400	200	75
Grenzverwaltungs-Unterlieutenant	200	200	50
Oberfeuerwerker	150	100	50
R. R. Kadet im Bombardier-Corps	200	—	—
Oberzeugwart	200	200	50
Unterzeugwart	200	200	50
Fabriks-Werkführer im Feuerwerks-Corps	600	—	—
Eischnlermeister im Feuerwerks-Corps	300	—	—
Armatur-Inspektor im Feuerwerks-Corps	200	400	50
General-Auditor-Lieutenant	1000	300	150
Stabs-Auditor	800	200	75

C h a r g e.	Jährlich Gulden.		
	Offiziere.	Deren Wittwen Waisen.	
Regiments-Auditor	400	150	75
Garnisons-Auditor	400	150	75
Syndikus der Militärgrenze	200	—	—
Oberstabsprofos	150	150	50
Stabsprofos	100	100	40
Unterstabsprofos	100	100	40
Regimentsprofos	60	—	—
Regimentsarzt	x 200	150	50
Oberarzt	100	100	40
Chirurg in der Militärgrenze	x 200	150	50
Regiments-Rechnungsführer	x 200	150	50
Spitals-Rechnungsführer	y 200	150	50
Stabsfourier	150	100	40
Rechnungsadjunkt	150	100	50
Grundbuchsführer in der Militärgrenze	x 200	150	50
Feldsuperior	800	—	—
Regimentskaplan, Weltgeistlicher	x 150	—	—
Regimentskaplan, Ordensgeistlicher	100	—	—
Kadet von der Kriegsmarine	y 150	—	—
Sögling der Wiener-Neustädter-Akademie	z 150	—	—
Kasern-Aufscher	100	—	—
Oberstabs-Wagenmeister	300	200	75
Unterstabs-Wagenmeister	200	100	40
Oberstabs-Wegmeister	300	200	75
Unterstabs-Wegmeister	200	100	40
Generalgewaltiger	200	—	—

Uebersicht der Invaliden-Lohnung.

Für sämtliche Individuen der Landarmee vom Feldwebel abwärts.

Charge.	Kreuzer.	Charge.	Kreuzer.
Feldwebel der Infanterie	40	Trompeter	4
Wachmeister	40	Gemeiner Jäger	4
K. K. Kadeten	40	Artillerie-Feldwebel	15
Korporal der Infanterie	6	= Feuerverker	15
= " Kavallerie	6	= Munitionär	15
Estandarteführer	6	= Korporal	12
Regiments- oder Corps-Lam- bour	6	= Bombardier	6
Gefreiter	5	= Kanonier	6
Gemeiner	4	= Handlanger	6
Lambour	4	Unterkanonier und Gemeiner 3r Klasse vom Feuerwerk-Corps	4
Zimmermann } Der Infanterie	4	Brückenmeister	20
Fourierschüs } wie Kavallerie	4	Pulvermagazinsdiener	10
Privatdiener }	4	Unterbrückenmeister	20
Stabstrompeter der Kavallerie	40	Mineurfeldwebel und Meister	20
Escadronstrompeter	40	Mineurführer	13
Unterfeldarzt	16	Ober-Mineur	12
Fourier	16	Alt-Mineur	10
Thierarzt vom Fuhrwesen-Corps	24	Jung-Mineur	6
Oberschmied, Militärgestüt	20	Sappeurmeister	13
Kurschmied, Militärgestüt	20	Sappeurführer	12
Unterschmied	16	Ober-Sappeur	10
Sattler, Riemer, Schneider bei der Kavallerie	40	Alt-Sappeur	6
Jäger-Stabstrompeter	40	Jung-Sappeur	5
Ober-Jäger	40	Ober-Schanzforporal	10
Unterjäger	6	Unter-Schanzforporal	6
Patrouillenführer	4	Ober-Handwerksmeister der Ar- tillerie	20

C h a r g e .	Kreuzer.	C h a r g e .	Kreuzer.
Unter-Handwerksmeister der Artillerie	13	Pionier-Korporal	6
Geselle	40	Ober-Pionier	4
Obermeister der Montur-Commission	10	Schlosser-Untermeister } im Feu- Eischler } erwerks- Schlossergeselle } Corps. Eischlergeselle }	13 13 10 10
Untermeister der Montur-Commission	6	Gemeiner bei der Zünder-Compagnie	4
Altgeselle	5	Corporal	6
Milizen der Montur-Commission	4	Feldwebel	10
Handwerksmeister des Fuhrwesen-Corps	16	Fourier	20
Geselle	10	Wachtmeister } bei der Gens- Korporal } d'armerie zu Bieckorporal } Fuß oder zu Gemeiner } Pferd. Trompeter }	20 17 15 13 13
Verpflegs-Bäckerstr. 1r Klasse	15		
" " " " 2r " " " "	12		
Oberbäckermeister u, Oberbinder	9		
Gemeiner Verpflegsbäcker	6		
Bindergeselle in den Militär-Magazinen	10		

Außer Brod und dem üblichen Kasernenservice erhalten die Invaliden noch die ärarische Montur, sowie die Fleisch- und Gemüsebeiträge, welche der activen Mannschaft zu Gute kommen.

Die Arbitrirung und Superarbitrirung der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister geht in der gleichen bereits geschilderten dienstlichen Weise vor sich, mit der alleinigen Ausnahme, daß, wenn es sich um die Invaliditätserklärung eines gemeinen Mannes handelt, eben so streng und gewissenhaft verfahren wird, als man bei den Pensionirungen der Oberoffiziere willkürlich und gewissenlos verfährt. Nur bei Transferirungen eines Mannes in den Stand der Privatdiener macht man, wie schon erzählt, eine Ausnahme. — Die halb-invalide Mannschaft ist meist nicht von Militärdiensten befreit, sondern muß ihre vorschriftsmäßige Dienstzeit in anderer Weise abtragen. — Außer den Uebersezungen von Halbinvaliden zu Privatdienern und Krankenwärttern, können selbige je nach ihren Defekten zur Dienstleistung bei folgenden Branchen verwandt werden: Garnisons-Bataillons, Montur-Dekonomie-Kommission, Fuhrwesen, Leibgarde zu Fuß, Polizeiwache, Grenz-Kordon, Neu-

städtter Akademie (als Bediente oder Reitknechte),
Beschäftigungsanstalten, Thierspital zu Wien.

Der Invalidenversorgung sind nur jene Realinvaliden fähig, welche in oder wegen des Dienstes untüchtig werden und dem Begriffe des Wortes Realinvalidität gemäß zu allen was immer für einen Namen tragenden Militärdiensten untauglich geworden sind.

Von der realinvaliden Mannschaft werden die Gebrechlichsten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze in die bestehenden militärischen Versorgungsanstalten d. i. in die Invalidenhäuser aufgenommen, in welche auch Oberoffiziere Zutritt haben.

Nach Hofkriegsräthlichen Erlassen sind die realinvaliden Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach denjenigen Provinzen, in welchen sie geboren sind, unterzubringen, nämlich:

Zu Wien, mit einem Filiale zu Neulerchenfeld, bestimmt zur Aufnahme der aus Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg gebürtigen Invaliden, dann der invaliden Mannschaft der Trabantenleibgarde und der Hofburgwache ohne Unterschied des Nationalis.

Zu Prag mit Filialen zu Brandeis, Po-

diebrad und Pardubitz für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Zu Pestau für Illyrier, Innerösterreicher, Tyroler, Borarlberger, dann für die Karlstädter, Warasbinner und Banalgrenzer.

Zu Tyrnau (vormals zu Pesth) und in dessen Filialen die Ungarn, Siebenbürger, Slawonier, Banater, Galizier und Ausländer, dann für die Banater und slawonischen Grenzer.

Zu Padua für die Lombarden und Venetianer, dann für jene Invaliden, welche entweder aus dem italienischen Theile Tyrols oder aus Dalmatien gebürtig sind.

Gleichzeitig mit der Einführung einer stabilen Versorgungsanstalt in Wien wurde 1750 auch der allgemeine Militär-Invalidenfond aus Vermächtnissen, milden Beiträgen und Stiftungen, zum Theil auch eigens vom Staate dazu bestimmten zeitlichen Zuflüssen gebildet. Er ist zu Ausgaben auf die systemmäßigen Gebühren der Invaliden bestimmt. Die Einkünfte des Invalidenfonds bestehen hauptsächlich:*)

1) Aus den Revenüen der Herrschaft Gorice

*) Müller's Handbuch der österr. Armee.

in Böhmen und den Zinsen jener Kapitalien, welche für die in neuerer Zeit verkauften Herrschaften Groß-Barchow und Gumburg gelöst worden sind.

2) Aus den erblosen Verlassenschaften.

3) Aus der Abgabe von gewissen Verlassenschaften und andern aus der Militärgerichtsbarkeit tretenden Vermögensbeträgen.

4) Aus dem Sterbequartale der unverheirathet sterbenden Militärparteien.

5) Aus der Halbscheide aller jener in Vermächtnissen ausgesprochenen Legate, die ohne nähere Bestimmung der Armee überhaupt vermacht werden, und

6) aus freiwilligen Beiträgen.

Unter die Letzteren werden insbesondere jene Beiträge gerechnet, die in den Jahren 1813 und 1814 zur Belohnung der Verdienste und zur Linderung der Leiden des k. k. Militärs, von edlen Wohlthätern so zahlreich eingegangen sind, daß aus dem Ueberreste nunmehr noch ein Fond von 1,044,060 Fl. C.-M. gebildet werden konnte, dessen jährlicher Interessenbetrag von 51,090 Fl. fortwährend zur Belohnung und Unterstützung verdienter hülfsbürftiger Krieger und zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwendet wird, auch die Aus-

lagen für verschiedene, im Innern des Hauses Bequemlichkeit und Reinlichkeit bezweckende Ausgaben bestritten werden, welche nach dem System dem Militärärar nicht wohl aufgebürdet werden können, aber doch zur Erhöhung des Wohles einzelner Glieder oder der ganzen Anstalt beitragen.

Die außer dem Invalidenhause im Lande lebende invalide Mannschaft theilt sich in zwei Klassen: Die Einen werden Patental=Invaliden genannt, sie beziehen blos die Invalidenlöhnung und müssen ihren ferneren Unterhalt außer dem Hause suchen; im Falle eintretender Dienstlosigkeit können sie jedoch die Aufnahme in ein Invalidenhaus ansprechen. Die Zweiten sind die Reservations=Invaliden, welche bei günstigeren häuslichen Verhältnissen sich zeitlich selbst zu ernähren vermögen, denen aber doch eine Reservations=Urkunde eingehändigt wird, vermöge welcher sie in den Invalidengehalt eintreten können, wenn sie sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind.

Die Wittwen der Offiziere sind in Bezug des Lebensunterhaltes nach dem Tode ihrer Männer in der Regel auf die zur Zeit der Verheirathung eingelegte Caution verwiesen. Vom Staate erhal=

ten nur jene Wittwen Pension, deren Gatten als Offizier von was immer für einem Grade:

1) vor dem Feinde geblieben;

2) an den Folgen einer vor dem Feinde in der Charge als Offizier erhaltenen Wunde; oder

3) während der Dienstleistung in einem Militärspitale an einer daselbst ererbten Krankheit gestorben sind.

4) Die Wittwen der Offiziere, welche schon als Gemeine oder als Unteroffiziere verhehlicht waren.

5) Die Wittwen jener Generale, die erst als solche geheirathet haben.

6) Jene, deren Gatten bis 29. Jänner 1819 als Offiziere aus dem Civil- oder quittirten Stande schon verheirathet in die Armee eingetreten sind.

7) Jene, deren Gatten von der exitalienischen Armee gleichfalls schon verhehlicht in active österreichische Militärdienste übernommen worden sind; und

8) Jene, welche mit ihren Gatten als Offiziere verheirathet waren, diese aber dann entweder einen Tabaksverlag gegen Ablegung des Offiziers=Charakters übernommen haben, und als Tabaksverleger gestorben sind, oder in der Folge eine Richter- oder

Rathmannsstelle bekleidet haben — in so ferne sie zur Pension überhaupt geeignet waren. In allen angeführten Fällen ist übrigens die Pensionsbetheiligung der Wittve nur dann zulässig, wenn sie an eigenen Einkünften nicht so viel bezieht, als ihre normalmäßige Pension beträgt. — Bei besondern Anlässen werden von Sr. Majestät Gnadengehalte bewilligt.

Die Wittwen der Mannschaft, welche nach erster Art geheirathet haben, erhalten als Abfertigung das Dienstgratiale, welches nach Verhältniß der Charge so berechnet ist, daß z. B. die Wittve eines Gemeinen, der nach dem 10. Dienstjahre stirbt, für die ersten 6 Jahre 6 mal 2 Gulden, und vom 7. Jahre an aber 3 Gulden, mithin 24 Gulden erhält. Beim Korporal, Führer, Standartführer und Regimentstambour ist das Verhältniß 4 und 6 Gulden; für den Wachtmeister, Trompeter, Infanterie-Feldwebel aber 6 und 10 Gulden. Dieses Dienstgratiale hat den Zweck, den Wittwen und Waisen den einstweiligen Unterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden, oder untergebracht werden können. Jene Wittwen und Waisen, welche sich wegen Alter oder Siechtheit nichts mehr verdienen können, erhalten Spitals- und Pfründ-

terplätze, oder werden, wenn keine derlei Plätze offen sind; und die Versorgung dringend ist, einstweilen in die Siechenhäuser auf ärarische Kosten aufgenommen.

Die Offizierskinder erhalten nach dem Tode des Vaters, wenn sie ganze Waisen sind, wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenusse nicht fähig ist, oder wenn die, die Pension genießende Mutter mehr als 3 unversorgte Kinder hat, ohne Unterschied der Charge des Vaters, einen Erziehungsbeitrag, welcher den Söhnen bis zum 20., den Töchtern bis zum 18. Jahre verbleibt. Bei kranken gebrechlichen Kindern kann jedoch auch auf die Fortdauer dieses Betrages über das Normalalter angetragen werden.

Die Kinder der Mannschaft werden, wenn es Knaben sind, entweder in die Regiments-Erziehungshäuser aufgenommen, oder es wird für sie, im Falle sie ein Handwerk erlernen wollen, von Seiten des Aerarismus das Ausding- und Freisprechgeld bezahlt, oder sie werden, wenn es Mädchen sind, in dem Waisenhause zu brauchbaren Dienstmädchen herangebildet.

Nebst der Zuweisung von Pensionen, Gnadengehalten und Erziehungsbeiträgen, und nebst der

Anstellung im Civile sind den Invaliden, Wittwen und Waisen noch folgende Begünstigungen zugestanden: 1) Sollen verdienten Pensionisten im Militär, Wittwen oder Waisen, Tabak = Tra fiken verliehen werden. 2) Sind dem Hofkriegsrathe und den General-Kommandanten jährlich Unterstützungsgelder zugewiesen, welche sie nach Gutdünken an wahrhaft dürftige Offiziere, Militärbeamte und Pensionisten, so wie auch an deren Wittwen und Waisen, als zeitliche Muthilfe, vertheilen. 3) Für irrsinnig Gewordene wird im Civil-Irrenhause, für die Offiziere die erste, und für die Mannschaft, so wie für deren Weiber und Kinder, die dritte Unterkunfts-klasse vom Alerarium bezahlt, sowie nebstbei für die Offiziere besondere Beträge zur Bestreitung der kleinen Auslagen bestimmt sind. 4) Die Neustädter-Militär-Akademie ist zur Aufnahme und Ausbildung von Offiziers-söhnen bestimmt. 5) Die taubstummen und blinden Soldatenkinder werden in den für diesen Zweck bestimmten Civil-Instituten untergebracht, und es hat die Verwaltungs-Commission des Wiener Invalidenhauses die Verpflichtung, sich von deren Verpflegung und von dem Fortschritte im Unterrichte zu überzeugen. 6) In dem Offiziers-Töchter-Institut zu Her-

nals bei Wien werden dürftige Offizierstöchter zu Erzieherinnen in adeligen Häusern gebildet. 7) Das Civil-Mädchen-Pensionat hat den gleichen Zweck, und es können auch Offizierstöchter darin aufgenommen werden.

Außerdem bestehen zur Versorgung verdienter Militärs und ihrer Familien viele Privat-Stiftungen, die in dem Militär-Schematismus genau verzeichnet sind.

S c h l u ß.

Indem der Verfasser diese Reihe von Mittheilungen über die österreichische Armee schließt, will er derselben keineswegs Vollständigkeit zusprechen, da sowohl die Vorkommnisse, Mängel und Vorzüge der einzelnen Institutionen, als die engere Gliederung und Beschaffenheit eines der mächtigsten Heereskörper Europa's, sich nicht auf einigen 20 Bogen erschöpfend behandeln lassen.

Der Verfasser hat sich nur zur Aufgabe gestellt, Erlebtes nach eigener Anschauung zu schildern, mit gleichem Freimuth Vorzüge wie Mängel hervorzuheben und Licht wie Schattenseite des österreichischen Heerwesens, über dessen nähere Verhältnisse ein für den Ausländer meist undurchbringlicher Schleier gebreitet, möglichst getreu zu zeichnen.

Da die Vergleichung der österreichischen Heereszustände mit andern deutschen Heeren nahe genug

liegt, so hat der Verfasser, so weit es ihm während seines längern Aufenthaltes in Süddeutschland aus eigener Anschauung sowie durch die freundliche Mittheilung süddeutscher Militärs möglich geworden, mitunter eine vergleichende Darstellung versucht, deren Ergebnisse ebenso zu Gunsten wie zum Nachtheil Oesterreichs sprechen: zu Gunsten, wo es sich um Fortschritte der Seereschiffahrt und zweckmäßiger Gliederung der Seereschiffe, zum Nachtheil, wo es sich um den Beutel des Volkes und um das Menschliche handelt.

Die gute Presse so wie der gelb und schwarz gestreifte Patriotismus werden allerdings viel gegen dies Buch einzuwenden haben, und es wäre vielleicht ein zweites Buch nöthwendig, um die wahrscheinlich folgenden Berichtigungen, Erklärungen, Berwahrungen u. s. w. zu beantworten und wieder zu berichtigen. Statt dieser unersprießlichen Mühe, erklärt der Verfasser einmal für immer:

„Ich habe dieses Buch nach meinem besten Wissen und Gewissen geschrieben, und Berichtigungen, die nicht unbedeutende Einzelheiten, welche sich seit seiner Abwesenheit von Oesterreich wohl verändern haben können, sondern Thatsachen angreifen, sind nicht mehr oder weniger werth, als alle jene

der officiellen Berichtigungskanzleien, die meist ihr Kainszeichen an der Stirne tragen *).“

Ich bin nicht einer jener Oesterreicher, die, wenn sie ihrem Vaterlande in Folge politischer Verfolgungen oder sonstiger Motive halber den Rücken wenden, beim ersten Schritte über das Reich des Königs von Jerusalem*) hinaus, sobald sie den gelb=schwarzen Schlagbaum im Rücken haben, den Stein gegen ihre Heimath schleudern. Ich liebe warm und treu Heimath und Volk, für dessen kräftige, gesunde Natur wohl am Meisten der Umstand bürgt, daß alle politischen Dulcamara's bis zu dem großen Stillstandsmann hinauf, ungeachtet sie seit Joseph II. Zeiten an dem Niesenleibe herumdoftern, denselben doch nicht haben unter die Grube bringen können.

*) Hat nicht im verflossenen Jahre die Münchner politische Zeitung, welche als halboffizielle Filialkloake ihrer Augsburger Schwester, der bleichsüchtigen Postzeitung fungirt, Thatsachen, die ich mit eigenen und eigensten Augen gesehen und selbst referirt habe, als gar nicht gesehen erklärt und amtlich abgeleugnet?

**) Einer der Titel des Kaisers von Oesterreich.